13198

BK 892

J XII — 2062.

In Nomine Vnius Veri Dei Iuris Culmen sis

Liber Primus

De quibusdam Ad publica Iura Spectantibus

Titulus Imus.

Vom Recht der Lande Preüßen

Caput Imum

Vom Culmischen Recht

BK 892

Da man die Gaste Culm zum Ersten Besatzte, gab man ihren Einwohnern Magdeburgisch Recht Vermöge Welchem, Was daran abgangen, die ihrer Das Recht bey Ihrer eignen Willkühr gefunden haben, Dahero Hat Das Recht den Nahmen des Culmischen Rechts bekommen Zu Welchem Sie gleich begnadet, die Culmische Freyheit Vndt Flämische Erbgerechtigkeit. Ex Privilegio Conr: Cul: Ex Jure Reuis: Lib: 2. C 1.

Dieses Recht ist hernach durch den Hochmeister Paul Wetzhausen auf das gantze Culmische Landt Vnd durch König Casimirum Hochlöblicher gedächtnüs, auf das Pomerell, ische Vndt Pomezanische auf das Marienburgische Vndt Elbingische gebiethe, gezogen Vndt ausgebreitet worden Ao 1438

Caput 2dum
Von Willkühren

Was in den Gasten Von Einem Rahte Vndt Denen Do die gemeine praesentiren, gelobet, gesetzet, Vndt angeordnet, Das Soll Recht Vndt fest gehalten werden, Vndt wer Sachen wieder Handelt, Von dem Sollen die Rathmänner, Vnd sonst Niemandt anders die Straffe fordern. Ex jure Reuis. Culm: artic: Lib. 1. Cap: 8. & 13. Const Magdeburg: P. 1. Cap: 11.

TITVLVS II:
Von dignitesen Vndt Empteren

Caput Imum
Vom Landes Rath

In sachen do das gemeine Landt myeben kan nicht
von der Obrigkeit gepflogen werden, ohn Allgemeinen Rath, Vnd
Verwilligung der Landt Vnd Stette, wie dan solch ist von König Casi
miro bekrefftiget worden, Das Dembtlichen alle weistige Vnd
Merckliche Sachen, des Landes angehende mit gemeinem Rath, der
der Rathe geistlich Vnd weltlich, do wollen dero von der Vrtlichsten
als der grossen Städte, sollen gehandelt Vnd gepflogen angese
hen werden.

Caput 2dum

Vom Eyde der Landes Rähte

Des sollen die Rähte Nebenst dem gewöhnlichen Eide
do die zum Rathe thun, Künftig aus schweren das die
rechtfertig Richten wollen.

Caput 3tium.

Von Vergebung der dignitäten Vnde Empteren

Die dignitesen Vnde, Ampter des Landes so
darin geordenet werden können, do wol auf die Handlung
der Städten, Vnd anderen Örter im Lande Preüssen, sollen
Vermöge des Privilegio des Königs Casimiri, denen fremb
den oder Einländischen, sondern den Eigentlichen einbygelingen
allein gegeben Vnd befollen werden. Aº 1454. Const: hgis: Aº 1538.

Caput 4tum.

Von Presidenten des Landes

Wan im aller abwesen Ihrer, Königl: Mayt
dem lande Ihr kein schade oder gefahr nicht zustehen möge. Als ist
durch alte Ordnung Vnd folgenden Vrlichen brauch im Land Preüssen
eingeführet, das in abwesen Ihrer Königl Mayt der Herr

Landtsch Vicehoff, in Mangel Dessen, der Nechst seyende gesch-
liche oder Weltliche Landes Rath, in allerley Mangel oder Zu-
fellen, mügen reserviret, Vnd durch seine Verstendigkeit Vnd autho-
ritet, mit Rath Vnd Zu thun der anderen Rähte Dess Landess, den-
selben Vorgekommen Vnd entrichtet werden. Ex Primle: in cap de
gubernatiõe Ao. 508.

Caput 5tum.

Von Woywoden

Ao 1538 In jeder Woywode, soll Vermöge der Constitution, Kö-
niges Sigismundi. eine abschrifft oder copey Dess Landess
Priviligij bey sich haben, dieselbe einem Jeden, so es begehret, zeig-
en Vnd ihme Verlesen lassen, Es soll auch ein jeder Woywode in sei-
ner Woydewadschafft die gräntze seines Landes fleissig in acht
haben, damit das Landt vor Räubern Vnd anderm böse Leüthen, rein
gehalten werde. Die Woywoden sollen die sachen so zu Landtgerich-
ten bey sich nicht richten, ob were dan, dass selbige gepfleg mit
beyder Parte Verwilligung: Es sollen auch die, so sich zu Landtge-
richte brauchen, daselbst sich verwerfen, ausgenommen in denen sachen
so nicht über 10 Mk Gelangen seindt Vnd diese sollen von ihnen ohne
weitleüfftigen Proceß gehöret Vnd rechtlich Verrichtet werden. Hierzu
sollen die den ersten tag indess Monats zu Rosen den 10 zu
Strum den 20 zu Margarot, gerichte halten, ausgenommen in
der fasten: Es sollen aber die Woywoden in ihrem abwesen oder
gebrechen, den Castellahn Dess Orts, oder andere Vornehme Vom
Adel darzu Vermögen, dass sie die Gerichte Vnd anderes so seinem
Ampte zugehört, fortstellen, damit Niemandt in seinem Rechte
Verzogen werde: Zum Peinlichen sachen aber Vnd denen so auch
freiheit hat begrieffen werden, sollen die ihn allem Verzug
die gerechtigkeit pflegen, die selben auch die Streitenden parten
zum Rechtlichen Vertrag nicht zwingen, auch ihre Straffe

sonderen, so bey Breüste nicht erschant seindt, Welche aber bey Brü-
xiste erschant Werden, Vonden soll der Obrigkeit zuegh̃ thail, Vnd
Drittle thail den Brüchten zu kommen Anno 1538.

Caput Octum.

Von Hauptleüthen

Die Hauptleütte sollen Vermüge der Constitution
Des Königs Sigismundi auff die grentze ihrer haüpt Man-
schafft gutte achtung geben, Das nicht Rauber, oder ander böse leüth
einbrechen: Sollen auch zusehen Das die Bauren nicht büchsen, Spies
oder Schwerder Vnd der gleichen waffen, offentlich oder heimlich tra-
gen Es were dan Das die zur Jagt, oder zuberhütung Des gemeinen
friedens, Von ihnen aufgefordert Wurden: Von diesem Verbott sollen
aber ausgenommen sein, die Schultz Welche ihres Ampts Wegen
Wehren tragen mügen: Es sollen auch die haüptleütte Wieder
die Bauren einen jedweden ohne Verzügerung, nach inhalt Lud-
wigischen Landtrechts, gerechtigkeit pflegen Anno 1538.

Caput Octimum.

Von Burgemeistern Vnd Rathmann der Stadt wie die Erkohren werden

Eine yegliche Stadt, welche sich jährlichen Rathmanne nach alter gewohnheit, Vnd Jedes Orts gelegenheit, Vnd werden die Rathmanne gekohren, aus dem Mittel der Schöppen: Die Rath Mann Kiesen einen, Zwey, aus dreyen oder Vier Burgemeistern, nach jedes Orths eingeführtem gebrauch Vnter ihnen: Die Kühr soll auff den Jherdtlichen tag, zu Welchem jede Stadt berechtiget, gehalten werden Vnd derselbe, ohne sondere hohe Haffte nicht gehindert werden: Es sollen auch die Rathe Meister in den Kleinen Städten, in solcher Kühren den Städten keinen eintrag thun, sondern allein, Von den Jenigen, so Von dem Rath gewehlet im Nahmen Königlicher Maytt, den Eydt empfangen, auch sonst keine Visch halben

Constit: ani 1414.

Ex iure Reu: Lib: 3 Ca: 5

Ex Prunde: Sigis: 3.

Verzügern oder sus wegen: Es sollen aber die da Rathsleute oder Burgermeistere Wesen ihren Stadt bewahren, dass die nicht durch gabe, gunst Zorn, oder durch gunst Willen, Als ob Jemandt mit hasen Manhafft oder sonderlicher freundschafft Verwant were: die Neüe gewelten Schwören den Obersten Zunfftmeistern, und der Stadt ihren frommen Nutz und Nutz zubetrachten, auffs beste die können und mögen nach jedes Orts eingeführtem gebrauch Vater ihnen. Const: ann 1414 Ex jure rev: Lib: 1 Cap: 5 Ex Privilegio Sigis. 3.

Caput octauum.

Was ein jeder Ehrlicher Mann in den Rath mag: gekohren werden.

Ein Unberüchter Biderman der in der Stadt Wohnet und Burger ist, der Mag zu einem Rathsmanne gekohren werden So fern er der Stadt Rechte zu sein Vermercket worde Ex jure rev: Lib 1. Cap: 2.

Caput 9num.

Was sich Niemandt der zum Rathsmanne oder anderem Ampt gekohren wirdt der Rahte entziehen soll.

Wirdt Ein Mann zu dem Rathe oder zu einem anderen Ampte gekohren, der soll sich solcher Kühre nicht entschlagen oder Weigern, sondern in allen weiteren Rechten nach laut seines Eydts, so er der Obrigkeit und der Stadt gethan gehorsamb sein, bey Verlust des Burgerrechts Ex jur: rev: lib. 1. ca: 3. Ex jure rev: Lib 1 ca: 5.

Caput 10.

Von der Rathsmannen Ampt oder gewalt.

Die Rathsmanne haben die gewalt, das sie Ansehen setzen und Rüsten sollen, über allerley Speise, Kauff als Brott,

9

Biere, fleische, Vnd andere dergleichen waaren, damit die gemeine Bürger Vnd andere leutte, nicht beschweret werden: auch sollen die Rathmanne macht haben, Vber allerley wasse, Maasz, Scheffel Wagt, gewicht, Elle, Vnd alle falsche Kaufmanschafft, fälsch, rey, Vnd betrugk, sowoll auch Vber alle Ding, so zu gutter Ordnung der Stadt, Vnd alle derselben glieder, auch erhaltung desz gemeinen friedes Vnd Erbarkeit gehören Kisten, Was daran gebricht Der soll nach gelegenheit der Vbertrettung, wie recht ist gestrafft werden, Ex jure Reviso Lib: 1. Ca: 6 Coest: Magd: pag: 1. Ca 1 in fin: 7. 8. & 11. Constit: ann 1474

Caput II.

Was die Rathmanne Buse oder straffe nehmen Vnd Niemandes anderes Weyen Verbrechung wieder Sie oder Ihre Stadtrechte.

Wer handelt Ein Mann Keygen den Rathmannen oder der Stadtrechte, oder ihre Wilküre, Dafür mügen die Rathmanne Büsz oder straffe nehmen, nach gelegenheit der sachen Vnd Vrsachen Darumb mit Niemandt zu thun haben, Wen sie die Bestrung nehmen Von der Stadt Wegen Ex jure rev: Lib: 1. Cap: 10.

Caput IZ.

Ob die Rathmanne ihre Bürger stroffen Vnde die Sie Verwysen Wiederumb zu Bürgern ein Nehmen mögen.

Setzet sich ein Bürger Wieder den Rath da Culmischrecht ist Den mag man darumb Verbotten Von den Rath, Vnd ihm bey einer gelt büszen, oder bey Verlüsten auszder Stadt ein Jahr Minder oder mehr Verbieten, Hat er solchen frevel lust, Vnd ihnen gehorsamb sey. gleich andern Mitbürgern, Will er es darüber nicht thun, so leidet er die Busze oder straffe, es sey mit der Stadt Verweisung oder andern, Verwisen aber Von der Stadt Wegen die Rathmanne jemandes, Hat stehet an den Rathmanne, ob die busze Von ihm Nehmen Vnd in Widerumb in die Stadt zum Bürger Nehmen Wollen oder nicht: Ex jure Reviso Lib: 1. cap: 1.

Caput 13

Von Mindrung der Straffe derer so wieder den Rath oder Stadrecht Gehandelt.

Ex Jur. Reuss Lib. 2. Capt: 12.

Die Verschuldigen der Rathsherrn, Burger Vnd Verbrechung, die er Hett gethan, Gegen den Rath oder ihre Weil Rüher Vndt giebt er sich Darumb in ihre gnade, sie mögen Mal gnad Ihm Vndt die Straffe Vermindern, oder gantz erlassen. Ex jure Reip: Cap. 12

TITVLVS III.

Von Zusamen Kunfften.

Caput Imum.

Von Gemeinen Tagfarten.

Es sollen Vermöge Königlicher Constitution Jerlichen Zwey algemeine Tagfarten gehalten werden Nemlich im Nouember Zu Marienburgck auff den tag Stanislai Vndt im Herbst zu Thorn auff Michaelis, Das ist, es in Königliche Mayett willen, nach erfordernis der sachen, auch andere tag Leistung Vndt andere Orter Vndt Zeiten anzustellen: Wer aber von den Rähten zu solcher tagen leistung, Vndt andere Orter ausserhalb Landes ist, Hafft nicht Mangel; Soll in die Lade da die Appellation gelegt Vnd gelöget worden zu 5 Mark Verfallen, Vndt Darumb seine Landes Rath zu antworten schuldig sein: Nichts Destoweniger aber sollen die Gerichte gehalten werden, Vndt Vmb der Abwesenden willen, nicht ausbleiben, so ferne nur zum Wenigsten drey stimmen Von Landen Vndt Von Städten Vorhanden: Die art aber die Verschreibung, Den Vrtel, soll auff der Herren Räthe Verordnung stehen: Const: ann 1578 Feliciana. Qui desiderantur capita

Caput 24tum.

Von sonderlichen Zusammen Kunfften Einer Woywodschafft.

Wan Ihre Königliche Mayt eine sonderliche gemeine Zusammen Kunfft im Lande ausschreibet, da soll eine besondere Zusammen Kunfft des Adels in einer jeden Woywodschafft, Culmischen Marienburgischen Und Pommerellischen gehalten werden, welche die Woywoden, Vermöge den alten brauchs, in einem jeden Districtu Ihrer Woywodschafft, auff einen gewissen Orth ausschreiben sollen, zu dem ende, Das daselbst Rotten, zu gemeinen Zugefahrt sollen gewehlet werden. Dieselbe Woywoden auch frey zu Wehlung eines abgehenden Officianten, oder sonsten vorfall, Ihrer Nottorfft nach, die gemeine Woywodschafft zusammen zu fordern Welche denn im Culmischen Lande zum Kehden, Im Marienburgischen zum Stum. Im Pomerellischen zu Stargard gehalten soll: Wer nun zu solchen Zusammen Kunfften gebotten wird, Und nicht kompt, soll 2 Mk straff geben, Von welchen die eine dem Woywoden desselben Orths die andere dem gemeinen Seckel des Landes heimfallen soll: Doch sollen hierin ausgenommen sein die Rähte des Landes, sowoll vom Adel als der Stadt.

Conrbit: ann 35.38

Caput 25tum

Von Freyheit Von Krieges Expedition

Vermöge derselben Handfeste, sind alle, so Culmisch in Preussen gebrauchen, Von allen Kriegs Zügen befreyet: Ehrlich, Wohl ist ein jeder pflichtig, zu beschirmung des Creutzes einer Woywodschafft, in der er gelegen, mit den Ihrigen Leut zu ziehen. Zu solchem Zuge soll ein jeder der 40 Huben, oder mehr in einem Schilde hat in Vollen Rüstz, mit allen darzugehörigen Wehrungen, selbst dritte zu Rosse sich finden. Wer aber weniger Huben hat als 40 Doch auffs wenigste 30. der soll sich mit einem Pferde in leichter Rüstung.

Ex Priuil: Civi: Culm.

einstellen, Wo gleich wollt etwas anderss in jemandes Handfeste benahmet, sol dasselbige auch gehalten werden. Ex priuil: Ciuit: Culmen?

Caput 4tum.

Von freyheiten von Zollen

Mehr bemelte Culmische Handfeste, Verfreyet auch alle die Culmisch recht haben, von allen Zollen Vnd schoss ist durch König Casimirum Widerholt, Welcher den pfundt Zoll Vnd andere alle Zölle zu wasser Vnd zu lande Königs führet oder von Alters gehalten, wasserley die auch sein möchten im Lande Preussen auss Königl gnaden aufferhaben, abgethan Vnd gelegt haben also, dass sie keinen folgen den Zeiten, durch keine folgende Herrschafft auss keinerley Vrsach oder gelegenheit in keine Weise im Landt sollen angestellet werden, Was aber für Zölle in der Crone Pfleghen sein, so sie Vnden schreiben Vberschreiten Zolles Vermöge dass Ewigen friedens, die Schiffleute allein an ihren Pferden Vnd Wagen, nicht aber die Kaufleute ahn ihren Waren gestrafft werden. Anno 1454 Ao 1436. 1466.

TITVLVS V

Caput 1mum.

Von anderen freyheiten von der Münz

Im gantzen Lande Preussen soll Vermüge Culmischer Handfeste rechter Culmische Müntze sein, von klor, rein Vnd Reinen Silber, dergestalt dass 60 ß sollen eine Mk Wigen Vnd soll solche Müntze nicht mehr als Vber 10 Jahr ein

massl Vermünzet werden, Vnd so offt die Vermünzet wirdt, sollen 24 alte pfenning für 32 Meins ausgewechselt werden: Demnach ist durch König Casimirum geordnet, Dass in den 3 grossen Städten im Lande Preussen, Nemlich zu Thorn, Elbingk, Dantzig, gemünzet werden, Vnd dieselbe Müntze allenthalben in der Crone Pohlen gang Vnd gebe, doch der gestalt, Dass dieselbe angewisst Thorn Vnd Cörn Wie dasselbe Von den Crone Vnd Lande Preussen geschlossen Vnd Demselbigen solle Vereinigt werden.

Titulus IV.

Von Culmischer freyheit.

Caput Imum.

Von Verreysung allerley auffvnd zu lage.

In der Culmischen Handtfeste sindt alle die so zum Cul- / mischen Rechte gewidmet samyt iren güttern Von allerley billigen Zulage, Vnd gewaltsamen Herbergirungen, auch anderen Vnrechtmessigen Auflagen befreyet Vnd los gesprochen. Derwegen Wedder mit Bededen noch Tarzen noch andere dergleichen auflagen: Noch die Bürger in den Städten mit ihrem Pfarwerck sollen belegt werden, Ex Const: Anni: 3

Ex Privil: Culm:

Ex Const. anni 1537

Caput 2dum

Vonn Mühlenn

In den Mühlen soll nicht mehr als die rechtliche Mutze genommen werden, Wan sich einer selbst mahlet. Es soll auch Niemandt Zur Mühlen gezwungen werden an den freye setzen Wo hin er will Die Mutze aber soll genommen werden Von einem Scheffel Korn oder Weitzen, Dass ist der 16 Scheffel Korn oder Weitzen, Von Zwey Scheffel Malz aber eine Mutze, Dass ist der 36 Scheffel. Ex Constit: Anni 1440.

Caput 3tium

Von Fischereyen

In der Culmischen Handtfeste ist auch Vberrehr
dass wo ist keine der, auff 3 Züge groß, an dem andern Landt
anstosst, so soll ist in dessen, der dem Lucker gehöret, Wildnüsser stehen
ob er an statt so viel Luckers denselben der annehmen wolle? Ist aber
dem der grösser, so soll ihm frey stehen, mit allerley gezeugk Zur
Nottnafft seines tisches darin zu fischen, ausszunehmen mit dem garn
so Klewod genennet, König Sigismundt aber hatt Ihnen
gegeben, dass die jenigen, so zu Fischereyen in den Königlichen
Seen befreyet sein, Vndt dasselbe mit ihren Privilegien oder glaub
würdigen Zeugen, dass die im besitz gewesen, bezeugen können
oder auch welcher Lucker an die Königliche See anstosst, dasselbe
ben zwar freye fischerey haben, aber allein mit Klainem
gezeugk, sondern zu ihres tisches Nottnafft, Vndt nicht zu
Verkauffen, doch auch mit beyscheidenheit dass die Fischer garn
im Winter, die ersten Züge haben sollen, Vndt zu der Zeit wenn
der Seen steiniget, soll solche freyheit eingehalten werden, damit
die Verwahrung des fisches nicht verhindert: Do soll auch dieser
Punct den Verwaltern der Königlichen Gütter zu keinem
Verfange gerichen, noch ihnen oder sonsten dem andern andern
der seine eigne der hat dardurch ichtwas gewalt für gegeben
werden, dardurch die in ihren Nahten, Vndt allen freyheiten nicht
möge verkürtzet werden. Ex. Privil: Cunit: Culmensis Cons: a 1538.

Caput 4tum.

Vom Voto zur Königlichen Wahll Vndt Krönung

Wir Lande Vndt Herschafften in Preussen,
Vndt also alle Vnd[er]th[a]n. desselben Stände gleichts Vermögs

Dem Privilegio incorporationis Zum gebrauch Vndt gemeinschafft
aller dignitäten, gerechtigkeiten, freyheiten Vndt Prarogativen,
welches die Prelaten Herren Vndt Ritterschafft des Lands Preussen
damals gebrauchet Vndt gewesen, Sonderlich aber zu allen Raths,
pflegen so Von der Wahl Vndt Crönung der Könige in Preussen
gehalten Wenden, Wie dan auch zur Wahl Vndt Crönung selbst pri-
vilegiret, bevestiget Vndt Zugelassen Vndt dieselb alles Vnschedlich
den Privilegien, Rechten freyheiten, Vndt briefflichen Vrkunden
der Lande Preussen, Dass ist der Prelaten, Bischoffen, Herren, Ritter,
schafft, Bürgern Vndt allen Einwohnern derselben Landen. Dieselbe
Vom Sigismundo I Wiederholet, also, Dass so offt ein König
stirbet, Vndt die Crone ledig, oder eine Wahl gehalten Wirdt
Wasserley Weise Dass auch geschehe, sollen die Herren Rähte der
Crone Preussen beyder Orden, so die zur Wahl schreiben, ausser den
Städten, Vndt Ordnungen der Lande Preussen, solche Newe Wahl
eines Königes zu Wissen thun, Vndt der Verwesere der alten gewahr,
heit, Vndt inhalt der Privilegien Zu derselben fordert Vndt zulassen
Ex Privilegio Sigismundi I an 1530: Was nun der gestalt
~~den Privilegien Zu derselben fordert~~ der König gewehlet ist, soll
er schweren, Dasser aus dem Lande Preussen, Vndt derselben Rechten
Vndt Landen aus den Prelaten Vndt Ritterschafft, Burgern Vndt
Einwohnern, Vndt allen personen Hoch standes oder Wesens
die sein, alle Rechte, freyheiten Vndt Privilegia, Briefe, Immu-
nitäten, Dass die Verbriefen sein geschafft, Briefflich Vndt Redelich
standes Königs Vndt Herren der Lande, Recht mesigk Ihnen
gesprochen Vndt gegeben Halten, erhalten, Vndt bewahren will in
allen Puncten conditionen, Vndt Dasser alle sonst Vnbilligkeit
Von denselben landen abgewandt Vndt Verrichtet. neus seinem Ver,
mögen Zum eigenthumb derselben lande, Wieder bringen Will,

Die grentzen des landes auch nicht Mindern, sondern auch nach Vermügen pflegen Vndt erbeitten, Vndt so lange der König diesen eidt nicht thut Vndt diesem seinem gebührlichen Ampte nicht genug thut, Sollen alle Stände Vndt Ordnungen des landes Vndt Städte in Preussen nicht schuldig, noch verbunden sein, den gebührlichen Eidt Ihrer Mayst zu leisten. Wan aber solcher eidt von Ihrer Mayst geschehen, Sollen auch alle stände Vnd Ordnung des Landes Preussen Ihrer Mayst ihre Vnterthänigkeit Vndt gehorsamb beweisen, Vndt als ihrem Rechten Herren leisten. Ex Privil: Sig: a. 1530.

Caput 5tum.

Von Verlohrnen Priuilegiis

Ob hir keine Stadt oder Priuat Personen ein Priuilegium Verlieren, Hat König Casimirus sich für sich Vndt seine Nachkömlinge Verpflichtet mit zu Rathen der Rathe des landes Preussen ein Recht zu geben Vndt mit zu, helffen, so fern der, so selbst bittet in derselben Lehr Vndt gottes Rechten Vndt friedlichen Besitz Vndt Verfassung bis da hero gewesen Anno 1454.

TITVLVS VI

Caput Imum.

Von Bierbrewen.

Es soll kein Hauptman oder Königlichen Verwalter im lande Preussen bierbrauen, ohne allein zu seines tisches, Vndt der königlichen Werckleute Nothurfft Schencken aber in die Krüge hier zu geben soll sich keiner von den obgemelten Vnterstehen, sondern soll der brauch des Königs Vnd

Ex Constant. 1542 & Privil: Sigis. 3.

Schenckwerck zu-Zweyen Zeiten bey den Städten bleiben auch dasselbe durch keinerley Verbott, oder auff andere weise, durch ein vorlieg bedencklich Verpfeiffen gehindert werden: Es sollen auch die Krüger Vnd bauren Leüthe in den Dörffern das Bierbrauen sich gäntzlich enthalten. Derwegen auch keine Brauhäuser in denselben sein sollen, es were dan, dass Jemandt Von alten Zeiten Vermöge des Inhalts der Jetzt gedachten Landt Ordnung Zu schencken befreyet were, welches dem allein durch Notturfft seines Krugs, Vnd aber nicht mit Ihnen Halb oder gantz auffzuthun keines wegs Verstanden soll, Doch der gestalt, dass sich dieselben mit den beyliegenden Städten ihrer Ordnung nach, Wie es alda gehalten im selbigen Bier brauen Vergleichen soll: Was aber nach obgedachter Zeit enthalten, soll dem Rathe der Städte, Zu keinem Verfang gereichen. Es soll auch Kein Brandt Wein brennen Vnd schencken, den Hauptleüthen Vnd Verwaltern Königlichen gütern gleichen wenn Verbotten Vnd Vntersagt sein. Der Vbertretter aber Soll Vermöge obgedachter Ordnung Wie bisshero also auch künfftig streffe sein, auch ihre Erbliche Krüge hier zubrauen, auch ihrem eigenen gewachs Vnd Von denen, Was die an Zinss statt Von ihren Vnterthanen nehmen. Ex Constit: ár; 5ª 42 Ex Privil: Sigis: 3ª.

TITVLVS VII.

Vom Handwerken Vnd Zünfften

Caput Imum.

Vom Brauch der Handwerck

Auch Dass die Handwercker in den Städten

Vnd also die Städte mit ihnen zu thun, ist vor alters geordnet
dass auff den dörffern, vnd in den vorstädten, so für den schlossen
gelegen, oder sonst auff dem schlossgrundt, kein Handtwercker oder
Büchsenmeister sollen gelitten werden, ist aber einer von adel eines
Meisterstücks oder gesellens zu seiner Leibrit benötiget, soll ihme dazu
verholffen sein, solchen auss den Städten zu sich zu fordern: Weil aber
Jemandt auff dem schlossgrundt, oder sonsten auff dem lande
sein Handtwerck treiben, soll er von der Zunfft desselben Werckes
in der nechsten Stadt, dass werck allhie brauch nach, fordern, vnd
vermöge demselben, dass werck gesetzen entrichten sein. Ex Const.
1537 Ex Privil: Sigis:

Caput 24tum

Von auffforderung der handwerker:

Es soll kein Handwercks Gesell, Jemandes auss ihrer
seiner Arbeit verlassen in fremde Städte auffordern oder auffsprechen
bey allen die gesellen im lande Preussen Vertragen worden bey
10 Mk straffe, die der geben soll, so hierwieder handelt, vnd soll
derselbe seinem Widerpart alle auffgelauffene schaden vnd vncosten
entrichten: Ex Const: 1530 Auch soll kein Handtwercks knechte
keinerley newe pfundt vnd auffsetze machen damit er seinen
Meister, sein werck niederlegen möge, wer dass fürwendet hette
dem soll man sein haupt abhauen, hette es Jemandt Verwisset
der soll seine Buse nicht wissen. Ex Plebiscito tenet. 30 oct 34.
Wan ein Handtwercks geselle den andern pfuschet, soll nicht der, welcher
beschuldiget wirdt, sondern der ander, der einem zuvor die zugelegte
vnd auffgetrieben hatt, der soll pflichtig sein briefe zu setzen, vnd wieder
denselben, den er gepfuschet hat, die zugelegte zunfft auffsichern.
Ex Const: ai 1537.

Caput 25tum.

Von der Handwercker Feyertag

Es soll kein Handwercks, keiner den Montag oder andern Wercktag feyren, wo nicht ordentliche feyer tage auff dieselbe tage fallen bey straff 3 Mk Ex Const: ai I 530.

Caput 4tum.

Von Goldschmieden

Es soll ein jeder Goldtschmiedt, dein werck das so gross ist, das er kan gezeichnet werden mit seinem Werck Zeichen: Das gleichen sollen auch andere Handwercker thun: Vndt sollen die Silbern waaren, aus gutem Silber mit dem gewöhnlichen Zusatz, wie von alters gewesen, gearbeitet werden; Wen es etwas vergoldet würdt, soll das Silberne Werck erstlich seinem Herren, zugewogen werden, darnach wan die Vergoldung geschehen mit dem Golde, das von einem jeden darzu gegeben würdt; die Farbuegen sollen gäntzlichen verbotten sein; Wer in ichtzeinem obgemeldtes gebrauch soll ein Mk verfallen sein. Const: ai I 408.

Constit:
ani I 408
I 438
I 445
I 446
I 415.

Caput 5tum.

Von Kannengiessern.

Die Kannengiesser sollen zu den Kunnen nehmen. Zwey pfundt Zinn, Vnd das dritte pfundt Bley, zu den Schüsseln Vnd Schreiben 5 pfundt Zinn, das 6 pfundt Bley. Die flachen Standen Vnd andere grosse stuck von Reinem Zinn gemacht werden, Vndt sollen nicht Mehr von den Eltesten des werckes, mit den Stadt Zeichen, Von den Meistern aber, der es macht, mit seinem Hausmarck gezeichnet werden, Was falsch werck ist soll zerschlagen Vnd dem so es gearbeitet ein Viertel Jahr die Werck Stücke gelegt werden. Const ani 1595 I. 5. 28.

TITVLVS VIII. c. 3.

Von Gebawren vnd Hindersässen

Caput 1mum.

Von der Gebawren Recht.

Der Gebawren Hauß, Vollkhomen Ihr rechte halten, vnd gerechtigkeit pflegen. Wo auff einem Hoffe Ein gebawer wonet, der Viel Diener Hat, Wenn er mit einem den Hof besetzet, Sollen die anderen freye Haben Weg zu ziehen, Wohin es ihnen gefellet, vnd mögen Weiber Kinder nach ihrem gefallen, hie wo, Der am selben Orthe: oder aber am anderen Orthe: Ist aber der Vater so schwach Das er die bauerarbeit nicht verrichten Kan, vnd hat nur einen Sohn, so soll derselbe Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem willen der Herrschafft einen anderen darein setzen: Hat aber Jemandt Bawren, welche er von Altersh seiner eigen leute, vnd an den Hoffe verbunden zu sein, mit gnugsamen schein bewiesen Könte, dieselben mögen ohn ihres Herrschafft willen nicht beschwert werden sondern seindt mit allen den ihrigen in ihres Herren gewalt Ex Constitu ani 1490.

Caput 2dum.

Von Entlauffenen Gebawren.

Wo Jemandt ein Gebawer entlauffer Ver soll in Ihrer Herrt, vnd auff Ihrem Hofe Vorhalten werden: Do soll man auff allen fahren achtung auff ihn haben, Das er nicht Vbergeführet werde: Wenn er nun wieder betroffen wirdt, soll er seinem Herren, wieder zugebracht werden, vnd ob er sich gleich einem anderen Versprechen hette, soll er doch dem ersten Herren gefolget werden.

Ex Constitu: ani 1490.

Caput 3tium.

Von Leibeigenschafft vnd Freyheiten.

Spricht ein Man den anderen an, das er sein eygen sey Dz soll er sein eygenthumb auff den Man beweisen, wie Recht ist. Da sich der Beklagte auff freyheit beruefft, beweiset der klager den Eygenthumb, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billich folgen Hat aber der Man freye brieff von seiner Herrschafft darunter er gebohren ist, oder seine Befreyung mit Zeugen beweisen mag, Dz soll er daselbige billich geniessen: Da aber Jemandt an einem Orte fünff Praescription jahr sich verhielte, vnd von seiner Herrschafft, der solches wissentlich were nicht abgefordert wurde, der hat mit Recht der Verjährung Zugebrauchen Haben vnd seiner abforderung frey sein. Ex jure Regio Lib 5 titulo de ri vend: cap: 6. Ex Constitu: de an 1529.

Caput 4tum.

Vom Gesinde Lohn

Den Tagelöhnern soll man kein eisern erb Der Straff drey gutter Mr: diese straffen sollen ihn Städten Flecken der Rath auff dem lande die Herrschafft: Hierbey sollen aufgenommen sein die so auff den Closteren, Oder die in den selb closteren, zu tag lohn arbeiten. Aber Arbeiter soll ein jeder Mieter auff sein Verlohnete er Kan ihn essen: Den gärtnern aber so ihren Herren Arbeiten soll man essen geben, vnd darzu auff jeden tag 2 ß Wan die aber Dz essen soll man ihnen den 14 ~~Pfennig~~ geben: Wenn aber der Winder thut, soll vmb 3 gutte Mr gestraffet werden: Wer nicht Gärtner hat soll dz essen auff genante zeit nimmer Kan, Mieten, dem Dasselbe ihnen nicht essen gebe: Wer sich einem anderen zu dienen Verbindet auff ein Jahr, soll das jahr im dienste aufhalten, will er drauff dz folgende jahr nicht bleiben, so soll er solches 8 wochen

Vor ausgang Des Jahrs Dem Herren anbringen, Desgleichen soll der Hr Herpest dem Dienstbotten auch thun. Wer sich zu Mehr Herren alss zu einem Vermietet, soll dem zugestellet vndt zugehöret werden, von welchem er den ersten Bottschafftung genommen hat, demselben soll er dienen, vndt darin von der Obrigkeit gestrafet werden, vndt soll ein jeder Dienstbote treülich dienen, auch in seinem tage, es sey Feyertage oder Werck tage, ohne Verwilligung ihrer Herrschafft auss, gehen. Wirdt ihm aber Vergunst auszugehen, sollen sie bey der straffe auff angesetzte Zeit sich wieder einstellen: Nach ausgang Des Dienst soll kein Knecht oder Magdt vber 14 tage, in dienst Verbleiben es were denn, Dass die bey ihren Herren: vndt dises soll auch von den Handwerckern, Brawern, Holtzflossern, vndt andern Leibeigenen Verstanden werden: Wer darwieder handelt, soll gestrafft vndt zu dienste gewiesen werden: Ex Constit: Anno 1490 Ex Constit: Anno 1566.

Caput 57um.

Vom Verlauffenem Gesinde.

Wenn Jemandt vom dienste abzeücht, soll er vnder Herrschafft darüber Rechnen, hat er dass nicht, so soll er angehalten werden, vnd wenn solches einen Herrn, soll vmb 5 Mk gestrafft werden, so soll man die auch nicht herbergen bey der straffe, sondern der Obrigkeit anzeigen, es were denn, dass sie, mandt auss fremden landen kehme: Wenn Jemandt dienst zusaget auch drauff den Bottschafftung empfahet, vnd darüber entgehet soll dopgelt dem Herren verfallen sein, alss er gemietet ist, vndt was er auss auffs Loss empfangen hat soll er dopgelt wider

de subdito profugo

geben, Vndt im Nechsten Vrtheil ein halb Jahr in den Thürm gesetzt Vndt Erbeiten. Wen ein Bürtuer Knecht, oder Erbeiter Jst, NB.
mandt entlöffet, Vndt darüber begrüffen wirdt, Dasser seinem Lehrherren Wieder gegeben worden, bey der straff 20 fl Vngerl Wan er darumb gefordert Solle er ohne Antwordt zum ersten Mahl antworten Vndt Wan er Vberwunden solche straffe zum stundt erlegen Ex Constitutione anni 1566.

Caput Tum.

Von Müssiggenger.

Alle Müssiggenger so nicht Erbeiten Vnd sich keiner Ehrlichen Handtierung oder Hanarbeit nehren, da die Obrigkeit solchen durch keine erhebliche Vrsachen gefreidet Dollen nach Verbergehender Vermahnung Wen sie angegeben Zum ersten auff ein Viertel Jahr in Ketten geschlagen Vndt Zur Erbeit auff Wasser Vndt Brot, Von der Obrigkeit Desß Orths gebrauchet werden, Dass die selbige Vngenambt Hernach auffs neüer ein Viertel Jahr ohne Dienste bleiben Vndt Endlich auffen Dollen sie auff ein gantzes Jahr zu Vorgedachter straffe Zihen: Vnd endlich, Wen Dieselbe auch nicht helffet, mit Bannen geschlagen Dass Orth Zu Ewigen Zeiten Verwiesen werden.

TITVLVS IX

Caput Imum.

Von Massen Vndt Gewicht Wasser Ley Maß Vndt Gewicht sein soll.

Im gantzen Lande Preüssen, soll eynerley Lut, nicht pfundt, Schessel, Thonnen, Ellen Vndt allerhandt ander

mass Vnd Gewicht sein, Vnd wem dasselbige Handelt soll also ein falscher gestrafft werden. Ex Constit: ai 1414. 1490.

TITVLVS X

Caput Imum.

Von allerley Vnkosten Vnd Kleidung

Deßgleichen von vbrigen Vnkosten dem Landt, Vnd

Desselben Einwohnern, grosse schade geschicht. Alss soll durch die Obrigkeit auff dem lande Vnd in den Städten, eine gewisse Mass geordnet werden, damit der Vberfluss gemieden Vnd gaben Gottes nicht Missbraucht, Vbrige fellerey Vnd geschäfft eingestellet, Vnd also die leute sich zu ihrem selbst eigen schaden Vorsichtig geben. Dann aus Vnmässiger Kleidung auch Manscher in Armuth Vnd Verderb gesetzet, auch einer dem andern ergerliche folge Vnd Exempel gibet, in dem er Vnmässig sich vber Vermögen sehr sich bloss. Alss soll gleicher gestalt die Obrigkeit auff dem lande Vnd in den Städten billige Ordnung Vnd gesetze machen, in welcher ein Vnterscheidt der Stände gesetzet wirdt, Vnd die Kleyder tragende Personen, Kauff leute, Handwercks, Bawren, Vnd Dienstboten Vnterscheidt Vnd einem jeden seines Standes gebühr nach, sich zu kleiden gesetzet werde: Wer darüber thut, dem soll dasselbe stuck worin er vbertretten Verfallen, welches stracks Verkaufft Vnd den Armen in den Hospitalen soll ausgetheilet werden, Doch dass da Von dem Angeber 3 Viertel theil gefolget Werde: Desgleichen Kürschner Vnd andere Handtwercker, die vber diese Ordnung etwas Wissentlich machen sollen, so oft die darüber beklagen Vnd so Mr gestrafft Werden: Da sich aber jemandt frevenlichen Vnd Mutwilliger Weise hierwieder setzet, Vnd seines gehorsambs Pflicht macht endtlich ein

wort, da den nicht abstehen wurde, dem soll anfenglich seine Burgerliche Nutzung wider gelegt, vnd so er vber das auffsetzig bleibet vnd fort fahren wurde, soll ihme das Burgerrecht aufgekündiget auch nach gelegenheit der Verbrechung gestrafet werden. Ist aber solches ein Dienstbote, der soll mit gefängknüß, oder anderer Zum Exempel in offentlichen stellen fürgestellet, vnd ihme solches, damit er verbessert vnd gutwillig nicht abstehen wurden durch des Burckgrafs Knechte abgenommen vnd also der Stadt Verwiesen werden.

FINIS LIBRI PRIMI.

IVRISCIVILIS LIBER SECVNDVS

DE PROCESSV IVDICIARIO IN CAVSIS CIVILIBVS.

TITVLVS PRIMVS

DE IVDICIIS

Damit die Ordentliche Gerichte zu Viell fruchtbarer gehalten werden, Vnd die Parten erfordert an ihre Rechtfertigung nicht gesindert, so erfordert die billigkeit Das die Gerichte Zwang Vnd Jurisdictionen Vntereinander lieben gehalten Vnd einer dem andern keine eingriff, eintrag, oder beschwerung thue, Derowegen dan die Obergerichte nicht befüegt sein sollen den Vntergerichten Vnd Rechtfürtem Proceß die Handt zuzuschlagen oder die Personen so dem selben abhengig durch exceptionem gelitis oder andere dergleichen gewalthetige Vnd Rechtswidrige Mittel den Gerichts Zwang zuentziehen, sondern weil die Beleydigten Parten, von den Vntern an die Obergerichte die Appellation fürgenohmen, Vnd also das Gerichte Vnd die Sachen an die Vorgehet sollen die dasselbige ohne Eintrugk, beschwerung, oder Ver-

hinderung abwarten Vnd hernach dreyfeltiger Appellation
was Recht in ihrem gewissen befinden, aussprechen, Dasselb sich
aus begeben mügte, Dass Jemandt von gedachter Obrigkeit Vnd
Gerichtszwang zum Burger Zuspruchen hette, so soll solches gehö-
hen für den ordentlichen Stadtgerichten Vnd daselbst
Recht gepflogen werden.

Caput 2dum

Von Landt Berichtern

In der Wetterauischen gefreyten Landt
Gerichter gehalten werden Zu den Zeiten Vnd Orten die hier
zu angesetzet. Constit: A 1530.

Caput 3tium

Wieviel Richter Erbare Burger
Ding in Jahren

Der Richter hat dreÿ Erbare Burgerdinge
Im Jahr Das erste, Das ersten Freÿtages nach Pauli bekehrung
Das ander am Freÿtage nach der Ostermessen, Das Dritte am
freÿtage nach der Pfingstmessen Nach diesen dreyen Ding
tagen sollen die Burger Dingtags alle 14 tage gehalten
werden: Kompt aber ein Dingk oder Gerichtstag am
freÿtage oder gebundenen tagen, so soll solches den Nechst folgen
den Rechtstag gehalten werden. Ex jure rev: Lib. 2. tit: de jud:
Cap 7.

Caput 4tum.

Wenn Vnd wie lang das Gericht
Zu sitzen schuldig.

Der Richter Vnd die Schöppen warten der dinge tage, Dass Morgens alss gewohnlich ist, so lange biss einer zu dingen ist. aber der Richter nach die Schöppen, sein nicht pflichtig zu beiten, denen die nicht Vorhanden sein, sonder wenn da gewesen ist, der gnug sein, wenn nicht der rat gelte sein Ex jus rev: Lib: 2. Cap 10.

Caput 5tum.

Wie das: ding oder Gericht gehegt werden.

Wen der dingtag ist Kommen, so sol der Richter mit den Schöppen zu dinges zeit sich setzen auff die banck, Vndt fragen einen Vnter den Schöppen, Ob es dinges zeit sey? Do fraget der Richter Vnd fragen Vnter den Schöppen einen, Do soll der Schöppe dass finden zum Rotell. Dass es dinges zeit sey Do fraget der Richter denselben Schöppen oder einen andern Ob er ding hegen mögen? Do findet der Schöppe Er möge es wol thun: Do fraget er fortt, was er Verbieten soll Do findet der Schöppe des Richters Vberluss Vndt Vnrecht dass dinges. Do soll der Richter den sprechen: Alss mir zu recht ge funden ist, so hege ich ein ding, Vndt Verbiete was ich zu recht Verbieten soll Vndt erkläre, das ein Jglicher sein recht soll fordern soll mit beschwerenheit nach dem Rechte. Do ist dass ding gehöget; Do soll des Richters Knecht den Volcke Verkündigen, dass der Richter mit den Schöppen ein dingk gehöget haben, dass ein Jglicher sein dingk fordern möge Zuständig lich mit beschwerenheit Vor Recht Wegen Ex Mayd: p: 1 ca 2. dist: 1.

Caput 6tum.

Das keiner den andern in gehegten ding irren oder hindern solle.

Niemandt soll den andern in gehegten dingen, mitt reusten, Schelten, lauffen, oder andern Vngebürlichen, die im schädlich weren an seiner Klage, Viel Weniger sich mit Vngebürlichen Verbottenen Wehren da hin finden, oder sonsten Schiessen oder sonsten Vnruhe anrichten: Vnd dass einer mit Vnrecht, Vnd Vrzeigt man ihn dass, so soll den Vberichten büssen nach gelegenheit der Verbrechung Ex jure rev: Lib: 2. Tit: de iudic:

Caput 7timum.

Von Gerichtsbüchern Vnde wie lange die Gerichtsschöppen Jemandes sache gedencken sollen

Die Gerichtsschöppen seindt nicht pflichtig Jemandes sachen zu gedencken, Es sey dass Jemandt seine sache beschreiben lassen im Gerichte, Vnd den Schöppen ihr Recht Vnd gebühr Dafür gebe: Der geschriebenen sachen, seindt sie schuldig zu gedencken, Vnd dass Dorffen bekennen ihr Gerichte; Wen man es Von ihnen begehrt Vnd heischet Ex jure rev: lib: 2 tit: de Judicijs Cap: 10.

Caput 8tauum.

Von den Vnkosten die den Gerichten gebühren

Wenn ein Mann ichtes Verjichet in gehegten, dingen für Richter Vnd Schöppen, dass gleichen in anderen Sachen, Deren Man in gehegten dingen Von Rechtswegen bekent, nüss oder gerechtnüss begehret, Darüber soll den Gerichte Vnd Schreiber ihr gebühr gegeben werden,

Titulus II

Von Richter Vnd Schöppen.

Caput Imum

Wie der Richter Vnd Schöppen Erwehlet werden.

Der Richter Vnd Schöppen werden nach eines Jeden Orts Recht gewonnet von dem Rath gewehlet: Sollen aber die Richter Vnd die Schöppen, gutte Christe Vnd an selbem Orth, da die gewehlet werden gesessene Leute sein Ex Priuil: Culm: Ex jure reuiso Lib: 1 cap: 1.

Caput IIdum.

Wie lange ein Schöppe bey der Schöppen banck bleibet.

Der zum Schöppen erkohren wirdt der bleibet da bey sein lebenlangk, es were denn sache, das er in den Rath gekehme, oder andere erhebliche Vrsachen entlegen wende, wer aber das er ab mit Vrtheil Vnd Recht Vnd der Vrtheil sein Richter Vnd Schöppen in gehegtem Dinge Wie Recht, vberzeuget wende Ex jure rev: Lib: 2 tit: de Judicijs Cap: 1.

Caput IIIum.

Wie Vier Schöppen zum Kreydinge Vnde Burgerdinge gehören.

In Ordentlichen Dingstuyen sollen die Banck nebest dem Richter auffs Wenigste mit Vier Schöppen besetzet werden

Da aber Jemandt in Städten außerhalb den Ordentlichen Dingtagen etwas zu Bedinge zu schaffen hette, so sollen zum Wenigsten zweyen oder dreyen Schöppen sein. Ex jure rev: lib: 2 tit: de Judicijs cap: 5.

Caput 4tum.

Wen der Richter Richten mag ohne Schöppen

Der Richter mag ohne Schöppen woll Richten Vmb Schuldt die Ordentlich ist, wie auch alle andere geschefte Sachen, die keinen Ordentlichen Peinlichen proceß bedürfen. Ex jure revisio lib: 2. tit: de Judicijs Cap: 15.

Caput 5tum.

Wie der Richter im Friede wirdet über Vorführte sachen:

Wan der Mann sein sache Vorführet hatte. also Daß die in rem indicatam gegangen, Vndt bittet vm friede darüber, so soll ihm der Richter denselben weichen, Vndt den parten Von Gerichts wegen friede gebieten: Wer den den anderen darüber anfertiget, der verwirdet friedbrechs recht; Will sich dan der Man Wehrhaftig machen. So gehet er den Schöppen ihre gebühr Vndt leget die sache Vorschreiben, Vndt ob ihm sein Widersacher darnach ansprache Vmb die sache, so überwindet er ihn, mit der Schöppen gezeugnüß, Daß ihm der friede gebrochen war, Vndt darüber muß ihm der Widersacher die Busse geben Vndt dem Richter sein gewette so hoch der friede gewirdet ist Vndt muß ihn freien der sachen zu frieden lassen. Ex jure revisio lib: 2 tit: de judicijs Capt 14.

Caput 6tum.

Von des Richters Versäumbnus Vnde irrung an Gmundes Richtens.

Ob der Richter oder das Gericht oder Gmund irret in seiner Klage, Vnd ihn mit Vrtheil die Rechtliche Hilfe Weigerte, oder dem part seinen Beruffs Zwang gar absagte Vnd das Beruffte nicht Mitsteilen wolte, so er das Zuthun pflichtig gewesen, Vnd nicht gethan, so ist er dem parte allen seinen Schaden Expens Vnd Interesse Zuerstatten pflichtig. Christian König tit: de Ordinaor de judicijs no 4.

TITVLVS III

Von Willkührlichen Richtern Vnde Entscheids Leuthen.

Caput 1mum.

Von Willkührlicher Richter Ausspruch.

Ob ihrer Zwen oder mehr ihre irrige Sach an Zweyen oder mehr Erbaren Männern, oder auf dem Rath der Stadt zu entscheiden Vnd zu Orthern Rechtlich oder gütlich, mündtlich Heimstellen, Was denselben Vor Willkührter Richter oder entscheidts leuthe, sprechen oder Vrtheilen, Dass soll Krafft Vnd macht haben, Vnd darüber soll kein Richter richten, Vnd kein Versprechen dingen Ex jure rev: lib: 2 tit: de arbit: Cap: 2.

Caput 2dum.

Ob man Entscheides Leütte zwingen möge eine sache zuentscheiden.

Nehmen entscheides Leütte eine sache zuhandten für Brüchte, vndt geloben dieselbe zuentscheiden, also dass die sach wadern, nüst mehr für Brüchte derentgalben kommen sollen, so mag man dieselben Scheidt leüte mit Brüchte dasse zwingen, dass die es thun müssen, einer dass wasser. Vndt lengen sollen die die sachen nüst vnter handen haben, noch halten: haben die aber die leut, scheidt leütte der sachen, vor Brüchte, nüst angenommen, noch gelobet zu entscheiden, vnd sprechen, die können vndt mügen die sache nüst entscheiden; so müssen die sachwaldigen wieder für Brüchte kom, einen vndt sich mit recht alda müssen lassen scheiden.

Titulus IV.

Von Commissarien oder gezehnen richtern.

Commissarien werden vnd Herr, Königl Mäyt. nüst gegeben in den sachen, die zu landt vnd stadt gerichte gehören, vielweniger in denen, so schon in selben gerichte hangen vnd die nüst durch eine vrdentliche Appellation vom gesprochen, vom end oder bey Vrtell an Königlichen hoff gestossen, auch genommen in grentzen sachen, so Königliche güther rühren, vndt Erbtheilung zwischen Brüdern vnd Nahen scheinden. so sollen auch in einer die commissarien, von welchen appellirt ist, nüst wieder geordnet, noch die sache auch hier an die Vorweisen verwiesen werden. Ex Const. an. 1548. Auch sollen in keiner commission, denen brief an Ihre Königliche Mäyt. alss den Oberhoven vorgehalten werden.

Titulus: V:

Von Aduocaten Vnd Verfprachen

Caput 1mum.

Von Aduocaten Vnd, Rachgebern.

Wer ein Man alſo weiſe Vnd Verſtendig das er den Leütten gutten Rath geben kan, Vnd bittet ihn ein Mann, das er ihm vber ſeinen Rath gebe, das ist er nicht Zu thun ſchuldig Vmbſonſt ſondern er mag ſein Verdienſt Vnd recht darumb nehmen. Vnd wieder ist auch ſchuldig ihme ob mit Zu ſtehen, damit er ihme ſo Viel beſſer Rathe. Gibt er aber den Widerpartey auch Rath in derſelben ſach dem andern Zum Nachtheil, ſo ſoll er Verdächtig ſein, Vnd nichts deſtoweniger dem Rechten ſein gebotte beſtandig ſein, darumb ſoll er Vmb Gottes willen Rath geben, das Gott Gott gebohten Ex iure ciu: lib: 2 tit de Aduoc: Cap: 1.

Caput 2dum.

Von Furſprachen:

Die Verſprecher ſollen Vberrichtiger ſein

Vnd mögen belohnung nehmen für ihre Werth Vnd Arbeit Da ſie vber feldt Zihen müſten, ſo ſollen ihnen Die die Sachen geben, in des Dienſt ſie ſein: Die ſollen auch Niemandts Vorſprachen ſein, Den des, Den die Vermeinen Recht Zu ſein in ſeiner ſachen: Vnd ſaget im ſein gewiſſen, das er Vnrecht ſey, ſo ſoll er ſein Vorſprach nicht ſein: Jedoch Mag ihm Der Rechten gebrüch

Do muß er einen Mann werth werden, Wie daß die gewohnheit mit bringet, Doch nicht länger dan so ferne er die sache dem Richter vnd der billigkeit gemäß findet, Versäumet ein Vorsprach einen Mann mit Wissen oder willen, der ist gegen Gott vnd seinem so viel schuldig alß er ihn versäumet hat: Spricht er auch einen Mann werth, vnd nimbt von dem gegen part gaben, oder gibt ihm Rath in seiner sachen dardurch er diesen Man versäumet oder verkürtzet. Vnd spricht in derselbe Mann für den Richter an Dß werth er so vnterwindlich gemacht hat, vnd kan ihn selbigen mit Recht abdringen, so muß er ihm seinen schaden zweifacht gelten, gleich ob er daß gutt empfangen hätte. Vnd ist darzu den Richter seine Zeugen verhörlich dritt, oder mag die mit einem halben Eyde gelde Wieder laßen, vnd soll darzu vnpartheyisch dritt sein. Armen leuth werth soll er vmb Gottes willen Reden ihnt er ess nicht gerne, daß ist wieder gott, vnd den Richter mag er ihm nicht recht gebieten: Bittet auch ein Man den anderen dß er sein Wort für gericht rede, vnd saget ihm alle seine Heimligkeit über die sache, vnd die kommen für den Richter, für denen die sache zu handlen ist, vnd der ander sach wieder saget ihm seine Heimligkeit. Nun ist die frage; ob der Vorsprach dem ersten seine sachen führen möge oder nicht? Hierauff setzt daß Recht. Daß der so den Vorsprachen zum ersten angebracht hat, zum Richter vnd klaget dß ihm sein Wiederpart, seinen Vorsprachen, denne er sein Heimligkeit vermeldet offenbahret hat: Vnd will ihm dß der Richter nicht glauben, so soll er ihm schweren, dß daß also geschehen sey so mag den Vorsprach nicht Recht vmb die sache keinen theil mehr thedigen Ex jure rer: libr: tit de advo: Cap: 2.

Caput 3tium.

Von der Versprechen Recht,

Wer einen Mann zum Versprechen bittet, so er ein geordneter geschworner Versprach ist, der muss sein Wortt sprechen mit Rechte, er entschuldige sich den wie Recht ist. Ex jure scripto Lib: 2. Cap: 2.

Caput 4tum.

Wie Aduocaten Vnd Procuratorn die sache anbringen sollen.

Es sollen auch die Aduocaten Vnd Procuratorn in ihren geschefften Vnd Handlungen frembder, Vnrichtiger Vnd Vnbenambte Händel einzumengen Vnterlassen, alle Weitleuffigkeit Meiden, was der sachen nottwendt erheischet Kürtzlich Vnd Verstendiglich einbringen, so darüber gesetzt soll solche Vnnötige Vberflüssigkeit, durch enkeinen der Parteyen gebessert, Vnd da dass part derwegen aufgehalten in die Verlosten des Termini durch den Aduocaten od Procuratorn erlegt werden.

Caput 5tum.

Von der Aduocaten Vnd Procuratorn bescheidenheit

Es sollen sich auch die Aduocaten Vnd Procuratorn in geschefften Vnd Reden aller Vngebühr, lichen gepreng Vnd geschwetz enthalten, Vnd wer darüber thut, soll, so offt solches geschicht, nach gelegenheit Vnd Er-

Heut nüss den Vrtheiler gestraffet, Vnd nichts destoweniger, der Verletzten Wegen den primum zu antworten schuldig.

Caput 6tum.

Ob ein Mann selbst möge reden wen er einen Versprachen hatt.

Öffenbahr soll der Mann für Gerichte nicht reden, wenn er Versprachen hat, sprechet den der Richter, ob er seine Versprachen wort bewillige, Er muß wol sprechen Ja oder Nein, oder etzliche Spruch setzen: Befindet aber ein Part, daß dero Procurator etwas vergessen, Vnd außgelassen, oder zu viel geredet, mag er vom Richter Vrlaub bitten, seine Notturfft selbst vorzutragen Welches ihm der Richter gönnen soll: Ex jure Civi: lib: 2: tit: de Actora: Cap: 4.

Caput 7timum.

Wer ein Anwalt sein möge Vnd in was sachen

Ein jeder mag des andern Anwalt sein in allerley sachen, ausgenommen Weiber, geistliche, Vnd Vnmündige Leuthe, Minder Jährige so vnter Vierzehen Jahren sindt, Vnd der gleichen andere, so ihre eigne sachen selbst nicht treiben können Wo auch eine gantze gemeine Peinliche beklagen würdt, mag dieselbe auch durch einen Anwalt antworten: Entlich so würdt auch ein Anwalt im anfange der Sachen, in jeden peinlich Gerichts so weit zugelassen, daß er die Gestalt oder Wesen deß Abwesenden, oder deß Beklagten oder auch die declinatoriae fori allegiren Vnd vorbringen möge.

Caput 8tauum.

Wie ein Anwalt soll geordnet werden vnd von seinem ampt.

Ein Anwalt mag für Gerichte bey dem Richter durch einen brieff, oder auff andere Weyse, gefordert werden Wer nun selbst da ist ausserhalb dem Breuilte gesessen, Ordentliche zu Breuilte eingezeiget vnd beweisen, oder auff Rechtfertiger beweisung von der bestetigung dess Eigen genommene Caution gethan wurde, daneben auch Versicherung gethan, dass alles was durch solchen Anwalt gehandelt, vom Principalen selbst fest vnd vnverbrüchlich soll gehalten werden, die Versicherung aber soll von denen so Erbgesessen, mit Verpfendung aller ihrer güter, Von Vngesessenen aber auff andere Rechtliche Weyse gethan, Wer nun dergestalt zum Anwalte gefordert vnd ist annimpt, soll seinem befehl fleissig vnd mit allem treuen nachkommen, vnd denselben auch nicht vberschreiten, denn der dass gethan, so soll der Constituent oder Principal den befehl haben desswegen zuuerschreiben vnd seines Schadens sol an ihm zuerholen befüget seyn.

Caput 9num.

Von Volmechtern abwesender leute.

So aber auch abwesenden eine Volmacht gegeben würde, die soll auch Rechtlichen Breuilts stellen herkommen vnd mit Königlichen Fürstlichen Geistlichen oder Weltlichen Landes Prelaten, Grafen, Herrn, Amptmannen, Ritterschafft oder einer Stadt, macht vnd Breuilt gesiegel mit be-

stimmung der sachen Vndt Partheien, bestetigt sein Von Notarien soll aber kein Volmacht Kräfftig sein, Es wer dan Dass legitimation Des Notarij Von der Ordentlichen Obrigkeit Des Ortts, da Dass instrument gefasset Jahrs enthalten.

Caput 10.

Von krafft wirckung Vndt Verneurung der Volmacht.

Wen der constituent oder gesetzte Vollmächtiger mit todt abgangen ist die macht Verlohren Vndt Dorauff kan ferner nicht agirt werden, Was aber im Vorigen Verlauffen bleibet Kräfftig Vnd Vnwiderruflich. Do sollen auch die Volmachten jährlichen Verneuert werden, Vnd wo solches nicht geschicht Vber Jahr frist Von keiner Würden sein.

Caput 11.

Was Volmacht in sich begreifft

Wem Vollmacht gegeben wirdt, mag alles was Zur sachen gehöret, Verrichten Doch sindt etliche dinge, so auff Drücklichen müssen genennet werden, so die Vom Inhalt sollen Verrichtet werden. Als da sindt Eydes leistungen, Vnd Zugestandnus, gütliche abhandlungen, restitution in integrum bitten einen anderen Anwalt substituiren Die gethane Appellation Vom Fiscal Verfechten, Vnd was dergleichen mehr sein möchten Vndt solche Kraft Von keinem Volmachtigen Verrichtet werden Es were dan solches alles Mit Schlüssen in der Volmacht auff Drücklichen gedacht, oder dem Anwalt allgemeine freye macht gegeben worden alles so zu einer oder anderen sachen gehörig Volkomlich zu Verrichten.

Caput XL.

Wen einer aufhöre Anwalt zu sein

Wer einmahl eine Volmacht angenohmen, eine Sache zu verrichten, der muß derselben nachkommen vnd dieselbe sache biß auff die appellation vom End Vrtheil verfordern, wolte er hinnen der Zeit abstehen, daß meiste mit gutem willen des Principalen, vnd ohne schaden der sachen geschehen, da aber der Principal selbst seine sachen führen oder die auff einen andern bestellen wolte, ist ihm zwar dasselbe zu jeder Zeit freÿ, doch dergestalt, daß er alles, was bis zu der Zeit da er solche endterung seines willens dem Anwalde zu wissen bringet, verhandelt, für ungeendert halte, vnd dem gewesenen Anwalt auch billiche restattung thue.

TITVLVS VI.

Von Ladungen

Caput Imum

Wen vnd wieviel Ladungen nötig.

In allen fällen daraus einem zu Gerichte nachheil herkommen kan, wird auff in allen klagen vnd anstellung der sachen vor demselben den es stehet, oder auch einen andern Halben, von dem regimentsherrn angesetzt, durch den Gerichtsdiener ordentlichen darzu geladen werden, sonsten werde der Actus nichtig, vnd soll solche ladungen auff verwilligung vnd befehl des

Richters für dem die sach gefordert, gehalten, Es muß aber
die Orte sachen, ein jetzlicher Dreymaal geladen werden
ehe er der sachen fällig erkant werde, auch also das jhm alle
mahl angekündigt werde zu wie vielen malen er geladen werde,
Doch muß er so offt er die ersten Ladungen für bey gehen last,
dem Richter dreymal wetten, Vnd darff für ablegung deßelben
gewetts, nicht fewers gehört werden.

Caput 2dum.

Ob der Richter Vnd die Schöppen Vr
verheiß vnderstehen sollen

Es soll kein Schöppe oder Richter auch jemand
Niemands zu Rechte zu antworten pflichtig sein, er sey dan
zu vor Ordentlich darzu geladen, durch den Vor Ordneten Gerichts
diener, Vnd da der Richter, bey Gerichte besessen wirdt, da
soll er aufstehen, Vndt einen andren, von den Schöppen an seine
statt setzen, Vnd auff die klage bescheidt Vnd Antwort gebe.

Ex jure rr̃i. lib 2 tit: de Judicijs ca: Get 7 c. fin:

Caput 3tium

Von Ladungen Vor einen vngebührlichen Richter.

Wurde jemande geladen an einen Orth Verzern der,
nicht er nicht Vnter worffen, so soll Er daran Vorscheinen, Vndt
die Vrsachen, Warumb er da nicht könne gerichtet werden, einwen,
den, Wan nun den Richter ehr eingewante erhebliche Exception
sich mit Recht anmaßen des Gerichts 4 walte, so soll daßelbe
nichtig Vnd drauß loß sein.

Caput 4tum.

Von Fürmun Vrs ladung

In einer Stadt mag ein Burgrex oder ander so
Gegenwertig den tag zuvor zum Rüster oder gerüste geladen
werden, auss anderen Stadten aber vollen Vierzehn tage zuvor
die ladungen Ehr gethan werden, Auss einem anderen anstehen
den lande 6 wochen, Auch so Wittes ein Landt abgelegen
ist mehr frist nach billichen erkentnüss des Gerichts Darzu
soll gegeben werden.

Caput 5tum.

Wie die Ladungen Geschehen

Kindtlichen so Gegenwertig soll Mündtlichen
geladen werden, wenn aber Rechtsfürsorge sonsten nicht an
getroffen Wirdt, mag ihm die ladung in sein Hauss angekündiget
oder schrifftlich eingelegt werden, dergestalt dass aber jemandt
die ihme Warhafftig zu Wissen thuenne: Hat aber jemandt
Keine Wohnung am selben ort Vnd man auss nicht wüsste We
re anzutreffen Solle durch einen öffentlichen Anschlag geladen
werden.

Caput 6tum.

Dass Niemande dem anderen Hinderniss oder gewalt Vnbschuldt ohne Gerichtliche Vorfahrung thun solle.

Niemandt soll den anderen mit gewalt hindren
Vnd die schuldt, oder mit gewalt sein Gerichte bringen, ohne
erlaubnüss Vnd Vorbegrüdt des Richters, Vnd ohne des Richters
Richter, die zu dem Gerichte gesetzet haben, es were dass der
Schuldner in der flucht were Ex jure Regio lib: 2. tit: de jud:
cap: 18.

Caput 7timum.

Von Kummer Vnd Arrestamenten.

Niemandt soll an einer Personen vrkümmert werden, der zu bezahlen hat, vndt in Derselben Brieff gesetzt ist, auch soll Niemandt sein gutt vrkümmert werden, der da gesetzt ist, Vnd zu bezahlen hat, oder sich des Verstands erbeutt, auch vor angerufftem Vrtheilsman vrkundtlich zuzuführen, Wen solcher Verstandt bestellet, ist allwegs den Kummer der Richter zu öffnen pflichtig vnd gleich der klägere nicht darein Willigen wolte. Wass aber Varende Hewtte sein, oder an güttern nicht genugsam haben, zubezahlen, oder die beschaffenheit dess Handels Vrsachen, dass die zur bezahlung Vnmüglichkeit werden, dieselben Vnd ihre güttere mögen gekümmert werden, dass sindt allwegs die güttere erst, den die Personen zu kümmern: Da nun einer in den Gebrieften dess klägers nicht gesetzt, sondern anderswo seinen sitz Vnd güttere hette, vndt nicht in dess klägers Gebrieften betreten, so soll er auff anhalten dess klägers an seine Personen nicht gekümmert werden, sondern der klägere, soll dem Beklagten in seine Gebrieffe nachgesetzt werden, alss in diesen landen, dahero Cavire für seinem gebürlichen Richter, sich auff einen bestimbten tag einzustellen Er hette den in dess klägers Gebrieffen contrahiret oder der selbe angelobt, so soll der Arrest zu Recht Kreefftig sein Vnd dieselben der nechstfolgenden tagk für den Richter vf den Arrest nach gegeben Verfordert werden, Were es aber fremde Vnd Ausländische leutte denen ist der klägere nicht zu folgen pflichtig, sondern mag die an ihren personen Vnd güttern anhalten, wenn dan, vf die sich mit genugsahmer bürgschafft klagen der Landt Rechtsgrunde Verfahren. Ex jure Can: lib: 4: tit: de arrest: Capt: X.

Caput octauum

Was ein Jeder zum arrest soll Gerichtlichen geladen werden.

Kein Richter mag zu rechtlichem kummer auff eines Mannes gütt vollfüren, Er hab dann gütt worden dar zu gleich Rechtlichen zu dem kummer geladen, dasz er Vrsach füre bringe, Warumb, der gelegte kummer auff sein gütt oder Person nicht statt haben soll, darumb mügen keine heimliche kümmer Erüfftig sein.

Caput nonum.

Wenner aus dem Arrest entweiche

Wo einer am leibe Verkümmert oder arrestirt ist, Vndt aus dem kummer entweicht, oder ohn Vrlaub dauon Zeuge Der ist gegen dem gericht für einen Vberwundenen zu achten, Vndt wirdt dem Beamte auch straffellig so offt Er Arrest gelegt ist. Ex jure Reu: lib: 4 Tit: de arresto cap: 4.

Caput π o.

Wen Weyfertige leüte mügen verkümmert werden.

Wen ein Mann Von wegen seiner kauffhandel oder sonst anders gethaner Sachen halben auszer Landes Verreisen will, Denn mag Niemandt hinderen noch kümmern, Vnd Schuldt an seinen fahrt, Es seye er an dem orth gesessen, oder einen gemeinen Verstandt thue, oder einen Mutwigen Leüten sich lasse, mit der Verfürung, da er Vberwunden würde, Dasz der Mutwigen die Bezahlung

Vollenziehen, wirdt auff ein warhafftiger Fürbringe gebotten ehe dann auff Fehrt, Dass antwort soll man alsß baldt hören, dann Dasßen begehrt, Ist im auff seinen Dienst gebotten, da soll man sein antwortt auch baldt hören, Wann er aber gefangen oder krank ehe dann Dingtag kheme, da soll er die Ehehafft nach dem Rechten rechtlich verkündigen lassen wie Recht ist.

Titulus VII.

De foro Competenti.

Caput Primum

Diewil alle die so Ehelichen Rechtsgebrauchen

Erste tage dinge halten, Vnd sich für ihren ordentlichen Vnd gebührlichen Richter zu Recht erbieten, mag man die auß der Stadt in keine fremde gericht dringen. Ex jure Regio lib: 2 tit: de for: compet: cap: X.

Caput 2dum.

Wo die Obrigkeit in Gründen ihres Ampts halben nöthen besprochen werden

Da wegen nicht Geistlicher oder Verzeichter Herrlichkeit, die obrigkeit in Stadten alß Rath vnd Gerichte sollen besprochen werden, soll solches nirgents anderß dan für Ihrer Königlichen Majestäten durch ordentliche Vorgesetzte Gerichtsobrigkeiten geschehen Ex Priuilegio Sigismundi tertij. NB

Caput 3tium

Wo ein Burger den andern Vmb gelde belangen möge

Wo zwene Burger in einem Stadtrechte,

Leben, einander vmb Schuldt beclagen wollen, Das Sollen Die für ihrem gebürlichen Richter thun vnd anders keinen Wirdt aber ein Burger den anderen fürsetzlich in frembde Gerichte Ziehen, der Soll dem anderen alle Kosten vnd schaden erstatten vnd darneben 50 ℔ Pfenig Brüchtig sein, ob wonn Er Das nicht flüchtig aus der Stadt were, oder sich seiner freyheit Wissentlich begeben, vnd in ausländigen Orten vnd gerichten zu antworten Verpflichtet, oder aber Da die Zahlung der gelde oder Lieferunge der Wahren oder güter an anderen Orten zu thun, bedinget vnd Versprochen: In solchen fällen mag der gleubiger seinen Schuldiger für seinen ordentlichen gerichtsherrn oder an dem ortt Da sie sich Verpflichtet, so er ihn daselbst betritt ihre Verschreibunge abzudringen straffen Verfestigen vnd beschweren. Ex jur: civ: lib: de foro Comp: cap: 5.

Caput 4tum.

Von Weywoden vnde Hauptleuten zubesprechen.

Die Weywoden vnde Hauptleütte sollen Vermüge der Königlichen Constitution, wen sie geladen, so wol im Lande gericht, alß in den gemeinen tagefahrten zu, antworten schuldig sein, Es were denn sachen Königk güttere oder ihre Lehnt, Den derentwegen mügen sie für Königlichem Hoffgericht besprochen werden, Es, langende sonst sollen sie von wegen ihrer landgutter dem landgerichte Unterworffen sein. Ex Statut. ann 1487

Caput 5tum.

Ob der Landrichter die Bürger mag in sein Gericht laden

Kein Landrichter mag einen Burger hausen der Stadt laden, er habe da den Leib Vnd nicht, oder Gutt, Vnd will er einen Burger beschuldigen, dass soll er thun vor dass Burgers Gericht hinnen der Stadt da er bürger ist. Const: Magd: p. I ca: 2. dist: 21.

Caput 6tum.

Wen Landsleute mit Burgern zuthun haben

Es sollen die Vom adel Vnd ihre Vnterthanen Vermöge Königlicher constitution durch der Stadt gebiete nicht gesetzlich angenommen angehalten oder Arrestirt werden. Es soll auch der Edel auch nicht Die Bürger oder ihre Vnterthanen nicht Verhaftten oder anhalten bey der busse 20 ß Vngl Von welchen die helffte dem Rege werden, die andere helffte dem Verletzten theil ohne alle nachlassung soll erleget werden, Vnd dass soll ein jeder für seinem ordentlichen Richter besprochen werden, Vnd dasselbe recht gepflogen, ausgenommen in peinlichen sachen, oder da jemandes ein andres offentlich Verpfrieben oder gelobt hette. Ex Constit: de X f. 38.

NB

Caput 7timum.

Ob einer seiner Gründe halben besprochen werden soll.

Ob sachen zwischen Erben fürfallen die da

liegende gründe, vber derselben besitz anrüehren, derselben halben soll ein jeder in dem Gerichte besprochen werden, da die güetter gelegen, oder da der Beklagte seine Wohnung hat, vndt soll darumb zu keinem fremdten Gericht gezogen werden. Ex pace cum Duce Prussiae Ano 1525.

Caput 8tauum

Von Verweisung aus einem Gericht ins andere.

Ein Richter mag keinem Mann der für ihm beklaget wirdt, von seinem Gericht verweisen, es were dan, das gutt, darumber beklaget wirdt, in einem anderen Gerichte lege, da muss der Mann in selben gerichte, darinnen das gutt leit dafür antworten, oder es were dan sache, das der Beklagte verwilliget in einem anderen gerichte, für das gutt zu antworten. Auch soll der Richter Niemands von seiner Klage weisen, ohne das willen auf den die klage gehet. Ex jure rev: lib: 2. tit: de foro competenti cap: 7.

Caput 9num.

Wiederum wher da man recht will nehmen da soll man auch recht geben in derselben sachen.

Wann ein Burger oder Einsichter Klager alda ungefellig wirdt, wo er klaget, vndt ist nach vollstreckter Klage dem beklagten in derselben sachen auf seine reconuention in demselben Gerichte wiederumb zu antworten, vndt das Vrtheil abzuwarten pflichtig, das soll nach Dantzkischem brauch

Ire Beclagte rechtlich gantz mit Vrtheil Vndt Recht Von dem Klägern scheiden, Vnd also soll ihm Kläger wieder zu antworten pflichtig sein. Wo man aber einer anderen sachen halben, Niemandt reconveniren will Darauff ist er zu antworten nicht pflichtig. Es muß aber gleichwoll da selbsten das Fact Von ihm begehrt genugsamen Verstandt thuen oder ein Mangel dessen, mit dem Eyde angelobet, dasselbe auff den tagk Ihr ihm gesetzet, wieder für seinem Richter stellen, Vndt daselbst Recht thun abwarten wollen. Ex jure rev: lib: 2: tit: de fo: com: cap: 4.

Ex Constit: ad JG 67.

TITVLVS VIII

Von der Ehehafft

CAPVT PRIMVM,

Wenn Jemandt Ehehafft Noth das er für Gerichte nicht Kan kommen, wirdt die bewiesen, alß Recht ist, Von seinem Anwalt er bleibet auß aller pflichten Vndt gewinnet tag biß an das Nechste ge Dinge alß er Von der Ehafften Noth ledig wirdt. Were aber Jüngen gesetzet für zu kommen, Vnd auß ihm die Ehaffte Noth benimmet, Da sollen die Jüngen die Ehehaffte Noth beweisen. Ex jure rev: lib: 2 tit: cap 2.

Caput 2dum.

Was Ehehaffter Noth sey oder heisse.

Das heist Ehehaffte Noth wen ein Man in des Richters oder in seines Herren dienste ist, ehe die Klage auff ihn gefället wirdt Auch heist das Ehehaffte Noth Wan eine Frawe oder Mann krank ist Das er oder die für leibes Noth für gerichte nicht kommen Kan.

auch so einer ausser landes ist, ehe ihm die ladung angekündiget
wirdt, Item dem sein Vatter, Vnd Mutter, Weib, Kinder Brueder Vndt
Schwester gestorben ist, die er Zu erben soll bestetigen helffen, Item
da einer die Zeit im anderen Gerichte, seiner Vndt Weltlicher Aemter
oder geschefften hette, diese Vndt dergleichen Hinderungen soll einer
genugsam beweisen, als Recht, Vnd dass Voll sein Anwalt oder sonsten
jemandt Von seinett wegen, mit dem Eide dass Ehehafftigen
stelle schwerende beweisen fur Gericht, wo man es ihm nicht glau-
ben will, wo er aber die nicht haben kan mit seinem selbst E[i]-
de, Wenn er kommet Zu beschwören, oder Zu beweisen schuldig sein
auch ist gesetzmässig waser Recht Vnd geschefften ausser landes
ehehafften Noth, ehe die klage anfahen kommen ist. Ex jure rom: lib:
Cap: 2.

Caput 2dum.

Wie man Ehehafftē Noth einbringen soll,

Der beklagte wen er Zu dreyen mahlen geladen worden

Vndt nicht erschienen ist, mag Zum dritten Gerichte, Wenn er darzu
geladen seine Ehehafft einbringen, Warumbe er Zu dreyen dingtag
nicht erscheinen mögen, jedoch mit erlegung dass Richters gewette Wen
es die Noth, wie Recht, sollen sie Zur Antwortt in der Hauptsachen zugelas-
worden, Vnd also dass Vngehorsambs entledigt sein, beweisete aber
die Ehehaffte nicht, soll es bey der Vorigen Vorthailung der sachen be-
wenden.

TITVLVS IX.

Von dem Vngehorsam

Caput 1mum.

Was Vngehorsam sey.

Contumacia oder Vngehorsam ist, wen einer zu drey
ern Maßlen geladen würdt, wie Recht Vnd sich nicht einstellet
oder sich zwar einstellet, aber ohne Redliche Vrsache nicht antwor-
ten will, Es muß aber durch den Gerichts Diener ordentlichen ein
gezeüget werden, Das die Ladung so wie Recht, angesagt Vberge-
ben Vnd insinuiret worden.

Caput 2dum.

Von Vngehorsam des Beklagten.

Wen der Beklagte Vngehorsam wirdt Vnd
dessen ein Gerichts Diener vberig bezeüget würdt, so würdt er auff
ferner instendigkeit des Klägers, der sachen oder auff dessen Anhe-
ro geladen, Verlustig erkant, bis auff die Hülffte, Darzu er aber
mahl sol geladen werden Vnd der Terminus peremptorig sein, Er
scheinet er dan auch nicht oder bringet kein Erhebliche Hülffte, so
würdt er auff die Klage der gantzen sachen Verlustig getheilet, Vnd alß
wen ein Ordentlich erkentnüß in der sachen ergangen Zur Exquietca
Verwiesen. Caput 3ium.

Von Vngehorsam des Klägers.

Wen der Kläger Jemandt Zum ersten Vnd anderen
mahl ladet, Vnd auff bestimpten termin selber nicht erscheinet,
würdt der Beklagte auff sein anhalten, Von dem termino Vnd auch
Von der Instantz des gerichts dergestalt absoluiret, Das der Kläger
hinfort Zu Verfolgung der sachen nicht soll Zugelassen werden, Er habe

den Beklagten, die bisz daßero aufferlauffene gerichtß kosten aufferichtet, würde er aber im dritten termino Purgiren nicht erscheinen, da wirdt der Beklagte von der Sachen losß gesprochen vndt der Kläger soll ferner in der sachen nicht zugelassen werden.

TITVLVS X.

Von Klagen

CAPVT PRIMVM.

Wie die Klagen sollen gestellet werden.

Ein jeder Kläger soll auff den Gerichtstagk nach ergangener ersten ladunge für Gerichte erscheinen die ladung einbringen, vndt die Relation ad Acta verschreiben lassen, ob erscheine der Beklagte oder nicht, Erscheint er nun so soll er seine klage, die in die Personen oder gutt, darauff geklagt wirdt, auffs die Sache der forderunge mit gnugsamer specification, Waßer zurechnen begehrt, aufgerichtet vndt begrüfftet soll sein in schrifften, eine dem Richter, vnd dem part die andere übergeben, in gering schätzigen sachen aber damit die Process nicht verlenget, vnd kürtze auffgehalten werden, mugk Mündtlichen vndt Summarischer weisze geklaget werden, Es soll aber was also agirt, durch den Gerichtsschreiber vndt Ad Acta gebracht werden.

Caput 2dum.

In waß Sprachen die sachen bey Gericht sollen geklaget werden.

In allen Gerichten zu Culmischem Recht gelegen soll man klagen vndt Richten dieselbe sprache, weil alle Deutsche

bey allen Breussen Teutscher Sprache Vrtheil gesprochen werden, Es were dan Sach in etzlichen Orten Klein Lutringk seine Rotturfft fürzutragen zugelassen würde. Ex jure rom: lib: 2: cap: 2

Caput 3tium.

Ob Vnmündige Kinder Zu rechte selbst klagen oder angesprochen mögen.

Stirbet ein Man Vnd lest Vnmündige Kinder hierein die Vnmündig sein, Vnd keine Vormünder haben, so dürffen die keinen Vmb Schuldt antworten, Desgleichen mügen die auch keine Schuldt fordern Vnd massen Will aber Jemandt Von der Kinder Wegen Schuldt suchen, der muss auch Von ihrent Wegen antworten alss recht ist. Ex jure Lem: l: 2 c: 2.

Caput 4tum.

Ob ein Stummer Verklaget wirdt

Wen ein Stummer beklaget wirdt, der soll Zu rechte mit einem Curatore Versehen werden, Vnd was alss den geklaget Vnd ausgeführt Jemandt wirdt Darüber soll der Richter richten was recht ist. Ex jure Rom: lib: 2. & 4: cap: 2.

Caput 5tum.

Von Enderung der Klage.

Ein Jeder mag seine Klage enderen Vnd Verbeszern so lange die gewehr nicht bestellet ist, Wen aber Von beklagten die gewehr nicht gefordert wie solches wohl geschehen kan, Vnd klägers die Klage Vbergeben, beklagten angenommen Vnd beantwortet, so mag die Klage ohne des Beklagten willen nicht mehr geendert noch gebessert werden.

Caput 6tum

Ob Jemandt Von seiner Klagen die er mit Gerichte angefangen abstehen möge.

Niemandt mag Von seiner Klage abstehen die in Gerichtem Zuge angefangen Vnd beantwortet ist, sondern die sache Vollenfuren

alss Recht ist, Ob Were den Dah der klägen sampt dem Antworter Wegen der klage sich Vergleichen, oder die Sache Von Gerichts Zu Entscheidung der Leuthen genüssen Vndt alsso entrichtet würde. Ex jure reb: lib: 4: ca: 4:

Caput Nonum.

Welche klagen man nicht Vergeben oder einem anderen cediren mage.

Kein Mann mag sein klage die in gehegtem Dinge angefangen Vnd begriffen ist, Vbergeben oder cediren, es sey dan dah es geschehe mit des Hegemeisters willen. Ex jure reb: lib: 4: cap: 6.

Caput Decimum.

Von klagen darin Zu Vill gefordert wirdt.

Ein jeder klager soll seine klage alsso anstellen Vndt fürnehmen, dass er nicht Zu Viel begehre, Es geschicht aber solches Zu Viel begehren auff Viererley weise, erstlich Wan der klager seine Schuldt, Zinss, oder anders was, ehe Vnd Zu Vorfordert alss die Zeit Vndt bestimpte frist Verschienen ist, Zum andern Wan er mehr dan die Hauptsumma der Schulden antrifft fordert, Zum dritten so er die Schuldt an einen anderen Ohrtt fordert, den da die Zubezahlen bedinget worden. Zum Vierdten Wen der Schuldner Etwas dinges auff seine Wahl oder Wilkür Versprochen hatt, alss 20 ß oder ein gerdt Vnd der klager dass eine ohne Vnterscheidt klaget, Wenn nun der klager für bestimbter Zeit fordert, so soll er dem Beklagten in alle Vncosten Vndt schaden Verthelen, Vndt Dieneben dem Beklagten Wen er alless Verdachts, klugheidt Vndt gefehrligkeit Vorsichtigen der gütter ehnick, so Viel gedoppelten frist, alss der klager Zu frühe geklaget, gegonnet werden, in dess letzten Dingen sollen, soll der Beklagte auff seine instendigkeit Von der instantz Vnd gerichte entlen, Dingt Vndt ihm der klager seine erlittene Verlichkeiten auff Vorgehende Moderation Dingss aus Zu richten Vndt Zuerstatten schuldig sein,

Titulus XI

Von Antwortung auff die Klage

Caput Primum

Wie man auff die Klage antworten soll.

Wenn die Klage geschehen, soll der Beklagter durch sich oder einen genugsamen Mechtigen in dem Nechsten gerichtlichen termino auff die Klage antworten, Vnd den Krieg zubefestigen schuldig sein: Hette er aber ihr keine auff, oder pretz vnd sonsten Exceptiones dilatorias genennet, dadurch die Hauptsache allein aufgehalten, vnd nicht gentzlichen abgestellet werde, als wie der den Gerichts Zwang des gerichts oder Klägers Verschonen Vngehörligkeit oder Vnformligkeit der Klagen oder Anbringen, so soll er dieselben alle auff ein Mahl zu Verhore für der Kriegs befestigung fürbringen Vnd zu gleich beweisen. Also das, wer er von denselben ihr keine für brächte Vnd nicht abgerte, dieselbe im künfftig zu gelaß nicht kommen soll,

Caput 2dum.

Was nachgehends antworten erfolgen soll

Wenn die dilatoria Vom Beklagtem eingebracht soll das Gericht interloquirn oder ein Vrt Vrthel fellen, Vnd entweder die eingewanten Exceptiones für kräfftig erkennen, Vnd darauff den Klagten nach gelegenheit der Sachen absolviren oder aber mit Verwerffung der Exceptionen declariren, das der Krieg befestiget Vnd zur Hauptsache soll geschritten werden,

CAPVT TERTIVM.

Von Peremptorischen Vnd Verfürlichen Exceptionen.

Auff der Beklagte Endliche Vnd Peremptorische Exceptiones Vorzuwenden welche des Klägers Vrsachen Vnd Klage gäntzlich aufheben Vnd abstellen, als da sein Exceptio rei iudicatæ solutionis, transactionis Vnd dergleichen, die mögen für oder nach des Klägers Bestettigung jedes sämptlich auff einmahl einbringen.

Caput 4tum.

Wie der Process nach der Klägs Bestettigung soll Vorgenommen werden.

Wenn der Kläger im Verfolg bestettiget Vnd also klage Vnd antwort beständig Vbergeben, So sollen beyde Part in demselben termino ihre Beweis Vnd Beweisthumb anbringen mit gebührlichen Momenten, die sie zu fundirung ihrer intention zugebrauchen Vermeinen nahmen kündig machen, Vnd dahero dem Richter Vnd dem part eine Schrifft Vbergeben, in folgenden Termino sollen sie die declaration Vnd erklärung, was sie mit einem jeden Zubeweisen Vermeinen, einbringen Vnd so folgigk zuforgen, Kegenfragen Vnd Verführungen der Zeugen stellen Vnd alle schrifftliche Vrkunden beybringen. Wenn nun solches in gebührlichen Rechtfristen Vnd Dazu gestelleten Terminis geschehen, so wirdt ferner productis renunciret Vnd zum Vrtheil geschlossen, darauff beyden parten die Acta gegeben, damit sie durch einen satz zugleich zum Vrtheil schliessen mögen, bey Vbergebung dasselbe gelobet beyde parten die gewohr, dass sie ferner in der

darfen nicht pfründtlichs oder Mündtlichs einbringen, sonderen des Endtscheids gewertig sein wollen auff die weise sollen alle process vollenführt vndt hinfort alle Replicen vndt Dupliren wie auch alle andere weitleuffigkeit gäntzlich abgestellet sein.

Caput 5tum.

Wen der Beklagte in seiner antwort fürgeben die forderung verstrichen vnd dieselbe hernach mit recht vberwunden wirdt was die strafe sein solle.

So der Beklagte vmb gutt, schulde, oder allerley anderen sachen besprochen wurde, vndt dasselbe pflichtig vndt ohne deiner bedingungen bekennen in seiner verantwortung verleugnete oder nicht gestehen wolte, vndt aber desselben hernach durch genugsamen beschein vndt beweiß vberwiesen werde, so soll er nicht allein dz jenige was ihm gefordert, sondern auch noch einst so viel an gelde vndt anderem werth vndt also das gefordert dingk doppelt dem klägere zuerlegen vndt zu antworten schuldig sein.

TITVLVS XII

CAPVT PRIMVM.

DE IVRAMENTO CALVMNIÆ

Wen also der kriegk des Christenß bestetiget wirdt durch gerichtliche verkundtnüß zubestetigen angenommen wirdt, so soll der eydt für geschehe, wen der von einem oder anderen theil begehret wirdt, im rechte geleistet, vndt in demselbigen, oder nechst folgenden Gerichtstage, nach inhalt folgender Capitulation geschworen werden.

CAPVT SECVNDVM

FORMA IVRAMENTI CALVMNIÆ

Ich N: schwere das; ich gleübe Vnde nicht anders weis;
noch Verstehe, sondern ich eine gutte billige Notturftige sache habe auch
keinen gefehrlichen auffzug oder frewentlichen auffzug oder bey
bringung begehren oder vorgeblichen Zeugk oder probation fürnehmen
oder suchen will, Vnd so offt ich ihm Rechten gefraget, die warheit nicht
Verhalten, auch keine falsche probation gebrauchen will, Das ich auch
dieser sachen halben niemandts anderst den den jenigen so das Recht
Zu lest, ihm gegeben gesprochen, oder Verheissen habe, oder Zukünfftig
geben, sprechen, oder sonderliche pacta die sich eigenen Nutz Vorgreiffen
möchten machen will Vnd der sachen willen die Zu enthalten, alles
getrewlich Vnd Vngefehrlich, Das mir Gott helffe Vnd sein heiliges
wortt.

Caput 3tium.

Wen die Principalen oder selbst sachen Zu

stellen oder Gegenwertigkeit sein, sollen die den Leüt selbst eigener
Person Vollenziehen Wo aber ir einer oder mehr abwesende weren
Volle ihre Anwalden, Vermüge habender gewalt den Leüt in ir eigen
Das Principalen Vnde Zuschweren Zugelassen werden.

Caput 4tum.

Der Klager von welchem dieser Leüte für

gefehrde gefordert weirdt, soll denselben schweren, thut er das nicht
Er soll seiner sachen Vnd klagen Verlustigk erkant werden, Wegert
aber selbsth der Beklagte sollen da für gehalten werden, als wenn
er die klage bekandt Vnd Zugestanden hette.

CAPVT QVINTVM.

Würde es sich auch begeben, daß ein Aduocat fürsetzlich, vnd dem Gegentheil zum Verdruß böse vnd vngerechte Sachen zuvertheidigen, vnd dan in der Sachen sich Vnterstehen würde so soll er in des Gerichts erkantnüß stehen, auff vnstendigkeit des Partes vnd nach gelegenheit des Vergangenen Verbrechs jhm den Eydt für gesetzt auffzulegen Dergestalt daß er in seinem gewissen da, ein er Aduocirt seinem Verstande nach für aufrichtigk vnd gerecht achte, welchen eydt auch er in gegenwertigkeit des Gerichts zu schweren oder von der Sachen abzustehen schuldig sein,

TITVLVS XIIII.

Von Verstande vnde gewehr.

Caput Primum,

Von des Klägers Verstande

Wen der kläger seine klage gethan mag der Be, klagte, ehe er dar auff antwortet einen Verstandt von jhm fordern daß er jhn in denselben setzen auff seine Reconuention in dem Gerichte wieder antworten, auch pfanden vnd Kosten, die jhm zu erkant, zahlen wolle, vnd jhm Verstandt, allein die da keine Verbrechliche, oder solche verbrechliche güther, die nicht konnen distrahirt werden, haben vnd muß derselbe durch Burgen geschehen oder der Kläger muß schweren, daß er nach fleissiger Erkundigung keine Burgen finden könne, vnd darneben mit einem Eyde abgemelten Verstandt geloben, der Beklagte aber mag zu seiner Caution Vnd Verstandt nicht gedrungen werden, alß der er sich bis zu austragk der sachen zu Gerichte stellen will,

CAPVT SECVNDVM

Von der Gewehr

Wen der Beklagte vom klägern den obgemelten Vorstandt fordret, mag er zugleich auch die gewehr von ihm fordern welche auch klägern schuldig zu sein thun soll, also das er mit bürgen oder in dero Mangel mit dem Eide, oder auch da er, der klägere heimlich genugsam geschehen mit Handtstreckung, den Beklagten Vorgewisse, das er in derselben sachen von aller anderer Ansprachen an Vndt zu sprechen, wollen frey Vndt schadlos halten.

Caput 3tium.

Von Brechung der Gewehr, Burgerlichen Vnd Peinlichen sachen

Welcher ein Mann dem anderen ein gewehr die Burlich ist Kompt darnach ein dritter Vndt beklaget denselben Vmb dieselbe sache, dafür die gewehr gelobet ist, kan den jenner so Zeugen, welchen gelobet hatte, den dritten von seiner klage mit Recht nicht abweisen, so soll er das gutt oder haab, darumben die gewehr gelobet hatte, dem der ander weil darumb beschweret, Vndt sich die gewehr bindungen hat wieder folgen lassen.

TITVLVS XIV.

Von Rechtlicher Frist

CAPVT PRIMVM.

Von Rechtlicher frist vor Bestettigung des Krieges.

Wen Jemandt von dem andern beklaget wirdt
do hatt er von Recht Viertzehn tage Zur Antwortt vnd Befestigung des Kriegs.

Caput 2dum.

Von Rechtlicher trift nach der befestigung des Kriges

Wen der krig durch Vrtel des Richters be-
festigt, haben die Partie von beyden theilen, drey Viertzehn tage oder dreß wochen in welchen die alle ihre Nottwerfft, beweiß, vnd was sonsten Zur sachen gehörig einbringen sollen, vnd wer solche Zeit versitzet, soll hernach Zu keinem frueren beweiß gelassen werden, es were dan, daß außerhalb deß Gerichts andere beweise solten gehollet werden. In welchem die obgedachte Zeit Zu kurtz fiel, Zu demselben soll der Richter nach gelegenheit vnd erforderung der sachen Nottwerfftige frist dem einen oder andern theil geben, als sonsten den landt frieden drey Monath, Vber der vndt Landt sachen vndt tagk, das ist ein sache 6 wochen vnd drey tage nach gewonheiten zu Lantrechten.

Caput 3tium.

Von Rechtlicher trift nach Einsprache

Were es daß ein Burger einen gast ansprache vndt beklagte, oder ein gast einen Burger vmb schuld mit R, weiste so mag man daß zur stunde wohl richten, der doch aber für ein gast gehalten werden, der außerhalb der Statt Mauren vnd der selben gewonlichen freyheit vnder aber außerhalb deß selben Gerichts Zwangs Verhaftig ist, der aber in der Statt tüchtig Zu Wag vnd Berge auß vnd einzusetzen, vndt seine handthierung

vndt gewerbe treibet, vndt Vorstellet, der soll dess gastrechts nicht geniessen.

Caput 4tum

In was Zeit man gästen vnd Wegfertigen Recht verhelffen soll.

Klaget Jemandt zu gastrecht dem soll man Rechts Verholffen, Vber nacht, wo aber ein gast oder Wegfertiger vmb Erb vndt liegende grunde klagen vnd fordern wolte, der soll dess gastrechts oder Wegfertigen nicht geniessen sondern soll dess ausgelegten burgerdingss nach gewonlichem gebrauch abwarten.

Caput 5tum

Von Wirckung der Rechtlichen frist

So lange die Rechtliche oder vom Gericht gegebene frist wehret soll weder dass Gerichte noch d partt in derselben Dingen sich etwas vnterstehen, vnd da dergleichen etwas geschehe, soll es von Rechts nichtig vnd vnkrafftig sein wenndt aber jemandt eine gewonliche frist angesetzet, oder selbst von dem Partt angenommen, vndt demselben nicht genügen geschicht so hatt er dass Rechtt darumb die frist gegeben oder genommen forter nicht zugenissen.

TITVLVS XV

Von Feyer vndt gebundenen tagen

CAPVT PRIMVM

Dass Feyer vndt gebundene tage sein.

Feyertage seyndt alle Sontage vndt andere tage so zur Ehren Gottes vndt gedechtnüss seines heiligen Gottlichen Nahmens von den Christlichen Kirchen feyerlich zu

halten angesetzet sein, Gebundene tage aber seindt alss die seindt die Adventss zeit Vber Vnn Nasten, die Vierzig tage der Ostern, die Creutz wochen der Augstmont Vnd die Quatter

Caput 2dum.

Vns in freyen sachen nichts gerichtliches soll gehandelt werden.

In freyen Vnd gebundenen sachen soll nichts verglichen vorgenommen, dass zu Peinlichen Zanck Vnd Zwanck in dem selben weise gehören möchte Vnd so selbige gesetze in denen tagen do Gott dem Herren zu ehren gefeyret werden, soll alles was gesetzt zu Nicht Crafftlos Vnd Nichtig sein, da aber in gebundenen tagen, die parte auss Dencklichen oder Vermuthlichen sich selber freyen hatt begeben, soll dass so der gestalt gehandelt für Kräfftig Vnd bündig erkant werden.

TITVLVS XVI

Von Verainigen

Caput Primum.

Wer beweisen soll.

In Judex der zu Gerichte etwas fordert soll dass selbe worauff er sich gründet dass ihm der Beklagte nicht gestehet beweisen, Vnd darff der so etwas Vermeint, sein Meinen nicht beweisen, es were denn dass er seines Vermeinens in dem grundt anzeige, oder dasselbe Vermeinen auff eine Klare Vrsach stunde, oder wenden die dinge, so zu Vrsach Vermuthlich sein, etwas Vermeinds angezogen wurde, oder sonsten der gleichen die sache gestaltet were, Ist nach billigen erkentnüss dass gerichte dasselbe Vermeinens selbe beweisen werden.

TITVLVS XVII

Von Bekentnus

CAPVT PRIMVM

Von bekentnus so im Gerichte geschicht

Wen jemands sobey gutem vnd vollem Ver-
stand etwas in gehrtem dinge für Richter vnd Schöppen
bekennet ist dasselbe für einem gnugsamen beweis in dersel-
sachen, wider ihn zu halten vnd soll auch solch bekentnus der
rechtliche fürtt vnd Execution ohne fernere nachdenken wider
ihn gehen. Caput 2dum.

Von Bekentnus so ausserhalb gerichts geschicht

Wen jemands ausserhalb gerichts etwas freywillig
bekennet, vnd ob der, den es angehet mit gutten leuten bezeuget
wirdt auch hernach durch zwey Zeugen gerichtlichen bewiesen soll
dasselbe so kräftig sein, als wen es vor anfang vor gehrtem dinge
geschehen were, da es aber der Mann nicht bezeuget genommen, oder
auch selbst nicht gegenwartig gewesen, ob er gleich bekennet
soll er ob alles billigen für gewonnen zu suchen zu widerrufen
befugt sein. Caput 3tium.

Vmb was ferner bekentnus mögen wieder ruffen werden

Wen jemands etwas bey truckener weise in Zorn aus
Jrthumb der gesuffe oder anderen der gleichen Vnbesonnen
ausser Gerichte, vergangenen weiste bekennet, soll er dasselbe zu widerr
rufen drey gestalt befugt sein, so er mit einem Eyde bethewret, das er
auch vor angezeigten vnd der gleichen vrsachen halben ohne bedacht, ausgere-
det vnd in der warheit dasselbe sich also nicht verhalte.

TITVLVS XVIII

Vonn Ze Zeügnüssen.

CAPVT PRIMVM.

Wer Zeuge magk sein wex nicht

Die Kinder so zu ihren tagen nicht kommen sein müg
en nicht Zeugen Frawen aber mügen wol Zeugen, ast sye den in den
nen sollen, die ihnen zu Recht verbotten sein, als Nemlich in Testamenten
Handtschriften, Vnd offentlichen Instrumenten. Item Vermünder
oder Pflegere, die mit ihrer Patronis verwircket haben, das sie nun ihre
freünde, die in ihre pflege waren, ihre gutt Vor Gerichte haben ange
nohmen, Item Vnsinnige, thoren, Blinde, taube, Stumme Verbannte
te oder Vrphede leüthe. Meyneider, Vnd die einer Vrtail Vor Ge
richte vberzeüget worden, die mügen nicht Zeügen.

Ex jur: Civ: Lib: 2 tit: de testib cap 3.

Caput 2dum.

Sohne mögen dem Vatter nicht Zeügen Vmb Vngerichte oder Schulde.

Klager ein Man oder wirdt beklager Vmb Vngerichte
oder Schuldt Vor. B. G. Vndt ihm werden seine Zeügen Zugestellet Ihm
mügen seine Sohne nicht Zeügen die sein in seinem Brodt oder nicht

Ex jur: civ: rev: lib 2. tit: de test: cap 4.

Caput 3tium.

Von denen so gelde im Zeugnis nehmen.

Vmb welcherley sachen der Mann ein Zeüge ist.
Da soll er nicht gelt oder gutt Vmb nehmen, Kompt er Vor den
Richter Vndt soll vber einen schweren, so mag ihn jemand Wol Verwerffen
Darumb das ihm gelt oder gutt dafür Verheissen oder gegeben ist
Han er ihn aber selbsch wie recht vber Zeügen, sind dennen die es für
Ware Wissen, das ihm gutt dafür gegeben oder Verheissen ist Vnd
das er selbsch Vor Willigte anzunehmen, so soll der vber gesetzte an Richtig
sein, Vnd Nachmahls für seinen Zeügen Zugelassen Werden.

Ex jur: civ: rev: Lib 2. tit de test: cap 2.

CAPVT QVARTVM

Von benennung der Zeügen,

WEn jemandt Zeügen führen will, sollen die erstlich Vor Gerichts benennen, Vnd zu gleich seine Articul vbergeben auff welche die selben ihre Wissenschafft halben gefragt werden, Von diesen Articuln soll auch dem Widerpart Wonder, den die Zeügen geführt, ein abschrifft gegeben Werden damit dasselbe in folgenden termino, Wen die Zeügen eingestellet, ihre frag, stucke darauff, wo es solches begehret einbringen möge, welche den auch dem Richter allein Vnd nicht dem Fiscal, sollen eingebracht Vnd die Zeügen darauff vereidt, Wen die ordentlichen Sätze gehalten, sollen gefraget werden Welche Zeügen aber im Gerichte an, genglich nicht, Die soll man hernachmahls nicht Zeugnüssen haben Es were dan sache, dass jemandt mit seinem Eyde dan thun Vnd erhalten könnte, dass er von anfangk nicht darbey gewest, sond, ern hernach erst erfahren, auff welchen fall er damit gehöret, Vnd Zugelassen werden soll. Im gleichen soll auch auff mit allen rechtlichen Documenten Vnd beweise gehalten werden.

Caput Rhum.

Von furstellung Vnd Eyde der Zeügen

WEn die Zeügen furgestellet werden soll dem Eyden, Eydt frey sein, einzubringen, da er ettwas Wieder die Zeügen zu reden hat, darauff dan auch gerichtlichen soll erkant Werden, Welche Zeügen zulessig oder nicht, die aber zu lessig erkant Werden sollen alle dapfferlich in Eydes Verbindigkeit beyder Part ihren Eydt thun, wo ihnen der nicht auss drücklichen Von den par ten erlassen wirdt, Vnd sollen schweren, dass die auff die vorgebrachten Articul Vnd deren fragstuck in denselben darinn so viel die darumb befraget Worden, Vnd ihnen bewust die Warheit treulich Vnd vngefehrlich sagen, Vnd da nicht lessen

wollen, wider vnb gifft gaben gunst ader freundtschafft kunst vnd andern Handsachen willen alss ihnen Both Herren vnd drin ld. wordt Zu thun ausz sagt aber mügen sie dasselb zu thun biss zum Nechsten gerichts tage bedenck Zeit Nehmen

Caput 6tum.

Wie der Richter die Zeügen heimlich vnd sonderlich verhören soll.

Wer Zeügen führen will die soll der Richter sonderlich zu ihm Nehmen vnd soll einen insonderheit heimlich fragen, vnd nit soll keiner nichts sagen, dasz nit der ander höret. Ex jure rev: lib: 2 tit: de testibg cap: in prin:

Caput 7timum.

Von anzahll vnd einstimmigkeit der Zeügen

Wenn die Zeügen gleich von einer sachen sagen, so helffen ihr so viel, alss viel vbereinstimmen. Ist aber Jemandt getheilet, dasz er mit zweyen Zeügen beweisen soll, vnd sonderlich vnter vielen zweyen Zeügen die gleichstimmig sein, da hat er in deme volkommen, wasz ihm zugetheilet worden.

Caput 8tauum.

Von Artig sagen der Zeügen.

Die Zeügen sollen auff anforderunge des Richters schuldig sein, nicht allein ihre wissenschafft, sondern auch derselben Vrsachen anzuzeigen, vnd sollen dasz allein Zeügen, was sie mit ihren augen selbst gesehen haben, den selbe zuverläs Zeügnüss allein darffig vnd vnadelhafftig sein, Vnd hören soll aber allein da Zeügnüss gelten, was man auss dessen Munde, wie den dasz Zeügnüss

gehört gehöret hat, oder aber was Von gar alten Zeugen Von glaubwirdigen leüthen erfahren hat, Doch gildt dieses allein so weit, dass Darauff der Kläger, der sich in Supplementum mag zu Recht erkant werden. Viel ein Kleine Zeügen die im grunde der sachen nicht Vberein kommen, die beweisen nichts, dass gleichen ist auch Von den zweifelhafftigen tunckeln und widerwertigen Zeügen zu halten, welche falsch Zeügen, und dessen auss der Mitzeügen aussage Vberwiesen wirdt, soll nicht allein in Zeügnüss nicht gegolten, sondern auch des falschen halben Peinliche straff leiden.

Caput 9num.

Ob man jemandes Zeügnus Zeugen Zwingen möge.

Ob sich jmands Zeügnis abzuleynen weigerte, dann er dasselb durch Peinliche Mittel zu thun, durch geldes busse oder andere straffen, auffs längste im dritten termino gezwungen werden, oder wenn die Personen, denen, wieder welche die Zeügen sollen, mit ihrer blutfreündschafft Verwandt, so mag auch niemandt gezwungen werden, oder wenn die Personen sein eigene schande zu offenbahren, da er deren zu Recht nicht berechtiget. Gleich wohl können gar alte, kranche, fürnehme frawen und andere Personen so in hohen dignitäten sein, nicht gezwungen werden, zu gerichte zu kommen, sondern ihr Zeügnüss soll Von ihnen in ihrer behausung abgefordert werden.

Caput 10.

Von klagen mit Zeügen.

Klagt ein Mann für gericht vmb sein gutt, das mag er mit ehrenhafften und Vnverwerfflichen Zeügen beweisen, da der Schuldner die schuldt läugnet, spricht er aber, er

habe ihn bezahlet, so spricht er ihm sein Zeugnuß, Vndt muß die Zahlung verbeissen, wie Recht ist. Ex jure reb: lib: 2. tit: de test: cap: 5.

Caput 11.

Von der einzeügnuge so Anders halben sche, schichte.

Wirdt ein Kinds tragende Person erfordert zu zeügen, was sie für seinem Kindts gesehen, verzeüget das was ihm wohl wissentlich ist, auff seinen Eydt, den er zum Kindt gethan hatt, Vnd darff keinen sonderlichen Eydt thun. Ex jure reb: lib: 2. cap: 13.

Caput 12.

Wie ein Gericht an das ander zeügen möge.

Wen man einen Mann in einem anderen ge, richt, Vngerichts vberwunden, weil der in einem anderen Gerichte verklaget ist, das müssen der Richter Vndt Schöppen auss ihrem Gerichts buch in das ander Gericht einzeügen, alle andere sachen die im Gerichte gesehen, die mögen Richter Vndt Schöppen mit ihren Gerichts büchern, oder selbst mit ihren auss sage bezeugen in andere Gericht Vnd auch auss anderen gerichten Kreyglichen zeügen zeugnuß annehmen Wen auch in einem anderen Gerichte zeügen sollen gehöret werden, sollen die kreygstuche dem Gerichte vbergeben werden da die sache angefangen Vndt wen die durch dasselbe vbersehen, durch ordentliche Lettre auss gerichte an das andere Gericht geschicket werden, Vndt bey welchem die Examination geschehen, da dann die parten auff zu warten, den Eydt zu attentiren, Vnd die Verlautbarung zeugnuß Vorgehalten an ihren Richter zu bringen kommen sollen. Ex jure rebi: lib: 2 tit: de testib cap: 13.

Caput 13.

Ob ihr kein gezeügniß vbergeben ding geben müge.

Wen ein gehegt ding Zeügen da gehört kein gezeugnüß vber Von recht wegen.

Caput 14.

Von gezeügnüß zum ewigen gedechtnüß

Dieweil es sich offt zutreyet das vor vnd bey anfang krieges gelegenheit der Zeügen einfelt die man wegen tigkeit halben vnd vngemüßer weeg kunfft nit alzeit haben kan, oder aber die mit solcher kranckheit vnd alter beladen, das mit dem weib ihrs todtlichen abgangs zubesorgen, oder so gefehrliche sterbens leüffte vorhanden, da müßen solche zeügen in diesen vnd andern gleichmeßigen fellen, vorgestellet vnd verhört, oder dieselben an frembde gerichte Compas brieffe gebetten vnd gestellet, vnd das vrgentheil auff folgende verkündigung mit vbergebung der fragen, zugelaßen werden, vnd dieses ist allein vom klüger zu verstehen, der beklagte aber mag solche zeügnüß, wenn vnd so offt er seine notturfft, erforderet vnderschiedet gehör anfechten, da nun der vrgentheil auff den bestimpten tag nit erschinen würde, sollen nichts destoweniger die zeügen verhöret, vnd derselben ausage bey verlüst bis zu den ordentlichen terminen vorgehalten vnd verwaret bleiben.

Caput 15.

Von erkhnung der Bezeügen

Wen beyde theil ferner gezeugnüß sich verzihen.

Vndt auffrüstendigkeit Inselben, oderb dass Zeügen führet ablein die röffnung gebrüllen so soll der Rüster nach ordentlicher Vor-
tedungk dass parth, die gezeugnüss röffnet, so sollen beyde parth-
eine Zeügen nechst zu führen befüget sein.

Caput X 6.

Von widerholung der Zeügen

Es mögen aber die Zeügen auch nach gethaner
röffnung aufs neüe examiniret werden, wen die die Vr-
sachen ihrer Wissenschafft nicht angezeiget, Weiln aufsage dunckel
Vndt Zweiffelhafftig sein Wen die nicht genugsam auf die fragstuck
Verhören oder da parth rechtmessig der aufsage beyfahrt, da mugk auf
der Rüster Eingk halben den Zeügen nach gethaner röffnung Wi-
derumb Verhören Vndt ferner Vrlaubs zu geben.

TITVLVS XIX.

Von schrifftlichen Vrkunden

CAPVT PRIMVM

Von Geistlichen Schrifften

Alle schrifften so aus Geistlicher Vnd von weltli-
chen stellen kommen sollen für kräfftig gehalten werden die sein
von Obern oder Vntergerichte, so ferne die schrifft mit dess gerichts oder
der Stadt Zeigel besiegelt ist.

CAPVT Secundum.

Von schrifften Vnserm kün: Camer Vnde Hofe Gerichte

Alle schrifften so von Königen, fürsten Herren Vnd Stätten Vnter ihrem Ingel außgehen, sollen volle Krafft haben, die sein in einer Urkon sachen, oder auch zu Verneuerung oder transsigirung einer alten gestellet,

Caput 3tium.

Von offenen instrumenten Vnd schrifften der Notarien,

Offene Instrumenta der Notarien so ferne dieselbe mit beystandt der Zeugen auch Verbindung der Vollen Sachen, mit allen ihren Vmbstenden, Vnd was sonsten von Nöthen zu solchen Instrumentis nötig Verfasset, sollen auch für Krefftig angenommen Vnd gehalten werden, doch so ferne dieselben Notarij nicht allein ihrer creation Von denen Hergebrachten, denen sie zu Verfast gebrauchet, sondern auch Von der Ordentlichen Obrigkeit Ihres Orts, da die Instrumenta gefasset ihren legitimation Vnd legalitet genugsamen schein Vnd beweiß haben,

Caput 4tum.

Von Privat Schrifften.

Handschrifften Quitantzen Vnd Verglich schrifften, so Von privat personen geschrieben, Vnd mit ihrem Ingel bekräfftiget sein, dieselben Zeugen Völlig lich wieder die so die geschrieben, konte aber denselben mit zweyen Zeugen beweisen das solche nicht sein Hand schrifft were, Vnd das Ingel ohne seinen wissen Vnd willen, heimblich an den brieff gedruckt were, soll er dadurch der Obligation des briefes, Vnd der seinenthalben gefolgt loß sein, Der aber in der Handschrifft vberall dem so geschrieben, auch

andrer Zwen Zeügen benennet, Vndt Von ihnen selbst Vnterschriebenn Worden Voll da durch die Handtschrifft allen Verdachts Vnd widerfechtung loss Vndt befreyet sein, den Kauffleütte bucher Vnd Registre, do die Richtig gehalten, Vndt sonsten Verdachts ohnig befunden, beweisen auch zu Recht Doch der gestalt, dass wo dass dergetheil Durch genugsahme beweisung nicht kan dargethan werden, der Man dessen dass buch ist, Voll selber mit seinem Eide zubestätigen Verbunden sein, mit bloser Copein aber oder Vnterschriebenen schrifften ist nichts zubeweisen.

Caput 5tum.

Vb in keine öffentliche oder andere schrifft gantz oder zum theil allein soll angenohmen werden.

Wen ihr keine schrifft, wie die auch seyn mag, nicht für gebracht, Vndt Von demselben für Kräfftig erkant werde, So sollen damit alle dinge, so in derselben schrifft enthalten, für Kräfftig gehalten werden, es were den sonderlich etwas anders angezogen, oder, Vndt kan auch Niemandt einer protestation helffen, dass er dieselbe schrifft nur zum theil, Worin die ihm dienet, Vndt nicht gantz wolte produciret Vndt für gebracht haben.

Caput 6tum.

Vb ein Part dem andern schrifften mitzutheilen Verpflichtet werden möge.

Alle Schrifften so Gerichtlichen Von dem einen Part in einer Sachen für gebracht werden, Sollen dem Widergentt mitgetheilet werden, Von denen aber so gerichtlichen nicht Vorgebracht, kan der Kläger Von Beklagten nicht dergleichen fordern, darauff er seine klage fundiren Vndt gründen möchte, Sondern ist Kläger schuldigk dem Beklagten auch die schrifft mitzutheilen, die nicht allein Zufellig Zur

sachen Kinen, sondern auch auff welche der Beklagte, den grundt seiner defension oder Exception setzen mege, Vndt sollen alle dergleichen, geschrifften gantz Vnd nicht stuckweis auffgegeben werden, Den, damitt den Richtigkeit Vndt Vnrichtigkeit deß einen oder andern Theils, den Richter deste basser zu Vrtheilen.

TITVLVS XX

Von Eyden.

CAPVT PRIMVM.

Wen man zur Eydes leistung kommen.

Wer seine sache auff andere weyse fortsetzen Vollen führet Vndt beweiset darff darüber keinen Eydt thun, Wen aber die sachen Vndt beweise zweiffelhafftig, stehet es in des Richters bedencken ob Er dem einen oder andern theil, den Eydt zuerkant soll werden, Auch selben sonderlich den theil, welche die besten Vndt meisten beweisungen hat, den Eydt in Supplementum zuerkant Werden, so ferne derselbe so geschaffen sein, daß die zu Recht für rere Gahlen beweiß oder drüber bestehen mögen, Das soll dieses nicht Verstanden werden, Wenn die beweisungen von beyden theilen gleich Vollkommen sein Er in dem fall Viel eher den beklagten den den klägere den Eydt soll zuerkant werden, Wen aber ein theil den andern in Zweiffelhafftigen sachen den Eydt selbst zuschreibet ist d3 ander theil denselben anzunehmen schuldig, oder muß eben den ersten Wieder heim stehen Wen solche geschicht, muß der auff den der Eydt beruhet denselben ohne entschuldigung leisten, oder wirdt in den sachen fellig erkant.

Caput Secundum.

Ob einer mit dem Eyde sich entbrechen möge der mißzeügen beklayet wirdt.

Es mag Niemandt vmb ihr keine schuldt darum er mit gezeügen beschuldiget, weindt sich mit dem Eyde entbrechen. Ex iure: rubr: 2 ti: 5 ca:

Caput 2dum

Ob ein Mann der einen Eyde thun soll binnen bestümbter Zeit sterbe.

Ein Man der einen Eyde vmb schuldt oder dergleichen Bürgerliche sachen thun soll auff einem bestimbten tag, stirbt er ehe den der tag kombt, so soll der klägere des todten Mannes Erben für den Richter das Juramentum credulitatis Vollenziehen vnd schweren sollen, also das sie gewüßlich glauben das der Verstorbene den Eidt mit gutten gewüßen hette thun können.

Caput 3tium

Ob ein Mann der Eyde nehmen soll binnen benanter Zeit sterbe.

Soll ein Mann ein Recht das ist einen Eyde nehmen auff einen bestimpten tag vndt stirbet er binnen der Zeit So soll der beklagte des Todten Mannes erben das Recht thun, auff denselben benanten tag so ferne die erben vmb Gottes willen nicht erlassen wollen.

Caput 4tum

In was Zeit mit den Eyden soll verfahren vor werden.

Wenn ein Eyde vom Richter zuerkant oder vom Rath zugeschoben würdt der soll denselben binnen drey nechsten tagen thun oder das nicht thun er in der that Vberwunden, darumb er den Eyd hette schweren sollen, do were dan das ihn erschaffte noth

Verhinderte, die soll er bewaisen, oder mit dem Eide entgehen. ist aber der beclagt zu bestim seinen Eidt der ihm zuerkant oder gepfolen ist zu rechter Zeit, vnd will ihn innen nicht nehmen, oder aber nicht da ist, da man den Eidt thun soll, dasz Eidtes soll diser ledig sein, vnd aus der Schuld da er den Eidt für bestim solte, ob er dasz gebrüchen hat, dasz er ihn bestim vnd volenbringen wolte. Ex jure retro lib: 2: cap: fin:

Caput 6tum.

Ob mann in gebundenen tagen Eyde schweren soll.

In gebundenen tagen soll man keine Eyde nehmen oder schweren ehe die weile dises Capitel ausgelöst, Nemlich so man einen frieden soll schweren, den mag man wol in gebundenen tagen schweren, der in Handhafftiger that gefangen ist, Wenn den frieden brecht in gebundenen tagen, den beschweren die gebundene tage nicht Ex jur: retr: lib: 2. t. cap: 6.

Caput 7timum.

Ob mann Eyde erlaszen möge ohne Verlaub des Richters.

Will der klager einen dyebstahl oder trohung nicht bitte willen, eyde erlaszen, so mag er solches thun auch ohne des Richters erlaubnisz Ex jur: retr: lib: 2 t: cap: 2

TITVLVS XXI

Von Urtheilen

CAPVT PRIMVM.

Wenn Urtheil soll gesprochen werden

Wen nu wie obenn gemeldet, die Partei ferner zu
gnüß Vndt beweiß, zu führen sich verziehen Vndt darauff
beiderseits durch eine Conclusion schrifft oder Mündtlich zum Vrthel
geschlossen, so mag darauff das Gericht zum Vrthel schreiten, Vndt
dasselbe entweder stracks publiciren oder den Parten zu ernennung
desselben einen terminum, welcher peremptorig sein soll anzusetzen
zu welchem Heraus ein part das ander soll laden lassen.

Caput 2dum.

In was Zeit das Vrthel soll ervolgt werden.

Können sich die Schöppen eines Vrthels nicht ver
einigen, wen die in V. d. darumb gefraget werden, so mögen
sie das Vrthel schelten, in das ander Vndt dritte Ding, als den selben
die das Vrthel einbringen, Vnd sollen es nicht langen verziehen. Ex jur:
reb: lib: 2 s.t. cap: 3.

Caput 3tium.

Wie man Vrthell finden soll.

Wer vmb Vrthell gefraget wirdt der soll es
finden, nicht nach gut dunckem, sondern nach beschriebenem Recht
Es soll auch das Vrthel schrifftlichen gefasset, Vndt durch den Ge
richts schreiber verlesen werden. Ex jure reb. lib. 2: s.t. cap: 4.

Caput 4tum.

Von Vrtheilen eines gehaltenen Vrthels.

Wen ein Vrthell bey einem andern Schöppen stuel
oder Vniversitet gehalt wirdt, so sollen die Rechten von dem theil er
klaret werden, dem es abgesprochen wirdt, Es were den das beide
part die Rechtsprechung gleichs zu tragen gutwillig auff sich genommen
hetten. Ex jure reb: lib: 2. s.t. cap:

Caput 5tum.

Wie ein Vrteil in seine Wirthskrie erzehe

Wen von einem gesprochenen Vrteil damit er sich beschweret findet, an den Oberrichter, durch eine Appellation Ziehen oder berufen, es were den, das er Mutwillig dem gerichte Vngehorsam so weis Recht nicht appellieret, begehet in seine Wirtlichkeit, vndt kan herauß nicht Vnbegerlichen werden.

TITVLVS XXII

Von Appellation oder Beruff

CAPVT PRIMVM.

Wer da Appelliren mage

Ein Jder mag sich von dem Vrteil damit er sich beschweret findet, an den Oberrichter durch eine Appellation Ziehen Vnd berufen, es were denn das er Mutwillig dem Gerichte Vngehorsam worden, den alsdan mag er keines berufs genießen.

Caput 2dum.

Wen Vnd zu welcher Zeit man appelliren möge.

Wer fur gerichtt auff klage Vnd antwort sich ein last, der mag keines berufs genießen auch nicht appelliren, eh den das Vrteil gesprochen Vnd außgesprochen ist. So mag man auch nicht appelliren, wen das Gerichte bedenck Zeit nimbt, oder die sache auff einen andern tagk Verlegt, so muß aber d Vrteil zu handt, wen es gesprochen, Vnd also auch seine Verwandte sache, oder zum longsten biß Nechstenden

Brüche, Vermüge Dachsischen Rechtens gestrafft werden, Vnd
in Brauch Dahin gerichten Ex jur: rvb: lib: 30 tit: de sentent:

Caput 3tium.

Ob man von Beyvrtelln appelliren möge.

Von Beyvrtellen in welchem der grundt der Hau
ptsachen nicht stehet, Vnd einem Endurtel gleich, den parten an ihrem
Rechte kein sonderlich nachtheil geben, soll keine Appellation nachgege
ben werden. Caput 4tum.

Wie man appelliren soll.

Sehpricht ein Mann das Vrtell sey ihm zu Vnrecht
gesprochen, Vnd weiss gehalten, Do soll er also sprechen: Ich appellire
Von dem Vrtell Vnd bitte mich dahin da ich mich zu Recht fürbitten
soll, Das ist an den Richter, der das Vbergricht hat, Vnd damit
soll er Vollfahren. wie Recht ist, Ex jure rvb: lib: 2: de sentent: cap:

Caput 5tum.

Von der Buße eines gestrafften Vrtels

Straffet ein Mann ein Vrtell das ihm zu wieder gethan
hett ist, Vnd Zeugt sich alsz dan der straffe Richter zu dasz Ver
gricht, Vnd wirdt fellig, Dasz gericht aber Recht gethailet hatt, Vnd der
Vbertreter sein Vrtelsz Recht bestanden, hat aber dasz Vbergricht Vnrecht gethailet
So gibt man dem Vbertreter sein Vrtelsz Recht wieder, Es wirdt aber in
in Landtsz Brüchen, Vermüge der Königl Constitution im Landtge
richt genommen drey Marck auff der gemeine tagsatzt Dasz gebotten
zu Dreyssig gerichten inden getheilt, Vermüge welchen in Städten auch
kein Marck sollen gegeben werden. Jure rvb: lib: 2 tit: de sentent: cap: 6
in Constit: anni A 5 3 8.

Caput 6tum.

Wohin man appelliren soll.

Ex Constitut: ám 1535

Die Appellationes sollen vermüge der Königl constitution ordentlich gehen von Landgerichte, an Landt Vndt Städte in den jährlichen tagfarten, Vndt von dannen an die Königk Mayth in den grossen Städten, ist die erste Instantz bey dem Gerichte, von dannen Appellirt man an den Rath Vndt vom Rath an die Königl Mayth. In den kleinen Städten, ist die erste Instantz gleichfals bey dem Stadgerichte von dannen appellirt man an den Hauptman desselben orts, so ferne die sache nicht über fünfftzig Marck preüssisch, Vnd von dem Stadgerichte an Landt Vndt Städte appellirt werden: Von dannen wie auch von den Hauptleüten, gehet die Berufung an die Königl Mayth Ex Privilegio instantiirt am 1. 5. ti.

Caput 7timum.

Wie die appellation zuverfolgen

Wan die Appellation geschehen soll dem Partie welches appellirt, eine Rechtliche Zeit, nemlich drey Monath gesetzt werden, in welchen die Appellation verfolgen soll, Da aber solche appellation vom selben part in angesetztem termino, oder zum lengsten innerhalb Jahres frist nicht verfolget, oder anhengig bey dem Obergerichte gemacht würde, also dass dasselbe ordentlich kont bezeüget werden, dass ob an den Appellanten nicht gemangelt soll dasselbe Urtell vermüge gemeines Rechtens in sein Wirdigkeit ergehen Vndt ins werck gerichtet werden, Dan muss in diesem fall der part solches bey dem obergericht erfordern, damit ob durch dessen remiss wieder an den Vnterrichter gelange. Ex Constit: ám 15.

Caput 8tauum.

Von der Ober-Richter, Amyr in appellation Vnd andern sachen.

Die Ober Richter sollen in allen sellen, wen sie Vber Appellation sachen Richten Niemandt die frewer appellation an die Königl Mayᵗᵗ worfern, Auch darumb Niemandt Vordruß thun, Vielweniger die Appellanten oder andere so dess Vntergerichts Jurisdiction Zustendig, sie sein Wer die wollen, mit gefengkniß belegen Vnnde Jemandt darüber, Wieder gebühr beschweret, oder in schaden gefüret, Dem solcher soll Vor Zugefügten schmach Vndt schaden, der selbe Richter dafür für Ihre Mayᵗᵗ Zu antworten schuldig.

TITVLVS XXIII

Von der Execution oder hülffe des Vrtels

CAPVT PRIMVM.

Die Execution ins werck Zurichten

Wen das Vrtell ausgesprochen, Vnde davon nicht appellirt, oder aber wen die Appellation desert worden, Vnd auch nach Volfürter appellation, die sache ad Judicem primæ instantiæ Verwiesen, so soll daran Auf Vorbrengende Ladunge dess Gegentheils Vnterschiedtlich die Execution in termino sex septimanarum hoc est in sechs nechsten frist gelestet Werden, welche Execution nicht höher, alß die Summa Gaeb Vndt güttern, so in Vrtheil Specificiret Vndt enthalten ist belangen gesprochen Vndt Vollen Zogen soll werden, Vndt hat Jemandt mit gelde nicht Zubezahlen, auch mit dem Gegentheil Vberein kan, dass er Wieder gelt noch Vielben habe, so werde seine beweyliche güttere, welche die auch sein, auch welche der gleubiger am bequemsten kan gezahlet werden, angegriffen, die auch der Vrtheiler bey seinem eydes pflichten alles zu

Vermelden verbunden sein soll, Wenn nu nicht so Weyliche gütter, oder nicht so viel alss zur Zahlunge Von nöthen Vorhanden sein, So gehet die Recht Hülffe in die Vnbeweglichen Vndt fornach in die ausstehenden schulden Debitoris Wo nicht andere Vorgleitungen zwischen bey den theilen geschehen, Endlich in Mangel aller Vorbenanten dinge, gehet die Execution wieder die person des Schuldners,

Caput Secundum.

Von Execution bekanen oder im rechten Zuerkannen schulde.

Welch Man den andern vmb schulde Verklaget, Vndt gewinnet, er die mit Rechtlicher Eydes leistung oder Rechtlichen beweiss, Dieser muss sie gelten desselben tages Vndt dem Richter darzu Wetten, wirdt auch ein Mann alsobe klaget vmb schuldt, Vndt bekennet er die so soll er sie binnen Vierzehn tagen gelten, gibbet er die nicht der Richter hat sein gewette daran gewonnen, so soll er ihm den wieder gebieten in acht tagen, den vber dritt tage, den vber zwey tage, den vber eine Nacht, wie dicke er es bricht, alse offt hat der Richter sein gewette daran, gibt er dan dass gewette nicht, Vndt die schuldt auch nicht er kommet ihm sein gewette, dass ist sein Haab Vndt gutt, Vndt damit zwinget er ihne durch Pfandt Vndt Recht, dass er muss gelten die schuldt, Vnd dass gewette, hat er dass gethan an eigenen gütte auch nicht, Er gebrüchtt Vbertritt, es man ihn mag aufhalten, bis man ihn ankommet, für es gelt Vnd für es gewette Vndt wer ihn vber es helt der muss, dem Richter auch wetten Ex jure reb: lib: 4. de solut: cap: 2.

Caput Tertium.

Von Execution Vber Verdintes Lohn

Welcher ein Knecht seinen Verdinten Lohn, auff seinen Herren für Geruste desselben lon soll der Her dem Knechte desselben tages zuelon bey sonnen schein. Ex jure rep: lib: 4. tit: de conduct: cap: xo.

Caput quartum.

Wie die Execution beweglicher güter soll gebawren werden

Wen die Execution auff beweglicher güter sich erstrecket, so sollen dieselben gentzlichen fleissig inventirt verzeichnet, vnd hernach offentlichen ausgetruffen vnd verkaufft werden, wurde sich der etzlicher derselben keine Kauffleute binnen vierzehen tagen finden, so sollen die güter durch erfahrne leute taxirt vnd dem creditori vermöge der taxa vbergeben werden, da aber der Schuldner oder gleubiger sich vber die taxe zubeschweren haben wurden, soll die Moderation bey den verordneten Gerichten stehen.

Caput 5tum.

Wie in Vnbeweglichen gütern die Execution geschehen soll.

Da jemands auff Erbe vnd ligende grün, do ein Recht erhalten, so soll folgen dergestalt die Execution gebraucht werden, das nemlich der gleubiger in den Besitz vnd nutzgenuss des Erbes, so sein Schuldt anlanget mit Recht gewiesen vnd dem Schuldner die Nutzungen in gebührenden Rechts frist, das ist in drey Monaten soll gebotten werden vnd mag der gleubiger dieselb nutz vnd ein

weisung zu verkaufftunge dieses Erbes selbst oder grundes schreiten so sich er kan, vndt soll solche ausbittung des Erbes vndt grundes offentlichen durch eine Publication kundt gethan oder sonsten nach jedes Orts gelegenheit damit verfahren werden damit solches zu Menniglichs wissenschafft kommen möge, solch dieses alles dermaßen, das die drey Monaten zur Räumunge gleichs wol frey bleiben, da aus dem Erbe verkaufft soll dem Debitori vndt dem nechsten Verwandten, der einspruch binnen solcher frist offenstehen, wie auch allen andern Creditorn, so sie verbesserunge bey dem Erbe zu haben vermeinen wurde auch das Erbe höher als des Creditorn schuldt betreffend ist verkaufft werden, da soll das vbrige dem debitori wieder erstattet, oder so mehr Creditorn vorhanden die selbst beständen, denselben zum besten, bis Rechte wieder gelegt werden, da sich nu in obgenanter dreyer Monath frist, keiner kauffleute finden wer, den da soll nach gerichtlicher vndt gewerblicher tax, dem Creditori so viel seine schuldt ist vbergeben, vndt das vbrige sonsten ist dem Debitori zugestellet werden.

Caput 67um.

Wie wieder dessen Personn so keine güter für handt zu procediren.

Wurde jemandt so viel auffborgen oder in andere Wege schuldig werden, das alle seine Haab vnd güther zur bezahlunge nicht zureichten, vndt grosse Waren, oder vber vermögen sich in Burgschafft einlassen vndt er nechste bey seinen gläubigern keine Nachlassung erlangen, bestehender gläubiger Willen auch auff andere Wege nicht zubehandeln so soll er auff begehr vndt ansuchen eines oder mehr der gläu

biger, inß gefengnüß gelegt. Vnd also lang darinnen verwahrlich enthalten werden, biß dasß er die gläubiger befriedige, Vnd sich sonsten mit ihren gutten willen Vnd willen Vertrage Vnd abfinde. Vnd ist ihn darvon keine abtrettung ihrer gütter Vnd cessio bonorum noch sonst einiger behelff, wie der auch were, do er ohne bewilligung seiner gläubiger thete, oder für sich selbs entledigen Vnd zubefreyen haben, Es soll aber daß gefengnüß darinne er gelegt, zimlich Vnd leidtlich sein, Vnd er darin dermaßen enthalten werden, damit ihm dadurch am leben oder leibe keine sonderliche Vnd hohe beschwerung zugefüget werde. Wan aber der gläubigern seiner alimenten Vnd Vnterhaltung halben keine verbindung oder ansetzung gemacht, do wirdt er selbst darauff zuerkennen wissen, wie Vnd waßer gestalt er seine Vnterhaltung haben möge, damit nu solche gefengnüß auch nicht gleich ewig Vnd also Vnd zeitliche schuldt auch geschehe am leben straffen mögen soll solch gefengknüß in schulden die vber hundert gulden sein, nicht longer alß auff fünff Jahr erstrecket, Vnd er damit von forderen ansprüchen befreyet werden, Ist aber die schuldt höher sonnder die gefengnüß auff zehen Jahr verlenget werden, Nach welcher zeit, er der verhafft Vnd aller schuldt frey sein soll, wenn gläubiger demandt wegen erlittener brandschadens, diebstahls oder durch ander Vnvorsehliche, Vnd ohne seine verwarlosung, begebene falle in schuldt Vnd eussersten verderb gerathen were, Vnd wen selbsch gnugsam beweisen, sein briefe auff eine zeit von der fürsten Obrigkeit erlangt, soll er solche zeit vber mit der gefengnüß verschonet, Vnd in erhaltung seines schadens erlichen weise zu suchen gegonnet sein.

Caput 7timum.

Wie der so sich der Execution wider setzet soll gestrafft werden.

Auß dem Landt ist vermöge der Königl
Constitution also gebreuchlich, daß ein jeder Wojewodt Landts
Wesens der auß sein Ihrer Königl spruch, so in seine Würcklig,
keit ergangen, ohne allerley widersetzen in der That gehorsahme
Vndt folge thun sollen die Wojewoden desselben Orts, ohne fernere
verwartung Königlicher befehl die Rechtliche Execution
thun, also daß sie auß gelegenheit der sachen den Hauptman Vndt
die Ritterschafft desselben Districts oder auch do es die Noth
erfordert alle Vndt jede Königliche Hofeleute, oder die Vn
adel derselben Wojewodtschafft zu sich nehmen, die dan auch bey
ihren Eydes pflichten Vndt verlust ihrer Lehne selchen beystandt
zu leisten schuldig sein, wo aber grösserer gewalt von nöthen, solle
der handel an Ihre König Mayett gebracht Vndt von derselben
ander bequemmer befehlich erwartet werden. Die Wojewoden aber
sein zu solcher hülff leistung bey ihren gethanen Eyden Ver,
bunden, die auch, so die Rechtlose gefunden worden, Vmb künfftig
ig gulden Pfennig selben gebüsset werden, welcher busse ein
theil dem part, welchem die gerechtigkeit verjaget, die
ander helffte dem gemeinen Schatul, oder lande Preussen zu kom,
men soll, da sich auch jemandt der Execution widersetzen,
Vndt dieselbe wen die gesetzte Verrichter wolte, der Vollwer
der dessen überwunden, mit dem ban der acht verfolget, Vndt da,
nebest mit Confiscirung seiner güter Vnnachlessig gestrafft
werden, auß welchen gütern erstlich dem verletzten theil erstat,
tung geschehen, das übrige dem obgedachten Fisco heimfallen
soll. In Stadten aber, wen sich der debitor oder jemandt
anders ihm seiner wegen zuhinderung der Execution Vnterstehet
das Hauß oder Lehe, darin man exequiren soll, zuzuschliessen, zu
verspernen, oder den Executorem abzuhalten, da soll der Richter

Verbrennen, durch gebürliche Mittel, daß selbs Hauß oder Hebr gewonnet Vndt mit der Execution Volenfuren werde, Da aber sich Jemandt Weiters Frevels Vndt gewalt Vnterstunde, entweder Gegen den Executoren, den die Nachtfülfte befelen, oder Gegen den Gerichten Wolten den Durch sich, oder einen genugsamen Mechtigen Gegenwertig sein muß oder auch Gegen die so Vom Nächtlichen Gericht mit darzu Verordnet worden, dieselbe mit gewalt anzufallen, Handt an sie zulegen, mit Mordtlichen Wehren an Leib Vndt Leben. Zu fehren Gegen solche gewaltsame frevenliche Vndt Handtfestige mügen sich die beschädigten nach ihrem besten Vermügen Vertheidigen, Vndt Nachrichter gewalt mit Rechtmeßiger Gegenwehr hinder treiben, Vndt sollen damit keinen frieden gebrochen haben, Wann auch in solchen zu Nötigen oder debitor oder Jemandt Von deinen Verpflichten an Leib Vndt Leben beschedigt Wurden, daß Dollen die ihren Gegen frevel zuschreiben Vndt aber Vmb daß jenige, was sie für gewalt Vben, der straffe daß Nichters gewertig sein.

Caput 8tauum.

Von Rechtlicher hülffe Wieder Vnordentliche oder Vnbillige Execution.

Wen der Richter oder sein Executor in keine Execution stehen oder weiter Zihen wolte, als in Vrtell enthalten Vndt also modum in exequendo excedirte oder auch der Beklagte billige Vrsachen wieder daß Vrtell, darumb die Execution geschehen soll, hette nemlich daß die sachen in fremden Rechtlichen rechtmäßig hinge, die fatalia appellationis nicht verlauffen, daß Vrtell auff falsche beweiß Vndt Zeugen gegründet oder sonst in keine Rechtigkeit oder nullitet im Vrtel begangen, oder aber die sache Vorhin Vertragen, dem debitori erlassen, oder die Zahlung schon geschehen Vnd gelestet worden werden, Soll die Execution so lange aufftgehalten Werden,

biss dass Summarie Vrtl pfleünig Vom Richter erkant
werde, ab dass einbringen des parts erheblich oder nicht.

TITVLVS XXIV

Vonn Besatzungen.

CAPVT PRIMVM.

Von Besatzung Gutter.

Die Besatzung so bey dem Richter geschicht
ist ein Anfang der Executionn Klage auff den den Man nicht
finden oder sonst zur antwort nicht bringen kann, oder Von dem
Kundbar, dass er nicht Zahlhafftig seye, Vnd begert ein Mann
gutt ausserhalb dinge tagen bey dem Richter, er muss erstlich
sein schuldt, die er zu fordern Vorhabens genugsam Zubescheinen
alss dan hat die besatzung so viel macht, alss ob die in gehegtem
dinge oder Gericht geschee, dass dass die durch den Richter, Wenn
es dass part fordert, zu negsten dinge eingezeuget werde, Vnd
die besatzung soll man zu denen dingtagen Verfolgen, Wie recht
ist. Ob der Schuldener nicht Recht die gutter Vertretten Vnd Ver
antworten wolte, welches ihm dan durch Ordentliche ladunge soll
angekündiget werden, Wenn nu solches im dritten dinge auch
nicht geschicht, So soll der Richter dem klager dass besatzte gut
bey gerichtl Gewaltigen Vnd zu pfande setzen auff dass ob es
verzehrliche gutter sein, dem klager Vnter einem Inventario
straeks Vbergeben. In Vnbeweglichen gutteren aber die Ver
manige binnen Jahrs Monats dem Beklagten befehlen, darauff
die beweglichen gutter offentlichen Verkaufft, die Vnbeweg
lichen einem aber zu kauffe angeschlagen, Vnd wie die auffth

x ff. de re iud: lib. 4 tit: de arrest: cap: 15

trüwerste Kommen, Vorkaufft sollen werden, Da aber dz eine oder andere, binnen gesetzter frist, Niemandt bygelegt, oder nicht billigs gebüssten wurde. Dann ess der Richter im letzten termino mit offenen Urtheil Und wandirung guttes Und Verständiger leüthe für eine billige Summa dem klägere zu zügenen, Und ihm friede darüber wirken, leüfft ihm den etwass über, Dass sollen einem widerlegen gebricht ihm aber, so soll man den Schuldener ferner pfänden, biss der klägere sein geldt habe Doch mag der Beklagter, Dass abgeclagte gutt, oder auch sein Nechster freündt Durch einen einspruch, binnen iahr Und tag wider lösen für dz gelt, der für ess Verkaufft ist, Ess darff aber der so Recht erclaget hat, den nutz oder zinss an seiner Schuldt nicht abschlagen.

Ex jure rcti: lib: 4 tit: de arrest: cap: 7 tit: 9.

Ex jure rcti: lib: 4 tit: de arres: cap: 16

Caput 2dum.

Von Besatzung eines abwessenden Manns, Es sey wie man das erclagen soll.

Ob einem Manne der nicht einheimisch oder nicht Bürgerpflichtig were, sein gutt besprochen oder besatzt wurde, wie Man dass mit Recht gewinnen müsste, Und ob man den nicht für laden soll. Hierauff setzt dz Recht, Man soll den Mann Verbieten Von Rechts wegen, Und so man nicht wissen möge Wo er anzutreffen sey oder sich Verhalte, so sollen in dreyen Jarn vor lande geladen werden, Würde aber Jemandt der nicht ein heimisch were, oder auch nicht Bürgerpflichtig sein gutt besprochen Und er claget Und ihm die Versprechung oder besatzung Unrechtlich were, der mag sich wieder darzu setzen, Also dass er schwere, dass er auss dem lande so ferne gewesen sey. Dass er binnen Jahr Und tagk nach der Zeit, als ihm erstlich kundt

werden, nicht hat kommen können sein gutt zu verantworten, oder ob ihm etwas nicht bewisen hette, die soll er beweisen als recht ist, volkompt er also demnach muss er seinen antworten und seine schuldt oberhalb darzu beybringen.

Caput 3tium,

Wen ein gutt von vielen bekummert oder beseßen wirdt zu unterschidlichen zeiten, wer das beste Recht unter ihnen habe.

Welch mann umb seine schulde eines andern Mannes Lehr oder gutt mit gerichtt besetzt und der besatzung von dingk zu dingk folget, der soll seiner schuldt an des Mannes Lehr oder gutt sich erholen, es were denn das andere Creditorn binnen jahr und tag auch besatzung gethan, so soll des schuldners gütter und dieselbe wie recht verfordert, alsdann sollen alle die Creditorn so in obbemelter frist besatzung gethan zu des schuldners gütter gleich nach sein und da sich das besatzte gutt, bis zur gantzlichen zahlung eines jeden ausstehenden schuldt nicht so hoch erstrecket, so soll ein jeder pro rata portione seine bezahlung entfangen doch ausgenommen den Fiscum in schulden und nicht in pretia unmündiger kinder Hospitalen und andere Verprivilegirten communen gütter es sich da jemandt ein gewonheit hatt, oder eine sonderliche vorgehende gerichtliche verschreibung hette, für allen diesen aber sollen die Pretia haben, das gesinde wegen ihres dienstlohns, wie auch die bedienung so auf die begrebnüss gangen haben die letzten Creditores macht die ersten und auf den schuldner selbst auf einen eydt zu dringen, das warhafftige schuldt sey gefordert worden, und die ersten den folgenden

Ex jure rib: lib. 4 tit: de arrest cap 14

Zum Verfange nichts Simulate oder sub alio praetextu gesuchet haben.

TITULUS XXV

Von Gerichtlichen Unkosten und Schaden

CAPUT PRIMUM

Was Gerichtskosten sein

Gerichtskosten werden genennet alles was auf die Gerichtl. Advocaten Procuratorn, Gerichtl. Diener und andere Dinge so zum Gerichtlichen processe nöthig gehört wie solches Vermüge der Gerichtlichen taxa gefordert, oder sonst der billigkeit nach, muss gegeben werden dahin den allen soll gerechnet werden, Was auf Reisen Zehrung und andere Dinge zu fortstellung der Sachen gehört, Nötigk. daß den gestalt daß alles das abgezogen werde, was sonsten einer, ohne daß, in seinem Hause oder Ruhe gelegenheit auch hette verzehren müssen.

Caput secundum.

Was Schaden sein.

Schaden werden genennet, wen Jemande der Gerichtlichen sachen, wegen was von dem Seinigen verlohren da es auch genug sachen beweisen kann, daß er sonsten da er durch die selbe sachen nicht were verhindert worden, wahrhaftig und in der that hette erhalten können, Müste aber Jemandt beweisen

Dass er warhafftig Vndt ohn allen zweiffel irgent einen Rechtt
fertte haben können, der ihm durch die Gerichtliche sache Vndt deren
abwartungs principaliter ist verhindert Vndt verspürtten worden
soll dasselb auch für einen schaden gerechnet werden.

Caput Tertium.

Wen Gerichtes kosten Vndt schaden können gefordert werden.

Wenn Jemandt seiner sachen die er gerichtlich so wohl mit klagen, als mit Verantworten gepflogen Verlustigk erkant wirdt, Vndt darüber dass auch der Acten Zuerstehen, dass er keine billiche Vrsach zu Rechten gehabt sondern entweder auss hinderlist oder auss Mutt willen Vnd fürsetzlich sein widerpart mit Rechtfertigung zu plagen oder ihme Wehr zu thun gemeint gewesen, derselber soll schuldig sein, Wenn solches Gericht Rechten gebotten, Vndt erkant wirdt, alle billige Vnkosten schaden dem gewinnenden theil zuerstatten Vndt ein zu bringen.

Caput 4tum.

Wie die forderung der Vnkosten Vndt schaden geschehen soll.

Als welcher theil eine Rechte sache zuhaben vermeinet, dasselb mergk zugleich mit dem Haupt handell in derselber pflicht. die erstattung der schade Vndt Vnkosten bitten, darauff der Richter auch zuerkennen schuldig sein soll

ab Vndt welch part dieselbe zugelten pflichtig, Vnd da solches in inferiori aliqua instantia für bey gangen mayre Vnd die Obervisitor corrigirt, Vnd nichts destoweniger darüber recurrirt werden, Wann nu solches rechant ist, Dass part für welches gesprochen, pflichtig, in termino executionis solche Vncosten Vndt schaden zu liquidiren, Vndt genugsam darthun, welche aber den Visitor zu moderiren Vndt zur billigkeit zubringen macht hat, Darauff dass partis solche Moderation, Vnd dass die schaden Vndt Vncosten in der warheit nicht geringer sein mit dem Eyde zubetewren schuldig, Vnd welchem die endliche Zuthung ergehen soll, es were denn, dass B partis in solcher Moderation dess Visitors excessiret, Vndt vber die massen beschweret würde, Alss den hette es sich macht an den Obervisitor zuerstrecken.

Finis libri Secundi.

IVRIS COLONIENSIS
LIBER TERTIVS
DE DOMINIO RERVM VLTIMIS VOLUNTARIIS ET SUCCESSIONIBUS
TITVLVS IMVS
WIE MAN VERMÖGE RECHTENS EINES DINGES EYGENTHUMB ERLANGEN MAG
CAPVT PRIMVM.
VON GEFUNDENEM GUTTE ODER SCHATZE AUFF SEINEM EYGENEM ODER ANDERN GRUNDE.

Findet jemandt ichtes in seinen Viertelen oder auff seinem eygen gutt, dasz ist sein von Rechte, findet es auff jemandt anders, den er selber, dasz er nicht hat suchen lassen, so soll er ihm sein funde lohn, dasz ist dasz vierdte theil geben, vnd dasz andern behalten, hat er ihn aber suchen heiszen so soll er ihm sein pflicht lohn, wie er mit ihm gedinget hat.

geben, Was er ihm dan giebt daran soll er sich genügen lassen
Von Rechts wegen. findet ein Man gutt an einer frembden
stätte, Wenn das Landtvolck gehöret auff dem das gutt
funden ist, dem gehört auch das gutt, Er soll aber dem
Finder das Vierte theil geben, das ist sein Recht findlohn,

Caput 2dum.

Von gefundenem gutt auff freyer strassen oben oder vnter der Erden.

Findet ein Man gutt auff freyer strassen vnter der Erden, das gehöret der obrigkeit des orts
grundherrn Vnd bedarff, Vnd dem finder soll man d Vierte
theil geben, findet man aber gutt auff freyer strassen
vber der Erden, das soll man dem Nechsten Nachtbarn dem man
es geben mag bringen, der dem finder dafür etwas zugeben
Vnd das gefundene Nachmals dem grundherren zu vberge-
ben schuldig sein soll. Wer ob zu offentlichen Heimlichen tagen
wie auch in Kirchen, desgleichen auch ein ander an Arbeiten
lassen soll, Kompt nu jemandt der Recht darzu hat, Vnd dasselbe
gutt sachen beruret, dem soll man es Wieder geben, fraget
aber Niemandt in dreyen Jahren darnach, so soll man d gutt
in drey theil theilen, Vnd das eine dem finder dafür grundherr
Vnd das ander der Kirchen oder Hospital geben, findet aber
jemandt etwas Vnd bringts es nicht zum Richter, der soll
nach gelegenheit mit gefengknuss gestrafft Vnd nichts
Destoweniger zu Wieder stattung des gutts gehalten
Werden.

Ex jure rom. lib. 3. tit. de acqr. dom. cap. 1

Caput 3tium.

Wer auß eines andern Erdreich seer oder bawet.

Wer auß eines andern Erdreich etwas bawet, setzt oder bräme setzet, dasselbig allen erlanget der d' zugehörig ist oder dem grundt oder Erdreich zugehöret.

Caput 4tum.

Wenner auß frembdem Holtz ein schiff bawet.

Wer aus frembdem holtz ein schiff bawet oder auch sonsten etwas, so ist das werck so von dem holtz gemacht ist, dass dem das holtz gehöret, Es were denn das er bey seinem kauffe behalten hette, das nicht anders gewest, denn das es sein holtz were, vnd das er also vnwissentlich von dem holtz gebawet hette, da muss er einem das holtz bezahlen vnd seinen willen darumb machen oder ander holtz dafür geben.

Caput 5tum.

Wer auß frembdem golde, seiden, wolle oder anders einigs wircket.

Wer auß frembdem golde seyden wolle oder werck, gewant oder andere dinge wircket, das ist von nöthen dz dem das zeugk gehöret, hat er aber das werck vnwissentlich gemacht, also das er darfür, es were sein zeug, so soll im immer die arbeit lohnen, vnd seine kost geben, begert er aber er wolle im nichts dafür geben, den ihm were lieber, dz der zeugk nicht vngewircket were, vnd wolle ihm also sein arbeit

ab zwingen, Kan Ihm Dieser zu Wissen, Dass er Meinte, Dem Zeugk wehr sein, so soll er seine Arbeit darumb nicht Verlohren haben, sondern er soll Dass Werck so trewer als jemer Kan Verkaufen, Vndt soll nemen so Viel geldt, Als er selbs sprechen, wolle oder Wass als sie gewesen Kauften mügen Will er Dan nicht glauben, Dass als also gutt sye, so bezeuge er es mit Werche, oder mit Denen Die es gesehen haben, oder mit seinem Eide alsso ist als auch Vmb ein Zeitlich Werck, Dass man ohne schaden Wieder geben oder bezahlen mugk.

Caput 67um.

Von den Früchten eines fremden dinges oder gutes so iemandt auff Guttem glauben besitz.

§ 1. Wenn Jemandt ein Erbe oder ander gutt Von einem anderen Dem Dasselbe nicht zugehöret, er ist aber gleichwoll für Denselben Herren hielte, auff gutten glauben gekaufft, oder eine Kaufmessige gabe oder sonst zu Kaufe bestendige Vndt Rechtliche ankunfft Vndt titel erlanget Vndt an sich gebracht, Da gewinnet solcher besitzer Vmb seines Redlichen titels Vndt gutten glaubens willen alle früchte so Von dem gutte gefallen Vndt erlanget daran ein Recht gewesen Vndt zugehöret, Derwegen den der Rechte Herr desselben dinges, wenn derselbe herauss kompt, Vndt sein gutt abfordert, Kann er die abgedachten genommen früchten Vndt Nutzungen Von dem besitzer nicht erzwingen, wenn aber Wissentlich ein fremdes gutt besitzt, derselbe ist schuldig neben dem gutte Vom Dass Ihm Rechtlich abgefordert wirdt, auch desselben früchte Vndt Nutzungen Zuerstatten.

Titulus II

Von der Verjahrung

Caput Primum.

In welcher Zeit ein Mann Recht gewehr an frembden Gutte Vnd stehenden eygenen erlangen.

Wer fahrende Haab oder bewegliche Güter mit gutem gewüssen Vnd Rechtlicher anerkaufft oder titel ihre Vnd tagk in seiner gewere oder besitz hatt, ohne Rechtliche Wider sprauche, der hat daran ein Recht gewehr gehabt aber solches Mit bösem gewüssen Vnd ohne titel oder ihn solche Verjahrung nicht Zustatten Kommen, sonder muss zu allen Zeiten dem Rechten Herren, dass gutt mitder Nutzung abtretten, Vnbewegliche gütter aber die 30 Jahr Vnd tagk in Rechtigem besitze gehalten Worden, ohne Rechtliche Widersprauche, daran erlanget der besitzer ein Recht gewehr Vnd eygentumb, ob aber jemandt aus Rechtmessigen Vnd erheblichen Vrsachen, als wegende Wehre, oder sonst durch gehaffte Noth behindert worde dass er sein Recht nicht fordern könte demselben soll in seiner Widerkunfft, Wann er solch abwesen Vnd gehaffte Noth wie Recht, erwiesen, die restitution Vnd Volkommene ersetzung, wie aus andere Rechtliche beschaffe, ohne die Verjahrung erfüllet were, nicht Vorgeschrieben seyn.

Caput 2dum.

Wie solche Verjahrunge verschen Vnd gehindert, oder gehen soll werden.

Es soll die Zeitt solcher Verjahrung continua
seinn, Dass ist Dass die 30 Jahr 6 wochen Vndt 3 tage Vn-
verhindertt, Vndt ohne Mgent eine einige strachs nacheinander
verfolgt, Vnd der Besitzer in dem besitz nicht angefochten Wende,
Wende aber der Besitzer innerhalb gedachter Zeit, wenn es auch wo
es ausserhalb oder in den 6 Wochen durch protestationes oder
gerichtliche anklage, Wegen des Besitzers besprochen, so ist die Ver-
jahrung gebrochen, Vnd kann derselben ferner nicht geniessen
Wenn den Dass der besprecher oder klägers Dass Recht sachen hiesse
Vnd der besitzer Vndt seine Erben, auch Nach die Volkommene
Verjahrung erfüllet Vndt abgewartet hette.

Caput 3tium.

Von Vnrechtfertigen Gues Verjahrunge

Ob ein Mann diebisch oder Raubisch Gutt ohn
seinen weissen Kauff, Vnd Dass Gutt in seiner stillen gewehr
longer denn 10 Jahr Vndt tagk ob es zu Recht seine sey oder nicht Hie
rauff gesetzt Dass Recht, Dass es Jemandt Diebertey oder Raub ist, es sey
denn Dass die longste Verjahrunge Dass ist 30 Jahr Vndt tagk darin
den Verlauffen. Hinter wahl die Zeit Dass Vitium rei affectatae auff
Hebet, Vnd der Besitzer, Wie er auch sey Von allem ansprueh befreyet
Kompt aber jemandt für solcher Verjahrunge, Vnd Dass Gutt ist oder sei
ne Erben sonst todt ist, man muss ihm Recht pflegen, beweiset er zu
Rechte, Dass es sein gewesen, Vndt ihm abgestollen, oder abgetrandet
worden, man soll es ihm also gutt, als es ist, Wiedergeben. Ist aber
Dass gutt Vnbekommen Verdorben oder Verlohren in seiner gewehr oder
gewalt ohne seine schuldt, er darff es ihm nicht gelten. findet auch ein
Mann sein gutt bey jemandt, Dass ihm gestollen oder geraubet ist
Darumb mugk man Richten, als ober Diebisch Vndt Raubisch gutt, Der beklagte
aber soll seinen schuh haben, Dass ist Wo er sich an seinen gewessen Herrn mugk

TITVLVS VIII.

Vonn Gabenn

CAPVT PRIMVM.

Wie gaben geschehen mögen

Da jemander an seinen hab vnd gütteren ein
ern anderen etwas vbergeben wolte, der soll solches in offent
lichen gerichtt stellen thun, vnd ist die Gerichtt der massen ge
schaffen, dass jhre gerichte nicht kommen konte, do soll er zwey
gerichtt personen, sampt dem Breuichs schreiber zu sich in sein be
hausung fordern, vnd dasselbe Wie er jhrer gemeinen Vor eltern Volle
ziehen, die vff im nechsten ding zeit gerichtlichen einzubringen
vnd ad Acta sollen verschreiben lassen, da aber auch eilende
oder andere vngelegene Nothfelle den Schöppen Rogen Wertigkeit
abhalten wolte, so mag er solche geben in Rogen Wertigkeit
zweyer Erbarer vnd Vnverdechtiger Zeugen, Breuichs, die
vff im nechst folgenden gerichte mit jhrem Leiblichen Eidt
bezeugen, vnd dass die seine also vnd nicht anders beschaffen
beteuren sollen, Welche gaben nu ausserhalb diesen vorge
schriebenen Wegen geschehen, die sollen zu Recht Kraftlos vnd
nichtig sein.

Caput 2dum.

Von gaben bey gesundem leibe oder im sich
here

Ex jure reb: lib. 3. tit: de dona? cap: X.

Ein jeder mag bey gesundem Leibe weil er
zu Wege vnd steige gehet, seinen freunden aus sonderlicher ge
wogenheit, oder aus einem freundlichen dienst gutt gethan zu haben
an haab vnd heurem gelde, so viel vbergeben, als er will, so er
vff baldt aus seiner gewehr lest, vnd dem anderen vbergiebet

Im Dißfalle aber kan Niemandt mehr Vergeben, dann soviel er auff sein mehl Vber d bette bereit mitt seiner Handt sonder hülffe Von sich Reichen mugk, Vnd darff hierzu seiner Negsten Erben Verlaub nicht, Vnbeweglich gütter aber Vnd liegende gründe, alß stehende Erbe Vnd eigen mugk Niemandt ohne der Negsten Erben Verlaub Vergeben. Es were denn das er nicht stam gütter aus Rauher Wurtzel Vnd durch das gebreß Handlierung mehr Vnd arbeit erworben, oder sonst Vor gefallen gut were, Jen selbige mugk auch ohne der Erben Verlaub Vergeben werden, alß dann er bey E. E. Vor Rhäten Vnd Schöppen einen andern auff gelesen Vnd Verzeichet, oder wie aber im ersten Capittel Vermeldet gebürlichen angezeiget werde, Die Negsten Erben aber sindt alle die, so in absteigender Linij gefunden werden, Veit Halb aber allein bruder Vnd Schwester, Vnd nicht weitter für Nam gütter sollen gehalten werden, die Vorfahren als Vrgroß Vater Vnd dergleichen gewonnen Vnd Von denselben ihren Vrsprung haben.

Caput 3tium.

Ob eine frau ihr gutt ohne ihres Mannes Vnd eine Jungfrau oder witwe ohn ihres Vormunders willen Vnd Vollwort Vergeben mögen.

Ein weib mag ohne ihres Mannes willen Vnd Vollwort ihr gut nicht Vergeben, es sey Zinß, liegende oder fahrende haabe Vnd das geschicht darumb, das der Mann der frawen Vormundt ist Jungfrawen Vnd frawen die nicht Mündere haben die mügen ihr gutt in Vormundtschafft wohl Vergeben wie recht ist.

Ex iure rip: lib 3: tit: de dona: cap xo

Caput 4tum.

Ob Kinder Erb oder Stamgut Vergeben mugen.

Die Kinder mügen ihr gutt woll theilen aber
ihrer keines magk sein theil guttes waes Stamgüttes sein
Vergeben ohne der andren wille.

Caput 51um.

Von widerrufungk gutter.

Liebe ein Mann vnd vberreiche in B. d. vor
den Rhoppen einem andren Manne sein gutt, alsodass er ihres
selbes keine gewalt an seinem gutte zu thuen vndt zu lassen
vorbehelt, so magk er die gabe ohn Rechtliche erhebliche Ursachen
nicht widerrufen noch verwandeln.

Es jure ciu. lib: 3. tit: de donat: cap: 3.

Caput 52um.

Ob ein guter welches einem zuvorausgegeben, Nachmals Veräussert wurde.

Liebe vndt vberreicher ein Vater in B. d. einem
seiner Söhne vor allen andren Kindren seinen Hoff damit zu
thun vndt zu lassen ohn allen Vater pfendt vndt vber etzliche Zeit
hernach Verkaufte der Vatter denselben Hoff den er seinem Sohne
sonderlich in sein gewehr gegeben hatte, vndt wendet das in seinen
Nutz, Ist ob den dass der Sohn den Kauff dass Hoffs binnen iahr
vndt tagk in B. d. nicht widersprecht, oder ob der Vatter den
selben Hoff wider Kauffte vnd darauf stürbe, da hatt der Vorge-
schriebene Sohn für andren Brüdren vndt Schwestern kein sonderlich
Recht dass gutt zu Nehmen darumb der Hoff Verkaufft wordt, magk
sich auch nicht zu dem Widerge-kauften Hoff halten, sondern alles
was sein Vatter nach seinem tode gelassen, da soll der Sohn mit andren seinen
Brüdren oder geschwistern nach proportion Zahl gleich theilen.

Caput 7timum.

Ob der geber oder Nehmer stürbe

Ob ein Mann bey gesundem leibe sein gutt das er zu vergeben mechtig vor R. D. Hilwey gebe vnd das der selbigen gabe ihm die herschafft vndt Nutzungs behielte zu seinem leibe stirbet der geber vnd die gabe bleibet vnwiderruffen, so hatt die gabe Kraefft vndt macht, stirbet aber der begabte so bleibet die gabe des gebers vnd des begabten erben mögen daran nicht kommen.

TITVLVS IV

Vonn Dienstbarkeiten

CAPVT PRIMVM

Wie ein seruitut oder dienstbarkeit zu beweisen vnd zu verjahren vnd von trawffen

Hatt ein Man wasser trauffen aus seinem hoffe in vnd durch des Nachbars hoff fliessen, vndt will ihm die sein Nachbar nicht gestatten, mag er den mit Brieffs buch beweisen vndt mit genugsamen zeugen vnd scheffenen vndt alt geschworne leuthe Auch recht beweisen, das die trauffe von alters gewesen sey vndt das ihm die sein Nachbar oder ein ander verjehen, gegunt hette, so solche beweise abgingen so mag er darthun das er solche dienstbarkeit in seines Nachbarn hause 30 jahr vndt tagk ohne widerrede gebrauchet vndt besessen habe, vndt damit entgehen, wolte auch jemandt die traufe andern oder einen newen abzuck legen, dadurch dem Nachbar die dienstbarkeit geschwecht gemacht würde solches ist ihr zuthun nicht bestattet.

Ex jure retrito lib: 3: titulo de seruit: cap: 2.

CAPVT secundum.

Von waßerseyen oder abzügen

Hatt ein Mann zwey hütt bey einander liggen also daß das waßer so in einen fellet, in einer Rinnen, oder sonsten durch den andern hoff außfleüst, verkaufft nu der Mann den hoff daran daß waßer fleüst vnd durch den andern hoff fleüst vnd durch den andern hoff leüfft, vnd verleüst ehr für Vermüste vnd V. d. ohne Vnterpfandt daß er der waßerseye oder abzugs nicht gedenckt im Kauff daß die abgethan sein solte, vnd der käuffer den hoff allbereit in seinem gewalt mit der Seruitut daß waßer lauffend durch den andern hoff also gestalt verkaufft die waßerseye nicht wehren, sondern er muß sie leiden alß sie zu vorgangen hatt.

Caput 3tium,

Ob einer dem andern das liecht verbauwen

Will ein Man ein haus bauwen er mag es in die höhe rüsten so hoch er will Es seye dann daß ihme die Nachbaren von wegen des verbauweten liechts, mit recht wehren können Verbauwet aber einer dem andern das liecht so klagt man auß dem Recht vor soll ob den zu recht bringen.

TITVLVS V

Vonn Anspruch Gutes.

CAPVT PRIMVM,

Wer eines dinges forderung hatt,

Ein Jeder der den Eygenthumb eines dinges erlangt, ist auch mächtig daßelbe, Es seye an liebe oder fahrende habe nicht allein Rechtlichen zu vertretten, sondern da es ihm seinen

Willen auß seiner gewehr vndt besitz kommen mit Recht ansprechen vndt zu Vendiciren, vndt mugk ihm darin Niemandt verhindern, gethüst es aber mit seinem Willen, alß wenn er sein gutt Jemanden leihet, Verpfendet oder sonsten Vertrawet, vnd darüber zur Verwaltung setzet, derselbige aber solches einem anderen weiters verpfendet oder anderer gestalt Veräußert, so mugk der Herr die forderung an Niemandt anders haben, alß denn gegen denen welchen er sein gutt geliehen Verpfendet oder Vertrawet hat, vndt da die anders alß Recht damit gehandelt, sich seines gebrauchs an ihnen erholen, wie dann auch der Commodatarius alß dem Commodanti alß Herren deß gutteß frey steht sein gutt zu Vendiciren von dem dritten, wie auch wenn tertius nicht bonae fidei possessor were, oder gewust das solch gutt deß Commodatarij nicht eigen gewest. dissi: Sax: I lib: I & in additione in fine & approbat. Jur: Culm: Novo tit: 5 pote 2 titu: 22 cap: 4.

Caput 9 2dum.

Vonn gutteß Angriff

Sprichet ein Mann ein gutt an, es sey gewunne oder verlohren oder sonst anderß sonsten abgestrabet oder abgestollen, dasß mugk er besprechen wo er es antrifft, vndt soll sich darzu ziehen vndt bewisen, wie Recht dasselb sein gewest vndt noch sein ist vnd dasß ihm abgestollen vndt abgestrabet sey. Ex jure retro lib 4 t: cap: 2.

Caput 3tium

Wie man ein Pferde ansprechen.

Verliert ein Mann ein Pferde an vndt sagt es sey im gestollen oder abgestrabet, vndt beweiset dasß, wie Recht ist so mugk sich immer wahr auff seinen gethanen Zeichen, vnd derselben beruffen vnd soll ihn dahin stellen da dasß pferdt besprochen ist, weindt aber den Beklagten gebrauch an seinem gewehrsmann dasß er ihn nicht haben kann, so verliehret er sein gelt, dasß er vmb

Dass pferdt gab, Vnd muss dasz jenem sein pferdt Wiedergeben
aber ist keiner darff dem andern Kostgeldt auszrichten auch nicht
busse oder gewette geben, Spricht er aber er habe es gekaufft
auff freyem Marckt, Vnd hat dass keinen gewehren, er verleurt
d pferdt Vnd verlist darumb kein gewette, Spricht aber der Antwor-
ter habe es von Jugent auff in seinem stalle erzogen, Vnd dass
es nun fünffzehen tagen sein sey dass wolle er mit Zeugkwirdigen
leüthen seinem Vrgichten beweisen, Der ist den kaufer dass pferdt zu
behalten mit Zeugkwirdigen leüthen wie Recht ist, Den dass ihn aber
ander dauon dringen wüste. Verleüret einer gutt oder busse Vnter
dess, da es bey ihm besprochen ist, er muss es gelten Vnd dem Rich-
ter wetten, aber nicht an Diebess statt dass soll er es beweren oder
bezeügen, dass es ihm nicht bewust dass es Diebisch were,

Caput 4tum,

Von geschmeide Anspruch

Einen Einen geschmeide Welcherley dass sey in ei-
nem stempel oder forme machen, dass einer dem andern gleich ist, Ver-
leüret der eine dass seine, Vnd spricht dem andern dass seine an, Er
ist einmal der es in seiner gewehr hatt dass geschmeide nacher zu
behalten, dass er es habe machen lassen Vnd dass es seine sey Der
jenner dem es ansprecht, Er soll es aber behalten wie Recht ist,

Caput 5tum

Wie sich einer zu seinem gutte davon einan-
der entlauffen ist ziehen möge,

Ob ein Man sein gewandt einem Schneider zumach-
en oder sein pferdt oder ander Vihe vermieten thete, wirdt der Sch-
neider oder ander abtrinnig, Vnd lest dass gewandt oder Vihe im
hauste darinnen er gewahrsamt hatte, Da mögen die Herren dess
gutts sich wohl darzu ziehen, Vnd dasselbe mit Recht vrantworten

Vndt die knüpfte Jenen der abtrinnige schuldigk ist bliben, mit Jasz gewandt oder Vihe für ihre schuldt behalten.

TITVLVS VI

Von klagen Vmb schulde

CAPVT PRIMVM.

Von klagen Vmb Vzelde.

Welch Mann für gerichte gelde fordert nach einen andtren, fragt den jenen, Wo Von aber Warumb er sich ihm schuldigk sey, Er soll es Jme Recht sagen, ob er es Von gelub nicht Weyen, oder Von liebes Weyen schuldigk sey Jasz er empfangen hette, Vndt soll es auch beweisen wie Recht. Ex jure rep: et tit: de condict: cap: 3.

Caput Vdum.

Wenn man Jemanden etc: sey Man oder trauw Vmb schulde nach todter hande mahnen müge.

Wen man Jemanden etc: sey Man oder trauw nach todter Handt Weyen Jasz Verstorben, Vmb schuldt mahnen will, Jasz soll man thun mit beweisz Vor Rechts Weyen Will der klüger es auch thun mit dem Eide, soll ihm solches freye sein, so fern es der beklagte auch seinen Eidt Will annehmen Lassen Spricht aber der beklagte er wisse Vmb die schuldt nicht, er sey es Vnschuldigk so muss der klüger die schuldt beweisen, Spricht aber der Beklagte, er habe es ihm gezahlet, Jasz muss er beweisen als Recht, Spricht man aber ein Kindt an Vmb schuldt, die sein Vatter solte schuldig bliben sein, da Jasz Kindt die freunde oder Vormünder nichts Von wüsten, so soll die klüger der schuldt Vberweisen mit gezeugen oder andtren Rechtlichen beweisungen als Recht ist, also zeuget

man das Kindt zur bezahlunge seines Vatters Schuldt, Es möchte sich dan das Kindt gegen das Klägers beweisunge Jene schuldt aus mit gutzeugen, oder anders zu Recht entledigen, so wehre es also Erblagtes nehmen zu seiner entledigung. Es Trifft aber trifft Jandt wen einem sein Vatter Mutter Bruder Schwester oder sonsten sein Nechster freundt Verstorben ist, Das Erbe er Nehmen mugk, Wenn er den darumb beschuldiget wirdt so mus er Unschuldig werden wie Recht ist.

Caput 3tium.

Von anspruch Umb jährlichen Zinss

Beschuldiget ein Mann den andern Umb Zinss oder pacht, Von Vergangenen Jahren, Und er im das leugnet Do ist der Klager den Zinss oder pacht nehmen mit seinem Eide gegen seinem sechswehrdigen Zubekennen den der Beklagte.

Caput 4tum.

Von forderung Zehrunge Und Kostgelt

Wirdt ein Mann Beklagter Umb Kostgelt oder Zehrunge die ihm Vorgelten ist, Das ist der Kostgeber nehmen mit seinem Eide Zuerhalten als der Schuldener Und so er mit seinem Eide Vollführet so soll mann ihm Ubers Jahr nicht Zahlen.

TITVLVS VII

Vom Besitz

CAPVT PRIMVM.

Was Besitz sey.

Der hatt einen Rechtmeßigen besitz eines dings
ob, Jene dasselbe in seiner gewehr Hatt Vnd nicht anders
Meinet, alß daß es Jhme zugehört oder
so Viel Rechts Vnd gerechtigkeit daran Hatt Durch welche es ein
Jeder Jhnen werden könne.

Caput 2dum.

Das sich keiner seiner gewehre begeben dürffe sie werde den mit Rechte außgeklaget.

Hatt ein Man ein Erbe das er zu Lehen hatt Vnd
er Von Jhme, Der Zinß Belanget sich Jhrer will, es darff sich
Derselben wieder seinen willen nicht Verziehen, ob schon dann daß
Erbe Von seinetwegen oder Von deß Zinßes Herren wegen, für den
Verfallenen Zinß nach Rechtlicher Ordnung erbauget Vnd dem Klägere
mit Rechtlichem Urtheil gewehret Vnd Zugeeignet were, alß Recht
ist, so mag derselbe damit thun Vnd lassen was er will.

Caput 3tium.

Das Niemande Von seinem besitz soll Verstossen werden.

Da Jemande wegen des besitzers seines gutteß Be-
sprochen wirdt Vnd seine Nachbare oder andere seine Landsleute
Zu Zeugen hetten, also daß ihnen Wißentlich were, daß er in dem Be-
sitz Vnverhindert gewesen, so soll er billiger daß gutt behalten den
jenner der ihn anspricht Von ihm dasselbe Rechtfertigen möge.

Caput 4tum.

Von Vnrechter benehmung des besitzes.

Wer ein dingk mit rechte besitzet dem soll dasselbe
ohn Vrtheil Vnd Recht nicht genommen werden, wo er es nicht gutwillig
abtreten will, da aber Jemandt dem anderen den besitz mit gewaltt
nehmen thete, soll er wen er zu Recht deswegen besprochen wirdt, nicht allein

denselbigen für allen Dingen, wider zu Nemen vnd zu Vbergeben
schuldigk sein, sondern da er ie gent ein Nutz auß denselben gehabt
hette, soll er durch solche gewaltsame abwennung desselben Ver-
lustigk, oder da er kein Nutz daraus hette, so hoch als sich dasselb
Dings beleufft seinen Widerpart verfallen werden.

Caput 5tum.

Ob einer dem andern nit bawen an seinem Erbe vnd besitz zu nahe ist.

Ob ein Mann den andern beklaget, das er ihm an
seinem Erbe etwas abgebawet habe, das behelt der Beklagte das,
Er das Erbe im gewehr hat mit seinem Eyde, er habe ihn dem
klager mit Zeugen angesprochen, so muß das Er, der so das Erbe
in gewehr hatt, aber er will mit Zeugen erhalten.

TITVLVS VIII

Von Testamenten vnd anderen letzten willen.

CAPVT PRIMVM.

Welche Personen Testiren mögen

Testamente vnd letzten willen mag ein jede
Der Ordens, dem es zu Nutze nit verboten, es wirdt aber
nit zugelassen allein den Jenigen so zu ihren verstendigen, das
ist zu ihren 21 Jahren nit kommen sindt. Item die an ihrer
Vernunfft gebrechlich oder sinnloß sindt, so lange biß die wie-
der zur vernunfft vnd gutten verstande kommen. Item alle Pro-
ven, denen die Verwaltung ihrer gütter von der Obrigkeit verbotten
vnd genommen ist. Item die zu gleubt taub vnd stum sindt, vnd alle
die so wegen ihrer Vbertrettung leib vnd gutt verwürcket haben.

Caput 2dum.

Wie man Verschaffen testamente verendern mögen.

Weil einem jeden frey stehet seine verschaffe Vnd letzten willen entweder offenbahr zu verendern Vnd anzusagen oder aber Verpflossen Hinder sich zu lassen, so mugk er solches auch thun in offentlichen gerichtstellen, oder auch auster derselben.

Caput 3tium.

Von Testamente so für Gericht verschrieben.

Wer nu vor dem gerichten sein testament Verpflossen einlegen will derselb. soll verschreiben verpflossen Vnd solchen seinem letzten willen in schrifften vbergeben, mit Vermeldunge dass darinne sein wille Vnd meinunge, wie offt mit seinem gutt nach dem tode soll gehalten werden, enthalten Vnd begriffen dass dasselbigen ad acta genommen Vnd künftig ihm selber auf denn fall der endrunge oder gentzlichen aufhebunge wieder gegeben oder nach seinem absterben seinen Erben oder denen so daran gelegen publicirt Vnd abgeschrifft geben werden möge, welch testament den Vom gerichten angenommen, Vnd erklerunge darüber ad Acta Verschrieben, Vnd also für ein bestendigk Vnd Volkommen testament Vnd dispositien soll gehalten werden.

Caput 4tum.

Wie ein testament ausserhalb gerichtsstelle für den schöppen verschrieben Vnde instituiret werden möge.

Da aber Jemandt Ehehafft oder anderer Vngelegenheit halben vor gerichte nicht kommen könte derselbe mag mit erlaubunge des gerichts Von Richter Vnd zween schöppen zu sampt dem gerichtsschreiber zu sich in seinen behausung

sunge oder forderung fordern lassen, vndt demselben sein testament vndt letzten willen in schrifften vbergeben, welches eben so kräfftig vndt vollkommen sein soll, alss wenn es für dem offentlichen gerichte geschehen were, vnd darff keines andern zeugen.

Caput 5tum.

Wie ein testament ausserhalb gerichts ohne schöppen verrichtet vndt insinuiret werde.

Da aber jemandt die schöppen nicht haben könte, wegen zugestossener zufelle hinderungen oder sonsten gefehrlichen fast zeiten, der mag selbsten seinen geschriebenen willen, zwo, zu glaubwirdigen vndt unstadelhafftigen zeugen, ueberreichen geschrifft schreiber vbergeben, mit begehren denselben bey gerichte zu insinuiren welche zeugen denn nechst folgender rechtstaxe ohn alle mittel für dem gericht erscheinen, vndt vermittelst ihren leiblichen eydt ausjagen sollen dass dis selbige testament, von dem testatorie eigenen handt empfangen auch von ihm bey gutter vernunfft seinde mit deutlichen klaren worten verstanden, dass darin sein testament, vndt letzter wille enthalten, da man aber den geschrifft schreiber nicht haben könte, soll in stelle desselben, der dritte zeuge adhibiret vndt genommen, vnd wie obgedacht mit der einzeugung gehalten werden, vndt wes also nicht verwahret vndt gerichtlich einige zeugen weindt, dass soll zu recht vnkrafftig sein.

Caput 6tum.

Von vnterschrifften vndt siegel der testamente.

Es sollen auch alle verschlossene testamenta wo nicht gar, dennoch zum wenigsten, mit dess testatoris vndt dess zeugen handt vnterschrieben vndt sein nahmen vndt zunahmen ausgedruckt auch mit seinem angebohrnen vndt gewöhnlichen siegel besiegelt werden vndt ohne dass zu rechte nicht kräfftig sein, wenn

aber nicht schreiben kann, der magk sich wohl einen anderen schreiben oder Vorschreiben lassen, wenn er sich nur daselbst erklerett, dass alles mit seinem willen geschehen vnd ihm sein Vorgelesen worden vnd solches besiegelt.

Caput 7timum.

Wie ein blinder schaffen vnd testiren möge.

Ob wohl die blindheit ein defectus ist sollen doch die blinden darumb von praesumy oder dispositionis ihrer güttern nicht verstossen sein, sondern da derselben testament kräfftig sein soll da muss vber die gebrauchte dreien Zeugen noch der achte erfordert werden, welcher des blinden letzten willen auffassen vnd dem testamento wie auch den anderen Zeugen vorlesen soll vnd dieselb muss eine publica persona oder Notarius sein.

Caput octauum.

Wie viel einer im testament oder letzten willen vergeben magk.

Was ein Man bey gesundem leibe ohne Erben, kan vergeben magk das mag er auch in ordentlich testament oder letzten willen vermachen, beschreiben oder verschaffen, nach seinem tode kräfftiglich zu haben vnd zeugnuss zu behalten.

Caput nonum.

Von testamenten darin kirchen schulen, Armen weysen gestiftet oder zu anderen gottseligen sachen was vermachet.

Wer in schrifften ad pias causas wie gebrauch, was geben vnd schaffen will, vnd seinen letzten willen vor zweyen Zeugen oder Notarien thatt, vnd solches bey gedachten zeugen wirdt, dass soll für kräfftig vnd bundig gehalten werden.

Caput 10

Von Testament so ohne schrifft durch mundtliche aussage geschehen

Wurde Jemands ohne schrifften sein Testament vndt letzten willen aussagen vndt andern wollen, der solle es thun offentlichen für Gericht, oder für dem Richter vndt zweyen Schöppen, oder aber in Noth vndt andern gefehrlichen vndt schwachen fellen, für dem Gerichtsschreiber vndt zweyen glaubwirdigen Zeugen oder in abwesen des Gerichtsschreibers für dreyen Zeugen, welche es zum kunfftigen Gerichts tage eintzeugen sollen, vndt was also mündtlich ausgesaget vndt eingezeuget, soll so kräfftig als wenn es in schrifften verfasset gehalten werden.

Caput 11.

Von der Eltern Testament insgemein.

Vatter oder Mutter wenn sie testamenta machen oder etwas schaffen wollen, so sollen vndt mussen sie den Kindern, so sie dieselben zu enterben nicht Vrsach haben zum wenigsten ihre legitimam an der gantzen vndt genüg so ohne beschwerung verlassen, vnd dieser soll auch von Kindes Kindern verstanden werden, jedoch also da ihrer viel weren sie nur ein theil an ihrer Eltern statt kommen vndt für eine person sollen gerechnet werden.

Caput 12.

Wie die legitima oder Vatterbschafft soll verstanden vnd gerechnet werden.

Wen ein Vatter oder Mutter eines, zwey oder drey oder vier Kinder hatt, so ist die legitima oder Nothrecht gefasset nach zubezahlung der schulden ein drittel theil aller verlassenen haab vndt güther sein aber der Kinder fünff oder mehr, so ist die legitima die helffte aller gütter so nach zahlung der schulden vorhanden.

Caput 13.

Wen kinder vorbey gangen oder nit

Testament ohne außdrückliche Verstich enterbt werden

Wo ein Vatter oder Mutter in ihrem letzten willen einen oder mehr Kindern ihre gebührende legitima nicht Verordnet, sondern stillschweigende gar abgingen, oder außdrücklichen enterbet vnd dabey keine Vrsachen Vnd erhebliche Vrsach setzte, sonder die Vrsachen gantze Vnd enterbte Kinder, das Testamentum anfechten Vnd wieder treiben.

Caput 14.

Von dass Testament angefochten oder Verrichtiget wie es mit den legaten zuhalten.

Wenn die kinder ihrer Eltern testament außgehen, Sagten Vrsachen Widersprechen, oder gar Vmb stürtzten, da sollen dennoch die legata durch die Erben Vollstreckt werden vnd wenn dann die legata auß die legitimam abgehen, Vnd Von dem Vbrigen die legata so weit sich die erstrecken pro rata portione entrichten, Vnd dieses soll nicht allein Von Vbermessigen testamenten sondern auch Von gepfendeten Vnd Vbergaben Verstanden werden, Nemlich dass die Kinder zu ihren Vollkommenen legitima klagen Vnd die erlangen mügen.

Caput 15.

Von der Eltern legitima oder Noht Erbschaft

So wie die Eltern schuldigk sein ihren Kindern die legitimam zu Verlassen, also erfordert auch die Natürliche billigkeit dass die Kinder so nicht Leibes Erben haben, Vnd testiren wollen, die Eltern auch mit der legitima Versehen, Vnd ist die legitima ein Drittheil der gütter so wohl in Eltern als Großeltern.

Caput 16.

Von testament derer die nicht Eltern oder Kinder haben

Will jemandt ein testament erstehen, der keine Erben in ab oder aufsteigender linien hatt, der bedarff die Erben, ob die gleich Brüder sein, nicht entsetzen, sondern ist schuldig den dritten theil

dass gutts ihnen zu verlassen, vnd da drüber gethan worden
so ist dasselbe so weit vnkräfftig alss es sich vber den gebühren-
den theil erstrecket,

Caput XVII.

Von enderung vnd aufhebung der Testamenten

Ein jeder mag seinen letzten willen endern
mündern vnd gantz abthun, vnd abschaffen, so offt er will, wessen
Vrgicht oder sich schon eines andern verpflichtet, den dass Ver-
pfenden will soll freye sein, biss in den todt, jedoch sollen diese solchen
enderungen, eben die solennitäten vnd zierlichkeiten gehalten wer-
den, die bey aufrichtung desselben sein gebraucht worden,

Caput XVIII.

Von vnterwindung vnd entschlagung der Erbschafft vnd bedenckzeit

Wer zum erben gesetzt wirdt, soll sich nach eröff-
nung des testaments in dreyen Monats frist erklären, ober die Erb-
schafft annehmen, oder sich deren müssig machen, da dass nicht geschicht
so sollen die knechten neben mit gebührlicher sententirung vnd verrich
tung der legaten zugelassen werden,

Caput XIX.

In wass zeit ein testament mügen angefoch ten werden,

So ein letzter wille in jahr vnd tages frist nicht
angefochten wurde, soll hiemandt mehr zu widertreibung desse-
ben zugelassen werden, es hinder dan abwesen oder schaffte leib
die er beweisen vnd bey den Gerichten rechtmüssig setzen, ob die
erheblichen oder nicht,

Caput XX.

Von gaben die auss den todtes stahl gericht sich vbergeben werden,

Ob ein Man in V. D. seinem weibe oder einem andern
seinem freinde oder einem fremden stehende kleider oder gewande

haub gebe nach seinem tode erblich damit zu thun vndt zulassen
vnd dasz der gabe ein jeder wolle sein, Inmaszen jedes alsz verpfend-
lich derselben gabe. Ist die frage ob die begabten die gaben erhalten
mögen, nach seinem tode mit mehrem rechte, den die nechsten erben
die gabe vor dasz gebresz tode oder hernach widersprechen mögen.
Darauff ist dasz recht, dasz fahrende habe dasjenig
nem für gerichts gegeben ist, oder dasz er selbst gewonnen vndt mit
seiner arbeit erworben hat mugk einem seinem weibe, freunde
oder fremden, wie er will eben so wohl auff den todesz fall vndt
nach seinem tode zuhaben ohne der erben anspruch vndt hinderung
gerichtlich vergeben alsz wenn er es fort aus der faust weg gibet
vndt vbergeuhet.

Ex jure rethi: lib: 3. tit: de donat: cap: 2.

Caput XI

Wie eine frau vndt Man einesz dem andern gutt vbergeben möge.

Eine frau vnd ein Man die mit einander in der Ehe
vndt in communione bonorum zu slomichen erbgerechtigkeit
sitzen, mögen einesz dem andern oder auch ihren kindren freunden
oder fremden von ihrem gutt geben vndt beschieden, wasz die zu geben
oder zubeschieden mechtigk seindt, jedoch dasz selbst gabe oder testa-
ment, auszer einesz jeden seinem antheil gehen, vndt dasz andern an-
theil nicht damit gemeinet sein soll, Es were denn dasz die sich aus
gutten willen vergleichen vndt ihrer gerechtigkeit selbst verzeihen wollen.

Ex jure rethi: lib: 3: tit: de donat: cap 11.

Caput XII

Von zween gaben Mannes vndt weibes sey nem Reciproca donatio Gemeinde.

Es mag ein Mann seinem weibe vnd das weib dem
Manne ihr gutt erblich oder zum lebtagen volle auffstragen, Erblich dasz
der letzte vberbleibende dasz verstorbenen freunden, zum wenigsten
den vierden theil dasz guths, welches den erben sonst ab intestato ge-
buhret hette, soll herauszs zugeben pflichtig sein, zum lebentagen

Ex jure rethi: tit: de donat: cap: 7.

Dass der letzte vberbleibende Ehegatt so lange er lebet, dieselben ge-
nüssen, jedoch dass die Caution vndt Vorstandt geleistet werde, d3
mittler weile die gütter nicht sollen Vorschmelert oder Vorringert
werden, dofern es die Leben begehren, Wenn aber der letzte Ehegatt
auch mit tode abgehet dan alsdan beyder seits freünde vndt er-
ben dazu gelassen werden, vndt sollen dass erstverstorbenen erben die
gütter theilen, vnd dass letzt Verstorbenen dan in die küster haben.

Caput 73.

Ob ein Mann seinem weibe jährlichen zins vber reiches zu ihrem leben vnde sie für jrem zinstage stürbe.

Ex jur. rdl: lib. 3. tit: de donat: cap. 7.

Gibet vnd vberreichet ein Man als ein Zuvrich gepflogen magk Vor Richter vndt Schöppen in V. D. seinem weibe nach seinem tode Jährlichen zinst auff einen benanten tagk zugeben vndt zu nehmen, allein zu ihrem leben, stirbet dass weib für dem gesetzten zinst tage, so gebühret der zinst dass todten Mannes leben den weil dass weib den zinst tag nicht erlebet hatt, so mügen auch ihre Er-
ben dass geldt nicht fodern.

Caput 74.

Ob ein Mann seiner kinder einem summa geldes zuvor ausgibet.

Gibet vndt Verreicht ein Man in V. D. Vor Richter vndt Schöppen seinem seiner Kinder eine summa geldes, dass er zu recht mechtig ist, zu Vorgeben in alle seinem gütte nach seinem tode Vor aus zu nehmen vndt damit zu thun vndt zu lassen, die weil er aber lebet, so will er selbst dass gütter gewaltig sein, damit thun vnd lassen vrndt die gabe nicht Verwandelt oder Verruchet so soll sie bleiben, Kraft vndt macht haben, alss dass d3 Kindt nach seines Vatern tode an ligen-
der oder an liegender Lehe vndt an aller seiner fahrender Haabe vndt ge-
rechtsame, Wo er die hatt, binnen oder bauszen dem Reichte, ein summa geldes für den andern Kindern zuvor aus zu nehmen, doch dass den ande-
ren seinen Kindern, an ihrem gebührenden Erbteil so legitima genandt,

da durch nichts benommen werde, denn alle gaben vndt verordnung so in B. d. gethan für Vätter vndt Töchter, die sollen nach ihrer anweisung bleiben, krafft vndt macht haben.

Caput 25

Ob ein Mannliche Vergebe vndt were andern schuldig.

Gibt ein Man dem andern vor B. d. ein Summa gelts, die er nach seinem tode auß allem seinem gutt haben soll, stirbet der Man vndt bleibet andern leuten schuldig, dieselben sollen ihre bewerliche oder bekentliche schuldt auß des Mannes gutt zu vor auß nehmen.

Ex jure civili: lib: 3 tit: de donat: cap: 54

Caput 26.

Ob der Erbe eines zu liebe ange gebenen Leuthen die darauß gemachten schulden bezahlen sollen.

Ein Man begabet sein Ehelich weib in B. d. mit einem Erbe das die es nutz zu ihrem leben stirbet die frawe vndt bleibet den leuthen schuldig, der Erbe auß dem das Erbe gefallen das sie schuldt Von dem erbe das der frawen zu leibes nutz gegeben war, nicht gelten.

TITVLVS IX

Von succession oder Erbnehmung

CAPVT PRIMVM.

Von Erbnehmung in absteigender linien

Alle Erben Manliches vnde weibliches geschlechts in der absteigenden linien, geschwistern auß alle die, so den Vorstorbenen in aufsteigender oder beseitlicher linien verwandt sein, Man gesetzt, ob gleich dieselben im grad der sibschafft etwas weiter sein, als stirbet ein Mann, vndt hat kinder nach ihm, als sein Sohn oder

oder töchter, die kinder nehmen das erbe nach gleicher theilung. Im gleichen auch wenn ein Mann verstirbt, und lest kinder und kindskinder nach ihm, so nehmen kindskinder mitt ihren vättern ohmen und mummen, das ist mit ihrer vattern oder mutter brüdern oder schwestern, in ihres grossvattern oder grossmutters erbe, gleicher theil nach den stämmen oder wurtzeln, und nicht auf die häupter und folgen in diesem fall ihrem verstorbenen vatter oder mutter nach und nehmen so viel und nicht mehr als ihre eltern wenn die noch im leben wehren, genommen hetten, und das gesetzt jure representationis und hat allhie die regel: wer sich nahe zum bibber zeucht der nimbt den anderen das erbe zuvor, nicht stelle, es wereden dann, die verstorbene eltern abgetheilet und erbtheil bey sie gebracht, vermittelst ihrem tode verlobt hetten, alsdenn mögen sie mit den verstorbenen kindern nicht zugelassen werden, und dass soll also forthan verstanden werden, auf den anderen alsdenn den das erbe soll auf den nechsten blosen nicht gehen, dieweil jemand haben verhanden ist.

Caput 2dum.

Von erbschafft zweyerley kinder

Stirbet ein Man und liesse von seinem ersten ehe liesen weibe ehliche kinder an einem, und von seinem anderen aus zuvor verstorbenen ehe weibe gleichfalls ehliche sohne und töchter am anderen theil, und da nehmen erbe und zögen an liegende gründen und fahrende haabe, so hat er alle solche seine nachgelassene güter und fahrende haabe zu lob und erbgerechtigkeit gewandt, auf gedachte seine nachgelassene kinder von der ersten, und anderen frauen gezeuget, als auf seine nechste leibes erben zu gleicher theilung nach anzahl der personen gebracht und gestellet.

Ex jur. feud. lib. 3. tit. de succ. cap. 2.

Caput 3tium.

Ob vierter oder sohnes kinder neher erben

seinde, den Rechte Schwester vnnd Brüder,

Ex jure rev: lib 3. tit de succes: cap 3.

Stirbet eine frauw vnde leist hinder ihr eine Rechte Schwester vnd ihren Rechten tochter kindt, welche tochter sie durch geschrifft vnnd theilung abgesondret oder nicht, die hat die verstorbene frauw ihr nach gelassene Lehn vnnd gutt auff der tochter kindt, welche an statt der Mutter Erbschafft gesetzet worden, mit nutzen gebraucht, den sonst der verstorbene frauwen Rechte Schwester einigen theil nehmen mügen.

Caput 4tum.

Wie vnehelliche Kinder erben.

Ex jure rev: lib: 3. tit: de suc: cap: 4.

Ein vnehelich kindt nimpt Erbtheil in seiner Mutter Nachgelassenen gütteren gleich anderen seinen brüdern vnnd Schwestern, ob die gleich vor oder nach ihm in stehender Ehe gezeuget sein.

Caput Quintum.

Ob kinder die geehlicht werden durch folgenden Ehestandt mit den Ehelichen erben mögen

Ex jure rev: lib: 3: tit: de suc: cap: 5.

Ein Man Zeuget kinder mit einem weibe die nicht sein ehlich weib ist, vnnd hatt die im drauff frauwen, vnnd gebieret auch kinder mit ihr, die ersten kinder werden geehlichet durch den folgenden Ehestandt, stirbet den der Mann, die ersten kinder sollen mit den letzten gleich theil nehmen von Rechts wegen.

Caput Sextum.

Von Erbnehmung in auffsteigender linien

Ex jure: rev: lib: 3: tit: de succ: cap: 6.

Wenn der verstorbene in abssteigender linien, keine ehliche leibes erben verlest, alsdenn gehet das Lehn in der Rechten linien auffwerts in die Rechten stemme, vnnd nehmen Vatter vnnd Mutter sein Lehn allein, vnnd wo Vatter vnd Mutter nicht im leben sein, so ist der Grossvatter vnnd Grossmutter, oder anders auffwerts zu den verlassenen gütteren ab intestato die Rechten vnnd Nach

den Erben, alß wen ein Bruder oder Schwester stirbet ohne leibes Erben ihr Erbe nimpt Vatter vndt Mutter ob die beyde noch leben. Ist aber eines von den beyden todt, also daß dem bleiben gebrechen ist, da seindt Schwester vndt Bruder seine Erben von Rechts wegen, vndt dieß ist zu verstehen von Vatter vndt Mutter, Bruder vndt Schwester, da keiner zuvorjungk an ist, den Vatter vndt Mutter itzt liebet nimpt ihrer sonderlichen Kinder erbe, von den andern der Kinder Halb brüder oder Halb Schwestern von Rechts wegen, alß wenn ein Mann vier oder fünff Hausfrauen nach einander getrawet hette oder eine frawe so viel Manner, vndt Zeugete mit itzlichen ein Kindt vndt die Kinder erlebeten ihres Vatters vndt Mutter tode, welches von ihnen zu erst stirbet, der Vatter oder Mutter, itzliches nimpt ihr sonderlich Kinder Erbe vndt nicht sein Halb bruders.

Caput 7timum.

Ob der Großvatter neher sey den der Halbbruder

Ex jure rcb: lib: 3. tit: de succ: cap: 14.

Stirbet ein Kindt vndt lest seinen Großvatter vndt seinen Halbbruder da nimpt das Erbe der Großvatter.

Caput 8tauum.

Ob die Großeltern Erbe nehmen vor Vatter Bruder oder mutter Schwester.

Ex jure rcbus lib 3. tit: de succ: cap: 4.

Stirbet ein Kindt vndt lesset seinen Großvatter vnd seines Vatters bruder oder seiner Mutter Schwester hat er all sein erbe vndt gutt auff den großvatter vndt in mangel deß, auff den Elter Vatter vndt so fortan auffwerts gebraust vndt gefallet.

Caput 9num.

Wie ein Kindt erbet auff die Brüdern vndt Schwestern vndt nicht auff die Mutter nach beschrentem Russem.

Ein Man stirbet vnd lest vnvergeben erb vnd gut, vnd die Kinder die ihm eben bürtig sein, die haben ihre Mütter im leben, stirbet denn eines der Kinder das Kindes gütt nehmen seine Schwestern vnd Brüder von voller geburts vnd nicht die Mutter viel weniger der Halbbruder, sterben aber die Kinder alle ehn leibes erben, so erbet ihr gutt alles fort auff die Mutter.

Ex jure nouiss lib: 3 tit: de succ: cap: 9.

Caput 10.

Von Verschwesterem vnd Verbruderem erbe.

Wen sich ein erbe Verschwesterr oder Verbruderer alle so sus gleich Nahe zur Dibbe ziehen mügen, die nehmen gleich theil daran, es sey Mann oder Weib.

Ex jure nouiss lib: 3 tit de succ: cap: 13.

Caput 11.

Ob brüder oder Schwester von voller geburth des vollen Bruders kinder zugleiche zuhasen.

Stirbet einer vnd lest brüder oder Schwestern von voller geburts vnd seines brüdern kind so seindt die brüder oder Schwestern nehre das Erbe zu nehmen, denn des verstorbenen brueder kindt.

Jur: lib: tit: quo supra cap: 13.

Caput 12.

Von gezweyten brüdern vnd vngezweyten bruder kinde.

Stirbet einer vnd lest seinen Halbbruder vnd seines brudern kinder von voller geburts, so soll der Halbbruder vor des vollen bruders kindern, zum Erbfall der Nehste sein, vnd soll solches allein von diesen vnd von keinem andern fall in weitern gradu verstanden werden nach alter hergebrachter gewohnheit.

Eodem jure tit: lib: cap: 18.

Caput 13.

Ob des vatters halb brüder oder des vatters ganz bruder kinde neher seinn.

Ex jure rom. lib: 3 tit: de succ. cap: 12.

Ein kindt stürbet vndt lest seines Vatern hash bruder vndt seines Vatern bruder Kindt, Oder sein gantzer bruder Voller geburth war die Rahmen des Verstorbenen Lehtheil zugleich theilen in capita.

Caput 14.

Ob des Vattern oder Mutter, Bruder, oder Schwester, Vyr bruder vnd schwester kindt neher sindt,

Des Vatern Bruder vndt der schwester, kindt die vngezweyet sindt Von Vatter vnd Mutter seindt gleiche Rahe erbe zu Rahmen. Caput 15,

Bruder vndt Schwester kinder ob sie nach der Wurtzel vndt nach ihren stämmen oder in Capita nach Heupt vndt Pers, ohnen anzahl erb theilen,

Ex jure rom: lib: 3. tit: de succ: cap: 16.

Stirbet einer vndt lest eines oder mehr seiner Verstorbenen bruder kinder an einem auch einige oder mehr seiner Verstorbenen schwester kinder an anderen theil vndt lest darzu erb vndt Vögen, so erben sie alle zu gleichen theilen nach personen anzahl in capita.

Caput 16.

An wem Vnehelicher kinder gut stürbet

Ein Vneheliches kindt so keine leibes Erben nach sich lest Vererbet sein gutt ins erste auff seine Mutter, wo die noch im leben ist, wehre aber vor ihm die Mutter durch todt abgangen, alss Verfellet sein gutt Ihr nachgelassen auff seine brüdern vndt schwestern auch nicht: alss dan felt sein gutt auff die Obrigkeit.

Caput 17,

Von erbederen die durch Vrtheil vndt Recht

oder auch von ihnen selbst getödtet werden.

, Wer durch Verhelvnde verbrechen vom leben zum tode gebracht wirdt, der hatt nichts destoweniger sein gutt, da er eigents eines hatt, seinen Nechsten erben, es were denn das er wegen begangenen Criminis laesae Maiestatis Verurtheilet wurde, denn in dem fall fellet sein gutt an die Obrigkeit, wer sich selbst vmbbringet dessen gutt soll auch seinem Nechsten erben nicht gefolgen werden.

Caput 18.

Wie ein Erbschafft verledigert wirdt ohn Erben

, Wenn eine Erbschafft erledigert da sich Niemandt mit Recht binnen Jahr vnd tagk zu Zeigt, das hatt die Königl gewalt, das ist solches zu verstehen, wenn gewüste vnd verdechtige Nachrichtung sein, das warhafftig keine Erben Vorhanden. Da aber eigentl noch eine Vermutung von Erben sindt, soll nach ausgang des Jahres, die publication an demselben Orth, da der todt verblichen vnd die gütter gelegen, vnd darzu in drejere ausschreiben Herren lande, da man sich des Erben Vermuthet, auch der verlassenen gütter Inhalt, so dieselben so hoch Werthen, geschehen, das da Niemandt zu solcher Verwandtschafft mit Recht sich ziehen könte binnen dem andren Jahre recht seine vnd sein Recht dedvcire, geschehe das nicht sollen die gütter ohn langer Verzugk confiscivet werden, doch mit der caution das da Jemandt hernacher komme der dessen Vnwissenheit oder Ehehafftige genugsahm zu Recht beweisen konte, ihme das seine Volliglich soll restituiret vnd wieder gegeben werden.

Ex jure revisio lib: 3 tit: de caduc.

Lst: Magd: p: 1 c. 7 d 6.

Caput 19.

Von Erbgerichts ansage

Ein Man stirbet vnd lest ein Erbgerichte vnd lest hinder ihm nach seinem tode lebendig seines Vatteren bruder

Ex jure rec: lib. 3: tit: de pet: hared: ca: 3

Vollen geburts, welcher unter diesen hat Recht zum Erbgerüst. Wie rauff gehet das Recht Erbgerüst und was zu dem Erbgerüst gehöret, nu stirbet ein, so fellt es auff die Negsten Erben, brüderlich geschafft nach Recht, Ist aus jedem gerüste einigk gutt, erbe oder zinse gelichen das soll folgen und bleiben dem gerüste, were es aber zinsgeldt, gewette oder busse, das von dem gerüst gekommen, oder bestetiget were, und der Richter es noch nicht empfangen hette, so gehöret solch geldt, wer der Richter stirbt, seinen Negsten Erb Nahmen beyde Mannes und frawen personen, aber ein schuldigen Eydt oder Gerichte, das ein Man Erblich verkaufft hat, das erbet aus auff brüderlich geschafft, derhalben das allwege der Mannliche Erbe, wo ferne er tüchtig zum schuldigen Eydt der frawlichen vorgezogen werden.

TITVLVS X

Von Erbes forderunge vnd theilung

CAPVT PRIMVM,

Wie man sich zur Erbschafft ziehen sol, en vnde dieselbe vorgewissern soll.

WEm ein Erbfall anstirbet, der soll kommen in B. G. vnd soll beginnen denn der das Erbe hatt gelassen, vnd soll nemen, wie nahe er dem todten gesippet, vnd soll die Magschafft die er bekennet hatt, beweisen mit Kundschafft oder gezeugen, oder in mangel volkommens beweisens, behalten mit seinem Eyde, also soll er sich zu dem Erbe ziehen, vnd soll das vorgewenden mit stehenden zeugen, oder mit bürgen, ob jemandt kommen kunne binnen Jahr vnd tagk der denn todten nehre were gemagt vnd gebohren, das er denn nehren kommen laste, Kehme aus jemandt bey langerer zeit, der nehre were denn Jahr vnd tagk, denn erste Kost gefunden hette, der soll die erste Kost in B. G. beweisen wie Recht ist, vnd so er seine Nahre magschafft beweiset, den soll er des Erbfalls geniessen.

Caput Secundum

Von angestorbenen Erbe wer davon die schulde bezahlen soll.

Stirbet einer vnuerlest stehende eygen in dem Weichbilde, vnd sonst kein ander gutt, sein Erbnehmer der sich des todes Vnterwindet, muss alle bewerliche schuldt bezahlen, so ferne er die ererbte Successionem ehe ihr kein Inuentarium annimpt. Ja er aber ein gebürliche Inuentarium mit wissen vnd willen des Richters, beschrieben lest, zu Vntersuchung wie hoch sich der Erbfall vermügen, vnd auch wie hoch sich die schuldt der Creditorn thut erstrecken, so ist er vber dem fahlt des Inuentarij, hinaus nicht zubezahlen schuldig er thut es den von gutten willen, Ob aber der Erbnehmer aus dem gutte die gleubiger nicht bezahlen wolte, so zwingen sie ihn mit Rechte, vnd besetzen es mit gerichte, vnd erklagen es für ihre schuldt Wolt denn jemandt des todes fordern oder vertretten, so musser für die schuldt antworten, vnd der klager mit zahlung der schuldt gnug thun.

Caput Tertium.

Vom Inuentario Vnde wie dasselbe solle ergemacht werden

Wer eine Erbschafft sub Beneficio Inuentarij anzunehmen bedacht ist, der soll erstlich alle die jenige so daran irgent einen Zuspruch haben, als nemlich die Legatores, Creditores, vnd andere zu solcher aufrichtung des Inuentarij vnd beschreibung des gutts, laden lassen, die gegenwertigen vnd so bekant sindt, mit ihrem nehmen vnd zu namen, die vnbekanten mit der generall Clausell, vnd allen die auff das gutt irgent ein Recht zu vnd anspruch zuhaben vermeinen, da aber auch die Creditores an andern vnbekanten vnd abgelegen orten sein mochten, da sollen sie durch ein offentlich Edict oder pro clama-

gefordert vnd jhnen darein ein gebawmter terminus, darinnen
sie den ehrt erkiesen, vnd dauorhalt Zeit vnd stelle, wo sie
sich hin verfügen, vnd was der Erbe Verthun schuldig angezeigt werden.

Caput 4tum.

Von was Zeit die Inventirung gefchehen soll

Es soll der Erbe schuldig sein solch Inuentarium
in Monats frist Von der Zeit wen er sich des Erbfalls angenommen, anzufangen, vnd in folgenden zweyen Monaten zu
vollenden, also dass die gantze frist drey Monath sein soll, es wer
den dann die Erbgüter in Vnterpfandlichen Oertern gelegen
vnd mehr Zeit erfordert werde als den soll auff Erkantnüss
der gerichte die Zeit verlengert vnd zum fürsten auff ein jeden
erstrecket werden.

Caput 5tum.

Was bey der Inuentirung erfordert.

So viel die Creditores Legatarij vnd andere
bey der Inventirunge mit erscheinen, so soll der Erbe gleichs
wohl zween oder drey glaubwirdige vnd vnverdechtige leüte
neben dem Gerichts schreiber dabey haben, sonsten ist dass In
ventarium Verkrefftig vnd mag den Erben zu nachtheil kommen.

Caput 6tum.

Was in das Inventarium zu verbringen

Alles was in der Erbschafft erfunden es sey an
ligenden oder anderen Verpfendeten gütheren vnd Vertrawten gütheren beweglich vnd vnbeweglich sollen in dass Inuentarium gebracht werden vnd mag sich der Erbe Verbessern, was etwan aus vergessnüss oder vnwissende vergessen, dass er nach künfftig nüberingen wolle
da aus etwas darein gebracht, dass in dz inventarium nicht gehörete dasselbe schuldig sein solle.

Caput 7timum

Wie das Inuentarium möge wiederſprochen werden

Wenn die Creditores legatarij oder andere etwa vermeinen, daß der Erbe mitt beſchreibung der gutter nicht richtig verfahren, oder etwas außgelaſſen, ſo ſtehet ihn offen, ſolches wie recht zuberweiſen, Und da es ihnen an beweiſung abginge mögen ſie dem Erben den Eidt zuſchieben, der auch ſchweren muß daß er alles richtig Und Vollkommen eingebracht.

Caput 8tauum.

Von ſtrafe derer ſo nicht trewlich Inventiren

Da ein Erbe oder der ſonſten zu inuentiren ſchuldig iſt, etwas gefehrlicher weiſe Inventiren verſchweigen verhalten oder verbergen, Und deſſen überwunden wurde, der ſoll des Benefitij Inventarij nicht zugenießen haben, Sondern alle ſchuldt Und gefähr zu bezahlen, als wenn er ſich der erbſchafft gebraucht hette Inventario Vnterworffen.

Caput 9num.

Von ſchließung des Inuentarij

Wenn nu der Erbe mit vorgehenden Ceremonien zum Inventario gebracht, ſo ſoll er es mit den anweſenden Perſonen, als dem Gerichts ſchreiber Und den Zeügen ſelbſt zu Vnterſchreiben Und beſiegeln, Und alſo bis die offentliche gerichte einkommen, da aber den Creditoribus Und andern, ſo an der güttern Intereſſirt abſchrifft möge mitgetheilet werden.

Caput X0.

Von nutz Vnd wirckung des Inventarij

Wer ein Inventarium richtig Vnd wie recht iſt beſchrieben hat, der ſelbe iſt erſtlichen nicht weiter verbunden, Ja auch nicht weiter beſchwehret werden als ſich der erbfall erſtrecket, Zum andern mag er auch den erſt kommenden Creditorem Vnd Legatarien zahlen, ſo viel.

in der Ehesachen Verhanden, vnd können ihnen an ihr nicht Commun
sondern rhügen die Creditorn mit den Legatarijs oder Vatter sich Vnd
den Verzuck agiren, da den allewege die Creditoren den Legatarijs
sollen vorgezogen werden. Zum dritten hat der Eher zu fordern vnd
einzubringen, alle Schulden so auff das begrebnüs gegangen, Wer
auch alles das, was er zur beschreibung der gütter vnd Inventa,
rio aufgewandt, vnd so er an der ehesachen etwas an schulden zu
fordern hette, so ist er den andern Creditorn gleich, sonst Vor ihm
keinen Vrsachlichen Vorzugk haben, der Zeit oder andern Priuilegien.

Caput XI.

Von schicht vnd theilung zwischen Eltern vnd Kindern.

Wo ein Man ein weib nimmet vnd der Man darnach
stirbet vnd verlest seine Kinder, so hatt weib nach Lutmischen Recht
das Gantz gutt vnd ihre Kinder Nehmen die andere helffte, vnd das
weib bleibet in Vollem gutte sitzen, die weil die ehe Mann bleibet
so fern sie den gütten ohne schaden der Kinder wol Vorstehet
vnd auch die Mündigen Kinder ihr antheil selbst nicht fordern, sonst
muste die frawe nach dem dreyssigsten tage, welches die trawer
tage genennet, ihren Kindern theilung thun, wie recht ist, Stirbet
aber der Mann ohne leibes Erben, so verfelt die helffte an die Kind-
lichen Ehefrawe, vnd die andere helffte an des verstorbenen Mannes
nechste Verwanten, Were die auch sein, jedoch also, da keine andere
Ehe beredunge, pacten vnd Verträge, für der hochzeit seindt, bedacht
vnd aufgerichtet worden, auff welchem fall demselben billig soll nach
gegangen vnd gefolget werden, vnd dis soll im gleichen auch Vor
standen werden, von dem weibe, wenn dieselbe dem Manne abstirbet.

Caput XII.

Was ein jeder Ehegatte für der andern schicht, thun soll.

Ein iglicher wittiver oder wittfraw ehe vnd dan er oder sie, Widerumb in die andere Ehe trit soll für seiner Hußzeitlich Hernfrawen seinen Kindern, oder dess abgestorbenen Hußsten erben, Vormitlest seiner pflichtzedel, Wo die Kinder oder Erbnamen seiner daran nicht Versehen wollen, pflicht vnd theilunge thun von Rechts Wegen vnd soll ihm für denselben die Hußzeit zuhalten nicht zugelassen werden, vnd soll solche pflichtunge, wo es Vnmundigen Kindern zu Nutz bey Rath der Verwandten eingebracht, vnd vmb Künftiger Hauswirtung willen Verschrieben werden, vnd weil an etzlichen Orten dieser Landt der Vatter oder Mutter, so am Leben bleibet, seiner Vnmündigen Kinder gutt in seiner pflicht vnd gewahrsam, bis zu der Kinder mündigen Jahren behelt, ob sich gleich nachmahls sein gutt mindert, durch sein selbst schuldt oder durch Gottes Verhengnüss, so gehet doch der Vnmündigen Kinder gutt nichts ab, vnd haben dieselbe in allen dess Vatters oder Mutter gütteren ein Heimlich pfandt daran, sich für anderen gleubigern alle wege zuerholen. Da auch gleich der vberbleibende Ehegatte, nicht streffs weiter schüldig, so sollen doch Künftiger Hauswirtung halben ein Inventarium aller seiner gütter vnd Vermügens Nutz vnd an Nutzung ehe allen schatz nach dem dritten tage pflichten, vnd dasselbe durch zwey gutte leütte besiegelt bey dem Rath ablegen, da es auch Noth gelegenheit der sachen zubedürfen soll Verpflichtet sein.

Ex jure rubricarum lib: 3 tit: de divis: hæred: cap 2.

Constit: Anno 1529.

Caput 13.

Wie einer von dem anderen auß gesampter Erbe scheiden soll.

So ihrer fünff weniger oder mehr ein haus oder ein gleichen erbe, welches sie auß gehaltener pflicht vnd theilunge, oder sonsten an sich gebracht, zusampt besitzen, vnd in gemeinschafft derselben nicht langer bleiben wollen, so soll der oder die jenige welche in gemeinschafft nicht langer bleiben wollen den anderen dass Lohe setzen, vnd welchen es gesetzet, sollen die wahl haben, dass Lohe

Ex jure rubricarum lib: 3: tit: de diuisione hæredit: cap 3.

vnd dass gesetzte gelt zubehalten oder fahren zulassen,

Caput 14.

Von theilung ausgethaner schafft auff drey jerlich auß.

Kaufft ein Man hundert schafft vnd eine summa gelts dass vnd hat sie einem auff dem lande mit dass seinen willen mit sechsen besetzt, wenn er sein ausgelegt gelt von der wollen Wer der erlangt hatt, da wolle er die pfachte zugleich mit ihm theilen, für die pflege, mühe vnd arbeit, hatt nu der Mann sein ausgelegt gelt für die pfachte biß seinem leben, gantz vnd gar von der wollen der pfachte erlanget, so soll man die pfachte gleich theilen, hatt er aber sein gelt biß seinem leben nicht vol empfangen, so sollen seine Nachsten erben dass jenige haben, was ihm nicht bezahlet ist, vnd sollen auch die pfachte den pfachte nehmen.

TITVLVS XI

Von einbringung guetter

CAPVT PRIMVM.

Ob ein kind zugegeben erbe oder fahrende haab dem andern einzubringen schuldig.

Leist ein Mann sein tochter vnd gibt der einen einem Mann, vnd gibt ihr ein erbe oder fahrende haab mit, da besitzt sie mit ihrem Manne dreu jahr oder lenger da nach stirbet der Vatter, die jüngste schwester spricht, die elteste soll dass erbe in der theilung bringen, die weil ihr dass gutt nie aufgetheilt vnd gegeben ist, an der statt da es krafft vnd macht hatt, die beclagte schwester spricht, sie habe es ihres ausstands so lange gehabt vnd besessen, sey ihr arge vnd wege mit ihr gangen, vnd die leben jahr vnd tagk verschwigen die diensten es nu nicht theilen: hierauff gehet die Vrtheil: Ist dass

Erblich gutt den Eltesten Schwester mitt gegeben Vor Rüstere
Vnd Schüppen Vnd B. L. Vnd hatt sie dass ohne Vrstlich ansprach
begeben, da soll die gabe macht haben, Vnd die Jüngste Schwestere kan
dazu nicht kommen. Ist es aber der Eltesten Schwester mit ihrem Manne
für Erbrichte Vnd Wb. L. nicht gegeben, da kompt die Jüngste
Schwester mit der andren ihrer Vattern gutt gleich zu theilen, Vnd
abwell die Eltesste Schwestere mit ihrem Manne dass gutt so lange
Zeit biss des Vattern leben in der gewere gehabt Vnd besessen
Vnd die Jüngste es nicht gefordert, so soll diese Dass nicht schaden
an ihrem Rechte, denn dass ein Mann solch ein gabe die für sich nicht
bestehen kann, binnen Jahr Vnd tagk nicht widersprechen, ist ihm
an seinem Rechten Vnschedlich, es were den, dass die gabe Vorgeben
were gereichlichen, Vnd Jahr Vnd tagk sonder Recht widerspruch
gestanden hette.

Caput 7dum.

Von der absonderung der kinder

Sonderet der Vatter Vnde die Mutter einen ihrer
Söhne oder tochter Von ihrem mit ihrem gütte so bleiben in der
Eltern kost oder nicht, wollen die nach des Vatters oder Mutter tode
ihr erbteil ansprechen Vnd gleiche theilung haben, die müssen in die
theilung bringen mit ihrem Erbe alle dass gutt da sie mit
abgesondert weren, ob es schon fahrende habe ist, ist es aber ander
gutt, dass man beweisen magk da dürfen sie nicht für schweren
Vnd sollen mitt solchem einbringen Zugelassen werden, ob die
gleich die Erbtheilung daran Verlobet, die hetten den schaden Vor
B. L. gethan, oder mit ihrem leiblichen Eide beschweren.

Caput 8tum.

Ob Vnkosten so auff kinder erzihen sollen eingebracht werden.

Thut ein Vatter oder Mutter Vnkosten alhie
ihrem Sohn zu Handthierung oder andrem Studiren gewerben
Wo ferner es noth will anlangt, so soll dasselbe alhie in folgender
Theilung nicht abgezogen werden noch derselbige gantz zu-
bringen schuldigk sein, sondern soll nach gutter leuthe rechnung,
nutz vndt gelegenheit der gütter die billigkeit gebrauchet wer-
den, insonderheit dahero weil auch sonsten die Eltern den Kin-
dern die gebührliche Alimenta schuldigk, vndt bey sich zu hause
halten vnd nothdurfft vnterhalten müssen, es were den sache das
der Sohn verwüsten thäte, das er den Eltern gentzliche Meinung
gewesen ihm solches alhie zu verehren, was sonsten auff Hochzeit
der Kinder vnd andre dergleichen dinge gewendet würdt, da nicht
auch drucklich vorordnung der Eltern gefunden, wie es damit
soll gehalten werden, so sollen solche vnkosten der billigkeit nach
geschetzet, vnd demselben auff den die gewendet in der
theilung abgezogen werden.

Finis libri Tertij

IVRIS CVLMENSIS
LIBER QVARTVS
Vom Contracten
TITVLVS IMVS
Von geliehenem gutte mutuum gen, ande,

CAPVT PRIMVM
Wie man geliehen gutt brauchen vnde bezahlen soll.

Wan leihen vnde entleihen davon alhie gehandelt wirdt
bestehet in den dingen die gewogen, gezehlt, gemessen werden
als Metall, Specerey, gelt, getreyde, wein, gewandt vnd der gleich
welche dest entlehens wegen werden, vnd sie nach seinem willen ge,
brauchen magk Derwegen auch der entleiher, nicht eben das geliehen dingk
Sondern ein ander in gleicher gestalt Werdt vnd gutte, wie auch ge,
wichte Zahl vnd maß Wie er es empfangen Wieder Zahlen soll.

Caput 2dum.
In welcher Zeit gelichen dingk bezahlet soll werden.

Wurde bey leihung solcher dinge ein gewisse Zeit
vnd frist zur Zahlung angestellet, da magk der Leiher von der Zeit
selbsten nicht fordern, der entleiher aber magk vor der frist die Zahlung
wohl leisten, wer aber keine frist benennet so muß die Zahlung gesche,
hen, wenn es der Leiher fordert.

CAPVT TERTIVM.
Von stümmunge deß Schuldtgers oder Entleiherß

Wen der Entleiher auff den bestimten tagk oder da keiner benennet, auff gütliche anforderunge deß leihers mit der bezahlung seümigk wurde, so ist der entleiher allen schaden, Nachtheil abgangk vnd vncosten, so deß vorzugß halben fürkommen nach erkentnüß zu zahlen schuldigk.

Caput 4tum.
Ob nutzunge von gelichenem gutte mögen genommen werden.

Es soll sich ein jeder anleicher bezahlunge deßen, so er gelihen hatt begnügen lassen vnd darüber kein vortheil nutz oder wucher bedingen oder nehmen, es were denn daß jemandt geldt von einem anderen zu seinem gebrauch vnd handelunge auff gewüsse zeit gelehnen vnd dasselbe gelihen mit list vmm hundert oder zinßen vorsprechen, so soll der hauptstuel mit der vorzinßunge auff bestimpter zeit zubezahlen schuldigk sein.

Caput 5tum
Wie der zustraffen so vbermeßigen wucher nimpt

Ob ein Man wißentlich vnzimlichen wucher genommen hette Korn vnd wieder deß landtß Wilkühr vnd gewohnliches gebrauch, daß ist von hundert Mk Lyst Mk vnd 8 scott, oder von 12 Mk eine Mk vnd wurde drüber beschuldigt für Gerichte, wz es bestanden sey? hierauff gehet d Recht, so er Rechtlich vberwunden daß er vber 8 Mk 8 scott von hundert genommen habe, so offt er dz gethan, so soll er den zehenden theil deß hauptstuhls den Hospitalen vnd armen deß Orts, da er solches vbergriffen: bestanden sein, vnd demnach alle daß jenige waß vber 8 Mk vnd Lyst scott von 100 Mk genommen, den schuldenern wieder geben soll. Ist sie Gerichts dawieder nichts einzuschreiben, viel weniger sie Kant werden.

Ex jure vetero Lib: 4: tit: de usuris: cap. 2.

Caput 6tum

Ob man kindren leihen möge,

Kindren oder Jungen Leütten nichts zu ihren besten jahren kommen, vnd Vater, Herr, Eltern oder Vormunder gewalt sein, soll Niemandt ohn Vorwüssen der Eltern oder Vormunder etwas leihen, thut er das, so sollen vns die Eltern oder Vormunder, vnd auch das Kindt oder Jüngling selber, zu gelten nicht schuldig sein, vns were den jemanden zum studiren etwas gelihen, dessen soll billich erstattung geschehen. Were auch einem Kindt oder Jungen Menschen etwas geliehen, welches in seiner Eltern Nutz gekhommen oder noch Vorhanden, sollen die Eltern solches zugelten oder wider zugeben Verpflichtet sein,

Caput 7timum

Das kindren auss künfftig der Eltern Erbfall nichts soll geliehen werden,

Wen aus vnmerklichen schaden vnd Verderb erwachsenden Jugendt gelangt, dass sich offt leüchte finden die vmb ihres gegenwertigen Nutzes willen der Jugendt mit gelt Verstrecken vnd auf künftigen Erbfall der Eltern sich Verschreiben lassen, vnd dadurch zu allem bösem, auch Vngebürlichem leben, vnd Vngehorsam Vrsach geben, als sollen hinfort die Kinder die Verantwortung vnd Erbfall ihrer Eltern ohn derselben ihren Eltern Vorwüssen vnd ausdrückliche bleibung weder zu Verkauffen, zu Vergeben, noch zu Verpfänden, oder jegent eine schuldt darauf zu bekennen mechtigk sein, vnd wo es drüber geschehe soll es nichtig vnd Kraftlos sein, der ihnen sein gelt auch also gelihen, soll es mit Recht bestanden, vnd keiner fordrung daran zugewüsten haben,

Caput Primum.

Wie kindren auß künftig
Von Vntergang oder verterb des gelihenen
guts.

Wa nu ein gutt, welches zu obgedachten gebrauch gelihen ist, ehe es wider geben, Vnbekhome, verbrennt, oder sonsten geschaden khome, do ist der gehalt dasselb, dem es entlehnet dieselbe zu gutt khumb daran erlanget, vnd mit andern dergleichen gutt die zahlung thun kann.

TITVLVS II

Von gelichenem gutte welches zu verwüsten vnd zimlichem brauch verlichen wirdt commodatum genant.

Caput Primum.

Vom brauch vnd bewahrunge entlehnter güter

Wen einer dem andern auß gutem willen erlaubt hatt, zu einem besondern gebrauch vergeblichen vnd ohn bedingten lohn, alß dass der entlehner nach volendtem brauch eben dasselbige wider geben soll, do ist der dem es gelihen dasselbe gutt mit bestem fleiß, also ob es sein eigen were, zu bewahren schuldig vnd so auß einem geringsten vnfleiß oder versäumnuß dasselbe gutt geringert beschediget oder verloren wurde, do ist er solchen schaden nach erkentnuß zuerstatten schuldig. Was aber vber solchen seinen gebürlichen fleiß vnversehens durch zufall gehet, daran ist er nicht gehalten.

Caput Secundum.

Wen gelihen gelt für den ausgangs des brauchs kan wieder gefordert werden.

Niemande mag sein gutt das er einem andern zu gebrauchen gelihen, eh er wider fordere eh es sy der ander dasselb es ihm gelihen gebraucht hab es were denn sache, das es der welchem es gelihen, misbrauchte, oder sein ehre so gefasset wende, das gefasse einsehe, er müsste dz gelihene gutt fruh oder wenig bringen Wenn auch den so ein dingk Verlihen, begehrte etwas Vnd Verfahens für sehe, das er seines dingks selber bedürfte Vnd das ehe seinem grossen schaden nicht entrathen könte, oder auch in dessen gefahr sy, rathen müsste, mag er es gelihen gestalt Vor ausgangk der zeit des brauchs repetiren Vnd wider fordern.

Caput 3tium.

Wen gelihen gutt weiter Verlihen oder Verkaufft wie es zu fordern.

Da auch Jemande von einem anderen etwas zum gebrauch gelihen Vnd es selbes einem dritten Verpfendet, oder sonsten abemiet, so kann der, so es aus gelihen, denn besitzer des gutts darumb nicht bekrenken, sondern muss sich an den halten dem es gelihen, es were denn, das jener dritte gewalt hette dz dasselbige dingk dessen, von dem er es bekommen nicht zu geben sondern gelihen gewesen, alss denn muss er dem ersten fordern darumb antworten, wie dan auch, wenn ihm solch dingk Von selben gepfendet Vnd Verkaufft were worden.

Caput 4tum.

Von Misbrauch des gelichenen guts.

Wer das gelichene gutt an andere Oerter oder an andere gestalt oder lengere Zeitt den es ihm gelihen, ohne des

leichtes wüssen Vndt willen gebraucht hette, Dass Missbrauchs allen schaden, abgangk Vndt Nachtheil zumessen schuldigk.

Caput 5tum

Wie geliehen Gutt soll wider gegeben werden

Geliehen Gutt soll man zu rechter Zeit wieder geben, so gutt alss man es empfangen hatt, Ist es aber durch seine Schuldt Vndt Verwarloßunge ergere worden, so gilt er den schaden, gibt er es aber zu rechter Zeit nicht wieder, steht er allen schaden Vndt gefahr auss so mittler weil zufallen mugk

TITVLVS III

Von befohlenem oder Vertrawetem Gutt

Caput primum

Wie man solch Gutt das einem zu verwahren gegeben wirdt bewahren soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wirdt soll dasselbe seinem Herren dem es gehöret zu jeder Zeit, wenn es abgefordert Der Gatt desselben wieder zugestellen vnd bezeugen alss das seine, Vndt Kein gelt oder belohnung Darumb nehmen.

Caput 2dum.

Wie man abgeleget Gutt wieder geben soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wirdt soll dasselbe seinem Herren dem es gehöret zu jeder Zeit, wenn es abgefordt wieder zugeben schuldigk sein mit allem was darzu gehöret, oder was es Inzwischen in der Verwahrung getragen, Vndt solches ohn allen Rechtlichen Process, wenn auch der Herr es abgelegt

etwaß schuldigk den jenigen, bey welchem es abgelegt Vndt solches ihm auch dafür alle seine güttter Verpfliechtet, so soll er ihm gleich wohl auch solches pretecto halben, daß abgelegte gutt nicht kommen noch zu seiner bezahlung ziehen, wenn auch der, bey welchem etwaß abgelegt, heimlich schuldig gewesen, Vnd darüber gestorben, Vndt das abgelegte gutt Vnter seinen güttern gefunden, da können sich dasselben die gleubiger keines wegs anmaßen, sondern es soll für allen dingen, den so es abgelegt wiedergegeben werden.

Caput 3tium.

Wen etwas in eüsseristen Nöttelen hinderlegt vndt Verleüchnet wirdt

Wo jemande in gefehrlichen auffleüfften feüer Vndt wasserß Nött einem andren etwaß Vertrawet Vndt zubewahren giebt, Vndt der einnehmer solches hernach Vorsetzlich Verleügnen Vndt hindtehalte wurde, wirdt er dessen wie Recht Vberwiesen, er soll das gutt Doppelt wiedergeben, oder so viel erstattung thun, Vndt Von der Obrigkeit nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

Caput 4tum.

Wie man sich abgelegtes gutes entreden soll.

Wieder ein Mann dem anderen seine fahrende haab welcherley die ist, zu Verwahren, in guttem trawen, Vndt Vber etzliche zeit hernach fordert er die wieder zugeben, ob er lebete, oder nach seinem todt mahnet es sein nechster freündt Von dem Manne, dem die zuVerwahren gegeben war, nu were derselber Verwahrer auch gestorben Vndt sein nechster freündt sprache Man hette seines freündes weil er lebte nichts zu Verwahren gethan, daß mag er mit seinem Eyde Vnschuldig werden, Dringt man ihn aber mit gezeügen an, so muß er auch dem klägere mit gezeügen entgehen, mugk aber der Mann der die sachen, da haab zu Verwahren gesetzt wie Recht ist, beweißen, Es seyen sie Vnter ihre habe so kan der Inverwarter kein Eydt dafür thun Vom Rechte wegen.

Ex jure Rebiso lib: 4: tit: 1 cap: 3.

Caput 5tum.

Von befohlenem Vnd abgelegtem Gutte das Verlohren oder entwandt wirdt.

WEnn alle befehlungen gehet das Recht also verr sich eines gutten Vnterwindt auff eines andern befehlig oder bitte Wendt es ihm gestohlen, er muss es gelten, es were dan Sach er dasselbige Nehmst dem seinen Verlohren, oder dasser mit seinem Eide erhalten wolte, dass es ohne seinen Verwahrlosung Vnd kommen oder gestohlen were, dann er soll fromlich sein gutt als sein eigenes pflegen,

Caput 6tum.

Vom Sequester

WEnn sich einer Streyt oder mehr Vber einem Dinge oder desselben besitz nicht Vergleichen konnen mögen sie es bes stimandt auss gutwilligkeit ablegen, bis zum austrag der sachen, gt, Rechtlichen aber soll Niemandt sein gutt genommen, oder Sequestriret were den, es were den sache, dass sich ihrer streyt Vnd den besitz eines Dinges Zancketen, Vnd es were in der eil nicht zu finden, wem der besitz Rechtshaftig Zustunde, oder auch mehr Zanck Vnd Vnruhe oder auch Verderbung oder Verlust des Dings darumb man streitet, Zubefürchten were, oder andere dergleichen Rechtliche Vrsachen einfielen Dach ung in solchen fallen ein Mann die Sequestration abwenden Wenn er durch bürgen oder andere genugsame Caution Verschreibung gut, dass kein schaden oder Vbell er folgen solle. Wo wenn aber et was Sequestriret oder abgelegt wirdt, derselbe bekompt desselben Dinges besitz also dass er, da ihm Niemandt darein ein trag thun wolte, Rechtlich desselber Weisen kan, er soll aber nach der Rechtsstreit Vnd Vngemachten suchen, dasselbe dem jenigen wem es Rechtlichen zuer kant oder sonst durch eine Vergleichung Zustendig wirdt, abzutretten Vnd zu übergeben schuldig sein,

TITVLVS IV.

Von Pfanden vnd Pfandes Gerechtigkeit

CAPVT PRIMVM

Was ein Pfandt sey vnd wie es zu bewahren.

Was der Schuldtner dem Gleubiger zu Versicherung des abgelihenen geldes oder guttes einstellet, das heist ein pfandt, vnd geschicht an beweglichen vnd vnbeweglichen güttern, wenn nu so ein pfandt eingestellet der mag es behalten biss jhm die gantze pfandt bezahlet ist, es muss es aber bewahren wie ein fleissiger Hausvatter vnd sein eigen gutt sonst pflegt zu thun pfanden vnd gesatze, wenn aber ausserhalb solliger Versehrung vnd haushaltigkeit, das pfandt verpflichtet oder zu Verlust kompt, so darff der gleubiger keinen pfanden tragen, vnd mag gleichwoll von dem Schuldtner seine pfandt fordern, jedoch muss er es beweisen das es jhm seine Schuldt vnbekommen.

Caput Iidum.

Ob jemandt fremde güter einem andern versetzen möge

Niemandt mag fremd gutt, daran er weder

den eigenthumb noch Nutzlichen besitz hatt, der sonsten Vertrauet ist einem andern für geldt oder pfandt, zu pfanden oder zu versetzen dem wer dasselb geschehe, were es dem, welchem es versetzt nicht verbunden, vnd müsste es der welchem es zugehöret, wo er es antrifft, für das seine ansprechen vnd abzufordern, jedoch mag der dem solche Verpfendung geschehen, seine pfandt an den Verpfender Verpfendern vnd erfolgen.

Caput Tertium.

In welchem gerichte Vnbeweglich gutt soll verpfendet werden.

Ex jure civili lib: 4: tit: π cap: fin:

Kein Mann mugk Vnbeweglich gutt oder stehende Habe für seine schuldt, darumb er beklagt wirdt verpfetzen, er habe es denn für Recht, darumb dass gutt gelegen ist,

Caput 4tum.

Wie man pfandt recht bekomme.

Wenne von einem andern etwas zu pfandes Recht übergeben, oder ausdrücklichen in schrifften oder mit worten für gutten leuthen gewilligt wirdt, der hatt an demselben pfandt Recht, Nehmet seine Habe zu Rechte die Mindrejehrigen pfandt, Recht in ihrer Vormünder güttern, wie dann auch eine Stadt oder gemeine in dessen güttern, der der Stadt gutt Verwaltet, denen Heuser eine Wohnunge oder gebeüde Vermietet, ist für den Zinss Verbunden alless was den Mitsmann in dass selbige gebeüde eingebracht wirdt, was auch zu Nothwendiger erhaltunge eines dinges gehört, en wirdt, zu dessen restattunge ist dasselbige dingk Gleichfalls dem pfandt so dass gelichen Von Rechtswegen Verbunden,

Caput 5tum,

Von klage vmb Verpfendet gutt dass in gehegtem dinge erklaget ist.

Ex jure civili Lib. 4. tit: de arest: cap: 16.

Welch Man ein gutt habt welches ihm für Schuldt eingesetzet, vndt in gehegtem dinge so lange beklaget ist, biss man ihm dass mit Rechten Vrtheilen gewaltiget vndt zugesprochen hatt für sein gelt, der mugk nach Verkündigung der gebrauchten Zeit damit thun vndt lassen was er will Von Rechts wegen,

Caput Sextum.

Von Verweisunge des pfandes recht

Wirdt bey jemandt gutt beiprochen vnd verkaufft
antwortet, ess sey ihm für ein gelidt verpfendt, vndt benennet
es, dass er nehre zubehalten, wie recht ist, denn dass ihm der klager
abgewinnen möge, so stehet es doch dass gutt in seiner gewehr hatt.

Caput 7imum.

Ob ein pfandt weiter nütze verpfendet wer

Der schuldener so ein pfandt für eine gewüsse
Summa eingesetzet mag die verbe[s]serung seiner verpfendt
vndt verpfenden. jedoch dass er die vorige verpfendunge ausdrucklich
nehmen kündig mache, vnd dass dadurch dem ersten gläubigere an seiner
habenden pfandes gerechtigkeit nichts benommen werde. welcher
allzeit den vorzugk haben soll, an häuptstuck vndt jahrezeit
vnd darnach die verbe[s]serung den andern Creditorn folgen,
do mayn auch der gläubiger ein pfandt so ihm eingesetzet, weiter
zu mehr verpfenden kommet wie der erste verpfendet. vndt spricht den
an, dem dass pfandt zum letzten verpfendet, so darff er ihm nicht
antworten, sondern muss den besprechen dem er sein gutt zum
ersten verpfendet hatt, es were denn dass erste gläubigere flüchtig
oder verstorben vndt kein vermügen hinter sich gelassen, do muss
der andere Creditor nach bezahlter gelt schuldt, so dem ersten
ist auffgegeben, dem schuldenere sein pfandt folgen lassen.

Caput 8tauum.

Wen ein pfandt zweyen eingesetzt wer der rechte.

Wirdt jemandt ein pfandt, so wie recht, für eine gesetz-
lot eingesetzt, vndt mit gerichtlichen Vrkunden, oder in Beyseyn

bewahret Vnd der Schuldener Versetzete solch pfandt Inmaßen ei-
nem anderen, gebe ihm auch das pfandes wirckliche besitz, ist
die frage ob dieser letzter dem ersten mügte Vorgezogen werden.
Hierauff ist das Recht: weil der erste gleubiger seine pfandtgerechtig-
keit am ersten bedungen, Vnd also dem anderen in der Zeit Vorgesetzt.
so hatt er auch billig des Vorzugs zugenüssen Vnd magk Von
dem anderen an seiner Verschreibung Vnd pfandes gerechtigkeit
nicht gehindert werden, Es were denn das der ander Creditor
dem ersten seine schuldt Volkomlichen erlegen, Vnd also das
pfandt an sich nehmen wolte, so muss der erste gleubiger da-
mit zu frieden sein.

CAPVT QVINTVM.

Von lösung des pfandes

Wen die schuldt gänzlichen bezahlet ist damit
das pfandt gefreyet, Vnd soll dem Schuldener wiedergegeben
werden, Es were denn das der gleubiger ferner zuspruche zum
Schuldener hette, Dieselber schuld bekennende, da mag er derent-
halben das pfandt, biss zur endlichen entrichtung an sich halten
wirdt auch ein Leib mit gutem willen Versetzet für gelt, der
gleubiger thut den nutz vnd zinss an seinem gelde nicht abschlag
biss so lang, das solche bedingung erfüllet biss zu jhnen gemacht were.

Ex jure ritter
Lib: 4. tit: de
arest: cap: 36
in fin:

TITVLVS V

Von kauffen oder Verkauffen.

CAPVT PRIMVM.

Von freyer handelung der Preussen in die Crohn Pohlen.

fo 19. 5. 4. Im Privilegio incorporationis werden die kauffleute
im Lande Preussen, bey der freyheit Vnd prerogatiue bekräfftiget

Dass so offte sie in ire Keine öffene Städte oder flecken der Crone
Vngern Vnd dero einige liebten Landen mit ihren waaren, Wasserley
manier die sein, kommen, ihnen frey sein soll, solche waaren an den
selben offenen, in gewelbe Kammern Vndt Heüsern abzulegen Vndt
nach ihrem willen frey zuverkeüffen, Dazu ihnen die solche gewelbe
Vndt Heüsser, frey sollen vermietet werden, Do soll ihnen auch
frey sein alle straassen, in Vngern, Reüssen, Mähren, Oesterreich
Osterreich, Dalmatien, Vndt Wallachey Doch dass sie die gebrei
chliche Zolle geben Vnd die straassen, so von alters in der Crone
Vnd dero landen Vnd den Städten gebauet halten sollen.

Caput 24tum.

Von allerley gemeiner handlung

Es soll keiner Vom Adell noch ihr kein Paur;
man, mit getreyde oder andern waaren handeln, Dann dass
soll den Städten allein gelassen werden, Do sollen auch allein
die Bürger in grossen Vndt kleinen Städten Kaufe führen, Sie
Ex Const: Commiss: ani 1507
Const: ani 1537.
dieselben mügen die vom Adell Vnd lande, ihre eygen gewechs
Vndt waas sie an Zinss gruntern einpfahen, Vndt es führen
in welche Stadt es ihnen gefelt, Doch dass sie im zurucke gehen der
Kaufen keine andere waaren dein landen, als allein waas zu ihres
hauswes nottorfft gehöret Vndt sollen auch die heimischen
Kaufe führen, den fremden vorgezogen werden. Do soll auch kein
Ao 1537 1538.
Bürger in dass Adelss oder paurs hüsen getreyde kauffen, son
dern solches soll alless zu Städten geführet werden, Darauff
König Sigismundus Primus geordnet, dass wen ihr keine
Kaufleute waaren, ausserhalb Marckts der Städte gekeuffet

Privilegio 56

Ex pace an 1525

Ex Constit: an 1537

Ex Privilegio Sigis: 3:

Do sollen den Verkeufern die waaren, vnd den Keufern pfund vnd wagen Von den Angstbütten genommen vnd confiscirt werden da von dem Fisco ein Dritte theil dem Hauptman des Orts ein Dritte theil vnd ein Dritte theil der Stadt die solche waaren beschlagen oder anhalten zugereignet werden soll vnd sollen die Hauptleute bey straff 500 fl polnisch, dem Fisco verfallen, solches zu exequiren pflichtig sein, Es sollen auch keine Manchte auff den Dörffern gelitten vnd den in die Städte da sie hin gehören gewiesen werden. Alle bey Vnbekeufften so hingerafft im Lande gesessen sollen auch nicht im lande gelitten, sondern mitt brennung der waaren gestraffet werden, die Juden sollen vermüge alter ordnung hingerafft im lande gelitten, viel weniger zu kein Kaufschlag vnd auffkeufung ihr keiner waaren verstattet werden, bey verlust des gutts vnd straffe 50 fl Vngrisch so offt sie darüber beschlagen werden, des gleichen soll in den kleinen Städten keine Vorbetterey zugelassen werden bey verlust der waaren.

Caput 3tium.

Von Krahmen vnde Hackebuden

Es sollen die Kramereyen vnde Hockereyen allein den Stadtleuten bleiben, vnd der Hergefahrt in den Dörffern oder ihren Meyern nicht zugelassen werden in Städten Höring Saltz, butter vnd alle andere waaren auff zu kauffen oder den Bürgern solches zu thun mit Zwang anzudringen

Caput 4tum.

Ob Geistliche Personen Landgüter kauffen mügen,

Ex constit. Ferdinandi 1538 29

Geistliche Personen sollen keine Landgüetter

ihren Kinden zu verschreiben zu zuegnen, oder einzuverleiben ohne sonderliche königl Verwilligung Kauffen, Und auch solche Wen es gepfligt soll nicht strecken als auf ihre Vnterthanen gemeinet sein, damit die Dienste so dem gemeinen Nutz auf den Landgüetern gebühren nicht verfallen, Für ihre Privat personen aber Können geistliche leütte wol Landgüetter Kauffen, Welche da sie bey ihren leben nicht anderen zugewant oder verehrt werden, sollen die nach ihrem tode ihren freünden Und blut Verwanten ordentlicher Successionen nach heimfallen.

Caput 5tum.

Ob Edelleüte heüser in Städten Und Bürger Landgüetter kauffen mügen.

Den Bürgern ist frey Landgüetter zu kauffen

eben auch wie den Edelleüten frey ist Stadtliche güetter zu kauffen, doch der gestalt, dass die von beyden theilen gleiche beschwerde zu tragen sollen verbunden sein, Nemlich dass die burger wegen der Landgüetter alle beschwer, dass adels Und die Edelleüte wegen der Stadtlichen güetter alle Stadtliche beschwer zugleich tragen sollen.

Caput 6tum.

Wie ein Kauff geschicht Und was Käuffer Und Verkäuffer zu wissen schuldig.

Wen ein Kauff zwischen zweyen oder mehr personen bewilligt abgeredet Und beschlossen ist, so ist der Verkäuffer dem Käuffer dass gekauffte gutt zu liefern schuldig in allermassen, Wie es ihm verkauffet, da gegen ist der Käuffer dass gedungene Kauffgelt dem Verkäuffer alss bald zu zahlen

pflichtig. Es were den zweyfels ohne die Lüfftrunge vnd Kaufgelds halben anders gehandelt vnd bewilliget.

Caput 7timum.

Von Verkauff Vnbeweglicher Erben vnd liegender gründe.

Alle Grützer Erbe vnd liegende Gründe sollen für den ordentlichen gebüsten in welchen die gelegen Vor, kauffts vnd Verlanget werden, vnd ohne dass dem Kauffs Krä, ftig sein, welches auch im Wechsel vnd andern Verge, rungen soll gehalten Werden.

Caput 8tauum.

Von Nutz vnd Gefahr des Kauffes.

Wen der Kauff geschlossen vnd von beyden theylen bewilliget, fellet alles Nutz Vor der Zeit an Vordem ge, kauffte gutt auff den Kauffer, Wer da gegen auch alle gefahr des schadens vnd Verderbes so dem gekauffte gutt zu kommen möchte auff ihn transferiret Wirdt. Es were denn dass der Ver, käuffer in Lüfftrung des gutts, seumig gewest oder gefehrlich damit Verhangen, vnd an der bepfendigung schuldig. Alss denn soll der schade ihn vnd nicht dem Käuffer zugerechnet werden.

Caput 9num.

Wen der Kauff beyder seits nicht gehalten, Wass das Recht sey.

Ex jure retrac. lib. 4. tit de empt: cap. x.

Wen ein Mann ehelichen einem andern in Eigen sein Eheliches frommes Weibe oder Vater sich selbst etwass erbes vnd Redlich Verkauffte, so muss er den Kauff halten, oder

oder den Kriester seinen willen drumb machen, durch Ver-
gleichung oder rechtmessig Rechtsteb, Wo aber der Kriester
auss Verachten den Kauff nicht zuhalten Vermugk noch gedencket
da kann ihn der Verkriester derent halben nicht weiter dringen
den allein das er ihm die pfande, darein er in seiner nicht hulding
halben gefuret, so viel deren beweisslich sein auff Rechtlich rekent,
muss widerumb erstatt Vnd erlegen,

Caput XC

Wie ein gutt Vonzweyen Verkaufft,

So ein gutt zweyen oder mehr Vnterschidlich nach
ein ander Verkaufft, so soll dasselb gutt dem folgen Vnd blei-
ben dem es zu seinen handen Wercklichen ist gelieffert worden
abgelaufs der Kauff der letzte ist. Hette aber der Verkriester
von dem ersten kriester gelt empfangen, oder vber den Kauff
Contracten auffgericht, da soll der erste kriester billig vor-
gehen, ob schon das gutt einem andern geliefert. Die andern
kriester aber mugen der Verkriester Vmb alle schaden Vnd
Nachtheil so ihnen wegen der nicht liefferung entstanden
Vnd ferner entstehen mugen, Rechtlichen besprechen, Vnd soll
ihnen der Verkriester derentwegen erstattung zu thun schuldig sein.

Caput XCI.

Wen ein pferde oder ander Viehe Ver-kaufft wirdt.

Wer ein pferde oder ander Viehe Verkaufft
Vnd einen gebrechen, welcher den gebrauch desselben verhindert
oder das thier roger machet Wissentlichen oder fürsetzlichen
Verschweiget der muss das thier oder Vehe Widerumb nehmen

Wenn es ihm in gebürender frist, Das ist in einer Monats Zeit wiederkehren wirdt, Vnd dem Kröpfer sein gelt wiedergeben ist aber Das tiere durch Das Kröpfers Verwahrlosung gestorben, oder worden, Das muss er gelten. Es stehet auch in Des Kröpfers gefallen, ob er Das gekaufte Vihe behalten Vnd die Verringerung an dem Kaufgelde suchen wolle, also Das der Verkröpfer ihm so viel Des Kaufgeldes zu Rucke gebe als Das Vih an seinem Werte geringert ist.

Caput XL

Wie der Verkeüffer den Keüffer schadlos halten Vnd sein gewehrsman sein soll.

Weil der Verkeüffer die kauffgelte stracks vmb, stehet, Vnd Derselben wegen thumb verlanget, Als ist auch billich Das Der Keüffer vertretten, Vnd in seinem wegen thumb Vnbehindert bleiben möge Wurde Drüber der Keüffer angefochten so soll er solches dem Verkeüffer Ordentlichen ankündigen Vnd ihm die Vertrettung ansagen, Welche der Verkeüffer auff seine Vnkosten zu thun schuldig sein soll, Thete er solches nicht so soll der Keüffer nichts Destoweniger die sache vertretten Vnd alles Das bey ihm bis zum rüstigsten, Was der process durch alle instantien erfordert, Wirdt Den Darüber ihm Das verkaufte gutt abgewonnen, so behelt er sich Das Kaufgeldes an seinem Verkeüffer sampt den Gerichts kosten Vnd erlittenen schaden, geschehe aber solche ankündigung dem Verkeüffer nicht, so darff er auch den Keüffer nicht schadlos halten.

Caput 13

Auß einer den andern vom kauff nicht soll abbringen

Ob ein Man bey Viehe als Ochsen, Pferde oder andere kaufmanns ware, daß man verkaufen will, dieselbe, so soll ihn keiner dahin abtreiben, oder in den kauff werfen, dieweil er darumb dingt, bey willkürlicher straffe, wo er aber selbst mit gutem willen abtrette vnd dahin abginge, so mag wol ein ander hinzutretten, vnd vmb dasselbe Viehe oder ware kauffen

Ex jure civili lib: 4. tit de empt: cap. 2.

pflagen

Caput 14

Von kauff so bey abends zeit geschicht

Kein kauff oder wechsel vmb erbe oder liegen de gründe den daß abends gethan soll mechtig sein, er werde den daß morgens verliebet,

Ex pleb scit. Ferrare anni 1420 cap: 8.

Caput 15

Ob man an feyertagen kauffschlagen soll.

Kein kauffschlag soll am heiligen tage geschehen, an keiner ware, daß damit in der kirchen verrichtet ist, bey verlust der waren vnd darzu gutter Mr

Ex Constit: anni 1509 cap: 14.

Caput 16

Wie pauer erbe zu verkauffen.

Niemande soll ein erbe verkauffen ohn gewiß daß lehngutern bey verlust des erbes.

Ex Constitu: ani 1509 cap. 17.

Caput 17.

Von verkauftem Erbe obs die Gleubiger hindern können,

Verkaufft ein Mann sein Unbekümmert Erbe
den Gast, und Verbrieffet es Von Gerichte, Dass Erbe mügen
Des Mannes gleubigen für ihre schulde nicht bekümmern
ob sey Dan Dass Der Mann ehe er Dass Erbe Vor gerichte Verkaufft
Den gleubigen gerichtlich gelobet hette, die schuld Zubezahlen Vor
hette sich solches Zu thun Verpflichtet, bey seinem Erben, wo
wo Dass geschehen so müchten die gleubigen Dass Erbe Wieder
kümmern, und anfechtung, wie Recht, wol Widersprechen

Caput 18.

Ein Verkauftes Unde ohn Unterscheide Uberreichtes Erbe mag Umb schulde nicht belagert oder bekümmert werden,

Ex jure Rom: lib: 4. tit: de empt: cap: 7.

Kaufft ein Burger einen Gast oder ein ander Erbe
nicht Was gelde Der Kauff geschicht, und ihm Der Gast für Vich,
ter und Schoppen geschicht ehe Unterpfandt Verbrieffet wirdt, Wil
Darnach jemandt ansprach derselben gast oder Erbe Von einer andern
Mannes wegen, Denn Der Verkäuffer schuldig geblieben, und
solche schulde beklagen oder besetzen, Darumb darff der Klüger
Dem Käuffer Zu antworten nicht bekümmern, ehe es mit den
Schoppen oder ihren Gerichts büchern bewiesen mag Dass ihm
Der Gast oder Erbe geschicht ehe Unterpfandt mit gehegtem Dinge
gegeben und verbrieffet ist, sondern der Gast ist sein, und mag ihn
mit allem Rechte behalten, Wo ferne die Verbriefung nicht betrüg-
liche Weise Den andern gleubigern Zum Verfang gesetzet Were

Caput XIX.

Von Verschwiegenen Zinße eines Verkauffen Erbes.

Verkaufft einer dem andern Erbe vnd Verreichts ob, in gehegter banck, vnd Vorschweigt in dem Kauffbrieff Järlichen Zinß, der auff demselben Erbe gestanden vnd noch stehet, do soll der Mann seinen Zinß, den er in der gewehr hatt, an dem Verkaufften Erbe behalten, Dieweil aber der Kauffman des Erbes nun hat ihm den Zinß nicht benennet, vnd er hat ob Recht vnd Redlich ohne Zinß vnd beschwerunge erkaufft, das hat er mit dem gerichtsbuche zubezeugen, hat auch das Erbe Jahr vnd tagk ohne ansprach besessen, das hilfft ihn alles nicht, sondern er soll dem Mann der ihm das Erbe verkaufft, vnd den Zinß Vorschwigen, ansprechen, der soll ihm darumb antworten vnd das Erbe fürß gewehren, als er ob ihm Verkaufft hatte.

Ex jure reb: Lib: 4. tit: de empt: cap: 6

Caput XX.

Vom Kauff der auff wiederkauff geschicht.

Verkaufft ein Man auff einen benichmeten tagk Zinß zu einem Wiederkauff, also das er dasselbe laut seiner Vorschreibung, wen er will wiederkauffen möge, derselbe magk es wieder einlösen, wen er will, Vor oder nach dem tage vnd soll den Zinß nach weisen, Zahlt Er aber nach dem termin zu Vorleisten schuldig seins

Caput XI.

Vom Jährlichen Zinß da wiederkauff an ist.

Ex jure Rev: Lib: 4 tit de empt: cap: 5.

Hatt ein Mann Zinß da wiederkauff an ist Vnd stirbet so nehmen seine Erben den Zinß, Vndt mussen ihn gleichwoll jemem der den Wider Kauff daran hatt, in Wider Kauff geben, Vndt die Erben mügen solchen Zinß der Wider abzulösen ist, ohn jemandts hinderniß, Vnd ohne der Erben verlaubniß, Wen die wollen Verkeuffen.

TITVLVS VI

Von Einspruchs Rechts

CAPVT PRIMVM.

Von abtreibung oder einspruch eines Kauffes.

Totus titulus ex jure Rev: huc transportata.

Verkauffe jemandt einen liegenden grundt Hauß, Hoff, Erbe oder Erbzinß, Vnd dergleichen, so für Vnbeweglich gutt zu Rechte gehalten, welches ihn angestorben oder Durch Kauff oder sonsten an sich gebracht hatt, so mag der Nechste Blut Verwante freundt des Verkeuffers, Mannlichs oder Weiblichs stammens, binnen Jahr Vndt tagk von der Zeit an zu rechnen, da der selbe Kauff gerichtlichen Verlangt oder Verschrieben, Durch einen Rechtlichen einspruch den Kauffer wol abtreiben Doch also Vnd Dergestalt Dasser für gerichte seine nähigkeit Vndt magschafft, wo die nicht wirdentlich beweisen, Vndt der einspruch nicht so Viel gelt alß der Kauffer darumb gegeben Wircklich bringen soll, Vndt soll alßdenn der Kauffer Dasß erbe den nechsten Blutfreundt Wieder abtretten Vndt zu kommen

lassen. Da auch der Kürster in Wendig der zeit, alsz er
das gutt durch einen Kauff an sich bracht am gekauften
Hauss etwas Nott Wendig, oder zu einer gelegenheit andern
Nutz baulichen besserung mit seinen Kosten gebawet, Vnd
ihm solches der Nehste blutverwandte einsprechen durch den
Kürsten nicht verbieten lassen, so soll er dem Kürsten das sel-
bige nach er dem nechsten guten leüthe, sampt dem Kürstkauff
gelde, wiederumb zuerstatten, Vnd zu geben schuldig sein. Wurde
auch der Verkürster betreglich vber das Rechte Kauffgelt
das Verkauften Erbes, mehr an gelde oder sonst were an
für gebürte, zu abhaltung des einsprechers, nehmen kündig
machen, Vnd solches der einsprecher ihm nicht getrawen wolte
so soll er es mit seinem Eide zu bestewren schuldig sein, Vnd ist
der Nehste abtreiber oder einsprecher nicht höher, den das
Rechte Kauffgelt zugeben verpflichtet,

Caput Zdlm.

Ob nach dem beschehenen Gusse ein Man von dem einsprach abstehen mögen

Wan es sich begibt das der einsprecher den Kürster
für Berüfft den abtrit zu thun, Hette Vorladen lassen, Vnd
das Kauffgelt nach gewohnheit erlegt Vnd aber mittler weile
für ausgeführtem Rechte, das hingende erbe, so Verkauft ist
Vnbesserlich Verenderlich wurde, alsz Nemlich das es Verbrennet
oder sonst schadhafftig wurde, so soll demselben ein sprecher
freij sein sein Vorgenommen einsprache zu verfüren oder
abzustehen,

Caput 3tium

Ob der einspruch einem andern freündt vbergeben mege werden,

Es mayk auch die gerechtigkeit des einspruchs Einem, der auch gleich von dem geblutte were, cedirt oder vbergeben werden, ess were den nach ihm dem einsprecher der nechste freündt auff den sonst der einspruch von rechts wegen kommen müsste, vnd der nechste einsprecher sich seines einspruchs recht nicht gebrauchen wolte, Es mayk aber ein jeder vorwanter den einspruch thun, dass dass der nechste vnter ihnen den vorzugk habe,

Caput 4tum,

Von einspruch Pachten oder Zinsgütern

Wen ein Man Zins oder pacht auff sein erbe oder gutt genommen, vnd demselben nicht will oder vermag zu geben vnd hat also dass gutt, dahin er den Zinss zu vergnügen schuldigk, gerüstlichen oder ausserhalb gerüster guttwilligkeit den gleubigern in handen liegen, da mag der nechste blutfreindt, in wendig jahr vnd tagk, alss dass gutt entlagert, oder gutt willigk vbergeben, den verfessenen Zinss oder pacht entrichten vnd solch gutt zu ihm in dass vorige gestandt wiedernehmen vnd behalten,

Caput 5tum,

Als vormunder wegen ihrer vnmündigen den einspruch zu thun schuldig sein.

Were ein vnmündiges kindt in seinen vnmündigen jahren zu seines nechsten freündes verkauften erbe ein einspruch, vnd auch so viel an gelde, dass ob den einspruch den,

mit belegen, vnd den Kürtzer Vorstehen abtreiben müste, vnd aber die Vormünder der gerechtigkeit des einspruchs wegen ihres Mündelings in gesetzter frist nicht gebraucht noch gefordert, dem nach die deßhalben ihre Vormünder wie recht besprechen, wo sie nun sich nicht Rast oder Vorgehende erkentnüß der obrigkeit alß der ober Vormunder solchen einspruch verschweigen vnd nach gelassen vndt soll aber zu erkentnüß des Rechts stehen, ob die Vormünder den Vnmündigen bessers mitt dem gelde alß dem Erbe gedienet haben.

Caput Sextum.

Von vieler Brüder oder gleich nahen den freünden gemeinlichen einspruch

Wer kaufft ein Man ein haus oder ligen de Erbe vndt hette vier Brüder oder sonsten freünde, die alle mit ein ander gleich nahent, vnd durch einen Rechtlichen einspruch binnen Jahr vndt tag, daß der kaufftte haus oder Erbe, nicht für den anderen an sich zubringen bedacht weren, so sollen alle zugleich zu dem einspruch, wie recht zugelassen werden, vnd da die das gutt nicht gemeinlichen behalten wollen, oder sich sonsten nicht vergleichen könen, do soll die Auß loß scheiden.

Caput Septimum.

Wie weit sich ein einspruch erstrecke

Die Verwandnüß so vielen abtritt belanget soll biß in das siebende gliedt inclusive gerechnet vnd gehalten werden.

Caput Octauum.

In welchen fällen der einspruch nicht zugelassen wirdt.

Keinen einspruch soll statt haben vber sie,
gelassen werden, den allein in Kauffen vndt Verkauffen,
Derohalben Kan auch in Werkstett vndt tauschen der einspruch
nitt gestattet werden, vndt wen auch ein Erbe oder liegende grundt
mit einem anderen Erbe in Vngleichem Werdt nitt vertauschet
würde alss dass einer dem anderen etwass nachgeben muss, so
soll die Nachgabe geringer sein alss dass gutt dem sie zugelegt
wirdt, alss den wirdt es für einen Rechtschaffenen tausch gehalten
nitt Weniger alss wen die güttter gleich Weren, es mag auch
ein pfleghafften geben, oder ein gaben auff todesfall Ein gerichtet
oder ein Verlassenen oder legirten güttern, oder ein güttern die ein
Vertragen, pacten, vnd transactionen einem anderen übergeben
werden, Kein einspruch zulässig sein, es Were denn der Werkstett
oder vbergabt, oder sonsten andere Verenderungen der güttern ge-
setzliesser Weisse vnd den Nechsten Verwandten fremden Zum
Verfang simulatè geschehen, alss wan der begabte mit dem geber
ein Verabredung gehabt vnter dem schein einer gabe sein hauss oder
Gutt an sich zubringen, vnd ihm dennoch ein andere Wegs dafür
Vigent eine restattung thette, so mügen die Nechsten freünde den
einspruch Wolthun, vnd den begabten zu Recht abtreiben, da sich
auch der Blut Verwandte gutwillig vnd ausdrücklich des ein-
spruchs Verzihen, vndt auch ein Mit Verkäuffer Were, oder jahr
vnd tagk Hat Verflossen lassen, der selbe Hatt dadurch die
freyheit des einspruchs Verlohren. Item Vnehliche Kinder kön-
nen nitt Weiter, den sich ihre Succession erstrecket den ein-
spruch haben, Ec Münche vnd Regulirte mügen alss Verwandte

nicht abtreiben, Ist die inn Reichs acht oder bann sein oder
auch den landt mit Confiscirung ihrer gütter proscribiret
vndt verwiesen worden, Im gleichen wenn ein Leibman sein
gutt verkaufft vnd die nechsten verwandten des verkäuffers
Gotten wieder den solchen begangen verletzlich, todtlich oder verwundt
lich gehandelt, vnd des wie recht, vberwunden, alsdan werden
dieselben des abtreibens vnwirdig Ist welche vermögen sein,
meinen rechte, nicht mügen kauffen, dieselbe sindt auch nicht
fehig der freyheit des abtreibens, alss da sein weibliche per-
sohnen, in leibgütten, weltliche personen in zehenden vnd der-
gleichen, Ist so einer in einem kauff zwey oder drey haben
da eine freyheitbahr, die ander vnfreyheitbahr, sonders vnd wo
Ist nicht oder wenigen einem verkauffte, so mag der nechste ver-
wandte, die freyheitbahre haben ohne die vnfreyheitbahre, nicht
abtreiben.

TITVLVS VII

Von Mietungen vnd Vermietungen.

CAPVT PRIMVM.

Was der Miet̃man vnde Vermietter leisten soll.

Wer einem andern ein hauß, wohnunge, oder
ander liebe vermietet, auff gewisse zeit vnd jahre, dem soll
er nach kommen, vnd das vermietete liebe volldürfftigen

gebüwe, Vnd besserung zu gebüwlicher wehrung auff seine
Vnkosten Vnterhalten, dargegen soll der Miethman das Hab zim-
lichen brauchen Vnd den Versprochenen zinss zu rechter zeit wie
recht bedungen, zahlen, Wass er aber mit dess Hausherren wissen
Vnd willen in dem Hab verbawet, dass soll der Hausherr
zahlen, oder an dem zinss gekürtzet werden, bawet er aber ohne
oder wieder dess Hausherren willen Vnd befehl solches ist ihm
der Hausherr zuerstatten nicht pflichtig.

Caput 24tum,

Wie der Miethman dass gemietete erbe bewahren solle.

Wer ein haus oder erbe in der miete hatt
der soll es mit solchem fleiss bewahren, wie ein fleissiger
hausvatter bey seinem eigenen zu thun pflichtig ist, Kommet
aber ein schad durch seinen Vnfleiss Vnd Verwahrlosung der,
durch dass Hab gemeret oder gar Vntergehet, Vnd solches wie recht
Vber ihn erwiesen wirdt, so muss er den schaden zahlen Vnd erstatten.

Caput 25tum

In was fallen die miete fur bestimter zeit kan aufgesaget werden,

Der Miethman ist fur bestimbter zeit auss
zu ziehen pflichtig Wen dem Hausherren so eine Vnversehe-
ne Ehrenhaffte Noth fürfelle, dass er selber ausserhalb dem
Hause nicht wohnen könnte oder Wen die besserung so nöthig dass
dass Haus ohne dieselbe nicht stehen oder Vnterhalten mag. Wen

den, Wenn der Miethman den Zinss nicht zuhlet, oder das Hauss Mutwilliger einwohner und Verunreret oder Vngebührliche Handtierung treibet, alss offentliche Hurerey oder andere Verbottene sachen, jedoch also das im gebürliche frist, zum Wenigsten ein Viertel Jahr zu Räumung gegeben vndt er nicht mehr Zinss alss von der Verlaufenen Zeit zu zuhlen schuldigk.

Caput 4tum.

Wenn ein Erbe instehender miete Verkaufft

Wenn der Hausherr das Vermiethete Hauss oder Erbe Verkaufft, so ist der Miethmann Stracks zu Räumen nicht schuldigk sondern mugk die Ordentliche Zeit zu Räumen alss Ostern, oder Michaelis abwarten, wie im auch sein die Kündigung ein halb Jahr zuvor Ordentlichen soll angekündiget werden. Es were den in der Miethung anders bedungen, entstehet aber den Miethman, daher irgendt ein schade, das im die bestimbte Zeit nicht gehalten, so mag er derwegen den Hausherren belangen.

Caput 5tum.

Ob die Erben die Zeit der bestimbten mit zuhalten schuldigk

Stirbet ein Mann der dem andern sein Hauss Erbe, oder anders was auff bestimbte Jahr vermietet hatt seine Erben seindt schuldigk zuhalten schuldigk vndt mügen den Miethman für Verflossener Zeit nicht ausstehen.

CAPVT SEXTVM.

Wasgerechtigkeit der Hausherr haft an des Miettsmanns gütern

So bald der Miettsman in das Hauß oder Erbe Zünft, erlanget der Hausherr Wegen deß gelobten Zinsß an allen güttern soliche eingebracht, ein Heimliches pfandt, also Wen der Zinß nicht erlegt, daß er die güttern in dem Hauße bekümmeren, und für anderen Creditorn sich seiner annehmen, den Hauß Zinßes halben erfolgen mag.

Caput 7timum.

Von Kündigung des gemieteten gutes

Wen jemandt auf eine gewüße Zeit etwas gemietet hatt, so ist er schuldig nach außgang derselben Zeit das gemietete gutt zuräumen, wer aber keine Zeit gedacht, so soll der herr deß gutts ein halb Jahr für der Zeit, da er das gutt will geräumet haben den Miethmann dasselbe auffsagen, thete er es nicht, so verstehet sich Heimlich daß der Miethman bey der alten Miete bleibe, hette auch jemandt auff ein jahr gemiettet, und behandelt den Herren deß Hauß für außgang deß jahrs, daß er noch länger darinnen wohnen möge, so verstehet sich, daß die Mietung von jahr zu jahr Heimlich verneüret werde, wo die auffsagung nicht geschehet, wolte auch der Miethman nicht länger im gutte und derselben Mietung bleiben, ist er schuldig auch ein Viertel jahr für außgang der Zeit, wo da keine bestimmet wa. re für der räumung dem Herren anzusagen schuldig

Caput septimum.

Von zwist vnd irrung wegen der auffsage oder Reümung.

Da der Mietsman wegen der auffsage oder Reümung gegen den Hausherren irgent eine irrung hette, die soll er zu Recht außstehen, für die zeit der Reümung, Werde er solichs aber fürgezogen, biss auff die zeit der Reümung sparen den Hausherren damit aufftzuhalten, vnd im brauch seines zügehörs hierinnen zubehindern, so solle damit nicht gefüret, sondern erstlich zu Recht kommen, vnd darnach seine ansprüche, so er irgent eine hatt, fort zustellen pflichtig sein.

Caput octauum.

Ob durch jo einem schneider zu machen oder was anders jemands zu verkauffen gethan verlohren gestohlen oder verbrennet wirt

Thuet ein man sein gewandt einem schneider zu machen, oder einem andern sein gutt zu verkauffen, vnd vergisst ihm sein lohn dahin zugeben das jenner zu frieden ist, so ist er schuldig das tuch oder was es ist anders zu verwahren vnd vnverbrent wieder zugeben, ob es ihm aber gestollen würde ohn sein, er verwarlosung, da er das nehmst dem seinen wol verwahrt auffs beste er konte vnd darff es behalten, wie recht ist, so darff er das nicht gelten oder bezahlen, wo aus dasselbe haus oder gemach, darinne er das tuch oder gutt hatte verbrennete, so darff er es nicht gelten oder bezahlen ab er es mit recht darthun könte, das dem brandt ohn seine verwarlosung geschehen sey, vnd das er es nicht retten können.

Ex iure ciuili lib: 4: tit: de mut: cap: 4.

Caput Decimum

Wo ein Viehe in der wiesen stürbe, wer das zurichten.

Ex jure scripto Lib: 4. tit: de emt: cap 6.

Stirbet ein Pferde oder Viehe in der Miete Vnd bewaret jemandt des es Vater ihm Hatt mit seinem Vichte Das es ohne seine schuldt geschehen, er darff es nicht gelten, es stünde denn sein bewahrung anders Mag man ihn aber überzeugen Das er an dem todt des Pferdes schuldig ist, so sollen es gelten.

Caput II.

Von erbe das ein Mann zuerbe oder grundzins haben.

Lest ein Man dem anderen sein Erbe auf, von Leb: oder grundzins haben Vnd dasselbe Verbrennte, es gebewe oder gienge also Vnter Das ein theil bleibt, Vnd der Mann wolte es nicht wieder zu dem Zinse haben, so mag sich der Zinßherr, des der grundt ist, Vnd jenem zu haben Verguent Hatt Des Lehens Vnd gebewes so geblieben ist mitt allen Zugehörungen Wiederumb Vnter Winden, Vnd darff es jenem nicht gelten.

TITVLVS VIII

Vonn Gesellschafften

CAPVT PRIMVM.

Von beredungen der gesellschafft Vnd wie die gehalten.

Wo redliche Personen in Ehrlichen Gewerben Vnd Handelungen eine gesellschafft schließen, Was alsdenn zu billig

nachden abgeredt bedingen Vnd geschlossen mit worten oder darüber aufgerichten geschrifften, Das soll allerseits stett Vnd fest gehalten werden.

Caput 2dum

Von bedingten gewin Vnd verlust.

Wen auch jemands von der gesellschafft wegen, seiner arbeit müe Vnd fleiss oder aus sonderlicher ersuchung in handelung Vber seine eingelegte heupt summa, ein Vortheil im gewinn gegonnt, oder auch gantzliche befreiung des Verlusts eingewilliget Vnd bedungen Das also gehalten Vnd ihm zugelassen werden, auch kan die gesellschafft also bedungen werden, Das einer allein gelt einleget, der ander die müe Vnd arbeit allein gewärtig bleibet, welches auch Krefftig ist Wenn aber einer den schaden allein, der ander den nutz tragen soll in fällen da die beyderseits gelde eingelegt, Vnd die handelung mit gleicher müe Vnd arbeit verstellen, ist solche bedingung zu recht Vnkräfftig. Sein aber kein gewüsse anthail bedungen so gehet gewinn Vnd Verlust gleich, nach einer jeden eingelegten heupt summa.

Caput 3tium

Wie sich die gesellschafften bey gemeiner handelunge verhalten sollen.

Es soll ein jeder gesellschaffter in solcher gemeinen gesellschafft Vnd handelunge, den fleiss vorsorge Vnd bewahrunge der gütter die ihm zu verwalten befohlen anwenden als er bey seinem eigenen gütte Vnd habe thun solle thut er das nicht, Vnd wirdt Vber ihn erwiesen, er muss den schaden der durch seinen vorfleiss Vnd versäumnüs geschehen erlegen

Vnd restaten, wenn aber vber solchen angewendten gebüh-
lichen fleiß der gesellschafft ein schaden zu kompt, der gehet
vber die gesellschafft in gemein.

Caput 4tum.

Wie ein gesellschafft aus eines han
delunge verbunden

Wurde eine gemeine gesellschafft einen aus
erwehlen, der dem Handel vorstunde oder den selben verwalte,
oder auch vber erwehlunge zusehen Vnd gedulden, dass solches
also geschehe, so wirdt die gantze gesellschafft wegen solcher
Handelunge, die gerechte zu thun oder schaden vorbunden Vnd ver-
obligiret. Im gleichen wirdt es auch mit allen Handels dienern
Vnd factoren die den Handel von der gesellschafft vorth gestellet
gehalten Vnd verstanden.

Caput 5tum.

Wie die gesellschaffter wegen der schul
den gemeiner societet verhaftet.

Was in wehrender gesellschafft an under leü
the vorschulden gemacht werden, da für haften die gesellschaffter
all in solidum Dass ist ein jeder für die gantze schuldt, doch also
was der eine vber sein antheil gezahlet, dass mag er suß an seinen
Mitt gesellschaffters wieder erholen.

Caput 6tum.

Wie die Verbindung gemeiner gesellschafft
geschehen soll.

So eine verbindung der gesellschafft eine gewisse
Zeit der Rechnung angestellet so soll die selbe ehe wieder

sprachen gehalten werden, ist aber keine zeit benennet, soll zum wenigsten vnd verhütung allerley weitleufftigkeit, alle Jahr die Hauptrechnung gehalten werden, da auch eigent ein verdacht oder ander vngelegenheit einfallen würde, darumb einer oder mehr der gesellschafften, für der zeit die handels rechnung begehret, da soll derselbe verbunden sein, die selbe zu thun vnd zu verrechnen, vnd so an einen ausserhalb gehaffte theil mangel befunden werde, so sollen demselbigen die andern der gefallen den schaden halben, so nach der rechnung entstanden restattung zu thun nicht schuldig sein. Es soll auch allen gesellschafften frey stehen, ob jhen der handel vnd handelsbücher von einem verwalter der gemeine gesellschafft bücher so offt sie wollen, zu besichtigen, vnd daraus des handels gelegenheit vnd zustandt zuerkündigen.

Caput 7timum.

Wie eine Gesellschafft gemeret durch absterben.

Wenn einer von der gesellschafft mit todt abgehet, so ist die gesellschafft getrennet, vnd mügen seine erben dazu nicht gezwungen werden, vielweniger sein die übrigen gesellschafften des verstorbenen erben, da sie bey der gesellschafft bleiben wollen anzunehmen schuldigk, es were denn das die gesellschafft von jhren verstorbenen handlung vnd von anfangk auff gewisse beneficia gestifftet oder familien gerichtet vnd die vormünder oder erben selbst darein zubleiben begehren, so sein die andern gesellschafften die anzunehmen schuldigk es were denn in der verschreibung anders bedungen.

Caput Octauum.

Worzu die Erben der gesellschafter Verbunden nach geendeter societet.

Die Erben des verstorbenen gesellschafters sein schuldigk, wen die gesellschafft gemacht alles das zu Vollenziehen, was ihre Vorfahren oder Eltern gelobet vndt Verschrieben haben.

Caput Nonum.

Wie man fur geendeter zeit von der gesellschafft abstehen möge.

Wer in eine gesellschafft auff eine gewisse Zeit eingetretten, der mag vor gemachter Zeit dahin nicht abscheiden, es were denn das der gesellschafften die abrede vndt bedingung nicht hielte, oder das man die dinge darumb die gesellschafft angefangen nicht halten konte, oder der jenige so abtrettens will in gemeinen geschäfften auff lange zeit zu verreisen vorhabens vndt also der gesellschafft nicht beywohnen kündt, denn in solchen fallen ist frey, auch für der bestimbten zeit abzustehen.

Caput XO.

Nach geendeter gesellschafft wie zu theilen

Wen die gesellschafft geendet, vndt weiter keine verrechnung vorwilligt, so soll die theilung alles dessen, als die gesellschafft, schulden vndt wahren also geschehen, wie es bey anfahrung der gesellschafft bedacht, bedungen, vndt verschrieben, ist aber keine bedingung, so geschicht die theilung nach proportion vndt anzahl eines jeden eingelegten pfingstenthals, wie es am gleichsten immer geschehen kann.

Caput XI.

Wen ein gesellschaffter allein gelt gelegt der ander die Mühe vnd arbeit gethan, wie nach geendeter gesellschafft die theilung anzustellen.

Wen in der gesellschafft bedungen das einer allein die gelt vorlegen, der ander die Mühe vnd arbeit dabey thun vnd gewüssen theil des gewinsts da von gewarten soll, ist die frage, ob nach geendeter gesellschafft, die gelt sollen getheilet oder dem einen gantz wieder zugestellet werden? Darauff gehet die Antwortt, wen das gelt allein eingeleget der nimpt es auch allein wieder zu sich, vnd darff dem andern keine theilung davon geben, sondern muß sich der ander wegen seiner arbeit, an dem versprochenen vnd bedungenen gewinst begnügen. Dahingegen wen in einer gesellschafft handelung, des andern eingelegten hauptstuel vorringert, so tregt er dessen keinen schaden sondern verlieret seine angewante arbeit.

TITVLVS IX

Von denen so gewisse gewerbe vnd handthirungen vorgestellet

CAPVT PRIMVM.

Welcher massen durch Procuratorn die Principalen verbunden.

Dieweil bey Menschlichen geschäfften vnd vielfältigen handelungen nicht alles in eigener person ver-

Verrichtet Kann werden, Alß erfordert die gemeine Handthierung Vndt gewerbe auch/ andere Leütt hülff Vndt beystandt, weil, ehe nu jemandt seine sachen Vnd Handelen Verstellen Vnd dieselben durch ihn Verwalten lest, alß wenn Er Procuratorn bestellet wirdt, ein Schipper, Zum offte Vorab Zur Handelung gewüsse factorn Vnd Handelsdiener, Vndt dergleichen, die in der Her Vnd Constituenten Nhe die in solchen sachen Vorthgestellet, auch ihren Contracten Verbunden, Vndt muß Alles jenige Was die Handelen Vndt pfleghten gemehn halten, Es weren den Das die Handelsdiener nicht gewüßten beschliessen, Vndt auch gewüste sachen Vnd werbungen bestellet, so mügen sie dieselbigen nicht Vberschreitten, Vnd da die selbige thetten, so sein nur ihre eigene personen Verbunden Vndt Niemandt anders.

Caput 24um.

Von Vntreüe der factorn Vndt Handels dienern.

Wurden factoren oder ander handels diener mit den Vertrawten gewerbe, Wahren Vndt gütteren, Vntreüwlich handelen, Vndt fürschlichen, betrieglicher weise andere leüthe in schaden führen, Welches soll für eine Vntreüw gehalten Vnd sie den ihrem herrn beschuldigen, auch mügen ihre Habe Vndt gütter auch den fall ohne Vorgehenden process beküммert, Vnd da die bezahlung daruff nicht erfolgen Kann, sie mit ihren personen, Zum Exempel andern zu wasser Vndt brott verhaftet, Vndt gefenglichen gehalten werden.

Caput 25tum.

Von sonderlicher handelung der factoren Vnd diener.

So Factor oder Handels diener ausserhalb seinem befehlich vnd dienste besonders gewerb vnd handthierung haben wurde, do kann derhalben der Handels Herr den ihn in seinen geschefften vorgestellet, nicht obligiret oder verbunden werden.

TITVLVS X

Von wortlicher Verpflichtung

CAPVT PRIMVM.

Die wortliche Zusage verbindet

WEn einer dem anderen etwas zugeben oder zuthun mit wortlicher verpflichtung zugesagt, vnd der ander solches annimpt, so ist er dem selben nachkommen verbunden vnd obligirt, thut er solches nicht, do magk ihn der ander mit recht darumb besprechen vnd erklagen.

Caput 2dum.

Wass man gelobet mage

Es sollen aber solche gelöbnus in ehrlichen nutzlichen vnd müglichen dingen gestehen, sonsten die zu thun nichtig vnd kraftlos sein, derwegen wer etwas gelobet bey seinem ehren, seinem leib, leben oder gesundtheit damit zu fristen, kann er es nicht halten, es schadet ihm an seinen ehren vnd rechten nicht, wurde auch jemandt vntreulich gefangen vnd ihm ein gelöbnus abgetrungen, er darff es nicht leisten, so er schweren darff, dass ihm solches gelobnus vntreulich abgetrungen ist.

CAPVT TERTIVM

Von gelobnüss derer die Rechtlich gefang

Eines gefangenen Mannes gelobnüss soll durch Recht nicht stette sein noch gehalten werden, es were denn dass man ihn auss sein gelobnüss Vrtrewlos gelassen, dass er sich in bestimbten tagen zu Recht wieder einstellen soll, so soll er wiederkommen Vndt seine treüe losen Vndt ledigen, wirdt aber ein Mann ledigk Vndt gelobet oder geschweret ein Vrfrede dass soll er halten Vndt vollen ziehen.

Caput Quartum

Von verreitem gelt das im Lh. d. gelobet wirdt.

Gelobet ein Mann dem andern gelt auff einen benanten tagk ihn hindrenüss Vnd ansprach jeder Mannig lich zugeben, Vndt bekennet es, so soll er es halten, Vnd dass gelt magk Niemandt vor dem tage der bezahlung bey ihm hemmen oder besprechen, Von deswegen, dem dass gelt gelobet ist, aber Verzeücht der gelobener den tagk, als er zubezahlen angelobet, Vndt wirdt dass gelt nach dem bekennten tage bey ihm gehemmet, oder besprochen, so muss er alle Vncosten Zubehrungen Hemmungs, die er durch seine nicht Zahlungs gebrauchet, tragen Vndt muss dennoch jenem sein gelt bezahlen als er gelobet hatt.

Caput Quintum

Von gelobetem gelde ohne Verzugk Vnd hinderniss

Gelobet ein Man dem andern in geheymem Kauff Schuldt mit gewirtem gelde auff einem benanten tag zubezahlen

Ex jure nov. Lib: 4 tit: de stip: cap: 1.

Dass die Richter vndt Schöppen ihme gestehen, Wenn der tayge kompt, so soll er ihn mitt gestrittem gelde Zahlen, Wie er Versprochen Hatt, Vnd der klüger Dantt sonst nicht, den gemeit gelobt Dafür Rehten, er Wolle ihr denn mit willen thun.

Caput Quum.

Ob ein Mann ther gerichte gelde gelobet bey allem seinem Gutte

Welchett ein Man dem andern für Richter Vndt Schöppen in V.d. ein gebott auff einen bestimbten tayge ohne Hinderniss bey alle seinem gutte, Dass er Hatt Zubezahlen vndt etzliche zeit nach dem gelübniss, Kaufft er ein Erbe, auff Welchem er einem andern Manne auffgibet Vnd Vbervrichet, Vor gehegter banck Hatzlichen Zinss Zugeben auff einen benanten tayge, so mugte sich der Mann, dem er erstlich in V.d. gebott ohn Hinderniss bey alle seinem gutte Zugeben gelobet Hatt, seines gelobtes an dem Zinste des Erbes, Dass nach dem gelübde, er Kaufft wordt, nicht rehten, sondern der, welchem der Zinss Vbervrichet soll Vorwesenlich bey demselben Vngehindert bleiben.

Ex jure Rehtes Lib. 4. tit: de Stip: cap: 5.

Caput Vtimum.

Ob einer wegen gelobten geldes: auff Versicherung möge gedrungen werden.

Welchett ein Mann fur Kachmannen Vndt Schöppen dem andern gelt Zugeben auff einen benümbten tayge Vndt Hatt jenner ihm, dem dass gelübniss geschicht, benügen, so Kann er ihn steuren für den bestimbten tayge, nicht auff burgen oder Versicherunge dringen, Dieweil er ihm an dem gelobniss für dem Kast Vndt Vorrichte gestehen, Hatt benügen lassen, Wo aber

Ex jure rep: Lib: 4. tit de Stip: cap: 5

der Schuldner für dem bezahl tagk Vngewüsß worde, so magk er auff Burgschafft gedrungen Werden, bezahlet ihn aber der Schuldner auff der angesetzten tagk auch nicht, Vndt wirdt für dem Richter oder gerichte Vnd dasß gelobte geldt geklagett, da mag der Klüger Von dem Schuldner Voll burgen oder Versicherung Nehmen aber er ist nicht entbehren oder ihn erlaßen Wolle.

TITVLVS XI

Von Bürgschafften

CAPVT PRIMVM.

Wer Erbgesetzen möge geachtet werden

Ex jur: reviso Lib: 4: tit: de fidei: cap: 8.

Dasß ein Bürger ein Erbe oder liegende gr. undt der Magk Voll ein Erbgutt oder ein beerbet Man heißen Vndt magk sich Voll dabey geburgen,

CAPVT SECVNDVM.

Von Bürgeschafften Vmb gelt

Setzet ein Mann burge für gelt, auff einen benennten tagk zu zahlen Vndt bezahlet ehr nicht, so soll man erst zusprechen, den selbst schuldigen, so krege man ihn geh aber magk, Kan man ihn den nicht gehaben, so soll man den Bürgen ansprechen, der soll dasß halten Waß er gelobet Hatt.

Caput 3tium.

Von Bürgeschafften so Von einem oder mehrern geschehen

Ex iure civili Lib: 4. tit: de fidejuss: cap: 1mo:

Wer für eines Mannes schuldt gelobet der ist solches zu Gelten pflichtig, Er muss aber den Creditor oder gleubigen zuvorhin erstlich den principalen besprechen, Vnd wenn derselbe nicht zahlhafftig erfunden, so ist der Burge dem Creditori zu antworten Vnd zu zahlen schuldig, Es were denn dass sich der burge, als selbst schuldigen obligiret Vnd verbunden auff denn fall kan der burge des beneficij excussionis oder der erst besprechung nicht geniessen, sondern mugk ihn der Creditor Vor den principalen wohl ansprechen, Vnd die schuldt von ihm als dem selbst schuldigen fordern, Wenn aber drey oder mehr für eine schuldt gelobet, wie dieselben können vorhin besprochen werden, ist mehr zweiffel Vnd sein die selbe auff folgende meinung zu vnterscheiden. Erstlichen wenn sich ihrer viel für einen andern zu zahlen verpflichten oder versprechen, Vnd in der gelobung auff drey klüsse bedingen, dass ein jeder nicht höher als auff seine portion Vnd nicht für die gantze summa haften will, als kan der gleubiger von einem jeden nicht mehr als sein antheil fordern, welches antheil wenn der burge erlegt, wirdt er damit befreyet, Vnd kan ferner nicht besprochen werden, obgleich die andern Mitburgen nicht zahlhafftig sein. Gelobten aber ihr viel für eine summa sonder klüsse, als sein sie den dem Creditori alle in solidum verhafftet Vnd obligiret also dass der gleubiger einen jeden, welchen er will für die gantze summa besprechen mugk, dieweil sie aber alle sämptlichen gelobet, so stehet den burgen das beneficium divisionis offen, dass ist der burge mugk zuvorhin begehren, dass der Creditor

seine anforderunge theills, Vndt einen jeden Mitbürgen für seine antheil beschwehr, welches beneficium den bürgen zu Nutz zu, kompt, doch also, wo ferne die andern Mit bürgen zuzahlhafftig sein konnen, aber oder Vermögen die Mitbürgen solches über an, theil nicht zahlen, so ist der Vbrige für die gantze Summa in solidum Verbunden, die er auch zu zahlen schuldig ist, worbey es aber, dass sich ihrer Viel für einen andern schuld Verschreiben mit den gewohnlichen Clausulen sämptlich Vndt sonderlich, oder aber alle für einen, Vndt einer für alle alss den steht es in des Creditoris electien Vndt wahl ob er sie sämptlich, oder einen jeden insonderheit für die gantze schuldt, weill beschweren. Beschweret er aber einen insonderheit, Vndt fordert die gantze Summa Von ihm, so ist der burge ihm allein zu antworten Vndt die gantze summa zu zahlen schuldig Kan sich auch in diesem fall des beneficij divisionis zu Nutz nicht gebrauchen, Vndt wenn der eine bürge die gantze Summa alss wie gemelt erleget, so sein die andern bürgen, so viel der gläubiger angehet, gefreyhet, der gläubiger aber ist zu Nutze schuldigk, den bürgen, der gezahlet seine actiones Vndt Rechte zu cediren Vndt zu Vbergeben, damit er sich an den principall schuldener Vndt den Mitbürgen habe zuerholen.

Caput Quartum.

Wie weit des Bürgen Erben haften sollen

Wo ein Man burge wirdt stürbet er seine Erbnahmen dürfen für ihn alsbalt nicht gelten, sondern der principall schuldener oder seine Erbnahmen sollen

Vnd die bezahlung besprachen worden, Im fall er oder sie nicht vermügen zubezahlen, Alss den sollen dass burgen Erbnehmen Vnd die bezahlung gemachet Vndt Verfordert werden, so weit sich dess burgen Erbschafft erstrecket, wo ferne Dieselbe sub beneficio Inventarij angenommen haben.

Caput Quintum.

Von betrettung der Bürgen

Gelobet ein Man dem anderen ein gelt auff einen benanten tagk zugeben, Vnd setzet ihm da für einen burgen, dass er selbst oder sein burge gelten solte, bewehret den der schuldener dass gelt bezahlet zuhaben, so hat er seinem burgen gefreyet. Ex jure revisi Lib: 4. tit: de fidej: cap: 4.

Caput Sextum.

Von burgerschafft einem gutzerichtzustellen.

Beklagett ein Man den anderen für dem Richter ausserhalb dingtagen, Vnd gelt, dass er ihme vber Verzugk gelobet hatte Wiederzugeben, Vnd der Richter bescheidet sie beyde in dass nechste dingk für Richter Vnd Schöppen aber der beklagte setzt einen bürgen dass er sich stellen wolle, kommet den der klüger auff den tag alss ihm beschieden war, für Richter Vnd der beklagte kommet nicht so spricht er den burgen an, dass er ihm den Man, den er gelobet hatt, gestelle, kommet nu der Bürge dass er gelobet habe den Mann Wieder zustellen für Recht, aber er mügt ihn nun nicht gestellen, so fellt er nicht allein die Hewptschuldt darumb den Principall belanget, Wen sie genungsam erwiesen, sondern auch den pfanden, so auff den Verzugk gefolget, so ihm der klüger Ex jure revisi Lib: 4. tit: de fidej: cap: 1.

fordert, zu zahlen pflichtig sein: Auch soll in solchen fällen wo auff pfanden geklagt Vndt Von klägern erwiesen Vndt liquidirt ist dem Richter erstlich die Moderation Vorbehalten sein Welche der klägere Nachmahlen mitt seinem eyde bekräfftigen soll, dass er nicht mindern auffgewandt, oder pfanden erlitten habe,

Caput Septimum

Ob der sterbende man zu stellen gebeth hatt

Ex jure: revisa Lib: 4 tit: de tutelis: cap: 5.

Wo ein Man angelober einen anderen zu beschirmen tagen zu gestellen Vndt stirbet er da binnen, er soll doch mitt ledigk sein, so fern er den tagk beweisbet,

TITVLVS XII.

Von gewehrungenn

CAPVT PRIMVM.

Von anzuche eines gewehrenn

Ex jur: rev: lib: 4. tit de rei vend: cap: 4.

Zeuche sich ein Man an seinen gewehren eines pferdes oder anderen gutes halben, dass ihm angesprochen wirdt Vndt der gewehrer todt, dass todten Mannes Erben sol len dass pferdes oder anderen gutes gewehrer sein,

Caput Secundum,

Auss dem Rude eines Christen gewehr sein mag

Kein Rude mag zu recht eines Christen gewehr mann sein, noch in peinlichen noch in Burgerlichen sachen,

CAPVT TERTIVM.

Wie die gewehrunge geschehen soll.

Wen jemandt dem anderen ein gutt wasser leÿt Dass sÿe Verkaufft oder in andere Wege auff ihn bringt, Vnd dasselbe knigk Wirdt Herrnachmahls beÿ ihm besprochen Do ist derselb der es rechtlich acquirirt Hatt, pflichtig, Wenn er dazu gefordert Wirdt, zu suchen, mit wz titell Vnd Recht, er es gehabt, oder Wie er dazu Kommen, Hette er ob Dann nitt Rechtem titell gehabt, Vnd dass gutt dem letzten besitzer durch ein Recht abgesprochen Wirdt, so ist er pflichtig demselben sein gelt, oder Was er sonsten Von ihme dafür empfangen, gäntzlich Zuerstatten, Vnd Wieder zugeben, Hette auch der erste alienator dem, Wen er ehe Verkaufft oder sonsten zugebracht, sonderliche die Vertrettunge Vnd gewehr zugesaget, So solt er nitt allein dass gelt, Wie vorgedacht sondern auch alle auff dieselbe sach gelauffene schaden Vnd Vncosten zuerstatten pflichtig sein.

TITVLVS XIIII

Von Verträgen

CAPVT PRIMVM.

Wen Verträge geschehen

Verträge geschehen wen leütte Vber einer Zwei, streitigk ansprüchen sachen, darüber sie ihre Recht gerichten oder Rechtig gemachten sollen, sich mitteinander dergestalt Vergleichen, dass ein theil dem anderen, seiner zuspruche halben etwas gibt oder zusaget, erlest oder innehelt.

CAPVT Secundum.

In welchen fällen vortrage geschehen können

Es mügen Gemeinnyglichen in allen fällen die ob, en gedachten Weise gepflagten Vertrage Vor krütten ge, schehen Doch magk ein Mastiger oder befelhaber, ohn ausz drucklichen befelhe seiner principalen sich nicht Vertragen so mag auch Vber den streitigen sachen die auss einem Testamente herrfliessen kein Vertragk geschehen, damit derselber Wirkung nicht gehindert, Vnd einem jeden, was ihm also gelassen Volkommen werden müchte, Wenn auch jr mandt in Testament oder sonsten, die Kost oder alimenta Ver, machet, Vnd noch sollen gegeben werden, so magk kein Vertragk darüber eingegangen werden, sein sie aber schon verfallen, so magk er damit gebahren Wie er Will,

Caput 3tium.

Wie man Verträge in oder ausserhalb Gs. G. bezeugen soll,

Ist zweyer Manner klage auffzuhaben wirdt, hin, nen Lb. G. für gerichte mit dess Richters Vrlaub Vnd der Vorwaldigen Willen, also dass man ohne gerichte Vertragen oder an den Rhat oder ihre Herren, oder ihre freunde in der gutte Zuuntpfleden lassen soll, Vnd die klager einen Zuuterkommen will darnach ihrer einer die sache Wieder anheben für gerichte, der ander ist ihm nicht pflichtig Zuuntworten, aber auss mitt Richters Vnd Schöppen bezeugen magk dass man die sache ohne gerichte Vertrag en, Vnd dass ob eine Versuchte sache auff beyden theilen

sein solte, Vnndt aber die Schöppen binnen der Zeit gestorben so bezeugt er es mit anderen gutten leüthen, die der sachen Wissen pflegt haben, Wo aber ein Vertragk ausswendigk Zeugs gepflogen, den bezeugt ein Mann mit zweyen oder dreyen glaubwirdigen Zeugen, die dass gesehen oder gehört haben oder sonsten mit glaubwürdigen schrifftlichen Vrkunden.

TITVLVS XIV

Von Vormundtschafften

CAPVT PRIMVM.

Von Vormundern so bey leben oder hernach verordenet werden.

Es mag ein Man so er will bey seinem leben seinen Kindern Vormünder Küren es magk aber keine Vormundtpflegt heissen, dieweil der Mann noch lebet, so er aber sterbet, vnd lest seine Kinder Vnbevormundet so soll sein Nechster freundt, so ferne er tüchtig ist, der Vnmündigen Kinder Vormundt sein. Hette aus der Verstorbene oder die Vnmündigen Kinder keinen freündt so soll der Rath oder einer jeden ortts Ordentliche Obrigkeit auff anhalten der Nechsten freünde vnd Eltern, welche sie zu bey Verlust ihres Successions binnen Monatsfrist sollen Vormunden sein ihnen pflegen zu setzen Vnndt geben, der der Kinder gutt Verstehe.

Ea iure vtitur lib. 3. tit. de tut. c. 4.

Caput Secundum.

Von angebohrnen Magschafft Vormunden.

Ex jure rub: lib: 3. tit: de tut: ca: 1.

Wo die Kinder binnen ihren jahren sein vnd ihre Keine Vormunder Verordnet, ihre elltesten ebenbürtige Nechste freunde in der gantzen Wehrschafft sein sindt der Kinder Vormunder, biss die zu ihren jahren Kommen, vnd sollen Von der Obrigkeit bestetiget Werden.

Caput 3tium.

Wo der nehegste freunde sich der Vormunde schafft entziehen wolte.

Wan Man stürbet vnd leist erbe vnd gutt vnd bleibet den leütten schuldig, vnd lest Vnmündige Kinder die Nechste Vormunder haben, aber sie sich der Vormundtschafft nicht Vnter Winden wollen, darumb dass die leütte mit der Schuld Verzihen wollen, hierauff ist dass Recht gesprochen dass also, so sollen die leütte denen Man schuldig ist den Nechsten freundt für gerichte beklagen, dass er sich darumb der Vormundtschafft nicht wolle Vnterwinden, auff dass ihre schuldt Verhindert werde, bekennet der Nechste freündt dass, so muss er vmb die schuldt Von der Kinder Wegen antworten, schweret aber der Nechste freündt, dass er es darumb nicht lasse, so darff er darumb nicht Antwortten, wollen aber die leütte, denen Man schuldig ist, so mügen sie bey dem Rath vmb Vormunder der Kindern zubedienen anhalten, vnd darnach der Kinder gütter, dass der Man gelassen hatt, bekümmern, vnd mit dem Kummer Nutzlich Wollen fahren, vnd sich daran ihrer schuldt erholen.

Caput Quartum

Wie ein kinde Vormunder kiezen mögen vnde das die Vormünder jährlichen sollen Rechnung thun

Wen ein Megdelein 12 jahr, vnde ein Knab 14 jahre alt ist, so mag ys zu Vormündern kiesen mit zu laste des Rasths vnde Vorwissen seiner Nehesten freunde wen yr will, wurde yr aber einen Vormundt nach seinem Muttwillen kiesen, dasz soll ihm der Rast oder die Obrigkeit auff dem hande vnde seine freunde nicht gestatten, vnde ein Vormundt soll den Kindern, der Mutter oder Nehesten freunden wo nun ys von ihm begehret alle jahr zu Rechte Rechnung vnd mit dem gutte gethann.

Ex jure vet: lib: 1. tit: de tut: cap: 8.

Caput Quintum

Wie lange einer Vormunder haben soll.

Ein jeglich Jungling der ihm selbst nicht Vorstehen kann, soll einen Vormundt bisz zu seinen 24 jahren haben, vnde in dasz soll yr auch mit seinem gutte nichts schaffen oder thun, ohne seines Vormundes Vorlaub oder willen.

Ex jure vet: lib: 3 tit: de tut: cap: 7. §:

Caput Sextum.

Wie der Vormunde des Vnmündigen Gutt Vorwalten soll.

Thut ein Pfleger oder Vormunde einem Kinde zu Nutz an seinen güttern dasz mag dasz Kindesz Mutter, oder ein ander von seinen freunden, anesprechen Wolfordern, dasz gheschen der Rath in der Stadt oder die Obrigkeit auff dem

lande, der Vormundt muss ihn da voranntworten Vndt gelten
Wund er dass Vberweisen, dass er den Kindern Vnrecht an
seinem gutte gethan habe, Man soll ihn berümbden, dass
er Niemandt pflegen noch Vormundt sein magk, Wirdt ein
Vormundt gefangen, man gibt den Kindern die Weil einen
anderen, Vnd Wen er denn ledigk Wirdt soll er wieder an seine
statt tretten. Vnter Windert sich ein Vormundt eines Kinders
gutt, dass er hat in seiner Vormundtschafft, dass soll er erstlich
durch ein ordentlich Inventarium Richtig beschreiben, Vnd in d
Kinder buch einschreiben lassen, darnach dasselbige den Kinde
zu Nutz anlegen, Vndt thut er etwas, dass wieder Recht ist, so
mag ihn Wohl darumb ansprechen, Wenn nun zu seinen Mün
digen jahren Kommen ist, Vndt er muss darumb antwortten.

Caput 7imum.

Wie die Vormunder ihrer mündlein gutt Vorsehen sollen

Ein Vormunder der des Kindes Nechster Erb
nahme ist, mag mit zuthun der anderen freunde Vndt er
kentnüss der Vber Vormunder, mit der Kinder gutt, ohne ir
mandts hinderung thun Vnd lassen, Thut er aber was Vnbillichs
darumb mugen ihn die Kinder, wen die Mündig worden be
schuldigen, so muss er ihnen dafür antwortten, Hatt auch
das Kindt mit seinen eigenen handen, dass gutt ausgegeben
mit des Vormunders Consens Vndt willen, Vndt solches der
Vnmündigen zu schaden gereichete, der Vormundt soll für den

Ex jure rcti: lib: 1. tit: de tutr: cap. 5.

Ex jure rcti: lib: 1. tit: de tutel: cap. 2. § 7.

schaden, so der selbe genugsam zu wissen, haftet. Weil er des Kindes Nutz Vndt frommen zu suchen schuldig ist, Ist aber der Vormund gestorben, so hatt der Vnmündige seine Erben zu sprechen Vndt sie müssen Antwortten für alle des Vnmündigen gutt, was bey ihnen Vorhanden, oder was der Vnmündigen sonsten durch Nachlessigkeit Versäumnüs Vnd betrieglichen Vorsatz des gewesenen Vormunden abgehet.

Caput Trauum.

Ob Vormünder der Vnmündigen Erbe Verkauffen mögen

Vormunder mögen ihrer Pfleg Kinder Erbe Vndt liegende grunde, ohne Verwilligung der Obrigkeit nicht Verreussern oder Verkauffen, gethete solches aber, so bringt der Vnmündige nicht allein den Vormundt Vndt seine Erben darumb, sondern er mugk auch sein gutt sonderen Vndt ansprechen, in was gewalt er auch das findet,

Ex jure rev: Lib: 3 tit: de tutell: cap: 6.

Caput Nonum.

Von der Vnmündigen Freyheiten in ihrer Vormünder gütter

Wiewoll nach gemeinem Rechten die Vormünder ihren Vnmündigen Vorstandt Vndt sicherung zu thun schuldigk Do ist es aber nach Lutmeyer gewohnheit so Hergebracht, das der Vormunder haab Vndt gütter solcher Vormundschafft halben stillschweigende Von Vnmündigen Verpfändet seindt, darumb haben die für andern gleubigern, in der Vormünder gütter den Vorzugk sich ihres Zugewandten schadens daran zu

Ex jure rev: lib: 3. tit: de tut: cap: 10.

holen, auch wirdt ein Vormundt nicht allein der gutter, sondern auch der personen seiner pflegh kinder gegeben, darumb soll ihr sie nach gestalt ihres Vermögens Vnd der Kommens lehren Vndt Vnterweisen.

Caput Decimum

Wen viell vormunder seindt wie sie für der Vnmundigen kinder gutt haften

Wen drey oder Vier Vormünder zu kindergutt

Wie Recht Verordnet seindt so sollen sie alle gleich des Kindes gütter Vorzustehen, Vnd dafür zuhaften pflichtig sein, da aber einem derselben oder mehr die administration allein Von den andern befohlen Vndt Vertrawet, Vnd der Vnmündigen gutt durch ihre pflicht Vermindert wurde, oder zu schaden Kommen, so sollen alsdan die jenig die das gutt Verwaltet haben, Vor den schaden erstlich besprochen Worden, Vndt zu erstattung desselben haften, so weit sich ihr hab Vndt gütter erstrecket, so aber dieselben nicht zulangen, sollen die andern Mitt Vormünder Vrangehen das sie die gütter nicht Verwaltet, gleich Wol das Vbrige, was die Vnmündigen mehren, auch Dem seinigen zuerstatten pflichtig sein. Wenn einer Von den Vormündern todes abgehet so sollen seine Erben an seiner stelle so lange haften, biß den Vnmündigen gütter Vntersucht Vndt so Volkommen befunden Wirdt, das der Verstorbene Von den Vnmündigen der Vormundschafft halben nicht könne besprochen Werden.

Caput Vndecimum.

Ob Jungfrawen Vnde Frawen ohne Krieyische Vormunders zu Gerichte Kommen mügen

Jungfrawen vnd frawen sollen von rechte für
jglichen Vorluste in jglicher klage ihren Vormundt bey sich
haben, oder der nechster soll sie nicht hören, hatt ein Weib einen
Mann im lande, der soll ihr Vormundt sein, ist er aber nicht hinnen
landes, so soll sie einen Vormundt für den nechsten Erben, der
soll ihres Mannes oder ihren nechsten Verwandten sein, vnd wes
sich der frawen zum ersten kombt die sollen sie selber thun
vnd nicht ihre Vormünder, aber ihr Vormund soll gewehr für
sie geloben, vnd sie soll das leisten, vnd dieser Vormundtschafft
weret nicht longer, den bis ihr Mann wieder heim kommet
oder so lange die frawe selber will, den zu einem jglichen Ding,
tage mag sie Wohl einen frawen nehmen vnd den andern fahren
lassen.

Caput Duodecimum

Welche Personen der Vormundtschafft wegen entschuldiget werden

Von Vormundtschafften werden entschuldiget,
alle so gemeine Embter haben von gemeines Nutzen
wegen, alss die in der Obrigkeit sitzen, oder fürstliche Räthe,
sein, als Ritter mussige Kriegsleutte, Doctores der Artzeney
auch ist von Vormundtschafft entschuldiget ein jglicher der
von leibes gebrechligkeit, sein selbst sache nicht verwalten noch
vorreisten kann. Item der über 70 jahr alt ist, auch sollen die
so vor hin mitt dreyen Vormundtschafften noch denen sie selbst
nicht getrachtet noch gestellet haben, beladen sein drey
Viertel anstlage entschuldiget sein.

Ex Wire rev:
lib: 3. tit:
de tut: c. 8.

Ex fine rub: Lib: 3 tit: de tut: cap 9.

Caput I 3

Welche Vormunder entbehren mögen

Wenn ein knabe zu vollen Jahren kompt vnd 21 Jahr alt ist, so mag er woll Vormünder entbehren, so ferne er seinem gutt woll Vorzustehen tüchtig erkandt aber frawen vndt Jungfrawen sollen alle wege Vormünder haben,

Caput I 4.

Wo ein Mann seiner frawen gutt Vnnutzlich Verzehrete

Hatt eine frau einen Vngerathenen Man der ihr gutt das ihr der Vatter oder die freunde mit gegeben, oder sonsten Zugefallen Weher Vnnutzlich Verkeret, mit Doppeln, spilen Vnd dergleichen Vngebürlichkeit, da durch er ihr Vndt sein gutt abtrendig machete Vndt Verschwendete, das mag die frawe mit recht woll Widersprechen, Vnd soll für ihrem Vatter gehen Vndt ihm einen Vormundt schaffen, der ihr soll helffen klagen, kann sie den nitt Rundtschafft beweisen, das der Mann Vngerathen ist, also das Vnd ihr gutt für ihm in gefahr stehet, Vnd mag er wie recht ist beweisen mit leuthen die er für wahr wissen, so soll ihr der Vatter den gebettenen Vormundt bestetigen, welcher sie der gütter Vnterwinden, Vnd dieselben biß den Erbleuthe zum besten Verwalten soll, Vndt wer darüber dem Vormundt oder der frawen irgent ein leidt thut, oder ist ein friedbrecher, Im gleichen da er sich zutrege das einer binnen oder ausserhalb des Landes heimliche gefangen nam, Vnd einer Ehrlichen Mannes tochter zur ehe trauete welcher Vatter oder freundt, so sie Von den gefangen nicht gewust

so sollen sie auß der frawen gebrachten gutte nicht gezahlet werden, weil sie es nicht gewesen, vnd solch Vbel verführet ist worden. Alle schuldt aber so in Wehrenden Ehestande Vom Manne oder weib in Kaufmannschafft oder sonsten gemacht worden, die weil nach klemischer Erbgerechtigkeit Mann vnd weib in communione oder gemeinschafft der gütter auff gleich gewinst oder Verlust gewidmet sitzen, sollen auß ihren beiden Vollen gütten ohn alle prærogativ des Mitgifft oder anderer begnadungen in beschriebenen Rechte dem frawlichen geschlechte Vorliehen, gelten vnd bezahlet werden.

TITVLVS XV

Vom Zahlungen

CAPVT PRIMVM

Wie die Zahlungen geschehen soll

Wer einem anderen zu Zahlen etwaß schuldig ist soll dasselbe thun auff angesetzte zeit vnd termin nicht ehe oder langsamer, mit guttem gangbahren Müntze vnd soll die Zahlung thun Völlig vnd nicht stuckweise, es were den etwaß anders bedacht, were auch ein contract ein gewisses orts benennet, soll an demselben vnd sonst nirgend die Zahlung geschehen, were denn kein ort benennet soll es in des Schuldners Hause geschehen. Wolte aber der gleubiger die Zahlung nicht annehmen, vnd der Schuldner were gern

der schuldt loss vndt wolte fromen pferden vor Minder so magk er dasselbe geldt bey dem Richter abtragen, versigeln vndt ablegen, so kann er vmb dasselbe fromen nicht bekummert werden.

Caput 72dum.

Wie die Zahlunge zuberweisen.

Ex jure ciu: lib: 3. tit: de Conduct: cap: 4.

Verklagt ein Man den anderen fur Gericht vmb schuldt nach Laudt vnd sein selbst Wegen, vndt Zeugt ihm die schuldt zu mit einer Handtschrifft, oder auch mit einer gerichtlichen Verschreibung die in Vorschrein gehören vnd Gericht brieff Verschrieben ist, Vorgibt der Beklagte da, dagegen dass dieselbe schuldt bezahlet sey dass soll er beweisen wie Recht ist, Nemlichen durch gnugsame Zeugen, brieffliche Vrkunden, oder sonsten Rechtmessiger weise thut er dass so ist die Verschreibung Krafftlos vnd der beklagte ist der schuldt halben frey vndt ledig.

Caput 73tium

Ob man einem Schuldig vnd er sich auff einen anderen verweisen lese,

Wird einem Manne geldt gelobet zu eines anderen Mannes Handt vnd lest er den selbst schuldigen, Von Wegen des anderen Mannes gelubnüss ledigk, Von dem der die gelobte von einem anderen schuldigen Hatt, Es were den ausgeschieden, vndt bedinget, dass dieser der da gelobet Hatt nicht zahlen wurde, dass sich alss den der klüger an denen ersten der bezahlung halben halten solle.

CAPVT QVARTVM.

Von Zahlung vnterschidlichen schulden,

Wen ein schuldener vrgen vnterschidlichen schulden, einen vrgahstet, vnd Darauff Zahlung thut, so stehet es in des schuldners willkür, welche schuld er durch die Zahlung will gemindert oder auffgehaben sein lassen, Dorumb sol er ausdrucklichen die schuld benennen, da für die Zahlung geschehen, thut er das nicht, sondern zahlet so in gemein, so mag der gleubiger die Zahlung annehmen auff welche schuld er will, jedoch also, das er selbst der meist verschribnen schuld zu, schribe, welche er selber auff solchen fall für allen andern Zahlung thun wolle.

CAPVT QVINTVM

Ob der Mann muß zahlen was seine frauw vergeht.

Vergeht eine frauw die vngerahten oder nicht gutter witz ist, etwas ehe sie den Mannes wissen, wenn er das mit gutten Kundtschafft oder wissenschafft beweisen mag, so darff er dafür nicht antworten, vnd es kommet ihm nicht zu schaden, findet man aber rechtswas von demselben gutt in seinem oder in ihrem gewehr, das sol man wieder keren, were es auch ein theil verthan vnd nicht von seiner wegen so sol er das mit seinem Eyde beweisen, das es in seinen nutz nicht kommen ist, so bleibet er es ihr schuldig.

Caput 6tum
Von Königlichen oder Fürstlichen Moratorien

Wenn jemandt von seiner höchsten Obrigkeit auff eine Zeitlang Vor seinen gläubigern befreyet wirdt, Das er Von ihnen in Derselben Zeit Zur Zahlungen nicht gedrungen Werden, So soll ihm solches Der gestalt Zu Nutze behülfflich sein, So ferne er die selbe höchste Obrigkeit, durch schreiben Der Nähere Obrigkeit Desselben Orts an welchen er sich Verhalten, genugsahm Vndt Warhafftig informiret Das er nicht sein Vortheil durch seinen eigenen boßen willen, oder Vnbesonnene handelung, sondern durch Waßerbruch, feuwers oder andere dergleichen Nott, oder betrugk anderer leütte, Zu schaden, Vndt also Zu Zahlung Vnvermögende worden, Wen solches geschehen Vnd in dem diplomate beneficiali mit einigen Clausulen, soll er der befreyung geniessen, Das Er Zugleich cautionem Vndt Versicherung thue, Das er mittler Zeit seiner güttern Keine nuz ihr irgent Gatt, niemandt seinen Verkeuffen, oder sonst alienieren will, wie den auch wen gleich solches ohne Vorgehende Cautiones geschehen, dasselbe allesz nichtigk Vndt Vnkräfftig sein soll, Wenn nun die Zeit der freyheyt Verflossen, Vndt sich Begeben das schuldener, mit den gläubigern nicht Vertragen, soll der Richter auff instendigkeit der klägen Theyl ihn Verfahren, Wie recht ist, Keine Obrigkeit mag seinen schuldener dermaßen befreyen, Das er seinen gläubigern Zu keiner Zeit bezahlung Zu thun solte schuldigk sein.

IVRIS CVLMEN Sis

LIBER QVINTVS

PARS PRIMA

De Processu Criminali

Von Process in Peinlichen Sachen

Peinliche Sachen vnder klagen werden alle die genande, darin an leib vnd leben oder sentenz zu ohrenlicher straffe gefragt wirdt, damit nu künftig ein richtig frid darin getroffen soll in demselben folgender Process gehalten werden.

TITVLVS IMVS

De Foro Competenti

Caput Primum

Wy ein Vrthel möge gerichtet werden

Alle Vrhaben vnde Mieshandelungen sollen da

Ehrnfest worden, da die begangen, oder der Thäter in Hand

Gefangen Gott gefangen oder beschlagen wirdt, ist aber der Thäter entkommen, mag man ihn an dem Ort der Mißhandelung laden lassen, Und da er nicht erscheint oder rust ihn auß die acht proclamiren Und Vrtheilen, Wurde er auch an einem andern Ort betretten, oder angetroffen, so mag er daselbst auch besprochen Und gerichtet Werden außgenommen Adeliche personen der Lewe pellen Und lande preußen Und ihre Vnterthanen, Welche außerhalb Deß Orts da sie gebohren Hingehörig alß für ihren Ordentlichen Richter zu Recht gesagen Werden mögen

Ex pace perpet. & Constit. Terræ Prussiæ

TITVLVS 2DUS

Wer Richter ist in Peinlichen sachen,

Vmb vorsetzliche Todtschläge gewaltige Heimsuchunge Und sonsten allerley Vngerichte, soll Richten der Richter Und Schöppen Und sonsten Niemandts anders, mit wissen Deß Burggrafen, oder Deß der die Obergerichte Gott, nach gewohnheit eines jeden Orts,

TITVLVS III

Quomodo Causæ criminales in Iudicium veniant

Wie Peinliche sachen zu Gerichte Kommen

Peinliche sachen werden für Gericht gebracht, erstlich auff anforderung Deß Klagers, Wenn derselbe Vorhanden

Zum anderen durch ankündigen, Wann dann gedachten andern Richter eine gethane Verfatt offentlichen im Gericht denuncirt wirdt, Zum dritten Wirdt auch eine Verfatt zu Gericht gebraucht per Inquisitionem Das ist Wann der Richter ex officio Von Amptshalben die Verfatt erforscht, Vndt also darin ex officio procedirt Wirdt, Zum Vierdten Wirdt auch eine Mißhandelung vnß Gericht gebraucht per modum obiectionis seu Exceptionis, Das ist Wann jemandt zu Verhinderung Vnd Verkürtzung seiner sachen, dem Richter, Klegern oder Zeügen, eine Mißhandelung oder Verfatt beymäst, Darumb er nicht Richter, Klägen oder Zeüge sein möge, Von diesen stucken gedenckt Gericht in nachfolgenden theilen.

TITVLVS IV

DE ACCVSATIONE
Von Peinlicher Anklage

CAPVT PRIMVM.
Wer Peinlichen Klagen möge

Alle die zu ihren jahren kommen Vndt nicht Aufrichtig seindt denen es sonsten auch nicht zu Gericht Verbotten mögen Vnd Peinlich klagen, Von denen vorhin aber denen es zu Gericht Verbotten, Weitleüfftig zu setzen ist darumb Vnnöthig Weil dass er vorhin gericht allenthalben stelle hatt, Vndt wann jhen dass Klägend vorsetzen, Vermerckt, Dannoch der Richter ex officio den Klägen sonder nachforschen Vndt in den sachen Verfahren möge.

Caput 2dum.

Ob jemandt zur klage mög gezwungen werden

Man soll niemandt zwingen zu einer klage ehr er für Gericht nicht angefangen hatt, den ein jedermann mag seinen eygnen schaden schweigen, so lang er will. Ist aber die klage angefangen er muss sie ausführen, wie recht ist, oder den richter wetten, und dem gericht einen abtrag thun, mitt erstattung der Unkosten, da sich aber jemandt gegen einen anderen mit worten oder thaten freventlich etwas für zunehmen unterstunde, und der dem solches beym gemelten wirdt, sich desen entbrechen wollt, do mag der den verletzten der sach zwingen das er zu recht klage, oder ein ewig stillschweigen durch Urtel und recht erkant und ihm auferlegt werden.

Caput 3tium

Wie man vmb vngerichte klagen soll.

Vorzeiten hatt man alle peinliche klagen mitt gerichte oder zitter gesetzt für gericht bringen müssen, und ist das gericht der klagen anfangk gewesen, welche in well bestellter gerichten billig nachgelassen und an dem gericht ist, das die klage ordentlichen eingebracht wirdt, drey wegen soll der klager das beschehe, sichten Kosten und zu kosten die Uhrsach mit ihren Umbstenden, als zeit, stelle und personen an der die begangen, erzehlen, und auf gebürliche straffe, oder aber da der beklagten der Uhrsach nicht gestendig sein wolte auf die schuldige frage seine klage schliessen, und dieses soll alles mündtlichen geschehen, und von den gericht schreiber fleissig gefasset werden, den schrifftlichen soll man in peinlichen sachen nicht klage noch Antworten.

Caput Qvartvm.

Straffe des klagers so von angefangener klagen abstehet.

Wen ein Mann fur dem Richter klaget vmb Raub Raub Wunden, oder todtschlag oder andere Peinliche sachen, vnd nimpt darüber Von seinem Angenstell eine Verfüssung an, da gewinnet der Richter sein gewette, vnd mag klagen den Beklagten Rechts halben Volnfahren vnd ergehen lassen Was recht ist.

Caput Qvintvm.

Von klage vber einen abwesenden

Wirt aber jemandes beklaget, der abwesend ist, vnd in gent ein Vngericht das an leib oder leben gehet in frieden thut, den soll man Gerichten zu dreyen mahlen, vnd darnach soll man ihn drey mahl zu burgen bieten, do ihn dan kheiner andt bürget, so mag man ihn zu handt Vestenen vnd ehren.

Ex jure rom: lib: 5. cap: 4

Artic: 70 landr: lib: 1.

Caput Sextvm.

Von klagen ihrer vielen

Klagen viel leütte auf einen Mann vmb Vngericht Vntergeschieden, also das ein jeder die sache insonderheit Vollkommen verfolge, so darf er den andern nicht antworten ehe denn er von dem ersten klage ledigk wirdt, klagen sie aber gemeinklichen in gent eine klage, er muss ihnen rechtlich antworten.

Art: 46 landrecht lib: 1.

Caput 7timum.

Von der klage zweyer gewundeten

Verwunden sich zwey vnter ein ander welcher den Vnter ihnen am ersten für Gericht kompt vnd seine klage

beginnet, die soll ihm der Richter gestehen, Vndt soll die Vorklage behalten, Verwundt ein Mann den andern aber gewaltsamer weiste, auff freyer strassen, Vnd der ander Kompt zue Hylff Vndt wundet den wieder, da nun der erste friedbrecher für Gericht geklaget, Vnd dieser ander schwachheit halben nicht bald Vorkompt da er nun hernachmals bewiesen das der friedbrecher an ihm gebrochen, so behelt er Vorsprechen die Vorklage.

Caput 8tauum.

Ob Vmb eine wunde ihr Viel mögen beklaget werden

Art. 46 Landrecht lib: 3

Vmb eine wunde mag man nicht mehr als einen Mann beklagen, haben aber ihr Viel Hülff Vndt Rast dazu gegeben so mag der beleidigte sie beschuldigen so er will.

Caput 9num.

Wen einer aus Zweyen Verwundenten nach der klage stirbet.

Eo jure retrio Lib: 5 cap: 28 Artic: 88 Weichbild.

Wunden sich zwene zugleiche Vnderkommen beyde für Gericht Vndt klagen zu gleich Vndt wirdt die klage gefristet bis zum Letzten dinge, stirbet denn der eine binnen der Zeit Vndt Kompt jenere Vndt rettet sich zu Recht gegen dasz gewundeten freundt, so ist er Ihme zu entgehen nicht gedrungen, alsz jemandt etwasz gedrungen müste Vnd mag ein Mann sein gedingen zue handt nicht haben, er gewinnet Zeit drey Vierzehn tage.

TITVLVS V

DE DENVNCIATIONE.

Von Ansinnigen

Wen jemandt fur Gerichte erscheinet vnd ein begangene Vbelthat ansündiget, so wirdt dem Richter zu seiner verkündigung oder verfolgung der Werke grosser vnd muss der Ansündiger dessen genugsame Vrsache vnd gezeugnüss anbringen auch in den sachen, die mehr Vrsachen, als sonsten in andern peinlichen Klagen gebreuchlichen ist.

TITVLVS VI

Wie ein sache durch schutzwehr an gerichte kompt

Wen der Beklagte dem kläger oder zeugen ein solche Vrsach beweiset oder vorwirfft da durch er von der klag oder gezeugnüss verworffen mag werden. Da wird dem Richter anlass gegeben der sachen ferner nach zu forschen sol auch muss solches durch einen newen process geschehen der auff eingewante Exception kan er nicht weiter also von der klage oder gezeugnüss verstossen werden.

TITVLVS VII

DE INQVISITIONE.

Von erforschlichem Gerichte

CAPVT PRIMVM.

Wan der Richter Anregung haben einer Vrsach nachforschen mage

Weill offtmalss Viel Vnthaten begangen Da sich kein Klägers findet, Vnd gleichwoll hochnötig Vnd Nutzlich Das Vbeltäter nicht Vnbestraft ergehen, Vnd andern Zum abscheu gestraffet werden, Alss ist dem Richter zu Richter Vorgenommen Vnd Zugelassen, Wie er auch Das Zuthun schuldig Da kein Kläger ist Ehrnhalben den sachen Nachzuforschen Vnd gebührliche straffe ergehen Zulassen.

Caput Secundum.

Wie die forderung Lender Früte oder nach absterben des Anklagers geschehen soll

Lender Früte todtschläge soll Vnbestraft Verbleiben Wenn der Richter anstat Das der todtschlag nicht Vnbestraft bleibe. Hatt jemandts den todtschlag gefordert, Vnd stirbet Hernach die forderung Vnd die Klage fellet an den Richter, Kompt aber jemandts Hernach Von den Blutsfreunden Vnd sucht mit Recht Darin Zeucht, Dem soll der Richter Das gestatten Vnd die forderung aufhyeben Von Rechts Wegen.

Caput 3tium

Wie Ehrnhalben die erforschung geschehe

Der Richter soll Ehrnhalben in Peinlichen sachen nichts Vornehmen es seye den Das ihm rechtlichen Die begangene Vnthat Wol kündig Vnd Wissentlich ist, Vnd da er nach gnugsamer Kundschafft, anstat eine gewüsse benantliche Person Vordacht haben Vnd Nachforschen Wolte, Der soll Zum Wenigsten solche Personen Wegen Der Vnthat bekantigt, oder andere anzeigungen Vorhanden sein

Warumb er angenommen Worden sonsten beschwert sich der Richter Vnd machet die sache sein zeygens

TITVLVS VIII

De CITATIONE

Von Ladungen

CAPVT PRIMVM

Wie der Beklagte zu laden

In allen Peinlichen klagen Vnd verfolgungen sie geschehen wass gestalt sie wollen, so muss der Beklagte allezeit Rechtlichen dazu geladen Werden, welche ladunge ihm derselber, da er Anwesendig zu finden ist, angesaget, oder in seine gewohnliche behausung soll gegeben werden, Were er ab flüchtig so muss die ladunge durch ein offentlich Edict Vor gestellet Vnd dem Beklagten ein gebürliche Rechts frist angesetzet werden, wie dann Vnserem titell Von Vngehorsam des Beklagten Weiter soll gesaget werden.

TITVLVS IX

De Captura sive apprehensione Reorum.

Von gefenglicher annehmung der Missethater

CAPVT PRIMVM

Wie die annehmung geschehen soll.

Wen der Richter genugsahm berichtet ist
fangen, das ein Vbeltat begangen vnd auff jrgent eine
personen Derwegen genugsame anzeigungen oder Vermutung
ein fallen so mag er ohne vorgende ladungen den verdechtigen
gefenglichen annehmen vnd zu seiner verantwortung nach gelegenheit
der personen bewahren lassen, bis stunen in der sachen er forschung
geschehen, oder sonsten die Vrfat erwisen werde, Solche annehmung
vnd verhafftung mag aber allein durch den ordentlichen Richter vnd durch zuthun desselben geschehen, vnd an der personen die der betrugligkeit vnd gerichts Vnterworffen oder aber auff frischer that begriffen worden. Andere personen aber mogen in hafft nicht genommen werden, die sein dan in freischer handhafftter thatt begriffen wie oben gesaget ist.

Caput 2dum.

Ob gefangene auff burgschafft mögen getreyet werden.

Wen die Vrfat an leib vnd leben gehet so mag der gefangene durch burgschafft nicht getreyet, damit er der straffen nicht entnehmen vnd die halßgerichte nicht verspeltet werden, da aber die peinliche klage oder sache an jhm selber da, vmb der gefangene gehalten wirdt, auff eine gelt buß gerichtet so mag er der burgschafft geniessen, doch soll der richter alle wege bey diesem verhafftung vnd annehmungen der personen vnd sach gelegenheit vnd vmbstende wohl erwegen.

Caput 35tium

Ob durch Burgschafft die Peinliche sache auch Vngerichten werden möge

Weiss vnnemals auch in Peinlichen sachen die an den Halss gehen allerley zweiffel vnd fallen, die den Rechten etwa in Mangel Volkommener beweisse ein fallender gehafft oder sonsten dahin bewegen, dass er den gefangenen auff Burgschafft der massen befreyet, dass er sich zur peinlichen Klage alle wege wiederstellen solle, ist den die frage vmb solcher Burgschafft willen die sache nicht mehr peinlich sein könne oder möge? Darauff wirdt geantwortet dass durch die Burgschafft der Zustandt der sachen nicht geendert wirdt, sondern bleibet die sache in den terminis, wie sie gewesen vnd mag gegen den Principalen da er durch flucht, sein gelübnüss stricken, oder aber die Burgerliche Burgschafft aufkündiget vnd den Principalen gestellet peinlich procedirt werden.

Art: 41 Landrechts Lib: 3.

Caput Quartum.

Von Vnrechtem gefengnüss

Bringet ein Man den andern vmb Vngerichte in gefengnüss vnd kann ihn der beschuldigung nicht vberweisen, wirdet so soll er ihn mit busse vnd gewette vnd genugsamen abtrag Rechtlichem erkentnüss, mitt anmerckung einer jeden gefangenschafft wiederumb loss lassen.

TITVLVS X

DE COMPARITIONE ET RESPONSIONE REORVM

Von erschinung vnd Antwort deß Be,, klagten

CAPVT PRIMVM.

Wie der Beklagte in gericht erscheinen.

Wen der Beklagte auß instendigkeit des klägers oder durch den Richter ex officio geladen, so muß er personlichen erscheinen, vnd kan solches durch keinen Volmechtigen oder Anwalt Verrichtet werden, den in Criminalischen sachen vnd anclagen muß ein jeder selbst sein Vnschuldt einwenden. Wurde aber der Beklagte für Gericht stehende, sein Vnschuldt durch einen Procurator wollen einbringen lassen, das soll ihm Vergonnet sein, vnd mag er das nicht gehaben der Richter soll ihm Anstatt halben einen Zueigen, damit er sich selber nicht Versäume.

CAPVT SECVNDVM

Von Antwort deß Beklagten

Wen der Beklagte in Gericht besprochen, so soll ihm so er ob begehrt billich frist zur Antwortt gegeben werden, in welcher Zeit er auch seine schutzreden vnd Exceptiones so wol gegen den Richter, als das partl, einwenden mage. In Criminalischen sachen man darff antworten in einem auswendigen Gebiete. Zum andern darff man nicht Antworten einem gesatzten Manne ein

Diser antwortet nicht vmb seines Vatteren Vngerucht, so darff auch niemandt auff Vnbekante sprach antworten, Wenn Vn solche Vnd dergleichen Exceptiones justificiret Vnd gutt erkantt, so hatt er der selben Zugenüssen, da die aber Vnerwisen, so muss der Beklagte bestendigk auff die gestellte klage antworten, Vnd also in der sachen forter mit seinen Vnd beweisen Verfahren.

Art: 16 landtg: Lib 3.

Art: 17 Landtg: lib: 2.

Art: 17 Landtf: lib: 3.

TITVLVS XI

Von Vngehorsam des klägers

Wer einen Vmb Vngerichte beklagt Vnd selbst nicht erscheint, Der gibt dem Richter sein gewette, Vnd dem Beklagten die busse, Vnd man theilet dem Beklagten die klage ledigk.

Artic: 8 landtr: lib: 2.

TITVLVS XII

Von Vngehorsam des Beklagten

CAPVT PRIMVM.

Wie der abwesende Rechtlichen zu fürderen

Wen der Beklagte stuchtig werden so soll er darzu mussen alle mussen Vber 14 tage gebotten werden, Erscheinet er den nicht, so verfehlet man ihn in die Acht bis auff die Hulfftende Vnd so er den im Vierten termino nicht erscheinet so wirdt er geachtet, wie Recht ist.

CAPVT SECVNDVM

Wen der Beklagte erstlichen erschinen vnd hernach außbleibet

Wan der Beklagte in Peinlichen sachen erstlich sich stellet vnd hernach zum andern dritten Ding nicht kompt ohne ehehaffte Nott vnd flucht, wirdt so ist er der Klagen vberwunden, vnd man soll jhn in die Acht thun.

TITVLVS XIII

Vom Vorstand in Peinlichen sachen

CAPVT PRIMVM.

Vom Vorstande des Klagers.

Wen der Klager die Klage gestellet vnd das der Beklagte von jhm Caution oder Vorstandt begehrt, so ist denselben der Klager zu thun schuldig, also das er das Recht vollkommen vnd außführen will, kan er aber dess burgen nicht haben, der Richter mag jhn in die Gefengknus verwahren.

Caput Secundum.

Von des Beklagten Vorstande

Der Beklagte muß Vorstand thun, das er sich alle wege auch zum endlichen Vrtheil einstellen will, ist er aber in dem gericht erbgesessen, so darf er keinen burgen setzen, sitzt der handhafftige nicht oder sonsten in Notorijs, da der

Beklagter Rechtwendig in Haffte Vnd gefengnüss gehalten
Inn alss den ist dieser Vorstandt Vnnöttigk

TITVLVS XIV

Von gewehr in Peinlichen sachen

CAPVT PRIMVM

Von gelobter gewehr

Wer Vmb ein Vngerichte Peinlichen sie
Klaget wird Im mayle Von dem klägen die gewehr Litten
Vnd ist solche Caution, dass er keinigs anderen anspruch mehr
Darff gewertigk sein, Vnd wehr die gewehr gelobet, der muss
sie halten.

Articu: 16 Landrecht Lib: 2
Art: 14 Landr: lib: 3.

Caput Secundum.

Von gebrochener gewehr

Welcher einem Man dem anderen ein gewehr
Vnd Vngerichte, die an den Halss oder Handt gehet, Kom
met darnach ein ander seiner freünde, Vnd besprichet den Vnd
denselben sachs, darumb die gewehr gelobet ist, wird der klägen
felligk, so Hatt er die Handt Verlohren, Aber er mugk sie lösen
mitt einem Halben wehrgelde, welches dem Beklagten gegeben
wirdt, dem Rechten gibt er auch seine gewette.

Ex jur: rev: 1: 2 cap: 74.

TITVLVS XV

Von beweisungen in Peinlich en sachen

CAPVT PRIMVM

Wie die beweise geschehen solden

Mißhandelung vnde Verhaten werden Vornemlich folgender gestalt kundtbar vnd zu beweisen: Erstlichen durch selbst Zustendigkeit des Beklagten, Darnach durch genugsame volkommene schein vnd beweise, Vnd den hernach durch die Peinliche frage Wenn auch Vorhergehender genugsamer Vermutlichkeit, die Zustendigkeit von dem beklagten erzwungen, Vnd hernach gutwillig bestetiget wirdt Vnd derowegen muß ein Verstendiger Richter die Vmbstende, Vrsachen, Gelegenheit dieser beweiste wohl erwegen, Vnd auch den selben sich nicht vermeren ehe den er zum Vrtheil oder sonsten Vortschreite,

Caput 2dum.

Von beweise aus frischer thatt Vnde selbst Zustendigkeit

Die Vornemsten beweise in Peinlichen sachen sein Wen der Täter auf frischer that beklagt wirdt, Vnd dasselbe offentlich oder freywilliglich ohne einige Wendung zeigent einer redlichen Vrsachen Zugestehet Vnd bekennet, denn in dem fall darf man keiner andern beweise, sondern Vollstrect der Richter mit dem Vrtheil nach gestalten

Caput 3tium

Von beweisunge durch Zeugen

Wen der Beklagte der thatt nicht gestendig so soll dieselbige durch Zeugen oder andere genugsame beweise be

gehöriget werden, die Zeugen aber sollen erbare vnd
vnstraffliche leütte sein, vnd mit klaren deütlichen Wörtten
ihr selbst wissen wissenschafft vnd vrsach der selben vnd
nicht auß gehör außsagen, die sollen auch den Beklagten
für gestellet vnd in seiner gegenwertigkeit ihr gezeugnüß
eröffnet werden, es sollen aber in Halß sachen der gezeug
nicht weniger alß zween sein.

CAPVT QVARTVM.

Von gleicheit der beweisse

Wen der klager vnd Beklagte gleiche zeügen
haben, da bey kein Vnterschaidt der personen vnd vrsachen
soll allewege der beklagte besser sein zuerachten, denn in
zweiffelhafftigen fällen ist basser einem schuldigen lohß zu
geben, alß einem vnschuldigen zu verurtheilen.

TITVLVS XVI

DE IVDICIIS ET PRÆSVMTIONIBVS.

Von anzeigungen vnd vermutungen

CAPVT PRIMVM.

Wie der Richter auff vermutunge sehen soll

Wen der Beklagte der anklage nicht geste
dige, vnd der Richter für der Handt keine gezeugnüß der

beweisst gehabenn magk soſſell er ſeiner aſſtung haben anſſ
redliche anbrigungs, warbrichen, argwaſſ vndt verdaſſt, damit
er da durch zu ſeiner erforſchung der warheit kommen, auch
zur ſchaffen frage ſchreiten möge.

Caput zdum.

Von allerley vermuchungen, Anzeigungen vnde verdachte

Erſtlichen kan eine vermuchtunge oder anzeigunge genommen werden, auſſ vnbſtenden der verdaſſtes
vorigen leben vndt wandell, alſſ ob die ſelbe eine ordentliche leichtfertige proſſe weſſer, von böſem leumundt vnd gerüchte
der vorhin gewohnet ſolche vnd dergleichen miſſethat zubegehen
oder dergleichen in gemeine mehr berüchtigt worden, alſſo
daſſ man ſich ſolcher miſſethat zu ihm verſehen kann, ja derſelbe
verdacht nicht von feinden oder leichtfertigen perſonen, ſondern
von vnparteiſchen frommen redlichen leuthen genommen worden vndt herkommen.

Die ander vermuchtung kann genommen werden ex loco, alſſo
wenn die verdechtige proſſe angetroffen vnd zu der that
verdechtigen orte betretten, oder an ſtelle der begangenen miſſe-
thatt geſehen würde.

Zum dritten wirdt eine anbrigunge genommen auſſ täg-
lichen wandell alſſ wann einer wißentlich mit ſolchen leuthen
vmbginge, wohnete oder geſellſchafft hielte die mit ſolchen miſſe-
thaten befleckt oder beſchuldigt ſeinen.

Zum vierdten kan auch eine anbrigunge genommen werden
auſſ vorigen gehenden feindtſchafft, haſſ vndt neidt, ſo ſie

die vorsetzige personen mit dem Entleibten getragen:
Ob jemand ein schimpflich Werck die begangene Mißthatt ge
rochet hette.

ZUm fünfften mag auch eine anzeigung genommen wer
den aus dem entleibten bezüchtigung die er in seinem
letzten thun und darauff stirbet oder tödtlichen bewundt.

ZUm sechsten mag eine vermuthung genommen werden
aus dem vordachten thun, als wenn einer straffbar nach
begangener that flüchtig wirdt, und davon zihet, oder die
selbe auch viel anzeigungen, die eigentlichen sich nicht kön
nen beschreiben werden, sondern müssen nebenst den vorge
henden nach gelegenheit der personen und umbstende, von dem richter
vernünfftig erwogen werden, wie weitt sie stellig haben können
oder mögen, als da sein vorgehende bedräwungen angabe der
that. Was sich einer ausserhalb der Rechte, der that bekennt
und dieselbe zustehet, wenn sich jemandt mit des Entleibten oder
beleidigten freunden oder sich selbst versehet oder vertragen, wenn
die jemandt gestrafften und gewandert gott beklagen, wer der vordacht
in seinem reden bekandtnüdig ist, offentlichen nicht mit lügen umbgehet,
zitteret, verendert die farb, und ist zaghafftig und was dergleichen
einem richter zur annehmung und verordnung der gefangenen zu
fallen mag, welches alles in fleissiger acht soll genommen
werden.

Caput Zehnd.

Wie die Vermuthungen unsere anzeigungen sollen erwiesen werden

Es sollen aber diese vermuthungen nicht so
pflichtig genommen, und darauff streng gesetzt werden

sonderen ist Nötig Das die selbe durch Zweene Vnuerdechtige Vnd Redliche Zeügen erwiesen Werden, Da aber auch nur ein Zeüge sein möchte, der alles Verdachts Vnd argwohns ohnigk Vnd also Zur sachen Redet, Das er selber etwas gesehen Oder Kann auch Dasselbe eine Vermuthung genennet Werden.

Caput Quartum.

Ob jemandes auff Vermuthunge Vnd Verdachte möge Verurtheilet werden.

Wenn nu der Richter solche Vermuthunge Vnd anzeigunge für sich Hatt, Dieselbe auch genugsam erweisen, so soll er doch Niemandes Zur Peinlicher straffe darauff Verurtheilen, Dan soll kein Mensch an leib Vnd Leben gestrafft Werden, es sey Dan auff sein selbst eigen bekentnüs oder genugsame beweisunge, Zur annehmung gesetzmüs Vnd gnaden frage aber mag er auff solche Vermuttungen schreiten Vnd damit Verfahren, wo es will diese anzeigunge in gemein bey rechtmüs der Richters stehen, Dieweil sie ein jeder beysitzender Richter Oberst allen Vmbstenden diese sachen Zu wissen haben.

TITVLVS XVII

De Tortura.

Von scharffer frage

Caput Primum.

Wen der Richter zur scharffen frage kommen möge.

Es soll kein Richter zur scharffen frage oder Peinigung schreiten, es sey denn das die sache peinlich an leib vnd leben gehett, vnd keine andere beweisliche Verhanden, da durch die warheit kann erforschet werden, denn so lange man andere beweise haben kann, soll die peinigung eingestellet, vnd die Vrfat durch beweisliche scheinbarlichkeit gemacht werden. auch sollen für der scharffen fragen genugsame vnd redliche anzeigungen vnd vberweisungen Verhanden sein, dieselbe die frage beständiglich gegründet werden, Als vor im Vorigen titell.

Caput Secundum.

Wie die scharffen fragen geschehen sollen.

Es soll ein jeder Richter bey Peinlichen fragen, grosse bescheidenheit vnd Vernunfft gebrauchen, damit die gebühr vnd maß nicht vberschritten, derwegen der sachen wüst vnd schwerigkeit, der personen zeugen schafft, vmbstende vnd gelegenheit wie auch die schärffe vnd tüchtigkeit der Peinigung fleissig in acht nehmen, vnd darnach alle sachen richten vnd verstellen. Als da ist viel zu fragens seindt soll er von dem anfangen der am allerwenigsten vnd mit den meisten anzeigungen belegt ist, oder der am furchtsamsten vnd zaghafftigsten ist. Item Vnterscheid zwischen jungen vnd alten

Mannern Vndt weibern, starcken Vndt schwachen, gesunden Vndt gebrechlichen Halten, damit durch die wenigste gefahr Vndt schwerigkeit die warheit an tag möge gebracht werden.

Caput 35tum.

Ob alle Personen mögen zur scharffen frage genohmen werden.

Alle Personen sie sind Man Vndt weib mögen auff Vorhergehende genugsame Vrsachen gefraget werden ohne die welche im Rechten ausdrücklichen ausgeschlossen sind da sein Minderjerige Knaben, alle die in elighieten Vndt Lungtzen sein, alte betagte leutte, schwangere Weiber, Kriegsleutte, adeliche Personen Vndt Doctores.

Caput Quartum.

Von erwiederunge der scharffen frage

Wen der beschuldigte auff Vorgende Vermuthungen peinlich gefraget Vndt nichts bekennet, so mugk er ohne neüe anzeigungen Vndt Vrsacht nicht wieder zur frage gezogen werden, sondern werden die Vermuthungen damit verlohren Vndt purgiret, Vndt da dem Richter nicht anders zu bekommen, mugk der gefangene auff ein Vrfehde erledigt werden, Vndt der Richter bleibet nicht ohne schaden, dieweil ihn genugsame anzeigung da durch der beschuldigte beschweret, dazu bewegen, wende aber der gefangene die that in der pein bekennen, Vndt hernach wieder leügnen, so ist dem Richter freÿ gelassen die frage zur wiederen

Item Das bekentnüss ob es offen in der Marter geschehen gibt eine Verwüstunge Vndt halben weiss, wieder den, der es bekand hatt, Vndt ist genung zur Newen frage.

Caput QVINTVM.

Wie offt die frage möge erwiedert werden

Wan der gefangne in der frage bestandt Vndt hernach die statt wiederumb verleugnet, so mugk der Richter die frage wiederholen, bis zum dritten mahl, da er dan da bey verharret, Vndt keine mehre Vndt Newe Verwüstungen bey fallen, so mugk der gefangene auff eine Vrfehde erledigt Vndt soll doch von der anklage nicht lhos gesprochen werden, dieweil hernach andere Newe Rüstunge bey kommen können, Vmb welches willen die klage möge erneuwert werden.

Caput SEXTVM.

Ob durch die fragen der gefangenen selbst Zustendigkeit zuerzwingen wan genung sahme beweise verhanden.

Es ist gerichtlich offters wen schon die begangene Vrhatt genungsam erwiesen, dass dennoch der gefangene selbst Zustendigkeit nicht kann erhalten werden. Vndt derwegen die Richter in zweifel stehen, ob sie mit erkentnüss Volnfahren, oder die Zustendigkeit durch scharffe frage erzwingen sollen, dass letzte Mittel ist zwar bishero im brauch gehalten worden, weil aber die gesetze da bey setzet, dass durch anhalten der pein Vndt leugnen dass Mist, Vrtels offentliche Vndt klare beweise können auffgehaben vnd gantz hinfen verlohren werden, Vnd also durch hartnickeit dess

Dass gefangenen oder gelüpts Zwangk Vorrichtiget Vñ offentlich
vorwirckte laster Vngestraffet Hingehen wurden, so soll hinforth
der Richter befügt sein, auff genungsame Volkommene Vñ klare
beweisse, sein Vrtheil Zugründen Vñ mit der Execution Volzi-
hen, obschon die selbst Zustendigkeit nicht Vorhanden ist, da
man aber je nach genungsamen beweisungen, den Missthäter
noch Zur peinlichen frag kommen wolte, soll solches nicht Vmb die
Hauptsache, alss die schon genungsam erwiesen, sondern Vmb
andere Vmbstende, alss Vmb die Mithelffer, Vrsachen, Zeit Vñ stell
geschehen, Dz soll auch dem Richter hiemit nicht benommen sein
Durch begelomme Mittel, alss mit bedrawungen mit schenden, oder
sonsten die Zustendigkeit Zuerhalten,

Caput Septimum.

Von krafft Vñdt wirckung der scharffen frage

Wenn der gefangene auff Vorgehende frage die
thatt Zugestanden, so ist dass der Richter nicht gefügt stracks mit
dem Vrtheil darauff Zu Volnfahren, sondern soll Nachtliche tagen
Wen die jm gelindert, den gefangenen Widerumb Vorfordern, Vñ
jn in der güttle fragen, da er den bestendigk dabey Vorharret, so
magk der Richter auff sein bekentnüss dass Vrtheil gründen, Vñ
Nach Recht Volnfahren, Wurde aber auff sein bekantnüss auff an,
der leütte erstrecken, so soll der Richter ohne Vorgehende Vrfest,
unge dem Volke nicht stracks auff solche bekentnüss Zur scharffen
frage kommen, sondern Zuvor alle Vmbstende Vñdt gelegenheit Voll
erkündigen, Es were dann dass der auff welchen ein solch bekent,

nüss gepfloghen, eine Verdrettige prosche Vnd böse gedrüste Wort
oder sonsten andere Verwirrungen auff ihn hellen.

Caput Octauum.

Von straffe des Richters welcher Vngebührlich Vnde Vnrecht die frage Vornimbt

Der Richter soll nicht ohne erhebliche Vrsach
Zur peinlichen frage schreitten Vnd Wenn er sie zu thun Vrsach
die Vorsichtigkeit Vnd bescheidenheit gebrauchen, damit die
gebürliche maass nicht vberschritten, oder der gefangene an sei-
nem leben gepeinigt werde, thut er darüber Vorsetzlicher Vng-
lichtiger weisse, Vnd peinigt jemandt den er nicht peinigen solte
ohn vorgehende genugsame anzeigung, Vnd der darüber stürbe
Do hatt der Richter das leben bestanden, Stirbet er aber nicht
so soll er ihm ein gebürlichen abtrag thun, nach erkentnüss der
Obrigkeit. Begebet aber ein Vnfall, Wenn jemandt mit Recht
auff genugsame Vrsachung gefraget wirdt, der Richter bleibet
des ohne schaden.

TITVLVS XVIII

Vonn der Acht Vnde Proceß

CAPVT PRIMVM

In wass fällen die acht statt habe

Man mag keinen echten oder Vortreiben es sey
he ihm dan an den halss oder handt

Ex jure recepto
Lib 5 cap: 92
Art: der landr:
lib: I

CAPVT SECVNDVM.

Von der Heischunge.

Wan auff vorgehende ladunge der beschuldigte nicht erscheinet so wirdt er durch ein offentlich Edict gheischet vnd gefordert, welche Edict die angegebene Verbrechunge deutlichen vnd dasselbige durch die glaubt vnd indicia Verdechtig gemacht, in sich halten soll, wie auff einen terminum von 14 tagen, vnd dan stelle stunde wohin er sich finden soll, Es soll auch an offentlichen stellen damit ab jederman kündigk, angeschlagen werden. Erscheinet er den nicht, Es soll gleichfalls vber 14 tage wieder geladen, vnd zum dritten mahl bey auff die Eehafft verschrieben, vnd zu erbringung, der selben nach 14 tage alss der vierte termin gegeben worden, mit der verwarnung Da er nicht erscheinet, dass man ohne mittel auff die acht vollfahren wolle, Bleibet er den noch mutwilligk vnd vngehorsam ausen, so wirdt er in die acht verfasset so wie recht ist.

Caput tertium.

Wer vnd wie weit man zu rechten befüget

Ein jeder Richter der ein leib vnd leben zu richten befüget ist, der mag auch den vngehorsam rechten, dass so sich die sach, nicht weiter alss des richters bottmessigkeit vnd gerichts zwang erstrecket, derowegen so sich ein verfester Mann für ausgange bewaren will, so muss er in ein ander

gerüst Zihen, dass mit Jemr, darinne er gerestet, nicht je
nimes Gatt, so erhelt er sich woll, da man ihn mit der Ver-
festunge, die er in einem andren Gerichte gethan nicht an
sprechen noch hindern mugk.

Caput Quartum.

Von krafft vnd wirkung der rache

Wer mit rechte ordentlicher weise in die
acht Verthailet wirdt, der muss den ort vnd gerichts
zwang meiden, wirdt er darüber im gerichte gefangen, so
soll er an seinem halsse gestrafft werden. Es mag auch
niemandt den freiden an ihm brechen noch sich Verge-
wissern vnd wer einen leistet fangen will, vnd der sich wehret vnd
wirdt darüber zu tode geschlagen so darf der den gerichten
den freunden noch den rechten büssen. Dieses Verstim so weit der
gerichte in den gerichten darin er gerichtet, betretten wirdt den
ausserhalb den gerichten mag ihn niemandt beschedigen, vnd wer
solchen thutt vnd wirdt erschlagen, der muss dass recht leiden
als ob er an seinem rechte vollkommen were. Zum andren ob
schon der Mann gerichtet ist, so verleuret er doch nicht darumb
sein Vermögen, sie er der hauptsachen halben gatt, den wenn er
sich aus der acht wirdet hat er sich seiner Vnschuld zugenuss

Ex jure civili lib: 5. cap: 30

Ibidem cap: 94.

Caput Quintum

Von strafe des seinen gerichten hn, tzere oder spriszer.

Ex lib iure Rev: 5 cap: 97.

Wer einen geechteten Mann hauszet, herberget oder speiset, der soll nach gelegenheit der vbertrettung Willkürlichen gestrafet werden, so offt er darumb beklaget wirdt, Vnd nicht destoweniger den geechteten fahen lassen, Wuste er aber nicht, das er geechtet war, er entgehet der straffe, mit seiner Vnschuldt.

Caput Octum.

Von außziehung der Achte.

Ein geechter Mann mag sich woll aus der achte ziehen in dem gerichte darinnen er geechtet ist, bürgen soll er aber setzen, das er für kommen will Vnd sich verantworten hatt er die burgen nicht, Vnd ist auch nicht vbergessen, so soll ihn der richter behalten bis er recht pflieget,

Caput Septimum.

Wie man sich aus der achte ziehen soll.

Wer er sich aus der achte wirken will, der soll solches thun mit des richters, Vnd sachwalden wissen Vnd willen, Er soll von dem richter zu rechte ein gelübte werden Vnd schwören, das er nicht also mit willen in die achte kommen, das er drein bleiben solle, oder das er zu vnrecht für dem gerichte vorklaget Vnd vorfestet, Vnd drein nicht lenger sein will, Wen solches geschehen, so lest ihn der richter bürgen setzen, das er in drey dingtagen erscheinet, Kompt den jemandt Vnd klaget vmb die sache, darumb er vorfestet

war, so muss er antworten vnd entgehen wie recht ist.

Caput Octauum.

Von dem gerichten die außziehung verwegert.

Da der Richter oder der sachwald die außziehung aus der luft nicht gestatten will, so solle der gerichter, wenn es der Richter thutt, solches dem Oberrichter klagen, befindet es sich den, dass der Richter ob imett vnrecht verweigert, so ist er straffwirdig vnd erstatet dem klager seine Kosten, verweigert er aber das recht, so solle es bis der gerichte rechtmess stehen, ob die außziehung geschehen solle oder nicht.

PARS SECVNDA LIBRI QVINTI IVRIS CLMENSS

De delictis & poenis Eorum.

Von Mißhandelung vnde straffe derselben,

TITVLVS IMVS

Von Gottes lesterung

CAPVT PRIMVM

Von straffe der Gottes lesterung

Levitici 24
Const: Caroli V Constit: Sax: 8 pag: 4.

Welcher Gott den Almechtigen freventlich lestert, vndt Gott zu mist, dass seiner Göttlichen Mayt. nicht bequemet, oder mit seinen worten, dass jenige so Gott zuthun abschneiden wolte, ob Gott nicht ein Ding Vermöchte, oder nicht gestalt were, oder sonsten dergleichen frevenliche lesterworte wieder Gott vndt seine h. Mayst redet, derselbe soll nach gelegen

nehrit Vndt gestalt der prosessen Vnd lesterungs, am leib Vnd leben oder gliedern gestraffet werden.

CAPVT SECVNDVM.

Von fluchen Vnd schwerren

Wer auch bey Vnsers Herren Vnd heilan
des Christi Marter leyden, Sacrament oder Virginischen
fluchen, Vnd dasselbe Vngutzlich gebr ausen wurde, derselbe
soll mit gelt büsse oder gefengnüss Vnd da er davon nicht ab
lassen Vndt sich nicht bessern wurde, endlichen mit Verweis
ung gestraffet werden.

TITVLVS II

Von Zauberey Vndt Zauberer

CAPVT PRIMVM.

Von schwartze kunst die mit Zauberey Vndt dem Teuffel vmbgehen

So jemandt mit Zauberey Vmbgienge oder
mitt Vergessung seines christlichen glaubens solche Kunst
konte Vnd treibe, dass die mit worten die teuffel zu sich be,
den, Verbindnüss mit ihnen anstifften, oder andere teuffels
Kunst gebrauchen wurde, es sey Mann oder weib, der oder die
soll mit feuwer offentlichen Verbrandt werden, Vnd sonst allen
hexeren Vndt Instrumenten Vndt sachen, so bey ihnen zu dem ende
gefunden worden, wurde auch jemandt solches wissen Vndt

Ex jure rebisio lib: 5. cap: 62 Art: 13 landt lib: 2

Verschweigen, oder Rath vnd Hülff dazu thun vnd solches bekennet oder wie Recht vberzeiget werdt, dem soll man das Heupt abschlag

Caput Secundum.

Straffe derer die mit gifft vnd Zauberey schaden thuen

Wurde auch jemandes ohne solche Verbündnüs dem Menschen, Viehe, oder anderen sachen schaden zufügen vnd durch Zauberey verletzen, der oder die soll gleichfalls wie abgesaget, am leben gestraffet werden.

Caput Tertium

Von Wahrsagern vnd Straff derselben

Alle die jenigen, so sich vnterstehen aus des teuffels kunst, wahr zusagen, oder mit dem teuffel durch Christall oder ander wege gespreche oder gemeinschafft zuhalten vnd sich von ihm bespehenes oder zukünfftiger ding versprechung vnd bericht erholen, sollen mit dem schwerdt vom leben gerichtet vnd gestraffet werden.

Caput Quartum.

Von denen die Zauberey brauchen ohne schaden damit zuthuen

Wird aber auch jemands gefunden der Zauberey gebraucht, vnd niemandt schaden damit gethan hett, der soll mit verweisung oder sonst nach gelegenheit der sach vnd personen arbitrarie vnd nach weilkühr des Richters gestraffet werden.

TITVLVS III

Von Meineyde.

CAPVT PRIMVM.

Von Straff des Meineydts

Wo jemand für dem Richter oder gerichte einen Meineydt schwuret, so der selbige zeitlichs gutt angefert vnd in dem er falsch geschworen hatt, nutz Commen ist, der ist vor dem schuldigk solchs falschlich abgeschworen gutt dem verletzten widerumb zuerstatten, vnd sollen ihm darneben die zwey fingere damit er geschworen, abgehauwen werden, vnd ausstehig sein, vberkommet er ihn aber vnd kann dess nicht vberzeuget werden, so ist er der beschuldigung befreyet.

Ex sacri eruditio libro 2. cap: 56.

Caput Secundum

Von Meineyd in Peinlichen sachen

Wer einen Meineydt schweret in Peinlichen sachen vnd der beschuldigte darumb gestrafft wurde, soll der, der den Meineydt geschworen, die straffe leiden, welche er durch sein falschlich schweren, auff einen anderen gesetzet hatt.

Caput Tertium

Straff derer die vrsach zum Meineydt geben

Wer auch solchen falschen Eydt mit wissen vorsetzlichen vnd zugelassen durch vberredung gifft vnd gaben verursacht der soll mit gleicher straffe auch belegt werden.

CAPVT QVARTVM.

Wie der Meineyde bewiesen werden soll.

Damit aber auch eine gewißheit in denen sachen, die durch einen eydt erörtert sein mögen, alß soll Niemandt den Eydt zubrechen zugelassen werden, er sey dan an seinen Ehren vnd Recht vollkommen, vnd redlich ehrliche vnstraffliche zeugbare Manner, die solchen mit ihrem Eyde außführen vnd bezeugen, vollen führet er aber solches nicht, so bleibet die straffe auff ihm, damit er jenem bezüchtiget hatt.

Caput QVINTVM.

Von der Zeugen Meineyde

Weil aber die sachen nicht allein durch die principalen selbst vnd ihren Eyden, sondern auch durch der zeugen eydliche außsage geendiget werden, vnd der zeuge welcher einen vorsetzlichen Meineydt thut, nicht allein Gott sondern auch den Richter betreuget, vnd dasselbe hefftig beleidiget. Alß wirdt ein solcher falscher zeuge in peinlichen sachen mit der straffe so dem andern Widerfahren sollen, billig gestraffet vnd achtet erfolget, in Bürgerlichen sachen aber, erstattet er dem Beklagten theil seinen schaden vnd Wirdt darneben ehrlos vnd vnbeeydigt.

TITVLVS IV

DE SEDITIOSIS

Von Aufrührern

CAPVT PRIMVM.

Wie Aufrühr zu straffen

So jemands gefehrliche fürsetzliche vnd boßhafftige anstösse deß gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht, vnd dessen Vberwunden wirdt, dem soll man das Haupt abschlagen, wurde aber solcher anstösse durch viel personen angerichtet, sollen die Vornembsten Vrsacher am Leben, die anderen mit Verweisung gestraafft werden.

TITVLVS V

DE VI PVBLICA

Von offentlicher gewalt

CAPVT PRIMVM.

Straffe offentlicher Gewalt

Offentliche gewalt heisset wen jemands mit gewapneter oder gewoffneter Handt in seinem Hauße oder Hofe vberfallen vnd an ihm oder seiner Haab vnd güttern gewalt gebet wirdt, Were nu solches thut, der hat den Hauß Bestanden Vnd soll alß ein Friedbrecher mit dem Schwert zum tode gestraafft werden.

Art. Landr. lib. 2. const. 14.

CAPVT SECVNDVM.

Von Straßen Gewalt

Wer auch in offenlicher Landstr
aßen Wege lagert, Vberfelt oder süß gewaltsamer
Weiße, mit fangen, Wegführen pflegen oder sonsten an
ihen Vergreifft, soll gleichfalloß mit obgedachter straff
acht erfolget Werden.

Caput 3tium.

Von gewalt wegen die Obrigkeit Vnd ihre diener

Wer sich auch der Obrigkeit in Vollen,
Zihung ihres Ampts, sonderlichen die Executionen ge
waltsam Widersetzet, oder gewalt an den Ampts dienern
oder anderen die zu Verrichtung befohlener geschäfften Amps
halben geschickt Werden, Vbet, der soll nach gelegenheit
der Verbrechung, mit gefengnüß, Verweisung, oder auch
an leib Vnd leben gestrafft Werden.

Caput quartum.

Von gewalt die angefangenen geschicht

Wer einen gefangenen Man mit gewalt
auß der Hafft, oder man er mit gelüdte zu oder von dem
Verhöre gebracht wirdt, entführet oder abfendig macht
der soll an deß entführten stelle gesetzet, Vndt mit der
selben straffe, da jener mit belegt acht erfolget Werden

TITVLVS VI

De Effractoribus Carcerum

Von denen so die gefengnüß brechen

CAPVT PRIMVM.

Wrache derer die am gefengnüß frevelt thun

Wurde jemandt vmb verdacht irgendt einer Mißhandlung in gefengnüß genommen, vndt vnterstunde sich die gefengnüß zubrechen vndt gewalt daran zubeben, sich dadurch zubefreyen, der selbe macht ein starcke Vermuthung wider sich, daß er der that schuldig vnd mag derentwegen scharffer frage genommen werden, wirdt er aber der that darumb er eingezogen vberzeugt befunden, so mag er gleichwoll wegen der verbrechung vnd gebrochen gewalt, so an der gefengnüß gespürt, willkürlich nach gelegenheit der personen vnd sachen gestrafft werden.

TITVLVS VII

De HOMICIDIO

Vom Todtschlage

CAPVT PRIMVM.

Von straffe eines vorsetzlichen todtschlages.

Weill der Allerhochste in seinem gesetze ausdrücklichen gebotten, dass wer Menschen blutt vergusst, desselben blutt soll wiederumb vergossen werden. Also haben demselbigen alle vernünfftige Rechte gefolget, Vndt sollen derowegen alle die auss vorsatz jemand todtschlagen oder vmbs leben bringen, wiederumb vom leben zum tode mit dem schwerdt gestraffet werden.

Caput Secundum

Von straffe der Mörder

Art: 13 Landt lib: 2.

Wer aber an seinem Nechsten einen vorsetzlichen Mordtwilligen Mordt begehet auff freyer Landtstrassen, oder sonst in seiner gewahrsam, der soll mit dem Rade zum tode gerichtet werden.

Caput Tertium

Vom todtschlage durch hoffart vnd zauberey.

Es werden auch alle die fur todtschläger gehalten, welche durch Zauberey Vndt gifft die Menschen wüstentlich todten, Vnd vmbs leben bringen, derowegen auch mit dem schwerdt vom leben zum tode gestraffet werden.

Caput Quartum

Von lieb vnd anderen gefehrlichen fra-

ueln

Welche da sich fräuete oder die frucht des
leibes damit abzutreiben zu wissen da durch sie
in amt zum tode kompt, ob es gleich one vorsatz nicht
geschahe, soll es dennoch als ein todtschläger gestrafft wer-
den.

Caput Quintum

Straffe der abtreibunge der gebuhrt

Weiber die durch gefräuete oder ander
mittel ihnen selbst die frucht ires leibes abtreiben
so offt sie das leben empfangen sollen sie mit dem
schwerdt vom leben gerichtet werden, hatt aber die frucht
das leben nicht empfangen, so werden sie ewigk des
landes verwiesen.

Caput Sextum

Straffe derer die ihre kinder ermorden

Weiber die ihre kinder nach der geburt
heimlichen umbringen, und das bekennen oder vber-
wunden worden, die sollen als mordterinne auff ein rad
gelegt, oder lebendig begraben und erseuffet werden.

Caput Septimum.

Von vbermessiger suchtigunge

Begebe es sich das menner ihre weiber die
schwangere sein, vber gebuhr vnd wunder zimliche mangel
da durch der frucht tödtlicher schade zugefügt, oder aus
die eltern ires kindes zu hart schlagen, werffen oder stürtzen

Darob bewüsstlichen oder starck Vermuthlichen, dass die selbe damit zum todt gebracht haben, dieselben sollen an leib Vnd leben gestrafft werden,

Caput Octauum

De Assassinijs Von denen die von andern durch gelt erkaufft einen Mordt oder todtschlag Verbrechen

Da jemande mitt gelde erkaufft einen Mordt oder todt pflag begingt Vnd Vollenzogt, der soll alss ein Mörder Vom leben Zum todt gestrafft werden, Bekennet er auch wer ihn darzu erkaufft oder bestellt, oder werde sonsten Kundbar der soll eben mässig alss ein todt pflägter gestrafft werden,

Caput Nonum

Si plures homicidium committant.

So ihr Viell einen Todtschlag begehen

So ihr Viell mit Vorsatzten Vnd vereinigtem willen Vnd Mutt jemandt bösslich Zu ermorden ein ander Hülff Vnd beystandt thuen, dieselbe haben alle dasselben Verbrechen, so aber etzliche personen ehe Vorsatz in einem pflagen oder Rumor bey einander kommen Vnd ein ander Halten, Vnd darüber jemandt ohn Vrsach Vmbss leben bracht wurde, so soll der thäter erforschet, Vnd wan man ihn weiss mit dem schwerdt Zum todt gestrafft werden, Wurdt der entleibte mit vielen wunden verletzet, Vnd man nicht eigentlich wüsste, von welcher sonderlichen handt oder that er gestorben

werer, so sein dieselbe so die Verletzung gethan alle
des todtschlags schuldig, vnd sollen willkührlich mit
gefengnüss oder zeitlicher Verweisung gestrafft werden
der ander Mitgehelffer straffen, stehen nach der sachen be-
schaffenheit in der Richter willkühr vnd bescheidenheit.

Caput XC.

De homocidio sine proposito & dolo commisso.

Von Todtschlag ohne Vorsatz vnd argelist geschehen.

Da ein todtschlag nicht mit Vorsatz vnd
argelist, sondern aus Verwarlosung vnd Vn Vor-
sichtigkeit, zufelliger weise geschehe, des straffe ist des
todten werd gelt, sampt des Richters gebürende gewalt.
Als wenn einer aus trunckenheit oder Vorwitz jemandt
am leben beschediget vnd todtete, ob wol bey ihm kein
Vorsatz oder argelist verhanden, so wirdt er doch vorge-
dachter vbertrettung extraordinarie gestrafft, entweder
mit dem werd gelt Vñ oder gewalter sachen gelegenheit
mit gefengknüss vnd zeitlicher Verweisung, Beschee
es aber das aus gählingen vnd blossen zufall, ein Mensch
Vnders leben keme, Als wenn einer einen Pfeil schiest
vnd trefft einen Menschen, das er daran stirbet, damit
Verwircket er keine straffe nicht, Rechtet man ihn aber

Ex pice refolo
leb: 5. cap: 76

Dass er nicht pflüssen oder worffe, Vndt pflüsst oder worfft
gheinwoll, Da er den Menschen sichet, Vndt wendt dasßen Ober
Zeiget, man Rüstet Ober ihn, alß wenn er ihn mit der Handt
getheidet Hette. Da aber aus solchem auff einem Wege geschee
Da man täglich gehet, so wendt er dasßer mehr schuldigk, den
Da leütte gemeiniglich pflegen zu gehen Vnd zu Reiten, da soll
man nicht pflüssen oder worffen.

Caput XI.

Wer Bäume im Walde hawet was ihm Zuthun gebühret ihn Schaden zuverhüten.

Hawet ein Mann Bäume im Walde so nahent
am Wege, dass den leütten schaden der auss entstehen mag
pflegt der baum einen Menschen zu tode, alsso dass sein Wille
daran befunden wendt, man soll ihn wieder sein Haupt abschlag
pflegt er aber ein Vihe zu tode, dass soll er nach seinem Werdt
gelten, Vnd soll dem Richter einen frewel wetten. Hawet er
aber Bäume im Walde da die leütte nicht gemeinlich zu pflegen
zugehen, so soll er, wen der baum fallen will, dreymahl ge-
ruffen Vnd rufen lautt, ob jemandt da were, dass er bald flie-
he Thut er dass Vnd pflegt der baum darüber einen Menschen
oder Vihe zu tode er bussett niemandt, darumb, so rüfft man ihn
aber an, er habe nicht gerufft, so soll er dass bezeugen, hat
er der zeuge nicht, so soll er seinen Eydt darzu thun.

Caput 12.

Ob, Furleute einen Wagen Umbwerffen Und schaden thun

Werffen furleute wagen Vnd an einem Ehrte, da die leutte gemeinlich pflegen zugehen, die sollen die leutte anschreyen, dass sie von dannen fliehen, thun sie dass, so sein sie vnschuldig, ob jemandt schaden geschicht, ob wolten den leuten aldar, da sie sollen sie sich sonderlich hütten, denn alle die den wagen Vmbwerffen oder ablauffen sein schuldig an dem todt, geschicht aber schaden oder todtschlag, so mussen die denselben erstatten.

Caput 13.

De defensione & quibus casibus homicidium à pœna excusetur.

Von Nothwehre Vnde denen fallen so den Todtschleger von Ordentlicher Straff entschuldigen

Nothwehre heisset wen jemandt mit tödtlichen waffen oder wehren vberlauffen angefochten oder geschlagen wird, Vnd dan zu gliedes oder gesundheit oder verletzung seines leibes, lebens, ehre Vnd gutten keinesweges nicht entweichen, sondern wird zur gegenwehr Vnd beschützung seines leibes Vnd lebens genöthigt Vnd gedrungen, welcher die eine tödtliche nothwehre zu verthedigung seines leibes Vnd lebens thut Vnd den jenigen der ihm

also bekästiget in solcher Kastwache enthalten, der ist darumb niemandt schuldigk.

Caput 14.

De probanda defensione
Von erweisung der Noherwehr.

Wer sich aber nach ertrunkener thatt einer Kastwache Nahmen oder gebrauchen will Vndt man ihm der nicht gestendigk so soll der thäter solchen Nahmen zu Rechte genugsahm beweisen, thut er dasß nicht so wirdt er schuldig gehalten, ist aber niemandt dabey gewesen, so soll der thäter ansteh erstlich für den Richter kommen Vnd sich mit seinem Eide in dasß Richters gewaldt ergeben, klaget ihn jemandt Vber ihn, der Richter soll ihn verstellen, Vndt soll dasß todten freinden Antworten. Nahmet sich der thäter, dennoch gleichwoll der Kastwache, so soll er schweren dasß er von dem entlichten, vberfallen, genöthiget, Vndt ihm sein leibes Vndt lebens nicht entweichen können, Vnd alles was er gethan, dasß habe er in Rechter Nothwehre seines leibes gethan, beschreibt aber der klager den thäter mit gezeugen, so soll der thäter mit Zeugen der anklage zu entgehen der klagte sein, Wenn auch niemandt klaget, Vnd sich der thäter in dasß Richters gewaldt ergeben, oder sonsten Rechtlichen angenommen were, so soll der Richter alle Vmbstende der personen, der stellen, der waffen, der wunden etc. eines jeden leibes Vndt Wandels mit fleiß erforschen Vnd erwegen, Vnd darauß finden

Ex jure civili lib: 5. cap: 51

ob die Nothwehr statt haben könne oder nicht, befindt sich der darinne noch der geringste Zweiffel, so soll er ex officio stracks nachforschen, und in Mangel der beweisung das Instrumentum purgatorium wie oben steht den Hüter zu Recht.

Caput 15.

De Excusatione homicidij

Was einen todtschläger entschuldige

Es entschuldiget einen todtschläger nicht allein die Nothwehr, sondern auch anderer Umbstende, als wenn jemandt Umb Vbelthat verurtheilt wollen, mit seinem Eh, weib oder tochter geübet, der thäter auff der that ertödtet, oder so jemandt zu Rettung seines selbst, oder seines leibes, lebens oder guttes einen anderen entleibet, Wasinige Vnd Mündtjährige kinder worden auch entschuldiget wie auch alle die jenige so von der Obrigkeit jemandes Von Rechts anzunehmen angestellet sein, so mann denselben fürenthalten Vnd sorglichen widerstandt thutt, Vnd derselbige widersetzige darüber entleibet wurde, im Rechten entschuldiget sein soll, Wenn aber solche entschuldigungen sollen platz haben, oder wie weit sie dadurch befreyet sein sollen, Wirdt ein bescheidener Richter nach gelegenheit der personen Vnd Umbstende zuerwegen Vnd darnach zu halten wissen.

TITVLVS VIII

DE ADVLTERIO.

Vom Ehebruch

Caput Primum.

Strafe des Ehebruchs

Art: 13 L.C. lib 2. Const: Sax

Wen ein Ehelicher Man sich fleischlich Vermischet mit eines andern Mannes Ehewib, so seindt sie beyde des Ehebruchs schuldigk Vnd sollen mit dem Schwerdt zum tode gestrafft werden.

Caput Secundum

Im gleichen wirdt es gehalten, wen ein Ehrlich Weib mitt einem ledigen Vnd Vnehelichen Mann die Ehe bricht, den sie haben beyde des Leben bestanden.

Caput Tertium.

Wurde aber ein Eheman mit einem ledigen Vnbescholtenen weibe zu schaffen haben so soll der Man mit dem schwerdt gerichtet werden, Vnd das ledige Weib mitt ewigen pflegen des Landes Meyßen Verwiesen werden.

Caput Quartum.

Von ersatzung der Ehebrüche

Im fall aber die Ehebrüche einander in beyden obgedachten fällen solches gebrochen verziehen, Vnd sie vor Gerichten bey ein ander wohnen wolten, so soll ihnen, dem Ehestande zu ehren, je doch das die beyde das Landt Meissen die leibes straff erlassen, Vnd die ledige person gleichwoll nicht Vngeacht stehende der Ehebrüche erlassung, wie obgedacht gestrafft werden.

Caput Quintum

Es soll aber die Remission Vnd erlassung der Ehebrüche nicht statt haben, wen ein Eheman mit einer andern an,

Deren Ehe werd die Ehe gebrochen sonderen sollen beyde wie oben gedacht, gestraffet werden.

Caput Sextum.

Von Zweyfacher Ehe.

Wo ein Eheman Wissentlich ein andre weib zu der Zeit nimpt, wenn die erste noch lebett, Der hatt auch die Ehe gebrochen, Vnd Deswegen soll man sein Haupt abschlagen.

TITVLVS IX

DE INCESTV
Vonn Blutschande
CAPVT PRIMVM.

Strafe der Blutschande

Wenn sich jemands mit einer Person Vermischet, Die ihm mit Blutfreundtschafft Verwandt ist, also Dass er sie nicht ehlichen kann, Der begehet ein Blutschande, Vnd wenn solliche Wissentlichen geschehen werden sie beyde am Leben gestraffet.

TITVLVS X

De stupro Violento & Raptu.
Von Nothzögt Vnd entführung Jung frawen Vnd frawen

Ex jure ritus lib: 5. cap: 54

CAPUT PRIMUM
Von straffe der Nothzöge

Wir jemandes der einer Ehefrauwen, Wittwen oder Jungfrauwen mit gewaldt vndt wieder ihren willen ihr Jungfrauschafft oder frauw, liche ehr benehmen, in freyheit Handthafften thut beschlag oder gefangen für gewalt gebraucht, vndt vmb die Missethat bekhlagt, bekennet es oder wirdt dass wir nicht ehren, wenden, Man soll ihm sein Haupt abschlagen, Verneinet er aber solches, so ist die frauw hoher ihn zu vberzeigen der that denn dass er vnschuldig worden möge, wirdt aber ein Mann in gefengnüss braucht, dass die sache Verhaftet so mag die frauw ander die Nothat beyagen, gleichwoll denn Man für Gerichte stellen, vnd ihn darumb beschuldigen, leugnet er es dan, so mag er vnschuldig werden hinst Vnd Vor sprechener beide gezeugnüss.

Caput Secundum.
Von gewaltsahmer entführung

Wirdt ein Jungfraw oder wittfraw mitt Nothzöge oder gewalt genommen, vnd in ein Hauss wieder ihren willen geführet, vndt gezwungt darinne also dass ihr jemandt zu hülff kommet, mag man die leütte dass Hauss die da mitts darüber waren, mit denen die Gewaltthäter, thren, vberzeugen, dass sie es mit gefolet vnd Verhenget

haben. Da soll man also Vber sie Richten, Dass man ihnen die Heupter abschlage sampt dem Hochzeyt Kleid ob man den, der die That begangen, antreffe, so soll man ihn ehe gefenglich fangen, vnd für ein Richter bringen, Wehret er sich vnd will sich nicht fangen lassen, so mag man ihn todt schlagen, denn Hochzeyt soll man Richten gleich der Leyt.

Caput 3tium

Von Hochzeyt die nicht vollenzogen

So sich aber jemands ehebrechischer Missthan, Delunge Vnterstunde, vnd sich die Frawe oder jungfraw seiner verheyrat, oder sonsten von solcher begangenen that, errettet werde so soll solcher Ehebrecher Leibsgüter nach klage vnd ausführung des Missthandels, nach gelegenheit vnd gestalt der personen vnd Vbertrettung, mit Fürbüsse gestrafft vnd Verweisung gestrafft werden.

Caput Qvartum

Von Hochzeyt ehebrechischer Weiber oder Bulschafft

Antastenden Weibern oder Bulschafft vnd einer Jungfrawen, mag ein Mann auch Hochzeyt thun vnd sein leben verwirken, ob er sie ohn ihren danck hochzeyt.

TITVLVS XI

DE CRIMINE SODOMIÆ

CAPVT PRIMVM

Von Vnkeuschhait so wieder die Natur begangen

So ein Mensch mit einem Viehe oder mit einem Knaben oder Mann Vermischet die Gaben das Leben alle Verwirckt, Vnd werden nach Ablösung braus mit feüer Verbrandt.

TITVLVS XII

DE FORNICATIONE

Von Hurerey

Weill Hurerey in Gottes Gebott hart Vntersagt Vnd gestrafft, Als sollen zu Verhüttung grosses Lasters, alle offentliche Verdächtige weiber Verweisen Vnd abgeschafft werden, Vnd Dann Mannes Personen in solchem sündlichen Leben befunden werden Die sollen zum Exempell mit gefengnüssen Vnd gelt gestrafft werden. Aber andere ledige weibs Personen welche nicht offentliche Hurerinnen weren, Vnd also gleichwoll in Vnkeuschheit Heimlichen leben sollen gleichfalls mit Zeitlichem gefengnüss oder auch nach gelegenheit Vnd Vmbstenden oder Vielheit der gebotten Verbrechen mit Verweisungen gestrafft werden.

TITVLVS XIII

DE LENOCINIO

Von Kuppelen Eheweiber Kind er oder frembden

Wurde jemande ohne ehre vnd Erbarkeit drey nacheinander vorgehen sein, das er vnd die ledigen gesindt wollen sein Eheweib oder leibliche kinder zur vnzucht reitzen vnd prostituiren wolte, der soll mit dem schwerdt gestrafft werden, gegen die aber solches sonsten an vnglaubigen oder ledigen personen die selben willkürlich nach gelegenheit gestrafft werden.

TITVLVS XIV

De Infantibus Expositis

Von denen die ihre kinder hinlegen

So ein weib ihr kindt damit sie des abkommen mag, von ihr leget, an die strassen oder heüsern, die soll so sie dessen vberwunden oder darin betretten, nach gelegenheit willkürlich gestrafft werden, den dieben aber aus dem kindt von solcher hinlegung so soll die mutter, so sie es gefenglichen auf vorsatz hinleget auch am leben gestrafft werden.

TITVLVS XV

De Incendarijs.

Von Mordbrennern.

Caput Primum.

Straffe der Absager vnd Mordbrenner

Also jemandt sich an dem Ordentliche Rechte nicht wendt genügen lassen, Vnd darüber etwas tödtliches mit thaten oder absagung, vorlagerung, Mordbrennen anfangen, der soll alß ein friedbrecher am leben gestrafft werden, hette er aber auch nit brandtschaden gethan, so soll er doch gestrafft werden mit seinem Verbrandt werden.

Caput 2dum

Straffe wen die wirckliche that nicht erfolget.

Obwerde auch jemandt dieser Vrsach sich vnternehmen, Vndt wen schon das feuer, so angelegt nicht angienge oder schaden thete, so soll der dennoch alß ein Mordbrenner mit dem feuer vom leben zum tode gestrafft werden.

Caput 3tium

Von Mitheltern zu Verrichtung dieser Vrsach

Jngleichen soll es auch gehalten werden mit allen denen, die sich mit gelde oder in andere Wege zu Mordbrennen bestellen Vndt annehmen lassen, wenn schon nichts erfolget, jedoch sie mit dem schwerdt zum tode sollen gestrafft werden.

Caput Quartum.

Von Rew für ergangene thatt.

Da aber jemands für Vollzogner thatt deß Vornehmens gebeichte, vnd die brieff wieder fordert, oder sonsten sich offentlichen ansagett, daß er seinen willen geendert, vnd in der Vorgenommen Vhatt laidt were, derselben soll die Ordentliche straffe erlassen vnd sonsten nach gelegenheit mit Verweisungen oder offentlichen Zuchtigungen gestraffet werden.

CAPUT QUINTUM.

Von eingewandten Vrsachen diß ey Vnthatt

Da auch etzliche bey solchen beredungen oder absagungen die Condition anhengen vnd sich pfleg deß Vorhabens damit beschönigen woltten, alß nemlich da man sich nicht Vertragen werde, daß die den selbst Vrsachen, die selben selber nicht dargegen stehende solche Condition alß offentliche feindt brecher vnd beinichter mit dem schwerdt gestraffet werden.

TITVLVS XVI

DE FVRTIS

Vom diebstahll

CAPVT PRIMVM.

Was diberey sey.

Diberey sey nicht allein wen einer stillt vnd damit ehe er in sein gewarsam kompt oder myt

bringet betretten, oder ein geschrey oder Nachlauff anrichtet, Vnd mit dem gutt beschlagen wirdt sondern auch Wan der dieb nicht betretten oder mit dem gutt beschlagen Wirdt, sondern mit demselben Weg kommet Vnd in sein oder andre leutte gewahrsam bringet.

Caput Secundum

Peinne des Diebstalls

Ex jure Romano lib. 5 cap: 64
Constit: Saxo 22. p: 4
Et Const: Caroli 5. 160

Wer nu einen offenelichen Diebstall begehet jedoch ohne einbrechen, der Vrsach Vrgicht ist, so wirdt der dieb am galgen offentlichen mit Ruthen gehauen, Vnd mit der Verpflichtung des landes oder stadt Verwiesen, Ist aber Vber solche Vrgicht so verschuldet der dieb den galgen jedoch soll ein jeder beschedigter Richter die Vrsachen der sachen Vnd besichtigen, wie auch die Vielheit der Vbertrettung, Vnd ob besserung zu thun, zu bewegen, Vnd die strafe doch nit weniger, alss auff verwirkung mit ewigen Verpflichtung der ruthen.

Caput 3tium

Von diebstall somit brechen vber einsteigen geschicht

Wurde jemande einen diebstall thun bey tage oder nachts, Vnd einem andern in sein hauss steigen oder brechen, oder mit waffen, damit

Jnßbelbe so ihm widerstandt thun möchten, zu verletzen
Zum Diebstall eingehen, der soll mit dem strange zum
todt gestrafft werden, der Diebstall sey gleich groß
oder klein.

Caput Quartum.

Von ihrer Viell zusehen

So ihrer Viell zugleich einen Diebstall be-
gehen, Vnd derselbe über 5 ß Pfennig Salen gewerdt
oder bekommen, so sollen sie alle mit stamppen gebrandt
Verwiesen werden, Jst aber der Diebstall mit einbrechen
geschehen, ess gehet ihnen allen an den Halß Vnd sollen
mit dem strange gerichtet werden

Caput Quintum.

Von Mitthelffern

Wer jemandes Rath oder hülffe thut
Dass er stiehlt, der ist der Diebereÿ schuldigk, wer stehlen Will
Vnd gehet zu einem Manne bittende, dass er ihm eine leüter
leyhe, er wolle in ein Hauß steigen Vnd stehlen Will en
oder dass er einem Diebe die thür oder fenster aufmache
oder ob ein gesindt mit wüsten Diebes gschlüssel oder andern
zeügen die zur Diebereÿ gehören, umgehe, oder sonsten einem
Diebe hülffe thut, die der zuverbringen, der ist an dem Dieb-
stall schuldigk

Ex jure reni: lib: 5. cap: 68

Caput Sextum

Von jungen Dieben

Dieweill ein Mensch vnter 15 jahren
ist vnnd in seinem leib vnd Liebsten nicht Verwindt
hatt aber dass Kindt Verwindet vndt gutt, so soll
man den leüten die Liberey für dass Kindt gelten
Wehre aber dass Kindt nicht bey 15 jahren, vnd der Lib
stall gross vnd andere beschwerliche vnbstendt so ge-
fehrlich dabey gefunden worden, also dass die bosheit
dass alter erfüllen möchte, so soll es bey dem Rich-
ter bey behaltenheit stehen, wie in den sachen zu verfahren

Caput 7timum

Straffe derer die einen Pflug bestehlen

Wer einen Pflug bestillt oder weyfüch

Const: Saxc: 35. p. 4

vet der soll will Kürlich an gelde oder nach gelegen-
heit mit gefengnüss oder Verweisung gestraffet wer-
den. Hette er aber solchs mehr mahls gethan vndt s
fl Vngrichs ist, so wirdt er mit stumpen pflugen krieg
Verwiesen fft ob aber vber 5 fl Vngrichs, ess gehet ihme
an sein leben nach Liebes recht, Wer aber ein gewandt
gewaltsamer Weiste vom pflugen spannet vndt entreitet
der soll mit dem schwerdt alss ein Rauber, vnd so er an je-
mandt einen Mordt begangen mit dem Rade gestrafft
werden.

Caput Octauum

Von dieb=stall der Zeune vnd anderer früchte

Welche gepflantzte oder früchtbahre bäume diebisch entwenden, verderben oder abhauen die auch sonsten die garten bestehlen sollen nach gelegenheit mit verweisung oder staupen pflegen gestrafft werden

Art: 38 lib: 2

Caput Nonum

Wer im felde gefreyde stiehlt oder ab trotzet

Wer drey Aehren gefreyde stiehlet der verschuld den Galgen, Stiehlt er drey tage oder gehet ihm zu haut vnd haar, es were denn das die wünde das gestohlen getreyde über 5 ß Pfg. so sollen auch mit dem galgen gestrafft werden, welcher vergeetig Mannes treyde auff dem felde findet, vnd das nicht mit sich hinweg führet, der gelde den schaden nach seinem würden, Er mündet dem vergestigen sein pferdt er mags wol thun schneiden vnd ihm das zu essen geben, also ferne es das abreissen mags stehende in dem wege mit einem fuss aber er soll es nicht von dannen führen, auch nicht mags bringen zu seinem Nutz,

Ex pare rev: lib: 5. cap: 65

Art: 39 d

Art: 69 landt: lib: 2

Caput 10
De Plagiarijs
Vom Menschen Diebstall.

Ex sine rev: Lib: 5: cap: 69.

Ob einer einen Menschen stiele das ist auch Diberey; Vnd wirdt der gestohlene Mensch in seiner gewehr oder gewalt begriffen, oder sonsten dessen Überwunden, Man pfleget es auffsehn alss Diberey Vnangesehen, ob der Mensch Jung oder alt, Reich oder Arm sey Man soll denn Dieb darumb Hengen.

Caput XX.
Von Diebstall so von Viehe geschicht

Wer ein Pferde Ochsen oder ander gwiss Viehe Von der weyde aus der Heerde oder aus dem stall stiehlt, der begehet einen Diebstall, Vnd soll mit dem strang Vom leben gestraffet werden. Begehe aber solch ein Diebstall an pfaffen, pfawinnen, oder andere Kleinen Viehe, Vnd solches die anzahl Zehen pfaffe oder fünff pfawine Übertrefft so soll eben die straffe gehalten werden, wer solche Diebe auch hegt oder Häuszet, sollen etwigk Verwiesen werden.

Caput XXI
De SACRILEGIO
Vom Diebstall an Kirchen oder Vergleichen in Clöstern

Wer Kirchen Capellen, Klöster, Hoszpitalen oder der gleichen offters an gelde, Kleinodien, oder

anderen sachen, die da zu gehören bestilt, oder die stroh
vndt kasten darinnen man die almosen samlet, auß-
bricht, oder dan auß sonsten arglistig entwendet, solcher
wirdt harter alß ein diebstall gestrafft, vndt gehet solches
alloß an leib vnd leben, darinnen der beschriebene Rüster
nach gestalt der sachen vndt grosheit der Vrsach, wirdt zu
vollen fahren wüssen,

Caput 13.

De Sepulchro Violato.

Von diebstall an verstorbenen leichen geschicht

Wer einen todten Menschen auß eigener
Kunst auffgrabet, oder die begrabene leiche bestilet
vnd darnach wieder einscharret, der soll mit Ruthen gestrafft
vndt ewiglich Verwiesen werden. Hette er aber die leiche
vnbegraben liegen lassen, oder solche Missethat offtermals
begangen, oder mit gewehrter hand vollenbracht, so soll der
selber mit dem schwerdt zum tode gestrafft werden,

Caput 14.

Von diebstall an Personen so sich verrechterfertiget

Welche die verrechterfertigten Misserhäter
an dem galgen oder auff dem Rad, ihre kleider auß

Zinsen, sollen mit dem stauppen pflagen gestraffet werden
Wurden aber die Löper weg genommen, Vndt solches von
freunden geschehe, sol solches mit dem gefengnüss Vndt
nicht am leben gestraffet werden, Hetten aber solche
feinde auss böszem Vorsatz oder Zauberey mit zubrauch
dieselben sollen nach gelegenheit mit Ruthen gestrichen be-
weisen aber sonsten Wildtfrieden gestraffet werden.

Caput 15.

Von behaltzungen, Hehlungen Diebs vnd Diebereyen

Art: 13 Ll.
lib: 2
Ex parte rei lib: 5. cap: 64 fin:

Wer diebe behaltzet oder das gestohlene gutt holet, oder einen Mithülffer dazu strecket, wirdt er des vberwunden, man Rüstet vber ihn, alss einen dieb findet man aber in eines Vnbescholtenen Mannes Hauss oder hoff gestohlen gutt, der soll des Kummers Vndt schadens sein, findet man aber Diebereye in seinen Kellern Gewelben, Kasten oder sonst in seinen beschlossenen gewesen dazu er den schlüssel hatt, Vnd Vmb dass gutt weiss, dz gestohlen ist, den soll man für einen dieb halten.

TITVLVS XVII

DE RAPINA

Vom Rauben

CAPVT PRIMVM.

Was Raub sey Vnd wie man darumb klagen soll.

Wan jemandt sein haab vnd gut mit gewalt offentlich genommen wirdt, dass ist ein Raub, Vnd wirdt schwerer gehalten Vnd gestrafft alss ein Diebstahl, wirdt nun ein burger auff der Landt strassen oder sonst beraubt, so soll er alss baldt in d nechste Stadt gericht kommen, Vnd einen oder mehr schweren oder sonsten genugsam darthun, dass ihme seines gutts so viel abgeraubt sey Vnd ihn darumb zu klagen von nöthen, darauff soll ihm der Richter die klage erlauben, so mag er klagen Vnd den Rauber in der Stadt gericht beclagen Vnd bekommen.

Ex ture rethis lib: 5. cap: 70.

CAPVT SECUNDUM.

Wo man vmb Raub klagen soll.

Klagt ein gast auff einen anderen fremb den gast vmb Raub der in fremden landen geschehen ist der soll zum allererstenn in dem gericht klagen, darinne die handthafftige that geschehen ist mag aber dem klägern kein recht daselbst widerfahren, oder kan er zu dem gerichte der gethafften that nicht kommen so mag er in ein ander gericht wo er hin kompt solliche klagen, Vnd soll eyhm ihn der Richter richten, alss recht ist. die weil d Niemandt wieder Recht

Ex ture rethis: lib: 5 cap: 73.

Caput Tertium.

Wie man wegen geraubter gutter der klage entgehen möge

Wirdt ein Unbescholtten Man in G. d. Raub beklagt, mit gethaner klage Vndt kein handhaffte that were, derselbe ist nicht zuentgehen mit seinem Eyde, was man ihn beschuldiget, weder das man es auff ihn bringen möge.

Caput Quartum

Von des Raubers Mitgehülffen

Ex jure rom: Lib: 5. cap: 74.

Kömpt ein Man aus Vndt will Rauben Vnd Ziehen andere mit ihm, die ihm Helffen Rauben, Vnd aus einfallen, ist die frage ob die alle an dem Raub schuldig oder der allein, der die andern aufferbracht hatt, da, rauff gehet das Recht, begreifft man den einen, Man mag ihn ihm gerichte fangen, man soll ihn aber nicht machts für gerichte bringen, Vndt ist auch einer von den helffern, Man soll aber ihn als den selbst schuldigen richten, leugnet er es, man soll ihn des Raubes überweisen, mit dem schaden das ist mit des geraubten guttes gewese, Hatt man es gewese nicht, Man soll ihn wie Recht ist überzeugen.

Caput Quintum

Wie man Raub straffen soll.

Ein jeder vorsetzlicher Verwundener Ritt
ber in dem durch solche Vrtsatt der gemeine fried ge
brochen, soll mit dem schwerdt gestrafft werden.

Const: Sax
15. p. 1. t.
Const: Caroli
c. 126.

TITVLVS XVIII

De Falsis
Von falscherey
CAPVT PRIMVM.
Was falscherey vnd wie die begang
en
falsch heüsser wen furssetzlichen betrig

lichen weisse, einem andern zum nachtheil vndt scha
den die warheit hinterhalten, vndt dafür etwas an
ders eingestrecht, vndt für gebraucht wirdt.

Caput Secundum
Von falschem gezeugnüs

Wer nu obgedachter massen, seinem Nech
sten zum nachtheil auss böslichen vorsatz andere leütte
zu falschem gezeugnüss beredet, mit gelde erkaufft
oder sonsten durch durch irgent einen mittel bringet, wer
sie auss den dem gezeugnüss damit die warheit hinter
halten, abfellt, derselbe begehet ein falsch vndt soll alss
ein falscher gestrafft werden.

CAPVT TERTIVM

Von falsch an schrifften begangen

Wer falsche Siegel, brieffe, instrumenta

bücher oder Registere macht, vnd dieselben wissentlichen vnd vorsetzlichen in oder ausserhalb Gerichts gebraucht. Item wer offentliche Acta, Gezeugk, vnd Ampts bücher verfelschet endert, vnd darin etwas vorsetzlicher betrieglicher weise letzet, oder mehr der in der warheit verlauffen ist, mundes zu Vortheil oder schaden einschreibet, die begehen allesamen falsch, vnd sollen nach gelegenheit desselbigen wie der falsch viel oder wenig: hafftig vnd schedlich gepeinigt am leben gestrafft werden.

CAPVT QVARTVM.

Von falscher Maas vnd Gewichte

falsche wage, maas vnd gewichte wie auch

Verfelschung allerley kaufmanschafft, Specereyen vnd dergleichen, soll sich niemandt vnterstehen zugebrauchen vber dariber ihat vnd dessen vberwunden wirdt, der soll nach gelegenheit vnd grosse der vbertrettung mit gefengnüss gelt büsse oder auch offentlichen steupen schlegen vnd verweisungen gestrafft werden, vnd dahrbey die falsche waaren verfallen sein.

Caput Quintum

Von eröffnung hinder gelegten schrifften

So bey jemands Verschlossene Testament oder andere besiegelte schrifften hinder gelegt Vndt Von dem, der die angenommen, Vorsetzlichen gröffnet Vndt dem Regenthail Kundt gethan worden, der selbe begehet daran ein falsch Vndt kan derowegen beklagt auch ein falscher, nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

Caput Sextum

Von falscher Müntze

Welcher falsche Müntze schleifft auf Wechsel, oder sonsten zu sich bringet Vndt dieselbe Vorsetzlichen Vndt wissentlichen dem Nechsten Zum schaden Vnd Nachtheil ausgiebet, der soll mit feüer Verbrandt Werden, Wer aber die Müntze Verringert an ihren Werth oder beschneidet der soll nach gelegenheit der Vbertrettung gestrafft werden.

Caput 7timum

Von falschen Nahmen

Wer sich selber einen anderen Nahmen oder zu Nahmen giebet, oder sich sonsten gegen einige standes Personen, andere Leuthe damit zubetrügen Vndt aufftzuhalten begehet einen falsch Vnd wirdt nach gelegenheit der sachen Vnd Vmbstenden willkührlich gestrafft

Caput Octauum.

Von Verfelschung der grentzzeichen

Wer heymlicher vnd gefahrlicher weise grentz-
zeichen verrucket, abhawet oder abtzeuht, der soll darumb am
leibe vnd gelegenheit des ortes gestraffet werden. Wo aber
solches verseumlichen an solchen Marckzeichen die zu newer
reformirung der pfarrhofe vnd hegelatten gelegt, der soll mit
dem schwerdt gerichtet werden.

Caput Nonum.

Von straffe der falscheit.

Demnach in dieser vnsar die vmbstende
sich sehr endern vnd allerley fälle sich darinne zu-
tragen können, so ist kein gewisse straffe hierin vorgeschrieben
sondern wirdt ein jeder vorsetzlicher vbelthater des orts vnd
personen gelegenheit wol erwegen müssen, vnd auch denselben
ersehen, mit was vorsatz vnd arglistigkeit vnd betrug
item wie offt vnd viel solches geschehen, wie hoch die sach
anlangen vnd wie mercklichen andern dadurch verletzet
vnd verkürtzet. item ob es die verletzung allein privat
vnd einem eigen menschen, oder aber offentliche gantze
lande vnd städte betreffe vnd angehe, vnd auch solchen
vnd dergleichen vmbstenden sein votum zu massig
weisen.

TITVLVS XIX

DE DAMNO INIVRIA DATO

Von schaden so mit Vnrecht geschehen

CAPVT PRIMVM.

Von schaden in gemein

Ein jeder soll gelten den schaden der Von seiner verwahrlosunge wegen, andern leüten zugefüget wirdt.

CAPVT SECVNDVM

Von schaden so jemande in offenlichen Stadt gewerben oder Verschickung erleydet.

Wirdt jemande in offenlichen gewerben oder Verpflichtungen der Stadt an leib oder gutt beschediget, so soll ihm oder den seinigen derwegen von der Stadt billige erstattung geschehen.

CAPVT TERTIVM.

Von beschädigung mit werffen oder giessen

Wirdt ein Mann aus jemandes Hauss mit Wurffen an seinem leibe beschediget, der Hauss Herr oder der ihm Hausbevohrt, muss den schaden

tragen vndt behalten, wirdt er aber da durch an seinem leben gefehrt, so wirdt er vor einen vorschlossen tod, pflag gehalten.

Caput QVARTVM

Von schaden so durch Viehe zuge, fliegt.

So ein hundt, Eber, schwein, Pferde, Vihe, oder welcher handtier ess sey einen Menschen tödet oder lehmet, oder ein Vihe das ander, der Herr soll den schaden gelten, nach seinem Vermögen wehrt, ob er ess wieder in sein gewalt bringt, nach dem alss er ess erfehrt pflegt er ess auch, wolt hanßet noch hegt ess nicht, vndt erfert vndt trachtet ob nicht, so ist er vnschuldig an dem schaden, vnd der den schaden gelitten, mag sich dess thiers vnterwinden, so er will, wüste aber der Herr dass dass thier gewehret, konte zubeschädigen, vnd dasselbe nicht abgeschafft, oder also verwahret damit ess niemanden schaden würde, so soll er gleichwoll den schaden erstatten, vndt mit verlustung dess thiers nicht frey sein.

Caput QVINTVM

Von schaden dess Viehes so in jemandes hoffe ist.

Thut ein Pferde oder ander Viehe schaden

Dass in eines Mannes, gesindes oder Kunstes hutte ist, der soll dafür antworten in des hutte dass Viehe gewesen, wende der aber abtrünnigk vndt wunden darüber des Mannes pferde bekümmert, vndt in Handt, hafften that beyflagen, der Man muss gelten, so weit die pferde oder bekümmert gütt sich erstrecket, oder muss dass gütt fahren lassen vnd entberen, do beselt ob der dem der pferde gehöret ist,

Caput Sextum

Von schädlichen Pferden

Hatt ein Mann ein schädlich Pferde dass er wolt weiss, wen er dran sitzet, soll er die Leütte warnen, vnd aus dem wege gehen heissen, vnd von den Leütten abreiten, thut er dass nicht, was schaden dass pferdt thutt dass muss er gelten,

Caput Septimum

Von schaden so durch auffreibung des Viehes an gefreyde oder wiesse wachs geschiehe

Wer sein Viehe auch eines anderen Mannes getreyde oder wiesse wachs treibet, der soll den

pfhaden gelten, nach Recht vnd gewohnheit, Ist aber der nicht dagegen wertig, dass das Viehe ist, wenn es pfhaden thut vndt wirdt es gepfendet, den pfhaden soll er gelten, ob man ihn zu handt bewiesen mag, mit Bürgen, oder Pfänder, Ist aber das Viehe also gethan, dass man es nicht pfenden oder eintreiben mag, als pferde die gehen oder Wilde sein oder gense, oder schweine, so fordere er dazu zween Menner vndt beweis ihnen den pfhaden, vnd folge dem Viehe nach in das Hauss den das Viehe zugehört, vnd beschuldige ihn darumb, so muss er busen für das Viehe als ob es gepfendet were. Wo aber das Viehe also abgethan, dass man es pfenden vndt eintreiben möge. als Küe, Kelber, Schafe, die soll der beschuldigte in das nechste stadt oder Dorfgerichte eintreiben vnd den pfhaden durch das Gerichte der Stadt oder des Dorfs, besichtigen vnd schetzen lassen, vnd soll der Hirten binnen 14 tagen den pfhaden zu gelten vnd zu bezahlen schuldig sein, wer sein Viehe treibet auff seines andern grund, auff gemeine weide, wirdt es gepfendet, es gibt zween schillinge, Wer aber Vber Zeun, Wehren vnd Zeun fliegt landt schart, es sey den das ein gesetzte weise, es bleibet es ohne wandel.

Caput Octauum

Von Viehe trieb auff eines andern Grunde

Niemande soll frevenlich auff eines an-
dern grundt ohne desselbigen willen vnd zu lasse
seine Viehe hutten vnd treiben, so offt er dass thut so soll
er für iedes stuck Viehs 2 pfenning oder was jedes
orts gewohnheit den bepfendigten verfallen sein, vnd
diese verbot soll allein von S. Gregorij biss auff Mar-
tini tagk weren, Nachmals soll es aber all frey
sein, aufzutreiben da gehert ist,

Caput Nonum

Dass ein jeder sein Viehe für den Hir-ten treiben soll,

Niemande soll sein Viehe zu hause lassen
dass dem Hirten gefolgen mugk, ohne für die sauge-
de ferckel haben, die soll man doch auss also bewahren
dass die Niemandt schaden, Niemandt mugk auss einem ver-
derblichen hirten halten, da durch dem gemeinen Hirten
sein lohn geMindert werde, er habe den 7 huben landass
oder mehr die sein eigen sein, oder sein lohn oder sein
Gotteshauss, were die gut dem ding weil seinen sonder-
lichen hirten haben, wo man aber dem hirten

von der Hube vndt nicht von dem Viehe, lohn gebet
den lohe mag Niemandt Vorhalten, ausser dass d' Dorff
nicht Hirtlos werde, was man für den Hirten tri
bet bringet er es nicht wieder Heim, oder ins dorff
er muss gelten, was ihm aber die Wölffe oder Räubere
nehmen, bleibet er von ihnen vngefangen, vndt beschützet
ett sie mit dem gottstabe, also dass er gedrungen Haben
mögk, er bleibet ob ehre schaden, lehnet ein Vieh dass
ander Vor dem Hirten, oder wirdt es getrettet oder ge,,
brissen, vndt beschuldiget man den Hirten darumb, er
muss bekennen dass Vieh, dass den schaden gethan hatt
vnd muss dazu schweren, dass es gethan hatt den schaden
so soll jenner dass Vieh den schaden gethan, dass gewen,,
den Vieh in seiner pflege Halten, so lange biss es Well
zu felde gehen, vnd folgen mögk stirbet es aber, er soll
es gelten Nach seinem werthe, beschuldiget, man den Hirten
dass er ein Vieh nicht wieder zu dem Hirten Habe gebracht
weiss er da für seine Vnschuldt darzuthun, er ist ledigk
Haben, wer aber, seines Viehes nicht bedacht vnd zu Handt Hir
dem Hirten gehet, vnd ihn darumb beschuldiget mit Vr,,
kundt zweyer Manner oder weibes Bilder, so mag der
Hirte nicht da für schweren, sondern er muss ihme
sein Vieh gelten, Vaget den Hirte dass es ihm nicht

Vorgetrieben sey, dass mag der Manne bass bewysen mit zweyen Mannen oder Weiberen, die es sagen, dass man es ihm Vorgetrieben, denn es der Hirtte Verfahren oder Vnschuldigk werden möge mit schweren.

Caput Decimum.

Von Porten, Gruben Vnd Kellern, Ob auch Von Strassen Vnd Steinbrücken.

Ein jetzlich Mann soll den schaden gelten der von ihme geschicht mit Porte, Keller Grüne oder andrer gruben grabet, der soll sie fest bezünen oder bewirchen dass einem Manne bis an den gürtel gehet. Thut er dass nicht was schaden dabey geschicht, denn soll er gelten, wer einen Keller oder ander gruben grabet der soll es thun ohne der leütte schaden, Vnd soll ihn nicht für der in die strassen setzen, den Dieben ihre, Ist aber die strasse so enge so soll er ihn in die strasse nicht setzen, Ein jglich wagen strasse soll 16 fuss weit sein, also dass ein Wagen dem andern mög weichen, Vnd ein jglich Mann soll für seiner thür 7 ihre steinbrucken, dass ander theil soll der gemeine massen von Porte, dach gewerkschaft einzuhalten ohne

Caput Vndecimum

Von Teichen Vnd schleüssen.

Niemande soll seinem Nechsten zu schaden
das wasser in den Teichen stawen, noch in denn
Bechlüssen aufshalten, oder in Verbottenen Zeiten kauff
laufen, do jemandt hierüber thete, der soll den Ver-
sachten schaden, zuerstatten schuldig sein, Und nicht dester
weniger Von wegen desß gebotten Mutwillens, der
Vorberurten Obrigkeit desß Orts sein Willkürlich ge-
wette bestanden sein.

TITVLVS XX

De Iniurijs

Von Schmehungk

Caput Primum.

Von wortlichen iniurien oder schmehungen.

Schmehunge geschehen mit worten sich
rüstens Vndt Thaten, wer nu Vorsetzlicher freventlicher
Mutwilliger weisse seinen Nechsten ehr sey Man oder Weib
an ehren schendet, Vnd zu Verkleinerunge der Selben ehren
schendet, Vnd iniurien, Vnd drowworten Vrsachlich beklaget wer,
der soll dem beleidigten theile Nach Besunderer Vorschuldt
einen öffentlichen wiederruff für Gerichte thun, Vnd
darüberst mit einer geldt Busse oder ausz nach gestalten
sachen mit gefengnüss gestrafft werden.

CAPVT SECVNDVM.

Von iniurien, nach gelegtem frid gebotts

Wurde jemandt von der Obrigkeit ein frid gebottt gelegett, vnd der vnterstunde sich gleichwoll den anderen zu schmehen, vndt mitt lesterungen zubetasten, Do gatt es die peenam des frid gebotts bestanden, vnd soll gleichwoll den beleidigten einen gebuhrlichen abtrag thuen.

CAPVT TERTIVM.

Von schrifftlichen schmehungen

Wer jemand durch schmehe schrifft vnd andere famos libell die er ausbreitet, vnd sich mit seinem nam vnd zu nahmen nicht vnterschreibet wieder rechtliche vnd vnschuldigen weiste lastet vnd thaten zumist, vnd dieselbe so gestalten, das wan sie wahr befunden, der beleidigte an seinem leibe leben vndt ehren gestraffet werden könte, Do soll der bueßhafftte vorleumbder, mit den selben poen, in welchen der den vnschuldigen mit seinen vnbewahrhafftigen schmehe schrifft bringen wollen belegett vndt gestraffet werden, vnd sollen darneben die schmehe schrifften so viel der gefunden offentlich durch den gesworenen Knechten verbrandt werden, Wan gleichwoll

die Verwundungen an ihm selber were sein Mörder, Do soll er doch wegen solches Vnordentlichen wider Verbotenen Willkürlichen nach gelegenheit der Vbertrettungen gestrafft werden.

Caput Quartum

Von thädtlichen Injurien

Maulschellen, Rauffen vnd Schläge die ohne Blutswunden geschehen, sein todtliche Injurien Wer solches begehet der verbüßet zehen vnd büßet welche der Rüster nach gestalten sachen setzen vnd lindern mag.

Caput Quintum.

Wie die Erben in Schmehe sachen zubesprechen.

Wenn der schmeher stirbet, so höret die sach auff vnd können die Erben derowegen nicht besprochen werden, es were denn das mit dem Verstorbenen proceß angefangen vnd der Krieg befestiget Wer in dem fall sein die Erben den proceß zu verfolgen pflichtig.

Caput Sextum.

Wan die klage in schmehe sachen nicht stat habe

Wen der beleidigte in schmehe sachen innerhalb jahr vndt tagk seine klage nicht vorstellet, zu rechen von der zeit, wan er die schmehung erfahren, so ist die Action verloschen, vndt magk nach solchener zeit nicht gehöret, welches doch allein von wortlichen schmehungen zu verstehen, den die klage in schrifftlichen iniurien verjahret nicht in 30 jahren. Item wan der beleidigte die iniurien erlassen, oder durch freundtliche bittwechsung Conversation oder ander anzeigung, dieselbe diser maßen quittirt vndt hindan stellet, so soll er hernach mit der klage nicht zugelassen werden.

TITVLVS XXI

De Vulneribus

Von Verwundungen

Caput Primum.

Von Verwundungen die in Ob entlichen Straßen geschiehe.

Da jemand dem anderen auß freyer

straffen oder gastern fürsetzlich vnd zugelegter
ehr gröber vrsach verwundet, der soll alsst ein
feindt brecher der Handt bestanden sein, oder ewig
verwiesen werden, dem beleidigten soll er auch
sein Balbirer lohn vndt schmertzen sampt der vn-
costen restaten ausserdem nüsst sein Richter.

CAPVT SECVNDVM

Von verwundungen so aus ha-
der vndt zanck geschicht

Wurde einer den anderen aus ha-
der vndt zanck so viel vrsach geben, dass sie
wer zu pflegen kommen, vndt ein ander verwunden
wurden, so soll der hüter nach gelegenheit der wunden
lembden, oder pfandtmahl gestraffet werden, vnd der
richter nach gestalt der verbrechung die straffe
zu pflegen vndt zu linderen macht haben.

Caput Tertium

Von schaden so aus wunden vnd
Lembden herkommen.

Wen der Richter durch ordenlich

Ex pare rubrica
Lib: 5: tit: de
Vuln: cap: fin:

re Kurtzwyl den Gästen die Straffe der Wunden,
legen anstrichet, so soll das beleidigte theil, gnug
Well besorget sein, seine schmertzen, artzlohn, Verseu-
mnüss, schaden, Vnd das er seiner glieder Vortmehr
durch zugefügte lehmung zu anhaltung sei,
nach leibes, nicht zugebrauchen, so mustig wie zuvor
das gliessen auss Vnd erlittene schmach Vnd schmer,
non abtrugk, zuvorst zu fordern Vnd zubetten.

TITVLVS XXII

De Ludo
Vom Spiell
Caput Primum.

Von allerley doppelspiell mit karten Würffelen Vnd dergli-chen

Allerley doppellspiel von Mushwillen
Vnd gelt soll in allen Krügen, Wein, Must, Vnd biers
Heüsern, Vndt sonst allenthalben gentzlich verbotten sein
Vndt soll kein Richter eben doppelspiel Rüchten, sondern
die Obrigkeit in allen Städten, soll dasselbe durch
ihre Will Küchr steüren Vndt wehren, damit Niemandt.

durch Doppelspiel bepfendigt werde, auch sonst allerley Vnwill, so aus Doppelspiel pflegt zuer-
folgen, verbliben möge. Welcher Krüger Oberruck
oder Wirth Doppelspiel zulast, soll nach einer jeden Stadt
Wilkür sampt den Spielern, so offt sie spielen, der
Obrickeit die Vorwilkürte puren bestanden, vnd ver-
fallen sein.

Caput Secundum.

Von Klage Vmb spielgelde

Wer klaget ein Mann den anderen Vmb spielgelt oder sonsten Vmb Doppelspiel, der Beklagte ist ihme zu antworten nicht pflichtig.

Caput Tertium

Ob ein Vatter sein gutt das ihm sein Kind verspielet möge wiederfordern.

Verspielet ein Kinde seines Vatters gutt man muss dem Vatter das gutt wiedergeben, Verspielet aber ein Kindt wenn es zu seinen Jahren kommet vnd 21 Jahr alt ist, sein selbst gutt oder wie es ohne wird, es habe vnd trage den pfanden.

Caput Quartum.

Von des Knechtes Doppelspiell Verlust

rungen oder Verkauffunge seines Herrengutt.

Wer yemandt verseczt oder verkaufft ein Gutt seines Herren gutt, der Herr mag es wol alles wiederfordern mit Recht, als Er sich darzu Zihe, als Recht ist, Verdopplt aber, der Kaufft Versetzt oder zu welcher Weise er sein selbst gutt, mit seinem Willen gelobet, der Herr mag den auch nicht sperren noch zu Recht fordern, darumb dass er ihm auch nicht pflichtig ist zu gelten, Und hett ihm gleich der Herr alle sein Verlust Zugelten Zugesagt, Dennoch ist man ihm nicht pflichtig darumb zu antworten. Wirdt ihm aber sein pfandt oder sein gutt Diebliß Und Raubliß genommen in dass Herren Dienst ohn dass Knechts gefahrt, dass muss ihm der Herr gelten, Und da für muss man auch dem Herren antworten ob er darumb klaget.

TITVLVS XXIII

De His Cui Notantur Infamia

CAPVT PRIMVM.

Von Anrichtigen Leuffen

Wer sein Hande oder leib Leyhet die ihm

mit Recht verthidet, das ist vnd einer Nisthat willen, ab erkandt ist, der ist Anrüchtig vnd erlosch Item alle offentliche Hurer wirte vnd weiber die in solchen heüsern Vnzucht halben, sich auffhalten, auch die, welche ihre weiber, kinder, vnd andere verkuppelen Item alle die jenigen so sich vnd Diebery, Ehebruch vnd Rauberey vertragen oder das gestohlene oder geraubte gutt Wiedergeben, vnd das Vberwinden werden endlich werden alle die Anrüchtig, die vmb ihrer Misshandelung willen an Haudt, Haar oder am leib vnd leben verletzet werden. Item die offentlichen in die Acht gethan, vnd Ewigk verwiesen werden,

CAPVT SECUNDUM

Wie die anrüchtigkeit zubeweisen

Wer jemandes anrüchtig machen oder dasselbige anbringen will, der muss solches durch Volkommene vnd genugsame beweisthumb thun, vnd magk mit seinem Eyde oder mit zeügen die es allein von andern gehöret nicht bestehen, sondern der klläger muss beweisen, das der Beklagte durch Vrtel vnd Recht verurtheilet, oder solche straffe erlitten, die ihn an seinen Ehren beschmitzen, oder das sonsten der beklagte seine

persohn were die zu Recht für unrichtig gehalten
wurden.

CAPVT TERTIVM.

Von der Anrichtigen Kirch

DEr nu also antichtigt ist der mag
kein Richter sein noch ingmt eine Ehrenstelle
besitzen, auch ein Beisitz Heim andes Zeuge sein,
die weil er an seinem Ehren nicht volkommen ist,

TITVLVS XXIV

DE CONFISCATIONE

CAPVT PRIMVM.

Ob Jemands Vmb Vnthat sein gutt Verwircket.

NIemands Verwircket Vmb Vnthatt sein
gutt, wen er am leben gestrafft wirdt, sein
Iren seinen Nechsten erben soll sein gutt gefolgt wer-
den, Ehrn Mussigk soll es auch gehalten werden mitt
Denen so auss furcht der straffe sich selber Vmbs leben
bringen, Wen selbige sehen nach ergangenem Vrtheil ge-
storben.

TITVLVS XXV

De Relegatione
Von Verweisungen

Wer vmb vngerichte zeitliche oder ewige verwiesen wirdt, der soll sich des gutz tags vnd so weit sich desselbigen bottmessigkeit erstrecket nit halten, thut er darüber vnd wirdt an dem ortt begriffen, so die vorige verweisung zeitlich, so soll er ewigk verwiesen werden, vnd der rhatsherr verwarnet das er sich bey verlust seines halsses an dem ortte nicht mehr finden lasse, wurde er nu fürbrot lichen solche verwarnung vbersehen, vnd sich da finden lassen so soll er in malefitz des halsses stehen oder mit stanpen pflegen ewigk wiederumb verwiesen, oder da die vorige vbertrettung so hoch sein möchte, oder aber der den ortt durch eine verrichtung gefreuet, vrpfede zu minden angelobet, oder andere nitfallende gebliche vrsachen weren am liebe gestrafft werden,

Titulus XXXVI
Von Wehrgelt Busse vnd vrfe Wette,

Wehrgelt heißet das Jamit sich
ein Mann verwesen vnd entledigen magk von einer
klage, die man sonst wieder ihn vmb eine begangene
thatt haben möchte vnd kompt wehrgelds sonderlich
von denen fellen, die nicht auß vorsatz, sondern zufellig
oder auß verwahrlosung oder vnvorsichtigkeit herr-
flüssen. Aber ein Mann magk vmb todtschlagk
wunden, handt mahl, lemdten, oder vmb andere
sache von vngerichte die auß vorsatz vnd verbrechlichen
gemüthe geschehen, vnd an halß oder handt gehen, sich
nit dem wehrgeldt entledigen, ein gantz wehrgeldt
aber ist 20 Mk oder 20 gl dero einer 18 ß gan-
ge vnd gebr gelt für ein Marck preüsch gerechnet, dy-
nichtes aber sechste gewette sind 4 Marck preüsch
obgedachter wehrung, wehrgeldt vnd buste, gibt man
den klägern, das gewette aber dem richter, vnd soll solch
es in 14 tagen nach dem erkentnüß gezahlet vnd
erlegt werden, vnd was im verzug nicht erkandt
ist, das soll auch nicht gerechnet werden.

Feliciter me finivit Matthias Kohl Litterarum
Magister Baldenburgensium. Die 8 9bris.
Anno recuperatæ per Christum Salu-
tis Millesimo Sexcentesimo Quinqua-
gesimo Nono.

INDEX TITVLORVM IVRIS CVLMENSIS IVXTA SERIEM COLLECTIS

LIBRI PRIMI

De quibusdam ad publica Jura Spectantibus

Titulus		
I	Vom Rechte der Lande Preüßen	1.
II	Von dignitäten Vnde Empfeüren	7.
III	Von Zusammen Kunfften	8.
IIII	Von Culmischer freyheit	10.
V	Von anderen freyheiten von der Mintz	11.
VI	Von Vier Praüen	14.
VII	Von Handwercken Vnde Zunfften	15.
VIII	Von gebawren Vnde dinstleüthen	18.
IX	Von Maßen Vnde gewichte	21.
X	Von Allerley Vnkostung Vnd kleidung	22.

LIBRI SECVN

DE PROCESSV IVDICIA

rio in Causis Ciuilibus

Titulus		
I	De Iudicijs	24.
II	Von Richter vnd Schöppen	28.
III	Von Willkührlichen Richtern vnd Endscheides Leuffen	30.
IIII	Von Commissarien vnd gegeben Richtern	31.
V	Von Aduocaten vnd Vorsprachen	32.
VI	Von Ladungen	38.
VII	DE FORO COMPETENTI	43.
VIII	Von der Ehehafft	47.
IX	Von dem Vngehorsam	48.
X	Von klagen	50.
XI	Von Anciwort auff die klage	53.
XII	DE IVRAMENTO CALVMNIÆ	55.
XIII	Von Vorstand vnd Gewehr	57.
XIV	Von Rechtlicher frist	58.
XV	Von feyer vnd gebundenen tagen	60.

XVI	Von beweisungen	61.
XVII	Von Bekentnüssen	62.
XVIII	Von Bezeügnüssen	63.
XIX	Von schrifftlichen Urkunden . . .	69.
XX	Von Eyden	72.
XXI	Von Urtheilen	74.
XXII	Von Appellation oder Beruff ..	76.
XXIII	Von der Execution oder hülff des Urtels	79
XXIV	Von Versatzungen	86
XXV	Von Gerichtlichen Unkosten und schad	89.

LIBRI TERTII

DE DOMINIO RERUM VLtimis Voluntatibus et Successionibus

Titulus I.	Wie man vermüge Rechtens eines jungen Eyenthumb erlangen müge	92
II	Von Verjahrungen . . .	96
III.	Von Haben	98.

IV	Von dienstbarkeiten . . .	102
V	Von Ansprechung gutes . . .	104
VI	Von klagen vmb Schulde . . .	106
VII	Von Besitz	107
VIII	Von Testament vnd letzten willen . . .	109
IX	Von Succession vnde Erbnehmung	118.
X	Von Erbes forderung vnde theilung	125
XI	Von Einbringung Erbes . . .	131.

LIBRI QVARTI

Von Contracten

Titulus		
I	Von gelihenem gutte Mutuum genand	134.
II	Von gelihenem gutte welches zu gewissem brauch gelihen wirdt commodatum genandt	137.
III	Von befohlenem oder vertrawtem gutt	139.
IV	Von Pfanden vnd Pfandes gerechtigkeit.	142.
V	Von kauffen vnd verkauffen	145.
VI	Von Einspruch rechtes	155.

VII	Von Mietungen vnd Vermietungen	160.
VIII	Von Gesellschafften	165.
IX	Von denen so gewüsse gewerbe vnd Handthirungen treiben	170.
X	Von Werelicher Verpflichtung	172.
XI	Von Burgschafften	175.
XII	Von Bewehrungen	179.
XIII	Von Vertragen	180.
XIV	Vor Vormundschafften	182.
XV	Von Zahlungen	190.

LIBRI QVINTI
DE PROCESSV CRIMINALI

Titulus		
Imus	De Foro Competenti	194.
II.	Werlicher ist in Peinlichen sachen	195.
III	Wie Peinliche sachen zu gericht kommen	ibidem
IV	Von Peinlicher Anklage	196.
V	Von Anclagungen	199.

VI	Wie eine sache durch schutz wehr an Gerichts Komt	200.
VII	Von ertorschlichem Gerichte	ibidem
VIII	Von Ladungen	202.
IX	Von gerentzlicher annehmung der Miserthäter	ibidem
X	Von erscheinung vnd Antwort des Beklagten	205.
XI	Von Vngehorsam des Klägers	206.
XII	Von Vngehorsam des Beklagten	ibidem
XIII	Von Verstande in Peinlichen sachen	207.
XIV	Von gewehr in Peinlichen sachen	208.
XV	Von beweisungen in Peinlichen sachen	ibidem
XVI	Von Anzeigungen vnd Vermutungen	210.
XVII	Von Scharffer frage	213.
XVIII	Von der Acht vnde Proceß	218.

PARS SECVNDA
LIBRI QVINTI

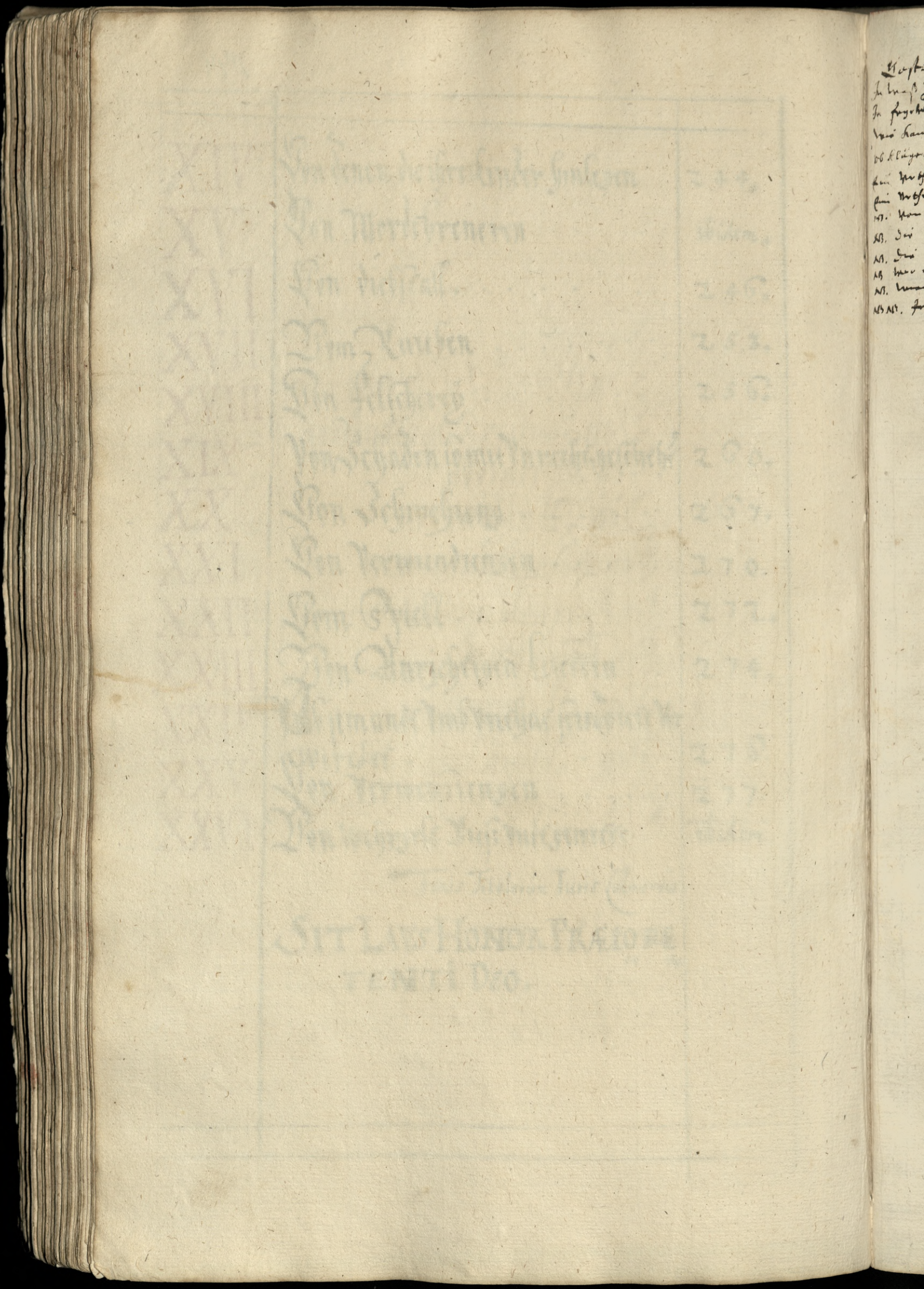
Von Leichtfertigkeit Vnd Straffe derselben

Titulus		
Imus	Von Gotteslesterung	223.
II	Von Zauberey vnd Zauberer	224.
III	Von Meineyde	226.
IIII	Von Aufrührern	228.
V	Von Oberkeitlicher Gewalt	ibidem.
VI	Von denen so Ehe gefengnüs brechen	230.
VII	Von Todtschlägk	ibidem.
VIII	Vom Ehebruch	238.
IX	Von Blutschande	240.
X	Von Nothzügt vnd entführung frawen vnd Jungfrawen	ibidem.
XI	Von Vnkeuscheit so wieder die Nathur begangen	243.
XII	Von Hurerey	ibidem.
XIII	Von Kupplerey Eheweiber Kinder oder frembden	244.

XIV	Von denen die ihre Kinder hinlegen	244.
XV	Von Mordbrennern	ibidem.
XVI	Von Diebstall.	246.
XVII	Vom Rauben	253.
XVIII	Von Felscherey	256.
XIX	Von Schaden somit Unrechtgerichte	260.
XX	Von Schmehung	267.
XXI	Von Verwundungen	270.
XXII	Vom Duell	272.
XXIII	Von Anrüchtigen Leuthen . .	274.
XXIV	Ob jemande Umb Unthat sein Ambt Verwircket	276.
XXV	Von Verweisungen	277.
XXVI	Von Wehrgelt Busse und Gewette	ibidem.

Finis Titulorum Iuris Culmensis.

SIT LAUS HONOR PRÆPOTENTI DEO.



Hanß Rechtsch. Regist. p. 59.

Hanß Recht. p. 59

In Hanß Zeug man gehört der Hanßfertigen recht Rechtsstück p. 60

In Hanßstadt gebunden tagen soll nicht gesündert werden. p. 61

Drei Hanßleuthe sollen der Register probiren p. 71. Klage Hanßen Beweisung angt. p. 71

Der Kläger oder Beklagter, oder wie man schweren soll p. 72. Item allerley Sache p. 73.

Kein Urtheil soll auf Hanßfertigen Recht Urtheil auf Teutsch gesprochen werden p. 75. NB.

Kein Urtheil Datum oder Appellirens halb gültig sein. p. 76

NB. Item Hanßfriedung auf drei andere Hanßen stehet p. 75.

NB. Drei Executoren und wenn sie weichen p. 79

NB. Drei Executoren an Hanßen der Verlassenschaft Inventiren p. 81

NB. Wer nicht zu Hanßen kann, wenn man den Executoren p. 82.

NB. Wenden drei, drei sind drei Executoren wenden setzen p. 83 et 84.

NB NB. Der Hanßfriede wenn drei Privilegirt sind. p. 88

Wir Burgermeister Rath

mann, Richter, geschworne Schöffen, nebst

den Quartier-Herren, im Nahmen der gantzen gemeine, Königlichen Stadt Balderburg, thun Kund, das die unsere Stadt, Statuten und Willkühr so Anno 1447. von den gar ehrsamen Herrn constituiret, und auf confirmiret, de novo revidiret, und vor nostro Seculo unser Stadt dem gemeinen besten heilsam und nützlich darinn extrahiret, das nicht dienstlich, und itzo nicht gebräuchlich, teliret und dagegen mit nützlichern augiret, welches wir auf so wohl von uns als unsern Mitbürgern bey sincerity auf einen jeglichen Punct gestellete Proclamata straffe, deutlich, steiff, fest und unverbrüchlich mit einhelliger unser aller gäntzlichen bewilligung wohl bedacht gehalten haben, und setzen hiermit, wie folget.

I

I Welcher Mensch der sey Mann oder Weib, Kinder, Knecht oder Magd, die Gottes Lästerung oder Mißbrauch in Gott thut, der soll ansonder gestraft werden, wo es aber auf andere Gestalt geschieht, als wo es fluchet, bey den Marter, Wunden und Leyden, Gottes und seinen heiligen Sacramenten und auf mancherley Art geschehen, welche in der heiligen Schrift nicht gebräuchlich derselbe soll schuldig werden voll bey 4 ml. straffe zu straffen werden, und so die Bürger selbst an Gelde nicht vermögen wollen sie an Leibe nach Gelegenheit ihrer Missehandlung gestrafft werden.

welche Gott Lästern flüche oder schwehren.

II

II Welche den Sonntag und gebothene Feyer- tage, nicht heiliget, mit Kirchen Gehen und Predigt hören, ohne redliche Ursachen, sondern aber unnöthige weltliche Händel, oder leichtfertige Sachen, als Karten spielen, mit Tantzen auf dem Wasser und dergleichen, fürnehmlich vor der

welche den Sonntag nicht Heiligen

176

III

welche am Feiertage Holtz schleppen, oder Holtz spalten

Feldig zeugen

1 welche ohne Gasack gehen und Feuer anlegen

5 welche ohne Rock oder ohne Hut gehen

6 welche Tag und Nacht mit gewehr gewehr über

welche ohne Bürger Gehör stürmen

Welche am Feiertage Vormittag und Nachmittag nach Glock 9 mit Geigen, Pfeiffen, Trommeln, oder andern Instrumenten Tantzen, da mit Bürgern Gesellen Jahrmarckt Hochzeit und dergleichen, ob sie auf dem Marckte, Strasse oder in Häusern, würde finden lassen, der solle von dem Wächter in das Rathhaus täglichen gezogen werden, und nicht eher gelassen werden, er habe dem Herren der Obrigkeit 3 ß, und dem Diener 3 ß erlegt.

Welche abgedanckt und nicht den Rock gehörig, oder, soll ihm von dem Wächter genommen werden, der gestalt einzuziehen, als ein Gesindelöhner und 3 ß Strafe geben. Geschicht aber am Tage, so soll ihm nur das Rock genommen, und dem vorhabenden Bürgermeister oder dem Richter überantwortet, und derselben weiterer Straffe gewärtig sein.

Welche am Feyertage Leinen und blauen Gewehr, Kappen und Hosen übers Knie, ist bei Tage soll ihm dasselbe genommen, und an den Pranger öffentlich gemacht, und dazu in der Brauer Strasse gegen der Nacht, soll ihm das Gewehr gestalt genommen, gefänglich eingezogen, und 3 ß geben.

Item, so auch einer in unserer Stadt mit Gewehr auf unsern Mittburger, Hüt oder Halten, Hosen und dazu mit Steinen, eingestümten Namen absonderlich schossen oder schlagen würde, gestrafft ob Tag oder Nacht, so solle den Halse Meister, Gesellen zu bezahlen, durch Vorbitte welcher Leute, sondern in Fortsetzung und Verbesserung der Gesetze, dem mit 100 ß entrichtet werden.

7
welcher seine Obrigkeit nicht scheuet, sondern injuriret.

Welcher seine Obrigkeit mit gebührlicher Reverentz nicht scheuet, sondern ihnen ohne Ursach schmähet und beleidiget, oder dieselbe verunglimpfet, und solches mit Warheit überzeuget, soll er dafür incarceriret, und nach Verbrechung der Busse poenitiret, und der Gefängnis nicht eher relaxiret werden, er habe denn zuvor seine zuerkannte Geld-Busse, wozu er ihn gelichen, abgelegt.

8
welche eine Raths- oder Gerichts-Person über Session übel anfahren

Es soll keiner in gebührlicher Raths- oder Gerichts-Stelle einen gesessenen mit groben und injuriosen Worten oder Geberden anfahren, thät er es mit der That, ob gleich ihn an sein Leib, Stand, Brüste oder mit dem Munde er wolle, dass er contenent mit 10 rthl. Brüchen setzet oder nicht, so lange in Gefängnis soll verwahret werden, bis er es bekomme.

9
Welche ohne Erlaubnis reden in gesetzten Dingen

Es soll keiner in gesetzten Dingen ohne Erlaubnis nicht reden, bey Strafe 10 ort. Thät er es nicht an Geld, soll er nicht Wasser und Brod 6 Wochen im Gefängnis gehalten werden.

10
welche die Meister vor Rath und Gerichte schelten und

Welcher sein Gesinde oder Meister vorm dirigirenden Bürgermeister oder Richter schilt, will sie damit jemand zu beschädigen, oder er will damit in Acht setzet, so soll er dieselbe so er beleidiget überzeuget worden, 6 Rthl. zu erlegen schuldig seyn.

11
wer gerichtl. mit Gewalt anfället.

Es soll auch keiner den andern für gebührlicher gerichtl. Stelle, entweder mit Gewehr, Wehre oder Messer anfallen, packet er den, wenn sie Hand, Gesichte, oder Stirne, er soll 100 ℔ Wax erwartet haben, so er aber vor erhaltenen Urtheil einen Eyd thut, soll er dass er contineret 1 ℔ Wachs erlegen. Wer aber mit ihr anfangen entweder mit der Faust, oder sonsten vor gebührlicher Raths- oder Gerichts-Stelle zu schlagen willens, setzet er ein Wort, soll

Wer gerichtl. Eyd thut

er gefänglich darum eingezogen werden, und nach
Gelegenheit der Verwirkung mit Geld büßen.

12 Welcher einen Priester und sonsten einen ehrlichen Mann Frau, Jungfrauen, oder Gesellen an ihren Ehren und Glimpff redet, das er über sie nicht bringen oder rede machen kan, der soll am Halß hören dafür am Pranger stehen, darauf vor Gericht einen Widerruff thun, und also den Kläger ehrlich machen und darneben für ein jeglich abtrunnig Wort mit 2 ßßßß gestrafft werden, die aber einander mit groben Worten injuriren, die sollen mit 12 ß gestrafft werden.

13 Welche stehlen Käß Lage oder Marck.

Welcher Diebstahl thut unter 3 Schilling der Lage und ist er unverleumdet an seinem Leibe, der soll gevrüfftet werden zu Haut und Haar, das ist gebrandt durch die Backen, oder die Ohren abgeschnitten, oder zum Lande gejaget, vor darüber Marck und Lage stiehlet, und es in der That befunden wird überzeuget, oder derselbe mit Zeugen wird überzeuget, der soll gefangen werden.

14 Welcher einem in seinen Garten, Weyde zu Lage oder zu Marcke steigen wird, und ihm mit der Roll Ziegeln Gelbe nehmen und andere dergleichen Garten. Gewächse, darauf Diebstahl gethan hat, und es darüber erfahren, oder mit Leuten die ob gesehen, überzeuget würde, soll dafür 6 Stunden in den Halß-Eysen am Pranger stehen, und 3 ml. Straffe geben, hat er nichts, der soll gänzlich eingezogen und 8 Tage nacheinander mit Wasser und Brod gespeiset werden.

15 Welcher muthwilliger Weise hütet.

Welcher frevenlicher und Muthwilliger Weise hütet, oder sein Gesinde hüten lässet, wo es ernstlich bey Straffe verboten ist, derselbe vor in der Herrschafft einer ist, und darüber hütten soll, soll geben 3 ml Straffe, der andere so nicht in

der

der Gemeinschaft ist, sondern aus einer fremden Gü-
ter, soll 2 ß geben.

16 welche Zäune

Welches einer andern Zäune die gegen den vollen
oder Strauch Diebis anstehen, und in gemein
Nutz gelegen sind, und so darüber gebrochen
oder gerissen würde, soll dem Verletzten seinen
Zaun wiederum gut zäunen, und 3 ß Gr. Bß:
geben.

17 so einem Ehe-
weib geschlagen und der Ehe-
mann dieb Lügner.

Wird einem Ehe-Weib geschlagen ob Frevenlich oder Ehe-
rung, daraus sie darum, das es sich des Verwunde
lügnet ob, und sie Gemahl mit gleichsündigem
Schein überkommt, so soll der Dieb dem Klägerinne
allein Vorgelt den Diebstal bez ahlen, besonders
auch Bß. 20 ß Verfallen sein.

18 welche nicht er-
scheinen wenn
die Gemeine Con-
vocirt wird.

Wann der Vorstehende Bürgermeister die Ge-
meine bey dem Stadtdiener oder das Rathhaus
wird convociren lassen, welche Stunde ihnen an-
gekündiget wurde, sollen sie bald bey Strafe 6 ß
bey einander sein, und so einer unentschuldiget
Weise ohne redliche Ursachen ausbleiben würde,
soll er 20 ß büssen.

19 welche Wand
schneyden und
liegende Gründ
kaufen sollen

Wir wollen auch das niemand Gerste schneyden,
Malzen, oder Mast haben aufschütten oder ei-
nen andern Kauffhandel in unser Stadt, als sein Häuser
Äcker, Garten, &c. Er habe dann zuvor die Bürger-
schaft gewonnen, und ein habe sein wenigsten
für 150 ß welches innerhalb einem Jahre bau-
en soll, bey 10 Mk. Straffe. Wer es aber ohne
Bß. wissen und ohne gemeine Bürgerschaft
heimlich einziehet, in unser Stadt, und etzliche an
liegenden Gründen kaufet, soll 20 ß Straffe geben.

20 welche Leder
und Lügner
bey sich hausen
haben sollen

Es soll ein jeder zu seinem Ehe eine Leder haben,
und einen Lügner zu dem Tuch, ob wieder Recht
sagen, bey 20 ß Straffe, und wann das Leder

gelassen. und der den raumbeda Gutscher und Fuhrer fall, der überanderwerts ab in das Rathhaus Bey straffe 20. ßl. thät red nissl. und ob wünda Fuhrs Bey ihm befinden, der soll 40 ß straffe geben.

21 Schweine sollen getrieb werden.

Es sollen alle Schweine von einem jeglichen sein Schweinen ausgetrieben werden Bey straffe 6 ßl.

22 Fülter Bey einem Hause

Es soll auf niemand Bey seinem Hause Fülter machen haben Dann zu 6 wochen Bey straffe 10 ß toties quoties.

23 Welcher ein Geschrey ab Bey tage oder nacht.

Welcher ein Geschrey ab Bey tage oder nacht red machet, ab geschicht Bey tage 20 ßl. geschicht Bey der Nacht, derselbe soll gestänglich eingezogen, und also gestrafft werden, das sich viele daran spiegeln sollen all 3 ml

24 Fuder soll das Korn Bauen, wie ab Recht gesetzt.

Es soll auf keines das Korn ab Frey sein Korn gesetzt ab wolle Bauen, ab es von E.E. Rath gesetzt sey, Bey straffen, so eines darüber thät, und das verbotte nicht achten würde der soll 3 ml verfallen sein.

25 Welcher Holtz Hauet in der Stadt Freyheit

Welcher Holtz Hauet in der Stadt Freyheit, der Bricht 3 ml ßr.

26 Niemand soll, sein machsen Korn ab ist morgens

Es soll auf niemand zu Bauen, ab sey Winter oder Sommers sein machsen, ehe die ufer 4 ausschlagen morgen geschlagen. Bey 3 ml straffe.

27 Niemand soll Bey nachtzeit mit Karren auf Boden und Fälle gehen

Niemand soll in die Fälle, oder auf die Boden Bey straffe mit Karren, oder jemand anders von seinem Gesinde gehen lassen, Bey 10 ß straffe. wegliches soll ein jeglicher Nachbar, so es sihet, und nicht Bemeldet 5 ß verbrochen haben.

28 Niemand soll Leder und Korn ausserhalb dem Rombaum kauffen

Es soll niemand Leder, Korn noch einiges Bey ausser fall dem Rombaume besonder ein gemeinem Offentlichem Markte Bey straffe 20 ßl kauffen.

29 Niemand soll der bauren vorgäng Korn aufkaufen

Es soll kein Burger den bauren, oder jemand anderst von dem Dörffern Korn aufkaufen vorgäumen, so offt es geschicht, so offt soll er 3 ß verbrochen haben.

30 kein Gast soll vom Gastkauffen

Es soll auch kein Gast vom Gaste in der herberg kauffen, noch am verkaufstag bey straffe 20 ß

31 Korn wieder verkauffen

Es soll kein Burger Korn widerumb verkauffen er habe es dann vorhin auff dem boden einen Nacht gehabt, bey straffe 30 ß.

32 Niemand soll ausser Landts Kauffstätten

Es soll niemand in der Statt, oder auff dem Lande Uri ausserhalb Landts treiben, ohne erlaubnuss der Obrigkeit, bey verlust des Kaufs und andere straffe der Oberkeit.

33. Niemand soll fremd Vich in Landen

Es soll auch kein fremd Vich in unser Statt in unsern Landen keinen Compagnien gehen, Statt, oder zu verkaufften eingetrieben werden bey 20 ß straffe, und der Vich der ist eingelegt ist, und mit Leinwat 20 ß straffe geben soll

34 Niemand soll dem anderen sein Gesind entwenden

Es soll niemand dem anderen sein Gesind entwenden, ob gleich dann, dass es mit willen abgestanden wäre, und soll auch ein jeder seinem Gesind zuvor zu und absagen erlauben, ehe dass es auf das Gesinde sind, darnach mag er sie verwenden und klaiben wo es will, bey straffe 6 ß.

35 Niemand soll dem anderen seinen Gast entziehen.

Es soll niemand dem anderen seinen Gast entziehen, es habe sich dann zuvor mit seinem Wirth mit dem er seinen Handel vorgehen, bey straffe 3 ß.

36 Niemand soll räumen in der Statt freyheit

Es soll niemand räumen noch ausgeissen auf unser Statt freyheit ohne erlaubnuss bey gemeldter straffe.

37 Niemand soll Pfaar. Vieh der räumen

Es soll auch niemand den Pfaar. Vieh als Ochsen, Kühen, Rinderen, Kälbern, Rossen, Mutten und dergleichen verkaufen, sondern zu Ihre handen, oder wann das

Pacem geschlagen wirdt, auff den Schauenbrack gesetzt, da aber jemand darüber säumig, solle er so viel Stunden, als er ausen geblieben, so manch Schatt abtragen.

38 Wann man zu und von dem Schauenbrack gehen soll.

Von dem Schauenbracke soll man umb 11 Uhr abgehen und 12 Uhr wiederumb aufstehen, bey 1 ß Straffe.

39 Niemand soll seinen Schauenbrack gegen seiner Herren.

So Jemand in oder bey ansagung des Schauenbracks oder Abforderung der Statt Gebote sich schimpflich vernehmen liesse, gegen die Diener der Statt soll mit dem Kolben gestraffet werden, und oben dem Wasser sich selbst loss schneyden.

40 Niemand soll Standrohrung thun

Wer Standrohrung thut, als bey wem er wolle, derselbe soll 3 ß zu erlegen schuldig seyn.

41

Wer auf ein Ziel zu einem Ringe von der Statt angestalt wird, und es sich daselbst ausset, als bey wem er wolle, der soll 3 ß bussen, und dennoch das Ringl annehmen.

42 Ein Jeder soll sein Vieh vor d. Hirt treiben

Es soll ein Jeder seine Küe und Schweine vor dem Hirten treiben, oder im Falle behalten, so man sie darüber antrifft, Schaden thun kunde, so soll man sie pfenden, und darüber noch 4 ß straffe wegen Zerstörung guter Policey geben lassen.

43 Niemand soll seinen Acker zum Hirt gehörig verbauen

Es soll niemand von seinem Hirten kaufften und nicht dergleichen so dazu gehörig verbauen, und da sie vorgefunden, wie offtmals geschicht, bey 36 ß busse, so offtmal geschicht.

44 Niemand soll unter der Predigt Zech halten

Es soll auch niemand vor oder unter der Predigt und Verrichtung des Gottesdienstes Zech halten, bey 1 ℔ Straffe, und wer es in seinem Hause gehalten, eben so viel.

45 Niemand soll die Garten Hüte oder Ravelin so Ehr. Zu Statt verpfendt

Welcher auf Gärten, Garten oder Ravelin Statt der Statt Zeichen gefunden, und dieselbe also verpfendet,

das Jed Recht. Zinsen geschwächt und ungerichter
worden gemacht werden, der soll sich mit Recht der
Hüten und Garten halber gegen Recht wegen
der Zinsen vergleichen, oder soll sich an dem Ver-
ständnis des Gelds entziehen.

46
Niemand soll
falsch Korn
machen und
nicht halten.

Welcher falsch Korn, maßen, Gewicht, Elln, Hell,
oder sonst dergleichen Art sie wollen, der soll 3 ß
Hr. verfallen sein, und noch sonderlich dazu
gestraft werden.

47
Niemand soll
Holz oder
Grasstehlen

Welcher des Nachts seines Nachbaren gehauen Holz
oder gehauen Gras stiehlt, dafür soll er wallen
20 ß stiehlt er des Tages, soll ihm gehau zu Hand
und Haar, # Nach der Zeit, als das Korn ladem
bekommen soll von keinem entweder mit Durchjagen
des Viehs, noch durch Hetzen willen die Saat ge-
trieben werden, wer das thun wird der soll nach
Erkennung des Schadens, dem Kläger seinen Schaden
erstatten und 10 ß wetten.

48
Niemand
soll im Korn
jagen im Korn
hetzen oder
durchjagen

49
Niemand soll
im hege Gras
greifen dem
Korn schaden

Es soll auch keiner im hege Gras und greifen dem
Korn da es verboten ist, hüten bis der Bot zu
hüten aufgegeben wird, bey 3 ß Strafe.

50
Niemand soll
sein Korn nach
seinem Nachbarn
Stücken
stehen lassen

Wer sein Korn nachbarigen Stücken wann andere
Leute haben eingebracht in seinen stehen oder liegen
lässt geschieht den Schade, da mag er nicht umb
gehen, es sey denn gewehret, oder gebeten.

51
Niemand soll
sein Vieh auf
des andern
Saat treiben

Welcher sein Vieh treibet auf seines Nachbaren
Saat, oder verbotenes Gras, der soll ihm seinen
Schaden zum höchsten als er bescheiget wird, esti-
miret wird gelten und bessern, und ausgenom-
men mit 10 ß auf und die Strafe vorbehalten.

52
welcher in fremden Korn Vieh
pfandet, soll
für 18 ₰ jedes
Stück büssen.

Welcher in seinem Gehege, Scheune oder andere Nie-
mand Vieh jeglicher Hand mag er bestätigen für 18 ₰
fall es aber mehr Schaden gethan, den soll er gelten
nach Erkenntnis, Ungerad aber minder den Schaden

und er von gutten Leuten nit besagen wol gestanden werden, solle er dasselbig mit seinem Eyde unschuldig werden.

53 Niemand solle über bestimbt Land fahren bey Pene

Welcher über bestimbt Land fahret, der solle von einem jeglichen Rade ein Dittgen geben, und den Schaden ablegen, fahret er aber über ungebauwt Land, vnd bleibet er ohne Wandel, weil er die Wege meiden muss, die also böse sind, dasselbe nit fahren kan, dann ein jeglich Stadt und dorff ist pflichtig, einem jeglichen dorff einen Weg zu machen, machet er aber einen neuen Weg, so solle er bey der Stadt willkühr unnachlässig gestraft werden.

54 Der wage solle den andern den zäumen

Der zugeladene Wage solle weichen dem geladenen, und der wenige geladen solle weichen dem schwären, der Reitende solle weichen dem Wagen, der Fussgänger solle weichen den Reitenden, welcher wage zuerst auff die brücke kombt, er sey geladen oder nicht, der solle erst übergehen, und wer erst zur mitten kombt, der solle auch zu erst machen.

55 Niemand solle vnd andern land mutwilliglich beschedigen

Welcher vnd andern Land mutwilliger weise beschädet, der solle in 20 ß Pfennig condemniret seyn, und dieselbe ungesäumt ablegen, thut er aber vnwissend, in meinung dasselb sein Landt ist, er solle ihm dennoch den Schaden gelten ausserm rechten und der busse.

56 Niemand solle vnd andern recht Korn abschneyden

Welcher vnd andern recht Korn abschneydet, dieselbe der solle ausserungen mit dem Halbeisen gestraft werden vnd mit 3 ß büssen, ist er arm, dasser so viel an Gelde zu geben nicht hat, er solle 3 tage vnd Wasser vnd brodt in gänglicher Hafft gespeiset werden.

57 Niemand solle vnd andern Land so sein gethan beschedigen

Wer vnd andern Landt zuwissendt, dass ihm ein andere eingethan hatt pflüget oder gesäet, vnd er darinn beschuldiget, seinen Stabrit verlohren hat er daran, denn da folget kein Wandel nach, und der

ob ihm gethan hett. der soll ihm seinen Schaden
ersetzen.

68
Niemand soll über sechs Bauen dennen ein Mauwerk stehen lang.

Welcher gegen der Stadt will überschreiben
bauen, der soll die nit weiter überziehen, dann
ein Mauwerk sechs Bauen lang, und die Traufe soll
fürbas nit weiter stahen, dann ein halben
Schuh lang, also das die Traufe nit weiter von der
Schwellen nit weiter dann anderthalben Schuh
falle.

59
wie 2 Nachbarn eine Mauer zwischen einander legen sollen.

Wo zweenen Nachbaren eine Mauer zwischen einander
den unter ihr Dach legen, die soll auf beiden einem
so teuer, als dann dem andern liegen, und sollen ihre
Dachtraufen gleich zu den Mauren fassen, einer
ohne des andern schaden, und welchem der schade
geschieht, den soll ihm jener so er dawider beklagt
wird ersetzen, und soll das verbessern, und
der büssen mit 6 ß.

60
wie lang eine Mauer soll sein, ehe sie gesetzt

Welcher Mauer legen will, die soll er also lassen
übergehen, das ein geladener Wagen zwischen der
Traufen, die von der Mauer gehet, und zwischen
dem Hause ein Mansch wol möge gehen, oder stehen
bey andern neben ihr. Wo sie brechte 6 ß.

61
Niemand soll seinem Nachbarn das Licht verbauen

Welcher Bürger ein Haus bauen will, der soll
es also in die Höhe richten und bauen, das
seinem Nachbarn sein Licht nicht verbauet wer-
de, oder nicht zu nahe und Schaden bringe, thät
er darüber, und wird geklaget, er soll zu
machen das selbe Gebäude wiederum niederer
brechen, und in vorigen Stand bringen.

Von

Von Fleisch-Hauern!

62 Fleisshauer sollen kein Fleisch feil haben.

Die Fleisch-Hauer sollen kein Fleisch feil haben an dem Fast- oder unzeitig ist, kauffen, so wie der Bottens selbst geschee, und wo sie dawider überwunden würde, der soll zu Haut und Haar gestrafft, und rechtlos und ehrlos werden.

63 Fleisch-Hauer sollen kein stinig Fleisch feil haben.

Es soll kein Fleisch-Hauer stinig Fleisch oder unzeitig Fleisch feil haben, bey straffe 16 ßl.

64 Fleisch-Hauer sollen haben rechtschaffene Stände und Gewichte.

Ein jeglicher Fleischer unser Stadt soll haben rechtschaffene Eichnische gesunde und rechtschaffene Schalen also, dass die Zunge der Schere gradt einstehe, so jemand anders befunden würde, soll er mit 30 ßl Preuss. Strafe, und andere neue Gewichte und gegossen Eichnische Stück zu Danzig feil kauffen.

65 Fleisch-Hauer so etwas Talg einigen soll den Burgen abtreiben.

Kombt ein Fleisch-Hauer über ein Vieh, welches verdorben ist, den soll niemand abtreiben, er gebe denselben mit gutem Willen darvon, so mag es dem einander kauffen, bey pr. 3.

66 Fleisch-Hauer soll auf 1 tt Fleisch wegen.

Es soll auf der Fleisch-Bäncken den Kunden alle reinen wägen und verkauffen ob auf 1 tt Fleisch oder viertel nicht stäte, und darüber gefunden würde, soll er 30 gl straffe geben.

67 Fleisch-Hauer sollen grob Vieh und kein ander, Kein Vieh aber so viel einer vermag schlachten.

Die zehn Fleisch-Hauer (unter dann auf sie sollen angenommen werden, damit nicht der andern nicht verderbe) in unser Stadt schlachten, sollen sie grob und gross Vieh und kein ander, schlachten, bey Straffe 3 ßl zur. so dawider thun würde, Klein Vieh belangend sollen sie zu gleich so vielerley vermag schlachten.

Von

Von Beckern

68 Die Beckers sollen das Brodt in gleichem Kauff- und Wag nach Gelegenheit einsetzung machen.

Der Becker soll Brodt in rechtem Gleich Kauffs machen nach der Wag, und nach der Zeit und Vorgehen Kauffs im Jahr, und so ab zu klein befunden würde, das soll von Obrigkeit an gleich Kauff gesetzet werden, und so er zweyfel betrogen würde, soll das Brodt genommen und aufgehoben, und der Herr B. Rahmen ausgestrichen werden, und so er seinen eigenthumlichen und klainen Brodt Laden Verkaufen hat, so soll er auf den Rad gesetzt, in ein Korb gefangen, ein Meyster und eine Meisterin, so sich so lange oder Kurtz in die Hand gegeben, und soll sich also selber abstrafen, und fallen in das Wasser, damit sie Brunen und innen werden mögen, wie sie nach der Zeit rechtfertig Brodt backen sollen.

69 Die Krämers sollen keine verfälschte Specerey verkaufen.

Von Krämern

Es sollen die Krämers ihre Safran, Negelein, Ingber und andere Specerey nicht fälschen, sondern wie es Gott an ihm selber hat wachsen und werden lassen, also sollen sie es auch lassen, das auch der rechte Safran nicht mit Ringelsamen oder mit anderem Land Safran oder ihr rasp. oder feinste Feil, dasser desto schwerer und dichter werde, vermischen mit Oel oder mit Wasser noch mit keinerley Dingen, weder in feinster Feile lügen, so er das zu recht überkommen, soll man solches an ihm zu Haut und Haar richten, und soll darzu rechtlos und Meineidig werden, und so er noch zu Gnaden käme 30 Königreich besser in Continenti ablegen.

70 Kramer sollen den Pfeffer nit verfelschen

Es soll auch niemand hinder unsern Krämern, den Pfeffer mit Ziegelsteinen, noch mit keinerley Dingen verfelschen bey Straffe 10 ß gr.

71 Kramer sollen Hasel und wacholder Ruthen verkaufen

Welcher unser eingesessener Krämer Gesind zu verkaufen Fug hat, der soll verkaufen allen Leuten den Armen als den Reichen bey Quantinen Hasel garten oder bey Lasten, bey Pfunden bey Hallen Pfunden, bey Strafft 3 ß.

72 Kramer so kein Burgerrecht hat soll nicht viel haben

Welcher Krämer in unser Stadt kein Burgerrecht und Kram-recht hat, der soll auch nicht mehr denn Marckt tags feyl haben, thut er dann, so soll ihm sein gantzer Kram genommen werden.

73 Kramergesind soll gleichförmig sein

Der Krämer Gesind soll gleichförmig Zeug und eines andern verkaufen, thut solches und 10 ß büssen, oder zu Haut und Haar gestrafft werden.

Von Schneidern

74 Schneider soll getreu sein, und nicht verderben

Der Schneider soll getreu sein auff seinem Handwerck den Armen als den Reichen, und so Vertrauter Gesind zu verarbeiten nimmt, dieser widerumb überantwortet, so thut er einen Diebstahl, und verdirbt er auch jemand sein Tuch oder Verbrennet ihm etwas den Schaden zufügt, dem soll ihm widerumb nach der ansetzer Rath aufferstehen, und in den Thurn 3 ß Pfennig zeyn.

Von

Von Brayern

75 Brauer sollen welchem Esel sie Bier geben

Wo einer unter unseren Brauern einen Bier oder Lohnmalz Lehnisten Bier oder Malz gibt und solch geblayet wird, soll 3 ß ablegen. Wo aber einer brauet und dasselb Bier nit versteuret, und ob ihm von allen Sachen nit verlaubet, soll geben allen Bier.

76 Ungeaichte Pfundel sollen an den Prangen geschlagen werden

Wo einer einen ungeaichten Pfundel hat, und er bei ihm betreten, soll ihm genommen, und an den Prangen geschlagen werden.

77 Gericht der Verstreuung zeigen

Wagen und Gerichte, denn man ein und aus, wegen, sollen verstreuung zeigen und der Bier- ute Gericht, soll der Bier-Visierer ablegen.

Von Köchen

78 Köchen sollen zum Brote Kauf Teil haben

Welche in unser Stadt Köcher sein wollen, die sollen zum Brote Kauf Teil haben, auf Hennen gehauen und Vogelwildbret gemein, mit zu Brote stehen, wo sie das nicht thun, so sollen sie zu Haus und Haar gerichtet werden, das ist zur Stadt geschlagen, oder durch die Laden gebrannt, oder mit einer ernsten arbitrar. Strafe angesehen werden.

79 Solche Köche

Welche Köche auf andere unsere Bürger die da an Brote Kauf Teil haben, sollen nit unerkleine Brote Kauf, unerlaubt Vogel, Hasen, Kle. Vögel Gerichte und Gelote, und also auch zu der Messe und Gerichte gehöret haben, und der abwiderum anderlig, der soll von Ehr Haus zu Haus und Haar gestrafet werden, und soll verfallen und Pfund Pfeffer zeigen

Von den Müllern

80 Die Müller sol an Metzen nicht nehmen als ihm gebürt

Kein Müller soll mehr nehmen zu Lohn, an der Metze nicht an dem Gelde, denn als ihm von recht gebürt, von einem gestrichten Scheffel ein gestrichs Metze, von einem scheffel ein scheffle Metze, und also von dem einigen, einig, das ihm von recht gebürt und er darüber nimt, das ist ein Diebstal, und soll ihm gehen zu Haut und Haar, und wird darüber ergriffen und erfolgt, und so er dessen wird berichtet, demnach mit 20 ß zugericht werden soll.

81 Wenn der Müller allein mahlet und schade geschicht sollen sie gestalten

Wenn man dem Müller in die Mühle zuführet, wann er hat Tag Lohn: Lust mit fordern oder nehmen mag, das soll er in seiner Bestallung nehmen, geschicht Schade darzu, den soll er erlegen, wo aber dessen Gesinde so da mahlen hilft, selber haben ist, den darff der Müller nicht erstatten.

82 Der Müller soll soll man an den Galgen hencken

So ob dem Müller wird zugebracht das er in der Mühle selber stiehlt, man richtet über ihn mit dem strange, das ist man hängt ihn an den Galgen henckt.

83 Der Müller soll kein Scheffel falten so Schaden thun

Welcher Müller 2 oder mehr Scheffel zu Hause und nicht in diesen Fall fällt und der Bürger Korn, es sey an Kayden, Malz oder Korn die Körbe zuvorsichern und Schaden thun, der Müller soll dem Kläger den Schaden büssen, und in der Obrigkeit Strafe fallen.

84 Der Müller soll kein falsche maße nehmen

Welcher Müller oder Müllerin oder ihr Gesinde falsche maße nimt, überkommt man ihn das, man richtet zu ihnen zu Haut und Haar, denn nicht so werden sie aufs erste losgelassen.

Constitution der Lande Preussen deutsch

Wir Sigismundus, von Gottes Gnaden König zu Polan, Grosfürst zu Lettowen, Herre zu Reussen und Erbherre aller Lande Preussen, Masowien, Herre und Erbherre thun kund mit Gegenwärtigem, jedermänniglichen itzigen und zu künftigen denen es zu wissen von nöthen, das wir zu Verhütung vielfältiger Irthum und Mißbräuche, so in unsern Landen und Städten Preussen, so wol in Göttlichen als in weltlichen Sachen eingerissen, auf fleissiges und beständiges Anhalten unser lieben getreuen Stände einer gantzen Reformation der Gebrechen und Unrichtigkeiten, so in selbigen Landen eingerissen, mit Rath und Bewilligung aller unser Räthe und Botschaft, so wol gemeiner Adel, als auch gemeiner Städte, vorgenommen diese nachfolgende Constitution gesetzet, verfasset und bestätiget haben.

I. Es soll ein jeglicher Woywod Burgrichter haben eine Abschrifft oder Copey der Lande Preussen, und da einem jeden der als Beygesetzt zu ihnen kommen, Recht oder Urtheil wollen sprechen, und seinen Innhalts, so wol der Geistlichen als der Weltlichen Dignitæt, Aembter und Hauptmannschafft allein denen, die des Landes Preussen sonderlich und eigene Kinder und Unterthanen.

II. Die Landdinge sollen in jeder Woywodschafft jährlich zweene gehalten werden, also das in der Culmischen Woywodschafft das erste Landding Dienstags nach dem Sontage Quasimodo geniti das andere aber Dienstags nach Lamperti gehalten werde. Aber in den andern Woywodschafften soll es nach alter Gewonheit gehalten werden. Von welchen Landgerichten, sollen die ordentliche Berufte geschehen

an die gemeine Land-Tage des Landes Preußen, von den gemeinen Land-Tagen an unsere Königl. Gerichte, bis so lange nicht von den theilen durch gleichförmige Urthel ausgemacht.

III. Damit aber muthwillige und ungegründete Beschwerungen verhütet, soll hinfüro, so wol im Land-Gerichte an gemeinen Land-Tagen berichtet wird, durch Marck und Gerichte abgegangen, wo aber von gemeinen Landtage an und appellirt wird, sollen 6 M. zu 30 M. beygelegt werden, wo dann der appellant, vor dem richter, an den appellirt ist, wird einkommen, solle solch Geld zu gemeinen Nutzen des Gerichts, da es eingelegt worden, wo aber anders geschehen, soll es dem theil wiedergeben werden, wo es beygelegt.

IV. Es sollen auch die Bojthoden, Richter der theile Handlungen, darüber sie im Land-Gerichte gehörig nicht richten, und sollen hinfüro sie streitenden an das Landding weisen, ausgenommen in geringen Sachen als nemlich, dasselbe nach der Klage über 10 Mk. nicht betragen, denn solche mögen sie von ihnen ohne alle Gerichte des Gerichts schlichten und recht wol gerichtet werden. Aber in Blut-Sachen und über die so in peinlicher That begriffen werden, sollen sie unterzuziehen Gerechtigkeit pflegen. Sie sollen auch die streitigen theile insgemein sonderlich zu vertragen nicht nöthigen auf keine Weise aufdringen, es sey denn, dass sie durchs Gerichte freye erkandt, dann welcher theil das dritte theil dem Land-Gerichte, die andern zwey theile dem Bojthoden des Orts sollen zukommen.

V. Die Bojthoden und Hauptleute so gelehrt werden, sollen Rechtlichkeit haben, so wol im Landding als in gemeinen Land-Tagen zu entscheiden, auszunehmen in Zuspruchen, so über unsere Königl. Güter sich zutragen, die Hauptleute oder Inwohner des Landes sollen Privilegien, sollen hinzuzeichnen und besitzen, und von ihnen gehörige Güter die sie besitzen, so als Land-Güter seyn sollen

die

für dem Land. Gericht seyn unterworffen.

VI Damit aber mißhelligen Rechtsachen vorgebauet werden, wollen wir in Preußen so ins Land. Gericht gehören keine Commissarien oder Unterrichter setzen, viel weniger in Preußen, so in selbigen Gerichte schöffenbar, als wären dann daß die Burgermeister ordentlichen Bericht, darüber aber gesaget, von übergangenen endlichen Urtheil oder beigemessen unser Hofgerichte abbitten gelassen, Inmaßen die Privilegien Preußen unser Königl. Güter betreffende rund klärlich theilung Zeugnissen weisen und ausweisen.

VII Wir wollen auch nicht Unterrichter oder Commissarien darüber Beschwerd appelliret ist in einer Sache annehmen noch die Sache an sich ziehen, dann als ferner der Theil nicht gehöret, oder unbillich wäre, daß ein richter seinen eigenen Beigen Spruch wieder gerecht oder sonst anders wissen, als er Recht gesprochen hat.

VIII Es sollen aber die gemeinen Landtage zu Preußen, unter nächsten Ordnung nach jährlich gehalten werden, nemlich den Vorsitz zu Marienburg auf den Tag St. Stanislai, in Herbst aber zu Graudentz auf den Tag St. Michaelis es soll dennoch in unsern Willkühren stehen, wo es die Gelegenheit also fordern wird einen andern Platz oder Zeit ~~oder Zeit~~ solche Land. Tagen anzusetzen, aber die sonderen Versammlung so von uns angesetzet werden soll Zeit und Platz nach unserm Belieben nehmen.

IX Es sollen in die obbemeldte Land. Tage, alle

so wol auch den Rädten als auch den Land-Gerichten
dieser seiner Appellation gelangen, und auf solche in-
sonderheit Befehl gegeben werden, darnach aber
und nicht zu thun, an unser Ober-Gericht gestellet
werden, wo das Theil sich alsdann wieder beschweren, wel-
ches Theil soll von den Richtern ein gewisser Termin
zu bestimmen, soll das obige nothwendig nach der ordnung
der gemeinen Rechte, wie vorgesagt, in seine endliche
Kraft gehen, und in die Execution gestellet werden.

X Von den Gemeinen Land-Versammlungen so von uns
oder unsern Nachkömlingen sonderlich ausgeschrieben
sein, soll in jeder Hoyssodstatt als nemlich Culmsee
Marienburgischer und Pomerellischer eine sonderliche
Versammlung des Adell geschehen, welche nach alter Ge-
wohnheit die Hoyssoder jeglicher in seinem Gebiete
seiner Hoyssodstatt und seinen gelegenen Stalle
dieselbe beide Tage halten sollen, auf dass die
Leute, so in den Landtag abzufertigen sein und
gen gehoben werden, welcher aber also beschwert
ist und nicht nachkommen, der soll zehn Mark bussen
ablegen. Davon soll die Helfte dem Hoyssoder
des Amt und die andere Helfte dem Gemeinen
Seckel gefallen, Ausgenommen unsere Städte ge-
dachter Lande Preussen, die sein auf sonderlichst oder
sonderlichst Mandat.

XI Die weil aber Vorgablich etzliche Unrichter zu
sprechen, wo sie mit gebührlicher Execution

nüssl. ständiger Vollzogen, wollen wir uns gnädig
lich mit dieser ümbegrenzlichen Satzung, dass
nun Fürstliche wie jegliches, wessen Standes und Q.
Leichtheit er sey, ohne alle Widerrede, dem gesa-
tzten und in Kraft vergangenen Urtheil (welches
Res judicata genannt wird:) mit der That folg
thun und geleben lassen, wie aber anders geschehe,
wollen die Wohlgeboren das Recht ohne fernere
einigen anderen unser Befehl, weitliche Execution
thun, obgedachten, wie es der Sachen Gelegenheit erfo-
dert, mögen zu sich nehmen den Hauptmann und
den Adel, der Gebietiger, auch wie es die Noth erfordert,
alle und jede unsere Unterthanen oder Vasallen
derselbigen Wohlgeborenheit, welche wir ihm hiermit
den obgedachten Fürstl. Pflicht und Verbindlichkeit
schuldig erkennen, wie aber einer grösseren Macht
von nöthen seyn solte, wollen wir das der Handel
an uns gebracht werde, damit wir dieser nothdürfti-
ge obgedachten Dingen weiter schaffen.

XII Desgleichen sollen auch die Wohlgeboren ihren
Fürstl. den sie uns gethan, die gebührliche Vasallen Execution
zu thun, und den unterthanen gnädigen Gerechtigkeit
zu pflegen, welche so sie nachlässig seyn würden,
wollen wir auch mit 50 Rheinischen Gülden Brüche
gestraft haben, welches Brüche die Helfte dem die
Gerechtigkeit versagt ist, aber die andere Helfte dem
gemeinen Zwecke des Landes Steuer folgen solle.

XIII Wo aber jemands der Execution wolte widerstehen, oder über kommen würde, daß der die vorgenommene Execution gewältiget hatte, der soll mit der Acht oder mit Verweisung, dazu auch mit der Confiscation seiner Güter unnachleßlich gestrafft werden, außbeschehen Gütern soll endlich dem Verletzten Theile restattung geschehen, wol darüber gesessen wird, soll gedachtem Fisco zugeeignet werden.

XIV Dagegen setzen wir das kein Hauptmann, Schultheiß Burgrave, auch kein ander obbestimbte Condition es sey sich unterstehen, jemandes Personen, Schlösser, Häuser oder Possession einigen Gewalt zuzufügen, fürfallen zu thun, oder auch gemeinen Strassen abzulegen, der Fürsten übereinkommen wird, sollen der alten wolhergebrachten des Heiligen Landes mit der Halß-Buße bestrafft werden.

XV Würde auch jemand der Acht Mandat und Decret gemeinen Land-Vogt, auch der Hoffstedter oder Land-Gerichts Botten und Pfändern gefänglich genommen, soll derselbe der nächsten Burgerlichen Hafft, nicht in Burgerliche Gewalt oder Gefängniß, sondern in der Hoffstedter Hände übergeben werden. Wo aber jemand in einer Stadt da kein Schloß ist gefangen würde, und auf authoritat, und mit Städte der Hoffstedter oder des Gerichts in ein Burgerlich Gefängniß gesetzet, der soll in derselben und nicht in der Stadt Gewalt bleiben, soll aber mit Versicherung einer Bürgerschafft aus solchem Gefängniß gelassen werden, es sey denn, daß die Sache gemeine

XVI

XVII

XVI Auch dass Ihr der Ritter zehanzig Ungarische Gül-
den einmahlichlich abzulegen, welcheer eine Hoffstatt
im Weissboden die andere Hoffstatt dem verfallen Theil
zu thun, die Stallente nicht sher unterstehen, durch
Burgerliche Obrigkeit oder Gericht nicht gezogen, an-
gehalten oder Pfandmahl erkandem dergleichen sollen
noch die Stallente ausserhalb authoritet ihr Bür-
ger oder ihre unterthanen nicht fangen oder anhalten,
sondern in jeder Fall der seinem ordentlichen
richter anzuzeigen erkandem, und Gerechtigkeit suchen,
als dass allem in peinlicher Sach, und in peinlichen Klag,
massen der ordinj Gericht mit Eingang also schuldig
dass der Übertreter in der Polle da er der über-
tretung Ergriffen erkandt, und der Contrahirende
wegen eines gebrochen Contracts mög angezogen
erkandem.

XVII Darzu sollen auch in einigen Flüssen, unsers
Landes gelegenen, so von alters zur Fischarth Brauch-
lich seyn erkandt gewesen, damit so erkandem
Fischen als den Fischern und Holtze ein freyer
Gang gelassen erkande, unsers Königl. Güter und
Gerechtigkeit, und jedermänniges alte Privile-
gia, auch wohergebrachte Gerechtsamkeit fürbehalten.

XVII. Wann die Stallente die Privilegia haben,
zu fischen in unsern Königl. Seen, oder mit
glaubwürdigen Zeugen beybringen können, dass
sie in Besitz des Fischens gewesen seyen, oder
erkandem Gränzen oder Ufer an unsern Königl.

teiche stossen, dann soll die Fischerey etwa zugelassen werden, aber allein mit kleinem Gezeuge, zu ihrem eigenen Gebrauch und Essen nicht aber zu verkaufen, jedoch mit solcher Beschaffenheit dass die Pflugarren im Winter die ersten Züge haben, und dass die Zeit über wann die Dorfbau(: die Polnische Junge Riegg nennen:) Laichare oder streichen, niemand freÿ stehe, in unsern König: Baum zu fischen, damit die Laiche zu Vermehrung nicht gehindert werde. Wir wollen aber, dass durch diesen Articul den Halbauern unsers Königl. Gutes nicht fürsätzlichen eingriffen, oder denselbigen, ihre zugehörigen andern, die ihre eigene Bäche haben, keine Gerechtigkeit zugeeignet werde, da, dieselbe für ihrer Gerechtigkeit und alten Privilegien nicht gebrauchen wollen.

XIX Wir verordnen, dass hinfüro die Geistlichen oder unsere sonderliche Verwilligung keine Landgüter den Bauren zu verschreiben, oder zu eigen, oder dauernde Erbzinsleihen, auch dann von ihren eigenen Erbzinslichen kaufen sollen, damit die Dienste so von solchen Gütern gebühren nicht entzogen, oder für ihre eigene Personen einigen sie oder dieselbe verkaufen, solche Güter so bauen die von Ihro im Leben nicht entraumbet, oder jemandt nicht Vergabet oder, dan, sollen an ihre Freiheit und Recht Niemand dan gelangen.

XX Es soll forthin den Bürgern Land-Güter und den Edelleuten Bürgerliche zu kaufen frey stehen, also doch, dass sie beyderseits gleiche Bürde zu tragen.

der geistlichen sagen sollen, als nemlich dass die Bürgen Ihren
eigen der Land. Güter alle Bürden des Adels und
die Edelleute Ihren eigen der Bürgerlichen Güter
alle Bürgerliche Bürden gleichmässig tragen.

XXI Es soll auch hinfuro den Bauren nicht zugelas-
sen werden, in den Städten wild zu jagen, auch nicht
in Städten oder Edelen Reichen zu legen, auch nicht Hunde
oder Jagt Garne zu haben, Sondt soll in den Heiden
Marck stehen, die Füchse, Hunde und solche Garne zu
nehmen, und nach Gelegenheit der übertretung hie-
innen, so das Gebot überschritten, in sechs Marck, die
dem Herren des Gründes zugeeignet sollen sagen, so
offt es geschieht, zu Marbüssen Ausgenommen die Wolffs-
Gruben, die ein jeder desselben jemandts Verletzung
mit Vorbillygung seines Herren haben mag.

XXII Dergleichen sollen weder die Hoysroden, noch die
Hauptleute oder Edelleute einer auff des andern
Grundt, ohne willen des Grundt Herren jagen, auch
nicht in Städten das wild zu thun oder Hunen
machen, welches Klagsten genennet wird Vor Abre-
lust des Schadens der Pferde und Wagen, der Füchse
aber soll niemands weder in seinem eigenen, weder
in gemeinen Städten sonderliche gebrauchen, Vor
Hundert ungarischer Gulden Busse unnachleslich
zu halten, welcher Busse die Helffte um die ande-
re Helffte dem gemeinen Ersatz des Landes
Heimfallen sollen gefallen.

XXIII Es sollen auch die Hoysroden, noch die

Hauptleute jeglicher in seiner Voigtrodschaft und Hauptmannschaft auf die Grenzen der Landschaft achtung haben, damit nicht die Räuber und Landtbeschädiger auß und einziehen und frey hin streifen haben,

XXIV Die Bauern sollen auf nicht anders noch weiter dann mit Büchsen, Spießen, Lanzen Helbarten oder dergleichen wehren gehen, die auf nicht tragen, allein so sie zur Jagt, oder zu Besichtigung gemeiner Feindschaft von ihrer Herrschaft oder Obrigkeit werden gefordert, Ausgenommen auf die Schützen, denen den tragen ihres Amts, wehren zu tragen gezimmen will.

XXV. Nachdem wir auch viele Leute Klagen vernommen haben, wie etliche unsere Amts Leute Fürsten, Edelleute im Land selbst mit Fürstandung unsers Verbots fremd Salz in unsere Land einzuführen, denn unsäglichen ob denn sie das Land Grenzen zu nahen, ihr Salz nehmen, die viel solchs unbillig ist, Verbieten wir bey schwerer unserer Ungnade fortmehr das Salz jemand zu nehmen, ehe denselben die Grenze habe überschritten.

XXVI. Wir wollen auch nicht, daß die Gebiete Schlossen Gebietes gezuhungen werden gleichwohl Bauern Holz zum Schlosse zu setzen oder andere Bäuerliche Gewerbe zu thun wie ordnung aber daß die alte Gerechtigkeit soll gehalten werden.

XXVII. Die viel auf die Kaufleute und Fürsten, die fremden oder ausländischen Leute dem Adel und den Städten zum Verfange pflegen, in diesen

und starken Fürlis und offenbahr, Fellenwerk, Gatterzeug, Hengsten, rhein. Stahl, und andere Gestalte der rhaare, zu kaufen, und zu gewinnlicher Kauffhändel zu treiben, verbieten wir festiglich und unsere Königl. Authoritat, das selbst verbrennte nicht gesetzte, sintemahl aber Herren unterthanen ihre rhaare und Verkäuffliche haben, sollen nach alter Gewohnheit in die Städte führen, und in offenbare Marckte zu kauff geben, also doch ihren Herren billige anleitung mit der Bildnüs, und der Bildschierlein Fellenwerk gehalten werden. Denen wollen wir das ihrige durch Verwaltung, sollen den Käuffern steuren und wehren, den Verkäuffern aber die Verkauffte rhaare nehmen confiscieren.

XXVIII. Dazu gebieten wir, und wollen also strack haben, das die Bischoffen die Pfründner der Erfurt, der Pfleger, Pfaffheit und allerley andere Geistliche Personen, die den Geistlichen Recht. Zehenden treulich vertragen, mit rechtbürftiger Zehel zeitigen, solche ihre Pfründe zu zahlen, damit die Geistlichen ihren gebührenden Zugang nicht Verhinderung leyden.

Diese alle und jegliche obengeschriebene Dinge und Artickel der alten Privilegien Ordnung mit bringen, wollen wir fest und unverbrüchlich halten, alle, die wir selbst aber, nicht neue zum gemeinen Nutz erfunden, zugestatt und ewiglich gehalten haben, in Kraft dieses

beinsch, dan wir mit anhaltung unser hand und
Pitzall bevorwart haben. Gegeben zu Cracow, den
stagt nach dem Gebürtsh. tags Mariæ der heyligen
Jungfrauen, im Jahr ihres gebürtsh. 1538.
unsers Reichs im 32.

Locus sigilli

Sigismundus Rex
subscripsit

Vermögen des Königreichs Pohlen.

Man hat gerechnet, dass Königl. Majest. sambtlere Cässen
Amt Leuten und denen vom Adel in der Crone Pohlen
an Vermögen haben. — " — " 90000 die Bischöffe
und Ehren Herren — " — " 110000 die Plebanen
und Kirchen etc. auch zu den Mün-
chen und mennen Klöstern gehörig in suma — 6560 suma der
geistlichen obersten sind zusammen Hundert sechtzig tau-
send fünff Hundert und sechtzig.

Wann ein jeder aber nur 10 Bauren Sätze, und
jeder Bau nur 10 fl gäbe so must an gelde
3803301 fl 10 gl. ℔

So man auch jedem aber sie in der Crone Pohlen, so
Ihro Königl. Majest. und dero Cässe samt den Amt
Adel als auch den geistlichen haben, so ist die Noth
erfordert wie einen Mann nähren so muss es ein
der suma, Zehenmall Hundert tausend Dreyhun-
dert fünff Hundert und sechtzig Mann.

REGESTR

Poboru podwoynego dnia 25 Junij 1648 roku w Malborku na Seymiku Generalnym Ziem Pruskich uchwalonego y przez Jeo Mci Pana Andrzeja Garczynskiego Pisarza Ziemskiego y Poborcę Woiewodztwa Pomorskiego wybranego y do rąk Jasnie Wielmoznego Jeo Mci Pana Podskarbiego Ziem Pruskich Sposobem nizey wyrazonym wniesionego.

Czyt. W. Kętrzyński
z Rocz. Tow. Hist.-N.
Prus. tom VI
r. 1871.

Buszkowi Gorne Buszkowi Dolne	P. Areiszewsky od 3 Wlok osiadlych, 3 pust.	fl.	9	
Domachowo	Tenze od 2 Wlok osiad: z Rzem. 6. og:	fl.	7	6
	Tenze Summatim	fl.	3	10
Batdowo	P. Wiadrowsky od 8 Wlok Osiad. 3. og. karczmy y Wianaka.	fl.	19	4
	P. Henning od 4 Wlok fol. 20. og.	fl.	4	16
Knibawa.	Tenze Summatim	fl.	8	24
Bietowo.	P. Ludwey Zelski Summatim	fl.	4	16
	P. Gierkowsky od 5 Wlok fol. y og.	fl.	5	8.
	P. Macicy Kętrzynsky Summatim	fl.	2	—
	P. Orlewsky od 2 Wlok fol. y og.	fl.	2	8
Burez.	P. Jerzy Bursky od 3 Wl: fol: 2. ogrod	fl.	3	16
	P. Stanisław Pawłowsky od 1½ Wl: fol:	fl.	2	15
	Lndi Patres Carthusiae Summatim	fl.	9	14
Borchfeldt	P.P. Senat. Gdanscy od 10 Wl: osiad: z pust:	fl.	22	—
Bydnica Lunty	P. Michał Lensky od 2 Wl. osiad: koła Młyn. karczmy. 2. Rzem. 4 ogrod	fl.	22	—
Barkowo.	P. Woyciech Borkowsky od 3 Wl. fol:	fl.	3	—
	P. Macicy Borkowsky od 3 Wl: fol: karczmy. Og:	fl.	4	18
	PP. Marcin y Dawid Borkowski Juramenty. Aburat. f. 6.			
Bissewo	P. krcza Summatim	fl.	40	—
Lipienki.	Tenze z Lipienek	fl.	21	8
Bukowiec.	PP. Tesmierowie Summatim	fl.	18	—
Bydomino.	P. Borzęgowska Summatim y z Rekownicey	fl.	17	2
Boroszewo.	P. Dembinsky Summatim	fl.	4	16
Wętkowy.	P. Woiewodzic Pomorsky	fl.	13	10
Borepole.	P. Florian Pawlowsky	fl.	2	4
Bąkowo, etc.	P.P. Rydigierowie Summatim	fl.	40	—
Bielkowko.	P. Jakub Klinsky Summatim	fl.	13	26
Boroszewko.	Possessores Summatim	fl.	13	—
Cizikowo.	P. Rudiger Summatim	fl.	13	18
Janichowo.	Tenze od Wloki osiad. 3 ogr:	fl.	2	24
Chwarsno.	P. Starosta Tczewsky od 2 Wlok osiad: 4 og:	fl.	5	12
Stanisławie.	Tenze od 5 ogr:	fl.	1	10
Czerniewo.	P. Woyciech Plachecky z części P. Orlewskiego od 1 Osiad.	fl.	2	—
	P. Fabian Owicky od 2 Wlok. fol		2	—
	P. Glmsky od 2 Wl: fol:		2	—
	P. Brunswey od 7 Wl. fol.		7	—

Chwarscienko.	P.P. Borowsky y Szpegawsky od 2 Wł: os. 3 oy. — —	f	4	24
	P. Jan Kętrzynsky od 2 Wł. fol: — — — — — — —	f	2	—
	P. Maciey Kętrzynsky od oy: Wolne — — — — — —	f		24
Chudomino	P. Bodek od 4 Wł: fol: — — — — — — — —	f	4	
Arciszewo.	Tenże od 4 Wł. fol: 2 ogr. — — — — — —	f	4	16
Goszyno.	Tenże od 2 Wł. osiad: 2 pust. 7 oy. karczmy y krawca.	f	10	—
Ciecischewo.	P. Marcin Ustarbowsky Tokarscy, Mniszewski od 1 Wł. fol.	f	1	—
	P. Ertman Klosinsky od 2 Wł. fol: — — — — — —	f	2	—
	P. Hieranim Mniszewsky od 1 Wł. fol. — — — —	f	1	—
	P. Andrzey Mniszewsky od 1 Wł. fol. — — — —	f	1	—
Czapielsk.	Rndi P.P. Societ Jesu Gedan. Summatim — — — —	f	82	16
Czarlin.	P. Czarlinsky od 2 Wł. osiad: y Ogrod: — — — —	f	4	8.
Ciechołowy	P Milewsky Summatim — — — — — — — —	f	5	18
	P michał Lnisky od 2 Wł. osiad: y ogr: — — — —	f	5	2
Dobrzewino.	P. Jerzy Dobrzewinsky od 3 W. fol. — — — — — —	f	3	—
	P. Ludwig Wiczlinsky od 2 Wł. fol: 2 oy: — —	f	3	18
Dąbrowka.	P. Chelmowsky od 16 Wł. fol: 3 ogr: — — — —		16	24
Dzierzasno.	Kapitula Wroclawska od 36 Wł. osiad: karczmy 4 ogr:	f	74	12
Elganowo	P. Elganowsky Summatim — — — — — — — —	f	1	
	gMc P. Woiewoda Pomorsky — — — — — — — —	f	27	16
Golembiewo.	Tenże od 11 Rzemiesln. — — — — — — — —	f	8	24
	Tenże od 5 komornik — — — — — — — —	f		20
Rumianowo.	Tenże od 3 Wł. osiadł. 3 ogrod. — — — — — —	f	6	24
Zakrzewko.	Poddani od państwiska Summatim — — — — — —	f	36	—
Foxwinkiel.	P. Klemfeld Summatim — — — — — — — —	f	63	6
Gniszewo.	Poddani od 44½ włoki osiad 7 Rzemiesln: y 12 oy.			
Garc Wielki.	Szakarza, garcza gorzalnes y karczmy	f	102	2
Golembiewo.	P. Sędzia Tczewsky od 3 Wł. osiad: 3 pust. karczmy. 4 oy	f	13	12
	P. Dembinsky od 3 Wł. osiad: karczmy. 4 ogr: — —	f	8	12
Gostom	Possessores od 16 Włok fol: 2 karczm. 1 Młynka 4 oy: H. 3 Wł.			
Hierotowice	folw. — — — —	f	24	2
Goyolewo.	Poddani od 40 Włok osiad: karczmy 4 ogr: kowala —	f	83	6
Gova.	P. Fabian Gorsky od 5 Wł: osiad: 6 fol: 2 karczm: 6 ogr:	f	20	8
	P. Lowinsky od 2 Wł: osiad: 3 fol: Rzemiesln. — —	f	7	24
Grzblino	Poddani od 30 Wł: osiad: karczmy 2 Rzemiesln: 4 ogr.	f	64	—
Glincz	P. Jerzy Palubicky od 1½ Włoki folw. — — — —	f	1	15
	P. Jan Glinsky od 1 Wł: fol: 1 ogr: — — — —	f	1	8
	P. Balcer Glinsky od 4½ Włoki fol: y ogr: — — —	f	4	23
Goszyno	P. Czapski Summatim — — — — — — — —	f	8	20
	possessores Summatim — — — — — — — —	f	64	20
Godziszewo				
Hawa Wier				
Heilborna.	Heilborna. P. Iwanicky Summatim — — — — —	f	5	10
Januszewo.	P. Ardek Summatim — — — — — — — —	f	48	
Kleszczewo.	P. Michał Pudewels od 9 Wł. fol: 3 ogr. — — —	f	9	24

Klonowko.	P. Wulff od 5. Wlok. osiad: 8 kol. Mlyns. karczmy kowala z ogrod.	R	21	14
Kolencz.	P. Jeszoki od 15½ Wl. fol: 6 ogr.	R	17	3
Koleczkowo.	P. Tesmer Summatim	R	4	
Kobierzyno	P. Wagner od 2 Wlok osiad: 1 ogrod. 6. Rataiow			
Kierzbięczyn	Tenze od 3 osiad: ogr. 6 Rataiow.			
Likoczyn.	Tenze od 8 Wl. osiad y ogr: mery	R	30	
Kacky.	P. Woyciech Wycieczowsky od 3 Wl: folw:	R	3	
	P. Jan Trąbsky od 1¼ Wloki folw:	R	1	7½
	P. Sobiensky od 3 Wl. folw:	R	3	
Klobuczewo	P. Adam Sarszewsky od 2 Wl: fol: y Ogr:	R	2	8
	P. klobuczewska z takowey czesci	R	2	8
	P. osiecka od 1½ Wl: folw:	R	1	15
Kolinek.	Poddani Xcia JMci Radziwila Summatim	R	38	20
Klesczewo.	P. Biallochowsky od 5 Wlok osiad: 2 kol Mlyns. 5 ogr. Karczmy	R	16	20
Kalpino.	P. Wyszecky od 1¾ Wl. folw: y ogrodnika	R	13	8
	P. Lewinsky od 7 Wl. fol:	R	7	
	P. Marcin Jezewsky od 7 Wl. folw:	R	7	
Kozborowo	P. Borowsky Summatim	R	4	
Kolebka	Pani Heinina Summatim	R	32	24
Radlowo.	Tasz z Chiloni y Cysowa	R	50	
Klussowo.	Pani Kezewska od 2 Wl. fol: 5 ogr:	R	3	10
	P. Kammerman od 2 Wl. fol: karczmy, ogrod:	R	3	18
Kokoszkowy	P. Kezlerowa Summatim	R	10	28
Kacky.	P. Rozenbergk od 12 Wl. fol: 3 kol. Mlinsk. 3 hamerk. Towarzyszow. 5. Uczniow. Hakarza 3 Rzemiesln. 3 ogr:	R	50	8
Kwarzyno.	Tenze od 30 Wl: fol: 3 ogr:	R	30	24
Krąg	P. Starosta Grudzięcky Summatim	R	21	2
Klincz Maly	P. Piotr Powalsky Summatim	R	6	25
Puc	P. Woyciech Powalskiey od 4 Wl. osiad: 2 ogr.	R	8	16
Kezewo.	P. Samuel Heyna Summatim	R	24	4
Kielpinko.	P. David Hunt od Karczmy z ogrod.	R	1	26
Klincz Wielki	P. Wladislaw Wyglikowsky Summatim	R	25	10
Lipe.	P. Pisarz Ziemsky Pomorsky od Wl. osiad. karcz	R	3	10
Langfort.	P. Jan Giza od 4 Wl. fol: z karczem. 2. Rzem:	R	8	8
Liniewko.	P. Ustarbowsky z Czesci Dzięcielskiego	R	1	15
	P Ustarbowsky z 2½ Wl. fol:	R	2	15
	P. Jan Ustarbowsky od 3 Wl. fol:	R	3	
	P Jan Siemierowsky od 2 Wl. fol:	R	2	
Liban.	Possessores od 16 Wl: fol: 11 ogrod:	R	18	28
Lastowice	P. Senat Gdansky Summatim	R	20	24
Lagiszewo.	P. Brandis z czesci JKo Mci Woiewodi Malb:	R	224	12
	P. Kleinfeldt od 3 Wl. osiadlych 3 kol Mlyn. 4 ogr.	R	13	2
Lignowi	Poddani Summatim zaplacili	R	179	10
Leznowo	P. Jakobson od 28 Wl: osiad: 7 pust. 5½ fol: 3 ogr.	R	69	9
Liniewko	P. Szelerska Summatim	R	4	16

Powiat Tczewsky y Gdansky

Lnisk	P. Heyna od 2 Wl. osiad. karczmy. 7 ogr:	R	7	6
Lobozin.	P. klinska Summatim	R	4	16
	P.P. Lokowie Summatim	R	5	18
Liniewo.	P. Garczynski Summatim	R	23	22
Lubieszin	Tenze Summatim	R	20.	
Mownica.	Tenze Summatim	R	9	26
Lisewo	P. Stanisławsky od 8 Wl. fol: 6 ogr:	R	9	18
NB. Lukoczin	P. Sędzia Mirachowsky od 7 Wl: osiad: 3 Ogr:	R	14	24
Miedzilęz	Poddani in Summa od 20 ogr: karczmy	R	6	20
Mokridwor.	P. Starosta Sobwidzki Summatim	R	24	24
Hochzeit	Tenze Summatim	R	5 5	10
Malikowy	P. Palubicky Summatim	R	3	14
	P. Czapiewsky y dziedzi Summatim	R	3	10
Malzewo.	P. Kochanski z Domaszkow y Turza	R	32	8
Mniszewo.	P. Hieronym Mniszewsky od 7 Wl: fol:	R	7	—
	P. Mniszewsky Adam od 6 Wl. fol:	R	6	
	P. Andrzey Mniszewsky od 6 Wl. fol: 2 ogr:	R	6	16
	P Jan Mniszewsky od 2 Wl: fol:	R	2	—
Nenkowy	P.P. Podkomorzycowie Pomorscy Summat	R	40	12
Niedamowy	P. klinsky Summatim	R	12	
Nieszyn	Possessorer Summatim	R	95	12
Nieradowo.	P. Laszewsky od 6 Wl: osiad: karcz 2 Rzem. 4 ogr:	R	16	—
Owidz	P. Dönhoff od 2 Wlok osiad: 7 ogr: 3 kol. Mlynr.	R	11	26
Orle Garczyn Kestowo. Rotone Hornikowy. Szmlty.	P. Gorczinsky Samson Summatim	R	28	25
Orzechowko	P.P. Podkomorzycowie Pomorcy od 6 Wlok folw: 6 ogr:	R	7	18
Pawlowo	P Pusz Summatim	R	6	12
Polaszky	P. Von Holtza Summatim	R	28	12
Patubino	Tenze od 8 Wl. fol: 6 ogr:	R	9	18
Prędzieszyn.	P. David Tideman od 12 Wl: fol: 4 ogr. karczmy 6 kol. Mtynskich	R	26	12
Polesie Male	P. Zakrzewsky y P. Ustarbowsky od 5 Wl. fol: 2 ogr.	R	5	16
Plachty	P. Pawel Wiecky od 1½ Wloki folw.	R	1	15.
Plachty	P. Maciey Wysersky od 1½ Wl. fol:	R	1	15
	P. Piotr Wysersky od 3¼ wloki fol:	R	3	7½
Polesie obojie	P. Woiewoda Pomorsky Summatim	R	25	26
Piaseczno.	P. David Roznowsky	R	5	8
Pempowo.	P. Henrich Heyna. od 1 Wl: ofadl: 10 fol: 2 ogr:	R	12	16
Pszczolki	P. Sędzia Mirachowsky od 33 Wl: Osiad: karc. koval 7 ogr:	R	70	
Przyiazn.	P. Nathanael Barcz z Niestępowa Rychstawa.	R	133	12
Przywidz	P.P. Von der Linde Summatim	R	23	8

Powiat Tczewsky y Gdansky

Pisienica	P. Pisinska Summatim	fl	8	16
Prągowo	Panna Xieni Gdanska Summatim	fl	30	20
Rekomo	P. Sartawsky od 9 Wl. fol. 4 ogr.	fl	10	2
Rozenberk	Poddani od 30 Wlok osiad: 2 ogr: 5 Wl. zacięznych kanf	fl	64	8
Rokoczyno	P. Willembrok Summatim	fl	28	20
Rottmanki	P. Eberhard Ferber od 7 Wl. fol. y 2 Wl. nad Radunią	fl	12	10
Rościszewo	P. Lichtianowa Summatim	fl	9	10
Radzieiewo	P. Michał Klinsky Summatim	fl	4	4
Rakowiec	P. Bartlinsky Summatim	fl	29	6
Rudno	Poddani od 60 Wl osiad. 2 karczem kupnych 4 ogr: wolnych 6 Rzem: Szakarzá 2 karcz: Szynko 2 kol Mł.	fl	172	4
Suchostrzygi	Poddani od 22 Wl. osiad: 2 Rzemiesln.	fl	45	18
	P Woiewoda Chełminsky od 6 Wl. osiad:	fl	12	—
Sobancz	P. Maciey Szpęgawsky Summatim	fl	5	20
	P. Zachariasz Sobansky Summatim	fl	2	16
	P. Zdrzycka Sobansky y P. Bartłomiewina	fl	6	6
Sarnowo	P. Alexander Sarnowsky od 4 Wl. fol: 2 ogr:	fl	4	16
	P. Michał Sarnowsky od 2 Wl: fol:	fl	2	—
Sikorzyno	P Woyciech y Stanisław Sykorscy od Wl. fol:	fl	4	
	P. Wybicky od 6 Wl: fol: y Ogrod.	fl	6	8
	P. Jerzy Sikorsky od 2 Wl: fol.	fl	2	—
Stawkowy	P. Thomasz Jezewsky od 1½ Wl. fol:	fl	1	15
	P. Sikorsky od 3 Wl. fol:	fl	3	—
Smęgorzyno	P. Smęgorzensky od 4 Wl: fol: 2 ogrod:	fl	4	16
Stawiska	Possessores od 20 Wl: fol: 2 ogrod:	fl	20	16
Sycimino	P. Rembowsky Summatim	fl	14	28
Sumino	Tenże Summat	fl	29	—
Stenbergk	P. Lorenz Wichman Summat	fl	8	—
Szydlice	Deputaci Swiętey Brigitty	fl	29	11
Straszyno	P. Iwanicki od 1 Wl. osiad: 2 kol papiern. 4 Towarz 2 kot Hammersk 4 Tow. 2 kol Mł. y kaycz	fl	35	22
Szerzawa	P. Senat Gdanscy od karczmy 3 Wl. fol:	fl	4	10
Sulmino	P. Jackowski od 4 Wl. osiad: karczmy 4 ogr:	fl	10	12
Skrzeszewo	P. Wytkowsky od 2 Wl. fol. 1 ogr:	fl	2	8
	Panni Zakonne Zukowskie także	fl	2	8
Szpęgawsk	P Borowski Summatim	fl	7	24
	P. Konig także Summatim	fl	9	18
Smolęg	P. Biedrzycka od 6 Wl. fol. 4 ogr.	fl	7	2
Stęklno	P. Brand od 1 Wl. osiad: 6 ogr:	fl	3	18
Scinsk	P. Łącka od 2 Wl: osiad: 8 fol: 9 ogr: 12 Rzem	fl	16	—
Swincz	P. Estka od 2 Wl. osiad. karczmy y ogr:	fl	5	18
Stanisławie	P Czarlinska Summatim	fl	12	16

Powiat Tczewsky y Gdansky

Swarczino	P. Czapsky Summatim		1	18
Tokary	P. Jan Lewinsky od 6 Wl. fol:		6	—
Tokary	P. Tokarska od 3 Wl. fol.		3	—
	P. Usterbowsky od 8½ Wl. fol.		8	15
	P. Jerzy Tokarsky od 7½ Wl. fol.		7	15
	P. Klosinsky od 6 Wl. fol: y ogr:		6	8
	P. Adam Tokarsky od 4 Wl. fol: 2 ogr:		4	16
	P. Jackowsky Summat.		8	
Turze W.	P. Pawel Bykowsky Summat.		10	20
Turze Male	P. Maciey Patubicky od 1 Wl. fol: 1 ogr:		1	8
Turowo	P. Dembinsky od 5½ Wl. osiad: 4 pust.		15	
Ulkowy	Tenze Summat		21	—
16 mrg. 15 fl. Bedzuszyno	Possessorer od 9 Wl. fol: karczmy 2 ogr:		10	26
Wiete Nowy	P. Grabczewsky od 2 Wl. osiad: 3¾ fol: karczmy		9	26
Wiete Stary	P. owidzky y Stawkowsky od 3 Wol: fol:		3	
	P. Sobansky Szpegawsky y Wietecki od 2¼ Wl. fol.		2	7½
Tokary	P. Bronk Melcher od 5 Wl. fol:		5	
Warcimirz	P. Michal Ciecholewsky od 2 Wl. osiad: 3 ogr:		4	24
	P. Dembic Summat		8	8
Wyczechowo	P. Wyczechowsky od 2 Wl. osiad: 4 ogr: 1 fol:		5	2
Burez	P. Wyczlinsky od 2 Wl. folw:		2	—
	Tenze od 4 Wl. folw:		4	—
Wyczechowo.	P. Carthusier od 1 Wl. osiad:		2	—
Harintowy	Cisz: od 2 Wl. fol		2	—
Szumler	Cisz od 2 Wl. folw		2	—
Slaykowy	Cisz od 1½ Wl. folw.		1	15
Warzno Wielkie	P karol Janca od 3 Wl. folw		3	
Warzno Male	P. Wezler Summat		8	8
Wojanowo. cf.	P. Von Embden z Bartkina, Jagatown. Rusocina		93	10
Wyglikowice	P. Wyglikowska Summatim		8	8
Wetkowy	P Zukarz Wyszcinsky Summat		7	18
Wyczlino	Possessorer od 15 Wl: folw:		15	—
Walichnowy	Possessorer od 50 Wl: osiad: z karczem. Jakbudy 2 kr:		109	26
Zaskoczyno	P. Jakub Zaskoczynsky, od 1½ Wl: folw:		1	15
Zdany	P. Podkomorzyna koronna od 9 Wl: osiad:		18	—
	P. Michal Ciecholewsky od 2½ Wl: osiad: 6 pust.		11	
Zukawka	P. Bykowsky od 7 Wl: osiad: karczmy. 4 ogr:		16	12
Zajączkowo	Poddani od 30½ Wl: osiad: ogrod: Wolne Hasemnika		126	24
	Poddani od 10 Wl. osiad: Jakarza. 4 ogr:		42	12
Zenislawsky Zabinek	P. Sędzia Mirachowsky Summat		9	2
Z Domachowa	P. Zaskoczynsky od 4½ Wl: fol: 1 ogr:		4	23

Powiat Nowsky

Bękowo	P. Czapsky od 4 Wł: osiad. 6 ogrod	fl	9	18
Boeslin	P. Konopacky od 15 Wło: fol: karczmy y ogr:	fl	18	22
Franca	Possessorer od Wł: osiad: karczmy, kowala 3 ogr:	fl	16	16
Rychława	P. Goslinsky od 3 Wło: folw: 1 ogr:	fl	3	8
Jania Kosciel	Possessorer od 6 Wł: osiad: karczmy 3 ogr:	fl	14	4
Kopytkowo	Possessorer od 2 Wło: osiad. y ogrod.	fl	4	8
Bobrowiec	Possessorer od 4 ogr: y Młyna	fl	5	2
Jania Stara	P. Wulff od 2 Wło osiad karczmy 3 ogr: kow: y kolodz:	fl	7	22
Komorsk	Mieszczanie Nowscy od 12 Wło pastew:	fl	24	—
Kozelec	P. Klonowska od 3 Wło: osiad: 8 ogr:	fl	8	4
Krzywino	P. Jasinsky na 8 Wło folw: y ogr:			
Abp. fs Mielnwe 8 fl	P. Sędzina Pucka od 1 Wło: fol 2 ogr:	fl	1	16
	P. Michał Wiecky od 1 Wło: fol:	fl	1	
	P. Zabinski od 1 Wło: folw:	fl	1	
	P. Piotr Stolinsky y z Zawady	fl	11	16
	P. Zelsky Vincenty Summat:	fl	3	18
Montowy	Holędrzy od 47 Wło: Sakarza, karczmy y ogr:	fl	196	22
Mysterwald	P. Woiewoda Pomorsky y z Swerkoczyna	fl	99	14
Ostrowite	P. Podkomorzyna Koronna Summatim	fl	97	14
Plochocin	P. Jasinska od 8 Wlok osiad 8 ogr:	fl	18	4
Rulewo	P. Dorpowsky y z Buszna. Summatim	fl	16	18
Smętowo	P. Krysztoff Czapsky Summatim	fl	2	12
Smętowko	P. Dembinska Summatim	fl	2	12
	P Jan Czapsky Summatim	fl	6	12
Rynkowka	P. Starosta Nitawsky z Smarzewa, Janicy desney, z kamionkiey y Wysiennicy	fl	123	6
Pieniężkowo	Poddani od 10 Wło osiad: 3 ogr: karczmy	fl	22	6
Zalkowy	Poddani od 45 Wlok osiad: 3 ogr:	fl	90	24
Jezewo	Poddani Summatim	fl	39	
Komorsk	Poddani od 44 Wlok osiad. z Wlok Młynskich z karczem 13 krzem: 9 ogr.	fl	104	14
Wartub	Podd. od 34 Wlok osiad. 1 folw: karczmy. 3 ogr.	fl	71	4
Bzowo	Poddani Summatim	fl	81	6
Komorowo	Poddani Summatim	fl	44	16
Lubien Wielki	Poddani Summatim	fl	120	—
Lubien Maly	Poddani in Summa	fl	37	18
Tragocz	Poddani takze Summatim	fl	129	10

Tczewskiego, Nowskiego Gdanskiego Powiatow.

Tczewskie

Gorzędzi	Poddani od 30 Wł. osiadł. z komornik.	fl	60	24
Dąbrowka	Poddani od 22½ Wł. osiadł. z karczmarsk. a kawcz. kowala z ogrod.	fl	51	20
Libiszewo	Poddani od 16 Wło. osiadł. karczmy. Żakarza	fl	34	20
Rokitki	Poddani od 12 Wło. osiadł. y 2 ogrod.	fl	24	16

Skarszewskie

	Jasnie Wielmozny J M P. Wojewoda Pomorsky Summat.	fl	256	

Kosciersk ie

	Tenze J M P. Wojewoda Pomorsky Summat	fl	356	

Starogardzkie

Lywald	Poddani Summat	fl	57	14
	Kowal od 2 Wł. solw.	fl	2	
Hamer	Bastian Koch od 2 kol. Hamerskich	fl	4	
Kurszt in	Poddani Summatim	fl	78	18
Nowa Wies	Poddani na 12 fl. Jurament. a nad to.	fl	26	20
Kokoszkowy	Poddani takze Summatim	fl	15	16
Starogarcy	Garbarze	fl	1	18
	Sukiennicy	fl	1	18

Gniewskie

	Jasnie oswiecone XIXZP na Olice y Nieswiezu Sum.	fl	1182	28

Borzechowskie

	Jasnie Wielmozny J M P. Wojewoda Chelmnsky. Sum.	fl	147	14

Osieckie

Skorcz	Poddani Summatim oddali	fl	210	14
		fl	6	12
Osiek	Summatim	fl	45	10
Mcrotki	Summatim			
Grabowo	Podd. od 50 Wlok osiad. karczmy. kowala 6 ogr.	fl	118	12
Wielbrądowo	Podd. od 44 Wlok osiad. karczmy kowala 3 ogr.	fl	91	14
		fl	29	2
Groziorki	Summatim	fl	136	
Barlozino	Summatim	fl	5	18
Pieta	od 2 kol Mlinskich y Tartaka	fl	5	2
Lipnagora	Od 2 kol Mlynskich Summatim y 4 ogrod	fl	4	
Kierwaldt	od 2 kol Mlynskich Summatim	fl		

Nowskie

Jeo Mć Pan Mikolai Werda Starosta Nowsky — fl 80

Kiszewskie

Jeo Mć P. Konarsky Starosta Kiszewsky — fl 151 ß 10

Sobowidzkie

P Prin Starosta Sobowidzki — fl 92 ß 20

Opactwo Oliwskie

Jasnie Wielebni JMć X opat oliwski — fl 812 ß 16

Opactwo Pelplinskie

Jasnie Wielebni JMć X. Rembowsky opat Pelplin — fl 715 ß 10

Dobra Zukowskie

Jeo Mć X Siwinecky Proboszcz Zukowsky — 223

Dobra

Jasnie Wielebnego Jo Mći X. Biskupa Kujawskiego — fl 556.

Powiat Swiecky

Budin	P. Sędzia Swiecky Summatim	fl	2	14
Biechowko	P Pawlowsky Summatim	fl	2	4
Brachlin	P Jan Przywidzki	fl	2	8
Brzemiona.	P Czerwinsky od 3 Wlok folw. 4 ogr:	fl	4	2
Bramka	P. Niewiesczinski	fl		24
Bukowiec	P Zembowsky	fl	1	18
Bagniewo	P. Bagniewsky y P. Fabian Milewsky	fl	6	8
Brzezno.	P Jakub Borpowsky	fl	10	8
Bedlno.	Jeo Mć P. Wojewoda Chelminsky z Ostowa Buczka	fl	10	8
Biechowo.	P. Stanislawsky	fl		8
Cieleszino.	P. Starosta Kiszewsky z Luszkowa y Topolna	fl	25	—
Cieleszmko.	P. Trankwitz	fl		16
	P. Bajersky	fl	3	2
Graple	Jo Mć P. Chelminsky od 8 Wl. osiadlych z kol Mlins.	fl	20	—
Miebala.	Tenze od 3 Wlok osiad: karczmy	fl	61	20
Marze	Tenze od 10 Wlok osiad. 9 folw:	fl	29	10
Czapelki	P. Wierzbowsky z Sartawic, Bialleyo y Czerska	fl	8	16
Dąbrowka	P. Jablonowsky	fl	3	6
Dworzisko	P. Jablonowsky z Poledna	fl	5	28
	P. Pawel Zoktowsky od ogrodnika jednego	fl		8
Groczno	Poddani z kozielia	fl	39	2
Grupa	P. Podkomorzi Malborski z Taszewa y Jastrzębia	fl	78	10
Goluszyce	P. Zukrzewski od 3 Wl. osiad 3 ogr: 3 Rzem:	fl	9	14
Jurzębieniec	P. Maciey Kós	fl		8
Jasez	P Plyskowsky z Lygnowa	fl	6	16
Korytowo	Possessorer	fl	1	8
Krzypiewice.	P. Jan Niewieszczynsky od 1 Wloki osiadley 4 ogrod	fl	3	2
konopat	P. Chorgzy Pomorsky z Skarszew, Kortowa, Drozdowa	fl	36	14
Kossowo.	Possessorer z krostkowa y ostrowitego	fl	40	4
Kaweczyn.	P. Kaweczinsky	fl	1	18
Krupocin	P. Krupocky	fl		16
	P. Malanowsky y Pani Krupocka od 3 ogrod	fl		24
	P. ostrowicky od karczmy y 5 ogrod	fl	2	20
	P. Suinsky od 4 ogrod	fl	1	2
Luszkowo	P. Cielesky y Sudinsky y kossowsky	fl	3	18
Lipienice	kapitula Wroclawska	fl	13	12
Lipienke	P. Linsky	fl	2	28
Bialle	Tenze	fl	2	28
Laskowice.	Tenze	fl	2	28
Lensk	P Chelminsky Tenze z okonin y Linska	fl	10	
Lowen	P. Starosta Jasinieczky od 8 Wlok osiad 5 ogrod 4 Rzemieslnikow z kol Mtynskych.			
Lowenek	Tenze od 2 Wlok osiad karczmy 2 ogrod.			
Prusz	Tenze od 3 Wlok osiad karczmy 4 ogrod.			

Łąkie	Tenze od 2 Wlok osiad: kola Mtynskiego z ogr:	k	44	4
	Panny Bystawskie od kowalia karczmy 4 ogr:	k	7	6
Lubochin	P. Wojanowsky z Dulska od 1 Woki osiad: 3 ogrod.	k	2	24
Laszewo	P. Stanislawsky od 5 ogrod	k	1	10
Lnianko	P. Mieczynikowsky	k		16
Mszanno	P. Biallobłocky	k		16
Małocieszowo	P krzycky od 1 Woki osiad. z ogrodnikow	k	2	16
Niewiescino	P. Niewiescinsky	k	6	24
Pniewno	Tenze	k	4	8
Parlino	P. Pawłowsky	k	1	24
	P. Marcin Oslowsky	k	1	24
	P. Władislaw Oslowsky	k	6	20
Małocieszowo	Tenze	k		24
Rowiennica	P. Borowsky	k		24
	P. Mokiersky z części P. Spławskiego	k	1	
Przysiersk	P. Niewiescinsky	k	30	8
Rudki	Panna Xieni Chełmnska z Grabowa	k	10	24
Swiekotowo	Kapituła. Wrocławska z Zaleścia	k	20	16
Soponin	Poddani Summatom	k	4	26
Szewno	P. ostrowicky	k	0	
Korytowo	P. kossowsky. Jurament	k		8
Splawie	P. krupecky	k	1	2
	P. Cielesky	k	4	8
Szemkowo	P. konarsky	k	1	18
Trzepczyny	P. Rokicky	k	2	12
Wery	P. Piwnicky od karczmy 4 ogrod.	k	2	16
Więckowo	P. Więckowsky	k	4	12
Wstgszki	P. Fabian Kos	k	2	16
	P. Niewiescinska	k	4	12
Waldowo	P. ostrowicky od 1 Włokiey osiad: y 8 ogr:	k		16
	P. Cielesky	k		16
	P. Mroczynsky	k	11	10
Zębowo	P. Dulska	k	24	20
Z Suchy	Poddani	k	36	18
z Lublewa	Poddani	k		24
Z Lipien	P. Jan Oslowsky z Piskarek od 3 ogr:	k		16
Z Więckowa	P. Więckowska	k	1	10
Z Łuszkowa	P. Jerzy Łaszkowsky			

Starostwo Swieckie

Jego Mć Pan Podkomorzy Pawnowsky		k	800	

Starostwo Tczewskie

Jego Mć P. Surrogator Nakielsky		k	54	16

Brzuchowo	P. Michał Stanisławsky od 6 Wł. folw. 3 ogrod.	fl	6	24
Bydzimirowice	P. Mikołai Grillewsky	fl	2	12
Bystrasek	Panny Zakonne od 3 krem. 9 ogrod. karczmy, Młynka	fl		
Młynkowy	Tez od 6 Wł. osiad: 3 ogrod.	fl		
Trutnowy	Tez od 5 ogrod	fl	21	2
Białowieże	P. Powalsky od 6 Wlok osiad 2 pust. karczmy 2 ogrod.	fl	15	26
Coldunki	Wollensteyer od 16 Wlok folw. 2 ogrod.	fl	16	16
Cerkwica	Poddani od 12 Wlok osiad. karczmy koło Młyn. 4 ogr.	fl	28	12
Chełmy M.	P. Sarnowsky od 2 Wlok folw.	fl	2	—
	P. Kryształoff Chełmowsky od 2 Wlok folw.	fl	2	
	P. Czapiewsky od 3 Wlok folw.	fl	3	
	P. Wysocky od 6 Wlok folw.	fl	6	
	P. Marcin Chełmowsky od 10 Wlok folw.	fl	10	
	P. Jakub y Piotr Chełmowsky od 5 Wlok folw.	fl	5	
	P. Dawidowicz od 2 Wlok folw.	fl	2	
Chełmy wielkie	P. Jezierski od 6 Wlok osiad. 9½ folw. 4 ogrod.	fl	22	17
	P. Wiecky od 5 Wlok folw.	fl	5	
Czapiewice	Possessorer od 30 Wlok folw. 1 ogrod.	fl	30	8
Czarnowo.	P. Dolny od 4¼ Włoki folw.	fl	4	7½
	P. Maciey Czarnowsky od 10½ Włoki folw.	fl	10	15
	Szołtys od 5 Włok folw.	fl	5	
	P. Częstkowsky od 4½ Wł. folw.	fl	4	15
	P. Kamell od 5½ Wł. folw.	fl	5	15
Cisowie	P. Jan Cisiewsky od 2 Wł. folw.	fl	2	
	P. Stefan Cisiewsky od 12 Wlok folw.	fl	12	
Dąbrowka	Poddani od 23 Włok osiadłych, kowala, 4 ogrod.	fl	47	26
Głowczewice	Possessorer od 20 Wlok folw. 4 ogrod.	fl	21	2
Grochowo	P. Gryllewsky z Lubierzyna	fl	17	18
Głisno	Possessorer od 14 Wlok folw. y ogrod	fl	14	8
Kliczkowy	Possessorer od 9 Wlok folw.	fl	9	
	P. Jezierski	fl	7	16
Komorze W.	P. Odrowsky od 2 Włok osiad 12 Wł. folw. karcz. 2 ogr.	fl	17	26
Komorze Małe	Possessorer od 1 Włoki osiadley 4 grod	fl	3	2
Kęssowo	P. Falęcki od 10 Wlok folw.	fl	10	
	P. Woyciech. Kęssowsky od 14 Wlok folw. 4 ogrod.	fl	15	2
	P. Jan Kęssowsky od 2 Wł. osiad. 2 ogrod.	fl	4	16
	P. Reklawsky	fl	4	—
	P. Coldansky od 4 Wł. osiad: karczmy. 5 ogrod.	fl	10	20
Karczewo	P. Starosta Nowsky	fl	10	—
Jadamkowo.	P. Waldowsky od 4 Wlok folw. koło Młynskiego	fl	6	
13 Leszmianki	Possessorer	fl	18	
Lutom	P. Marcin Lutomsky od 20 Wł. folw. 4 ogrod.	fl	21	2
Zapędowo	Tenże od 11¼ Włoki folw.	fl	11	7½

	Lyskowo	P. Batron od 6 Wlok folw. 4 ogrod		7	2
	Malechin	P. Malechinsky od 15 Wlok. folw.		18	
		P. Zukowsky od 5 wlok folw. y ogrod		5	8
	Mokre	P. Jerzy Mokiersky od 7½ Wl. folw. 2 ogr.		8	1
		P. Tokarska		3	10
	Niezorawa	Tasz		10	16
	Malechin	Tasz od karczmy		1	10
	Orzelek	Poddani od 20 Wlok osiad. y karczmy		41	10
Ab. SH.	Obkaz	Poddani od 11 Wlok osiad. karczmy kola Mlyns. 2 ogr.		25	26
	Orlik	Possessorer od 30 Wlok folw. y 3 ogr.		30	24
	Odry	PP. Societ. Jesu Conicen		1	
		P. ossowsky od 4 Wl. folw. y pul		4	15
		P. Bedzimirowsky od 4 Wl. folw. y ogrod		4	8
		P. Odrowsky od 9 Wl. folw. 2 ogrod		9	20
		P. Lutomsky od 10½ Wloki folw. 2 ogrod		11	1
	Wysoka	Tenze od 2 Wlok osiad.		4	
	Ossowo	P. Ossowsky od 4½ Wlok folw.		4	15
		P. Brodzki od 4 Wlok folw.		4	
		P. Mokiersky od 5½ wloki folw. y ogrod		5	23
		P. Gostkowsky od 4½ Wloki folw. y ogrod		4	23
				43	
	Ogorzeliwi	Possessores			
	Pamietowo	P. Heydenstein od 4 wlok osiad. 1 Wolney. kola Mlyns. kor. 4 ogr.			
	Drozdzewica	Tenze od 6 osiadlych 2 kol Mlyns. 5 ogr.			
	Radzim	Tenze od 5 ogr. karczmy		33	2
	Prussy	P. Sartowsky od 1 Wloki osiad. 2 Katajow		2	16
	Piechowice	Possessores od 12 wlok folw. 4 ogr. okupn.		15	6
	Przyiowa	P. Wyglikowsky od 3 Wlok osiad. 6 ogr. 3 Katai.		8	12
	Syciny	P. Radzimsky od 2 Wlok folw. y ogrod		2	8
		P. Grillewsky		2	
	Sumeny	P. Michal Plata od 2 Wlok osiad. 2 ogrod.		5	20
	Zaleste	Tenze od 2 wlok osiadlych 3 ogrod		4	24
	Tucholka	P. Garczynsky		7	17
	Wieszczyce	P. Fulecky od 13½ wloki folw. 6 ogrod.		15	3
	Welpin	P. Welpinsky od 1 Wloki osiadley		1	12
		P. Loktowsky		1	12
		P. Bialloblocky			
Ab. 3½	Wysoka	P. Wysocky na 3½ Wloki folw. Jurament		6	15
		Possessor od 6½ wloki folw.		5	
		P. Siedlecki		1	
		P. Florian Wysocki		18	12
	Zalno	P. Grillewsky		20	16
	Zabno	Possessores od 20 wlok folw. 2 ogr.		3	22
	Zapendowo	P. Balcer Zapendowsky od wlok 3¾ folw.		2	
		P. Jan Zapendowsky od 2 wlok folw.		3	
		P. Glowczewsky od 3 wlok folw.		5	2
	Zamarte	P. Wierzbowsky od 2 Wlok osiad. 4 ogrod			

Starostwo Tucholskie

46. fs	Bladowo	Bladowo Poddani od 22 Wlok osiad: z karczem, kowala. ogr:	R	47	22
2 29. 12	Bysław	Poddani na wszytkę Wieś Jurament	R		
17. 920	Cekcin	Poddani od 10 Wlok osiad: z karczem y ogrod	R	23	2
	Gostyczyn	Pod. od 55 Wloki osiad. karczmy z Rzem:	R	112	28
	Stobno	Pod od 27 Wlok osiad 3 pust karczmy, kowala, 3 ogr:	R	59	28
	Kiełpin	Pod od 48 Wlok osiad, karczmy z ogrod	R	97	26
	Łaciąż	Pod od 27 Wlok osiad z karczem, 3 ogrod	R	57	14
	Mędromirs. M.	Pod od 30 Wlok osiad. 27 pust. karczmy, ogrod	R	88	18
4	Korlanka	Pod od 44 Wlok osiad 20 Rzem: karczmy 3 gro: & komor.	R	103	6
	Mędromirs. W.	Pod od 31 Wlok osiad karczmy y ogrod	R	63	18
	Gronowo	Pod od 23½ Wloki osiad. 1½ pust. karczmy. 3 ogr:	R	50	19
	Piastoszyn	Pod od 31 Wloki osiad. karczmy. kowalia, 3 ogr:	R	64	28
	Łychnowy	Pod od 48 Wlok osiad 13 pust: y Szolt. 2 karcz. kow. 3 ogr.	R	131	8
	Ostrowite	Poddani od 63 Wlok osiad: 11 pust. 2 karcz. kow. 2 ogr:	R	145	—
	Sławęcino	Poddani	R	92	8
	Sielno	Poddani od 33 Wloki osiad. 22 pust. karczmy, kow: 3 ogr:	R	90	28
39. 4	Jelęcz	Poddani na wszytkę wieś Jurament	R		
	Korsobudi	Poddani od 14 Wlok osiad. 4 pust. 2 karczem. kow. 4. ogrod.	R	36	16
	Bruszy	Pod. od 51 Wlok osiad 2 pust. 2 karczem	R	106	20
	Cieckowy	Pod. od 22 Wlok osiad 13 pust: karczmy	R	58	10
	Wiele	Podd. od 12 Wlok osiad 2 pust. 5 karczem 2 Rzem: 2 ogr:	R	34	24
	Karścin	Podd. od 24 Wlok osiad. 9 pust. 2 karczem. 2 ogr:	R	60	6
	Ciechocin	Podd. od 29 Wlok osiad. 7½ pust y karczmy	R	67	9
	Zaleśie	P. Polsky od 10 Wlok pustich	R	10	—
		Podd. od 6 Wlok osiad. 2 pust. 2 karczem	R	16	20
26	Jeż ziemięcz	Podd od 19 Wlok osiad. 4 karczem. 4 ogrod	R	44	12
	Górki	Podd. od 14 Wlok osiad. 3 pust. 2 karczem	R	33	20
	Przytarnia	Poddani	R	13	10
	Lieszno	Poddani od 19 Wlok osiad. 9 pust. 4 karczem	R	52	10
	Czersk	Pod. od 10 Wlok osiad. kowala 3 karczem 2 ogrod	R	25	10
		Pani Tokarska od 9 Wlok pustich	R	9	
	Lubnie	Poddani	R	31	10

Karczmy pustkowiane Rybacy

	Męcikał	Poddani od 4 karczem y 1 ogrodnika	R	5	18
	Letefl	Poddani od 3 karczem y 5 ogrodn:	R	5	10
	Kolbik	Poddani od 2 karczem	R	2	20
	Swornigac	Rybacy	R	8	
	Uboga	Poddani	R	1	10
	Zigmunt	Poddani od 3 karczem 4 ogrodnikow	R	5	2
	Ossina	y Twarożnica	R	1	10
	Borsk	karczmarze od 2 karczem	R	2	20
	Gildan	y Trzemięznorc	R	2	
	Wędzice	Rybacy	R	4	
	Brzewicz	P. od karczmy y iednego ogrodnika	R	2	10
	Łędy	Summatim	R	2	
	Ekendorff	Także			
	Wrobl	Zaplacili }	R	2	
	Parszczenica	Poddani Summatim	R	1	10
	Skarpno	Zaplacili Summatim	R	1	10
		Poddani Summatim	R	1	10
	Zelone	Summatim	R	6	12
	Przędzyka	Przędzyci Poddani od 4 karczem 4 ogr:	R	2	
	Klodna	P. Tokarska			

Parszczenica	Młynars od 2 Włokol		4
Czernica	Młynars od 2 kol		4
Borsk	Młynars od 2 kol		4
Luda	Młynars od 2 kol		4
Nowy Młyn	Młynars od 2 kol		4
Okiersk	Młynars od 2 kol		4
Nadolnik	Młynars od 2 kol		4
Laciąsz	Młynars od 2 kol		4
Stayszki	Młynars od 2 kol		4
Piela	Młynars od 2 kol		4
Hamer	Młynars od 2 kol		4
Szymięca	Młynars od 2 kol		4
Parzenica	Młynars od 2 kol		4
Kaszuba	Młynars od 2 kol		4
Parzyno	Młynars od 2 kol		4
Czersk	Młynars od 2 kol		4
Tunek	Młynars od 1 kola		2
Łaniek	Młynars od 1 kola		2
Sielno	Młynars od 1 kola		2

Bartnicy

Wiele	Bartnicy od 10 Borow	13	18
Karsin	Bartnicy od 13 Borow	17	20
Bruszy	Bartnicy od 15 Borkow	20	12
	Bartnicy od 8 Borkow	10	26
	Bartnicy od 24 Borkow	32	16
	Bartnicy	5	16
	Bartnicy od 15 Borkow	20	12
	Bartnicy od 14 Borkow	19	

Smolnicy

Krzywogonice	Summatim	1	26
Kosz	Summatim		24
Ostrowy	Summatim	1	26
Kurczewsky	Summatim	1	2

Powiat Czluchowsky

Brzezno	Possessorer od 32 wlok folw. 5 ogrod.		33	10
Boriszkowy	Possessores. Jurament fl 10 „ 26 aparat		9	
Blumfeldt	Kielpinsky		16	20
Bretfeldt	P. Michal Borna od 2 ogrod			16
	Balcer Borna od 1 ogrod			8
	P Janowa Bornina od 1 ogrod			8
	P. ostromiecky od 3 ogrod y Mlyna		3	24
Ab. fl 36 Berwaldt	P Wedelsteda od 8 Wlok osiad. 4 ogrod. kola Mt. y piety.	fl	21	2
	P Wecka od 2 wlok osiad 2 ogrod		4	16
	P Bekier od 2 wlok osiad 2 ogrod		4	16
Czarnica	P Rzatka od 3 Wlok folw.		3	
	P. Dąbrowsky od 4 wlok folw. 1 ogrod		4	8
	P. Hannigowsky od 1½ wloki folw.		1	15
	P. Pisarz Ziemsky Pomorsky		2	
	P. Radzimski od 1 wlokiey folw.		1	
	Reliqui Jurament			
Ab. fl. 23 Czartolom	P. Dorengowsky od 4 Wlok folw. 5 ogrod		5	10
Czecholewy	P. Pisarz Ziemsky Pomorsky		12	16
Chwarsno	P. Zukowsky od 6 Wlok folw.		6	
	P. kryształ Zukowsky od 6 wlok folw.		6	
	P Sędzia Czluchowsky od 3 wlok folw.		3	
	P. Adam Zukowsky od 2½ wloki folw.		2	15
	P. Jakub Zukowsky od 2 Wlok folw.		2	
Domaslaw.	P. Galemsky od 15 wlok osiad. 4 ogrod		31	2
Dąbrowa	P. Garczynska od 18 wlok osiad: 2 past. 1 lem. 2 kol Mt. 2 ogr.		45	20
Demminko	P. Demminsky od 4 wlok osiad. 6 ogrod		9	18
Darzno	P. Grzebsky od 10 wlok osiad y ogrod		20	8
Dorpgowice	P. Dorengowsky od 1 Wloki osiad. 2 kol Ml: 5 ogr: owczarca		8	20
Moszczenica	Tenze od 10 wlok osiad, 15 folw. 5 ogr: owczarza		37	20
Czanowo	P. Lembka od 8 wlok osiad. 3 ogrod		16	24
Falkenwolt	P. Okinsky y Helwichowie. Jurament		8.	—
Fridlandt	P: Arend		7	6
Giemly. y	P Mieczenik Ziem Pruskich od karczmy 2 kol. Mtyn. Owc. 2 ogr.		7	6
Gwiazde	P. Helwich y Modrzewsky od 3 wlok folw		3	
Gegenfeldt	P. Bekier od 4 wlok osiad.		8	
Grabowo	PP. Grabowscy od 48½ wloki folw. 2 kol Mlyn. 2 ogr:		50	16
	P. Marcin Grabowsky od 2 wlok osiad		4	
Glisno	Possessores od 30 wlok folw.		30	
Gostkowice	P. Brandt Bekier od 2 wlok folw. y ogrod.		2	8
	P. Andrzey Bekier od 10 Wlok folw. 3 ogrod		10	24
	P. Wedelsteda od 7 wlok folw.		7	
	P. Arcemberska od 2 Wlok folw.		2	
	P. Michal Bekier od 3½ Wlok folw: y ogrod		3	23
	P Bekier od 5½ Wloki folw. 2 ogrod		6	1
Gork polsk.	P. Korytowsky od 2 wlok osiad 2 ogrod		4	16
Hannigowice	P. Dorengowsky od 4 Wlok osiad.		8	—
Hamsfelt	P Helwich od 4 wlok folw.		5	—
Henrichwaldt	P. Czecholewsky od 4 wlok folw.		4	—
	Hoppa od 4 wlok folw.		4	—
	Schmitt od 4 wlok folw.		4	—
Jaczenki	P Czecholewsky z Berwalda od 2 wlok osiad: 6 ogr.	fl	5	18

Jeziorki	P. Dorengowsky od 4 wlok osiad: 12 pust. 6 ogrod: —	R	21	18
Jarczewo	P. Dorengowsky z Zbinin od 2 kol Mł. 6 ogr: 7 fol: 3 Oh: 2 ogr:	R	20	14
Kielpin	P. Pisarz Ziemski Pom: od 6 wlok osiad. 4 pust 4 ogr. owcz. (owczarza)	R	18	12
Kiedrowice	Possessorer od 18 wlok folw — — — — — —	R	18	
Kristfeldt	P. Golnik od 2 wlok folw: — — — — — —	R	2	
Kraianki	P. Powalska od 3 Wlok osiad. 4 ogrod — — — —	R	7	3
Klausfeldt	P. Michal Hoppa od 2 wlok osiad. 2 ogrod — —	R	4	16
	P. Jan Hoppa od 2 wlok osiad. 2 ogr: owczarza — —	R	5	26
	P. Benwica od 6 wlok folw — — — —	R	6	—
Konarzyny W.	P Miecznik Ziem Prus. od 7½ Wlok osiad: 4½ pust. 2 kol Mł:	R	24	17
Konarzyny M.	Tenze od 8½ wlok osiad 1 Rzem. 8 ogr: — — (4 ogro)	R	19	28
Kromze	P. Kleistowa od 1 ogrodnika — — — —			8
	P christian kleist od 2 ogrodnikow — — — —			16
	P. Egidig kleist takze od 2 ogrodnikow — — — —			16
	P. Piotr kleist od 2 ogrod: ostatek Juramenti — —			16
Lackie	P. Gostomsky od 3½ wlok folw. 2 ogrod — — —	R	4	1
	P. Maciey Prądzinsky od 3½ wlok folw: 2 ogrod — —	R	4	1
	P. Kiedrowsky od 2 wlok osiad 1 ogrod — —	R	4	8
	P Czapiewsky od 4 wlok osiad: 3 ogrod — — —	R	8	24
	P. Lipinsky od 2 wlok osiad: 2 folw: y ogrod. — —	R	6	8
	P Bsena od 4 wlok osiad 3 ogrod: — — — — —	R	8	24
	P Grabowsky od 3 wlok folw: — — — — — —	R	3	
	P. Ceminsky od 1 wlok bez prąta — — — — —	R		24
	P. Zyeßcky od 4 wlok folw — — — — — —	R	4	
	P. Matthiasz Borzyskowsky od 1 Wlok pust. y ogro: — —	R	1	8
	P Lacky od 4 Wlok folw. y ogr: — — — — —	R	4	8
	P. Piechowsky od 2 wlok osiad. 2 ogrod — — — —	R	4	16
	P. Valenti Borzyskowsky od 2½ wł: folw. y ogrod — —	R	2	23
Lipienice	Possessores od 25 wlok folw: 2 ogrod: — — — —	R	25	16
Loza	Pawtowsky y z Geglenfeldu — — — — —	R	39	22
Lotin	P. Wedelsteda od 4 wlok osiad. 2 ogrod — — — —	R	8	16
Marienfeldt	P. Pudwels od 14 wlok osiad 2 pust. 3 ogrod: — —	R	30	24
Mokiernica	PP. Rada Hauerstenska — — — — —	R	6	24
Mankowy	P Grabowsky od 5 Wlok folw. — — — — —	R	5	
Nowy Dwor	P. Dorengowsky z Szonfeldu od 19 Wlok. osiad. 4 pust. 4 ogr:	R	43	1 2
	P. Korsowska — — — — — — —	R	14	28
Nowa Cerkiew	P Siedlecky od 1 wloki osiad: 2 ogr: — — — —	R	2	16
Niędzwięc	PP. Conicenses Soc. Jesu od 2 Wlok osiad: 20 folw: 5 ogr: —	R	25	10
	P. Lubanka od 3½ wlok folw: pul ogr: — — — —	R	3	19
	P. Rzeszocina od 6½ wlok folw: pul ogr: — — —	R	6	19
Ostrowite	Possessorer od 18 folw: — — — — — —	R	18	
	P Matthiasz Lipinsky od 1½ Wlok folw. — — — —	R	1	15
	P. Zawacky y Gleszczynsky od 2 wlok. folw. — — —	R	2	—
Obersfeldt	P. Lembka od 7 wlok osiad. karczmy 3 ogr: owczarza —	R	17	14
Ostrze	P Wecka od 12 wlok folw. 5 ogrod. — — — —	R	13	10
Obiezorze	P. Baker od 4 wlok osiad. 2 pust. 2 ogrod. — — —	R	10	16
Plattendinst	P. Wollensleyer od 12½ Wloki folw. y ogrod — — —	R	12	23

Powiat Czluchowsky

Pawlowko	P. Gecholewsky od 7 wlok osiad: 2 pust: kola Mlynsk. owczarza	fl	20	4
Pawlowo	P. Zapendowsky od 3 wlok osiad. y ogrod — 3 ogrov	fl	6	8
	P. Krisztoff Pawlowsky od 2 wlok osiad. kowal. ogrod.	fl	5	2
	Tenze z czesci P. Jerzego y Dorpowskiego	fl	6	8
	P. Stanislaw Pawlowsky od 10 Wlok folw: 2 ogrod:	fl	10	16
Pakotolsk	P. Graff od 3 Wlok osiad. 1 pustey kol Ml. 8 ogr: owczar:	fl	12	14
Powalki	P. Strzeszkowsky z klodawy od 8 wlok osiad: 4 ogr:	fl	17	2
Polenica	P. Bogusz od 9 wlok folw.	fl	9	
Przechlewo	Lemmani od 7 Wlok folw.	fl	7	
Prądzona	P. Prądzinsky od 10 Wlok folw.	fl	10	
	P. Krisztoff Prądzinsky od 3 Wlok folw: y ogr:	fl	3	8
	P. Andrzey Prądzinsky od 2½ wlok folw: y ogrod:	fl	2	23
	P. Wawrzyniec Prądzinsky od 2 Wlok folw:	fl	2	23
Pruszewo	P. Garczynsky z Zamartego od 7 wlok osiad:	fl	14	
Pietrzykowy	P. Krokowsky	fl	11	24
	P Prądzinsky	fl	11	24
Lutemberg	P. Borna od 8 wlok osiad: 4 pust.	fl	20	
Proclawki	P. Sędzia Czluchowsky od 16 wlok folw: 2 ogrod:	fl	16	16
Lychwaldt	P. Wedelsteda od 4 Wlok osiad 2 ogrod	fl	8	16
Rytersberg	P. Zychcky od 2 wlok osiad. 3 ogrod:	fl	4	24
Stolfeldt	P. Piotrowa Wedelstedzina od 3 wlok osiad. 4 folw. 3 ogrod:	fl	10	24
	P. Marunia od 4 Wlok osiadl. 5 ogr:	fl	9	10
	P Balcerowa Wedelstedzina	fl	8	24
Szonfeldt	P Wolslegerowa od 4 wlok folw.	fl	4	
Szylbary	P Mrowinsky od 20 Wlok folw	fl	20	
Szonwart	P Gecholewsky od 8 wlok osiad. kola Mlyns. 5 ogrod.	fl	19	10
Sztynborn	P kiedrowsky od 6 wlok folw:	fl	6	
Szonowko	P. kleist	fl	28	
Szczytno	P. Borna z Lissowa y plaszczyc	fl	21	24
	P. Stolinsky	fl	21	24
Starzno	P. Lemmani od 7 wlok folw.	fl	7	
Sypolna	P. Miecznik Ziem Pruskich	fl	26	2
Tontiel	P. Chojniczanie od 12½ wloki folw:	fl	12	15
Zawada	P. Graff od 11½ wlok folw.	fl	11	15
Zarzecze	P. Maciey Skoczek od 4 wlok folw:	fl	4	
	P. Marcin Lutomsky od 2 wlok osiad 2½ folw: 2 ogr:	fl	7	1
	P. komorsky od 8½ wloki folw: y ogr:	fl	8	23
Zychce	P. Andrzy Zaica od 4½ wlok folw.	fl	4	15
	P. Michal Grzanka od 3 wlok folw: y ogrod.	fl	3	8
	P. Prądzinsky	fl	6	4
	P. Maciey Rozek od 1½ wloki folw.	fl	1	15
	P. Andrey Grzanka od 3 wlok folw:	fl	3	
	P. Pawel Rozek od 2 wlok folw:	fl	2	
	P. Miecznik Ziem Pruskich	fl	6	17
	Starostwo Biallemborskie			
Ab: fl 6	Gmc P Zzierzek Summat	fl	20	16
	Hummerstemskie			
Ab. fl 58	Gmc P. Adolf Zeyer Summat.	fl	35	2
	Czluchowskie			
Ab. fl. 56	Jasnie Wielmozny Gmc P. Woiewoda Malborsky	fl	1912	12

Borucino	P. Piotr Borucky od 3 wlok folw. 2 ogr: Mlynka	fl	4	
	P. Achauta od 1½ Wlok. folw: 1 ogr:	fl	1	23
	P. Jan Warzewsky od 1½ wlok folw:	fl	1	15
Bydergowo	P. Jan Bydergowsky od 3 wlok folw:	fl	3	
	P. kristoff Bydergowsky od 1½ Wlok folw.	fl	1	15
Chosnica	Possessores od 8 wlok folw: 1 ogr:	fl	8	8
Częstkowo	P. Częstkowski od 1 Wlok osiad: 2 ogr:	fl	2	16
	Possessores od 4 Wlok folw: 3 ogr:	fl	4	24
Cieszenie	P. Pawel Cieszynsky od 3 wlok folw: 4 ogr:	fl	4	2
Dargolewo	Possessores od 3 wlok folw: Mlynka y ogr:	fl	3	20
Donimirze M.	P. Warzewsky od 4 wlok folw. karczmy ogr:	fl	4	20
Donimirze W.	Possessores od 4 wlok folw: 1 ogr:	fl	4	8
	P. Heyna od 1 wlok fol: y ogr:	fl	1	8
Grabowo	P Grabowscy od 2 wlok osiad: 3 ogr:	fl	4	24
Kętrzyno	Possessores od 9 wlok folw.	fl	9	
Kistowo	P. kistowsky od 7 wlok folw:	fl	7	
Krzeckowo	P. Andrzey krzecki od 1½ wlok folw: y Mlynka	fl	2	
	P. kozyczkowsky od 1¼ wlok folw:	fl	1	7½
	Possessores od 4½ wlok folw: Mlynka 2 ogr:	fl	5	15
Kamienica	P. Łaszewsky od 2 Wlok osiad: 1 pust. 2 ogr:			
Stężyca	Tenze od 5 wlok osiad. 2 karczem, Mlyna 2 kolnie 3 ogr: 3 krzem. 1 pust. 2 komorn			
Pazyc	Tenze od owczarza y kataja			
Sierakowice	Tenze od 1 wlok osiad: 4 ogrod	fl	32	14
Koburzewo	Koburzewo P. Starosta Mirachowsky	fl	10	
Lewino	P. Woyciech y Jan Lewinscy od 2¾ wlok folw:	fl	2	22½
	P. Adam Lewinsky od 1¾ wlok folw. y pultarczmy	fl	3	2
	P. Andrzey Lewinsky od 3 wlok folw: 2 ogr:	fl	3	16
Lebno	Possessores od 6 wlok folw.	fl	6	
Mściszewice	Possessores od 7 wlok folw: 3 ogr:	fl	7	24
	P. Stanislawowa od 1½ wlok folw:	fl	1	15
	P. Woyciech od 2 wlok osiad 3 folw: 3 ogr: Mlynka	fl	8	22
Milwino	P. Dobrzewinsky od 2 wlok folw. y ogr:	fl	2	8
	P. Milwinscy od 3 wlok folw: y ogr:	fl	3	8
Niepoczołowice	Possessores od 6 wlok folw. 6 ogr:	fl	7	18
	P. Lewinsky od 1¼ wlok folw:	fl	1	7½
Okalice	P ossowsky od 4 wl. folw. Mlyna y ogr	fl	4	20
	P Tuchlinsky od 2 wl. folw. 2 ogr:	fl	2	16
Puzdrowo	P Sadzik od 1 wl. osiad: y ogr:	fl	2	8
	P. Poblocky od wl. osiad. 3½ folw. ogr:	fl	5	23
	P. Bojanowic od 2½ wl. folw.	fl	2	15
Podjazy	P. Zarowsky y Gęska od 1¾ wl: folw.	fl	1	22½
	P Rybinscy od 1½ wl. folw:	fl	1	15
	P Chmurska od Mlyna	fl		24
	P Mach od 1 wl. folw. y ogr	fl	1	8
	P. Malik od 1 wl. folw. y ogr:	fl	1	8
	P Podjazcy od 2½ wl. folw. 2 ogr:	fl	3	1
Palubice	Possessores	fl	8	24

Powiat Mirachowsky

Przewos	P. Marcin Przewosky od 1½ wł. folw.	—	1	15
	P. Zuromsky od 1 wł. osiad. 2 ogr.	—	2	10
Pizdrowo	P. Michalowa Przewoska od 4 wł. osia: 1 pust. 2 ogr: 2 kz: kol: Mły:	—	13	4
Pobłocie	Possessorer y z Borzestowa od 6 wł. folw. 2 ogr.	—	6	16
Solyczyno	Possessorer od 12 wł. folw. 1 ogr: karczmy	—	13	18
Zdunowice	P. Heydenstem od 6 wł: osiad 2 wł: Młynsk.			
Strzebielino	Tenze od 3 wł: osiad: Młynka ogród owczarza	—	25	
Tempcze	Possessorer od 6 wł. folw. Młyna 3 ogrod.	—	7	6
	P. Jakob Tempsky od 1 Wł. folw. y ogr:	—	1	8
	P. Jan Dzieciclsky od 1 wł. folw:	—	1	
	P. Marcin Tempsky od 3 wł: folw. 2 ogr:	—	3	16
	P. Bartłomiey Tempsky od 1 wł: folw.	—	1	
Tuchlino	P. Tuchlinscy od 3 wł: folw:	—	3	
	P. Tesmerowie od 3 wł. folw. 2 ogr. Młyna	—	4	16
	P. kolomursky od 2½ wł. folw:	—	2	15
	P. Patubicky od 3½ wł. folw. y ogr:	—	3	23
Węsory	P. Andrzey Grabla od 1¼ wł. folw.	—	1	7½
	P. Dulak od ¾ y z Msciszewic od ¼ folw:	—	1	
	P. Patubicky od 2 wł: folw:	—	2	
	P. Tokarsky od 1 wł: folw:	—	1	
	P. Cierzyca od 2½ wł. folw.	—	2	15
	P. Jan Cieszyca od 2¼ wł. folw.	—	2	7½
Wyszecino	P. Piotr Wyszecky od 3 wł. folw. 2 ogr:	—	3	15
	P. krzysztoff Wyszecky od 3 wł. folw. y ogr.	—	3	8
	Possessores od 4½ wł. folw. 2 ogr:	—	5	
	P. Czestkowsky od 1 wł: folw:	—	1	
Zdunowice	P. Gruchala od 1 wł. folw:	—	1	
	P. Grablowie od 2½ wł: folw:	—	2	15
	P. Bronk od 4½ wł: folw: karczmy 2 ogr:	—	6	11
	P. kostka od 4½ wł: folw. 3 ogr:	—	5	9
Zuromino	P. Jan Zuromsky od 2 wł: folw. 2 ogr:	—	2	16
	P. Andrzey Zuromsky od 3 wł: folw. 1 ogr:	—	3	8
	P. Lubiatowsky od 1 wł: folw. y ogro:	—	1	8
Zukowo	Porsessorer od 12 wł. folw. kola Młynsk. 4 ogrod:	—	15	2
Zakrzewo	P. Zakrzewsky od 8 włok folw:	—	8	
	P. Siemirowsky od 4 wł: folw.	—	4	

Starostwo Mirachowskie

Jeo Mc. P. Ferdinand Szczepansky Summat	—	258	

Bolszewo	P. Bolszewskie z Rokakowa Summaton	R	11	4
	P. Schachman	R	5	20
	P. Łukasz Bolszewsky od 14 wł: osiad pul. Młyn. 2 ogr	R	29	6
Klanino	P. Lantowsky od 2 wł: folw: 1 ogr:	R	2	8
Kotkowo	P. Kotkowsky od 2 wł: osiad: 3 ogr:	R	4	24
Polchowo	P. Klanicky od 2 wł: folw: 1 ogr:	R	2	8
	P. Polchowsky od wł: osiad: 3½ folw: Młyna	R	5	26
	P. Jan Klanicky od 2 włok folw: 1 ogr:	R	2	8
Krokowo y Insześa.	P. Sędzia Pucki od 6½ wł: folw: Mły 100 owiec	R	82	1
	Tenże od 6 wł: osiad: 3 ogrod:	R	7	16
Sulieżyce	P. Marcel: Sulicky od 2 włok. osiad: 3 fol: 2 ogr:	R	3	
	P. Ewald Sulicky od 3 wł. folw	R	1 1 9	8
Warzewo	P. Xieni Zornowiecka	R	2	
Leśniewo	P. Macicy Leśniewsky od 2 wł: folw.	R	2	
Gowino	P. Balcer Leśniewsky od 2 wł: folw.	R	3	
	P. Michał Zelewsky od 3 wł. folw:	R	4	15
	P. Poblocky od 4½ wł: folw:	R	3	
	P. Swiętosław Zelewsky od 3 wł: folw:	R	3	15
	P. Gowinsky y Sobiersky od 3½ wł: folw:	R	1	22
	P. Wojciech Gowinsky	R	8	
Rybno	Porsessorer od 8 wł: folw.	R	3	26
Kolkowo	P. Ustarbowsky od 1 wł: osiad: kowczmy 2 ogr:	R	5	
Opalono	P. Chynowsky od 2½ wł. osiad	R	5	
Dąbrowka	P. Brandys	R	5	16
	P. Dambrowsky od 5 wł: folw: 2 ogr:	R	4	15
Poczernino	P Bartosz Sulicky od 4½ wł: folw:	R	1	
	P Poczernicky od 1 wł: folw:	R	10	20
Parskowo	P. Parskowsky od 5 wł: osiad: Młynka ogrod.	R	3	
Radoszewo	P Radoszewsky od 3 wł: folw.	R	1	
	P Piotr Balga od 1 wł: folw:	R	1	
	P. Jan Balga od 1 wł: folw:	R	4	8
Lentowice	P. Lentowscy od 4 wł: folw: y ogrod.	R	2	
Ustarbowo	P. Adam Ustarbowsky od 2 wł: folw:	R	12	2
	P. Macicy Ustarbowsky od 5 osiad: Ml. 4 ogr.	R	4	
Strzebielino	P. Bychowsky od 2 wł: osiad:			
Zbechowice				
Nowy dwor		R	9	8
Gowino	Porsessorer od 9 wł: folw: y ogr:	R	7	14
Kolkowo	P. Kolkowsky od 3 wł: osiad: 4 ogr: Młynka	R	8	
Lęzyce	P. Malotka od 8 wł: folw:	R	2	
Łobakowo	P. Jakubowa Łobakowska od 2 wł: folw:	R	2	15
	P Michałowa y P Somnis od 2½ wł: folw:	R	50	
Bzyno	P. Krockowsky y z Prussowa			
Łubocino	P Czapsky od 7 pul włoczkaw osiad 3 cy:		19	16
Kamlewo	Tenże od 4 pułwłoczk: osiad: 3 ogr.			
Bavlomino	Tenże od 2 wł: osiad y Młyna			
Smechowo	Fernie wielmoszny Jeo Mć P. Wojewoda Malborsky z Rucewa, Stabuto	R	193	20
Zelewo.	wa, Pętkowo. Hawie.			
	Stowostwo Puckie		866	
	Tenże Jmc. P. Wojewoda			

Powiat Lemburski

Albeka	P. Pierzcha od 2 wło: folw: 2 ogr:	f	1	16
Borzepolo	P. Borzepolsky od 4 wł: folw: 10 ogr:	f	6	20
	P Lantosz od 4 pułwł: osiadł: 3 ogr: kow: kol: Młyns: Siely	f	8	
Zwartowo	Tenże od 7 włok osiad 1 folw: 2 ogr:	f	15	16
Bychowo	P. Bychowscy od 7 wł: osiad 1 pust. 3 ogr: 2 kol Mł.	f	17	16
Borkowo	P. Jackowsky od 4½ włoki osiad. 1 ogr:	f	9	8
Zwartowo Jasino	Tenże od 5 wł: osiad: 2 pust. 2 ogr: y Młynka	f	12	28
Borkowo	P. krokowsky od 13 wł: osiad. 6 pust: 4 ogr:			
Zasino, Nieznachowo, Korcice Strzeszewo.	Tenże od 11 wł: osiad. 1 pust. 5 ogr: y koła Młynskiego	f	59	12
Bałcewice	P Tadka od 2 Wł: folw: 2 ogr:	f	2	16
Borna	Kaczmarz P. Bozopolskiego	f	3	10
Bukowino	P. Wobser od 7 włok osiad: 2 pust. 2 ogr: 2 kol Młyns	f	20	16
Borchowo	P. Kos od 1 wł. folw.	f	1	
Bargęcin	P. Bargęcky od 1 wł: folw.	f	1	
Cewice	P. Barthold Grella od 4 osiad. 6 pust. 1¼ ogr: ⅓ Mły	f	15	4
	P. Henrich Grella od 3½ wł: osiad. 4 ogr:	f	8	2
	P. Casper Grella od ½ wł: osiad. 1½ folw:	f	2	15
Choczewo	P. Michał Jackowsky od 4 wł: osiad. 2 pust: 2 ogr:	f	10	16
Kierskowo	P Lorenc Jackowsky od 5 wł: osiad. 2 pust. 2 ogr:	f	12	16
Chynowo	P Chynowsky od 3 wł: osiad: 1 pust: 7 ogr:	f	8	26
Chmielenice	P Chmielensky od 4½ wł: folw: 5 ogr: Młynka	f	6	7
Chocelewo	P Pierscha od 10½ włoki osiad: 2 ogr:	f	21	16
Chabrowo	P. krokowsky z Lubienia y Gaca	f	56	10
Dzięczelce	P. Lisewsky od 1 wł: osiad. 2 ogr:	f	2	16
	Possessores od 3¼ wł. folw. 1 ogr:	f	3	15½
Dąbrowka	P. Marcin Bochen od 4 wł. folw: Młynka y ogr:	f	5	2
NB.	Reliqui Possessores od 6½ wł. folw. 3 ogr: Młynka	f	8	12½
Dziechlino	Possessover od 9 wł. folw: 2 ogr:	f	9	16
Encewo	P. Przebendowsky od 3 wł. osiad. 1 pust. Mły: 3 ogr:	f	8	6
Gurtkowice	Possessover od 3 wł: folw: Młynka 4 ogr:	f	4	14
Gniewino	P. Tadka (forte Gniewinko P. Jazka) od 1 wł: osiad: 1 folw. 1 ogr.	f	3	8
NB Strum. Goytowo	P. Piotr Goytowsky od 2 wł: osiad: 8 folw: Mł: 6 ogr:	f	15	18
	P Philip Goytowsky od 6½ wł osiad. koła Mł. 4 ogr.	f	14	14
Jasiona	P. Ossowsky od 12 wł: osiad. Młyna. 4 ogr:	f	25	14
Jesewo	Possessover od 4½ wł: folw. Młynka 5 ogr:	f	6	7
Jackowo	P. Jackowsky od 10 wł. osiad. 3 pust: y Młynka	f	25	—
	P Przependowsky od 8 wł: osiad. 1 pust. Mły: 5 ogr:	f	20	10
Janowice	Possessover od 9½ wł. osiad. koła Młyns. 10 ogr.	f	23	20
	P. Wowrzyniec Janowsky od 4 wł. osiad: 4 pust. 3 ogr:	f	12	24
Kiszowo	P. krokowsky od 8 wł. osiad. 2 pust: koła Młynskiego			
Landochowo	Tenże od 12 wł. osiad. koła Mł. 4 ogro.			
Bargęcin	Tenże od 1 wło: forw			
Albeka	Tenże od czewarty części	f	40	16
Komoszewo	P Lisewsky od 1 wł: folw: 2 ogrod.	f	1	16
Choczewko	P. Jakub Komoszewsky od 1 wł: folw: 2 ogrod.	f	1	16
	P. Kostka od 1 wł: folw: 2 ogr:	f	1	16
NB.	P. Lemsolt y Jerzy Kostkowie od 2 wł: osi: 2 pust: 4 ogr: cum Młyna	f	7	10
			550	2

	P Krysztoff kommorsewsky od 1 wł: folw: 2 ogr:	fl	1	16
	Tenze z choczewka od 1 wł: osiad: 2 pust: y Mlynka	fl	4	2
Krempiechowie	P. Białkowie od 1½ wł: folw: kola Mtynsk. ogr:	fl	2	7
	Pfocheci od 1 wł. folw: y ogr:	fl	1	8
	P. Grübowie od 3½ wł: folw: 2 ogr:	fl	4	1
Lublewo	P. Beßna od 4 wł. osiad. 2 ogr:	fl	8	16
	P. Dargosz od 2 wł. folw: 2 ogr:	fl	2	16
	P Bronkowie od 7 wł: folw Mtynka 4. ogr:	fl	8	14
Lubiatowo	P. Lubiatowsky od 2 wł: folw: 6 ogr:	fl	3	18
Lebska Osada	P Sarbsky y Zakrzewsky od 1½ wł: folw: 2 ogr:	fl	2	1
	P. Adam y Jan Sarbsky od 3 wł: folw: 4 ogr:	fl	4	2
Lubonie	P. Ossowska od 2 wlok osiad. 1 pust: 2 ogr:	fl	5	16
	P. Matther Grella od 3 wł: osiad: 1 pust. 3 ogr:	fl	7	24
	P. Asmus Grella od 2 wł: osiad 2 ogr:	fl	4	16
Lentowo	P. Asmus Lentowsky	fl	24	
NB NB.	P. Szk od 2 wł. osiad. 1 ogrod. y Mtynka	fl	4	20
Marzewo Ossowo	P Piotr Ossowsky od 5½ wł. osiad. 2 ogr: kola Sameńskie kowalea Czarli y ¼ części Mtyna	fl	17	4
	P. ossowska od 1 wł: osiad. y ¼ części Mlyna	fl	2	3
	P. Somnic. P. Grella y krzecky od 1 wł. osiad. 3½ folw. Samrii koprowego Mlynka y Ogrod	fl	10	5
NB.	P Henrich Grelle od 3½ osiad. wł: 4 ogrod.	fl	8	2
	P Repka od 4 wł: osiad: 1 pust 2 ogr. Mlynka	fl	9	28
Mierzyno	P. Przependowsky od 3 wł: osiad: 1 pust:	fl	7	
Dąbrowka	P. Pottschowa od 3 wł: folw: 2 ogr:	fl	3	16
NB NB	P. Siemirowsky od 2 wł: osiad: 1 ogr: kol: Mtynsk.	fl	4	20
Nowy dwor	P. Weiher y z innych małętnorci od 2½ wł: os. 20 ogr. z kol. Mlynsk. z kowal. tkacza	fl	87	22
Niebędzino	Niebędzino. P. Pierseba od 3 wł: osiad. 2 pust. Vide Retschowiec			
Hawez	P. Warzewsky od 1 wł: folw: 1 ogr:	fl	1	8
Osiek	P. Osiecky od 3 pulwłoczkow osiad. y ogrod	fl	3	8
Borepole	Tenze od 1 wł. osiad. 1 pust. Mtyna	fl	4	
	Tenze od 1 wł. folw: 1 ogr:	fl	1	8
OSiek	P. krokowsky y z innych małętnorci od 19 wł. osiad: 8 pul włoczkow osiad. 25 ogrod. 3 Mtynkow z kowcz: 2 kow.	fl	58	4
Przebędowo	P. Przebendowsky od 3 wł: osiad. Mtynka 3 ogr:	fl	7	
Paraszyno	Possessorer od 3½ wł. fol: 8 ogr.	fl	4	25
Perlino	P. Tokarsky od 2 wł. folw: y ogr:	fl	2	8
	P: Witk od 1 wł: folw: y ogr:	fl	1	8
	P. Barczowie od 3 wł: folw: 2 ogr:	fl	3	16
Pogorszewo	P. Sieczkowa od 2 Wł. folw: 2 ogr:	fl	2	16
	P Jun: Pogorszewsky od 4 wlok. folw: 3 ogr.	fl	4	24
	P. Sieczk od ¾ wlok. folw:	fl		23
	P Zerzewsky od 1¾ wlok. folw: 2 ogrod	fl	2	11
Popowo	Possessorer od 5 wł: osiad. 3 pust. 1 ogrod:	fl	13	8
			349	24

Powiat Lemburský

Lybeko	Possessorer od 2 wlok folw: 2 ogrod: — — —	fl	2	16
Letochowice	P. Janowska od 3 wl: oriad. 2 pust. — — —	fl	8	
Stuchowo	P. Szczepan Stuchow od 2 wl: folw: Mlynka 3 ogr: —	fl	3	6
Stanszewo	P. Reptowie od 2 wl: folw: 7 ogr: — — —	fl	3	26
Swichowo	P. Swichowscy — — — — —	fl	15	2
Sarbek	P. Sarbky od 1 wl: oriad: 2 ogr. — — —	fl	2	16
Siemirowie	Possessores od 12 wl: folw: 18 ogr: — — —	fl	16	24
Stuszewo	P. Stuszewsky od 4 wl: folw. Mlyna 2 ogr.			
Starbienno	Tenze od 2 wl: folw: — — —	fl	6	28
Staykowy	P. Machwic — — — — —		4	8
Saulnko	P. Zapendowsky od 1 wl: oriad. 1 pust. 2 ogrod: —	fl	3	16
Saulno	P. Pavskowsky z Wotki — — —	fl	9	6
Tanczino	P. Eggert Tancky od 3 wl: folw: 3 ogr: — —	fl	3	24
	P. Simon Toucky od 2 wl: oriad: 2 ogr: 4 czesci Mly. . . .	fl	4	19
	Reliqui od 2½ wl: folw: 3 ogr: y ¼ Mł. —	fl	3	24
Unieszyno	P. Sonnicowie od 3 wl: oriad: 1 pust. 5 ogr: Mlyna. —	fl	10	16
Wrzeszcz	P. Weiher y z innych maiętnosci od 18 wl: oriad. 1 pust. 8 ogr: kola. Mlynsk. y ¼ Czesci Mlyna z Tanczyna	fl	41	19
Wieleszowo	Possessorer od 4 wl: oriad. Mlynka y Tkacz — —	fl	10	16
Witowar	P. Pierschowa od 10½ wl: oriad. 2 pust. 4 ogr: Mlyna	fl	26	2
Wilek	P. Chork od 5 wl: oriad. 1 pust: 4 ogrod: — —	fl	12	2
Wierschocino	P. Xeni Zarnowiecka — — — — —	fl	40	8
Zwartowo	P Pierscha od 7 wl: oriad: 3½ folw. 2 ogr: —	fl	18	1
Zelazna	Possessorer od 6 wl: folw: 3 ogr: Mlynika — —	fl	7	6
Z Malurzyce	P. Rada Lemborska od 10 Wl: oriad: 1 ogr: —	fl	20	8
			276	27
	Starostwo Lemborskie — — —	fl	550	

Powiat Bytowsky

Gostkowo Male	Possessorer od 7½ wl. folwarkowey	℔	7	15
~~Gostkowo Wl.~~	P. Pierzcha od 2 wlok folw. 3 ogr.	℔	2	24
Gostowo W.	Possessorer od 29 Wlok folw: kola Mtynsk: 3 ogr:	℔	31	24
Dąbrowa	Possessorer od 10 Wl. folw.	℔	10	
Modrzewo	Possessorer od 20 Wl: folw: 3 ogr:	℔	20	24
Trzebiatkowy	Possessorer od 33 Wl. folw. Rzemiesl: y ogrod:	℔	34	2
Pomysk	P. Pomysky od 2 wl: osiad: pul kola Ml. 3 ogr:	℔	5	24
	PP. Pomysci od 4 wlok folw: pul kola Ml. 1 ogr:	℔	5	8
Zabinowicc	P. Mikolay Pomysky od 2 wl: osiad: 1 ogr: owcz. ½ kol M.	℔	7	28
	P. Jerzy Pomysky	℔	7	28
NB. NB.	Reliqui od 9½ wl. folw. 2 ogr: y Szewca	℔	10	25
Ktoniczno	Possessorer od 3 wl: folw:	℔	3	
Sandzienica	Possessorer od 8 wl: folw: 3 ogr:	℔	8	24
Dąbrowa czer	Possessorer od 15 wl. folw: 2 ogr:	℔	15	16
Pulczno	Possessorer od 19¼ wl: folw: 2 ogr:	℔	19	23½
Rekowo	Possessorer od 30 wl: folw:	℔	30	
Ciemno	Possessorer od 15. wl: folw:	℔	15	15
			237	10½

Starostwo Bytowskie

Jasnie Wielmozny Jeo Mć P. Wojewoda Malborsky		℔	1134	24

Accidencye Zatęcznych
owiec

Goszyno od	300	Zatęcznich
Buszkowy od	300	
Zakrewko od	350	
Sempowo od	60	
Kobierzyno od	200	
Dąbrowka od	200	
Bobrowiec od	50	
Kopytkowo od	100	
Jania Stará od	100	
Klonowka od	70	
Golembiewo od	200	
Wieszczyce od	100	
Niebędzino od	30	
Ptawkowy od	300	
Zyckce od	150	
Zwartowo od	50	
Przebędowo od	200	
Kierskowo od	345	
Chynowo od	80	
Wytowar od	150	
Sarbsk od	200	
Luban od	200	

Summa tych owiec 3735

Accidentie Połowicznych
owiec

Zagusżewo od	200	połowicz
Cizykowo od	300	
Rekcino od	150	
Lisewo od	100	
Kleszczewo od	200	
Zarłowice od	150	
Gora od	200	
Swincz od	400	
Bielkowko od	200	
Spęgawsk od	200	
Stywiny od	330	
Turze od	150	

	Cwidz od	300
	Kezewo od	200
	Dąbrowka od	150
	Jania korcielna od	200
	Zulawka od	200
	Godziszewo od	200
	Trąbka od	200
	Sobowidz od	100
	Łukocino od	150
	Łukocino od	100
	Rynkowka od	450
	Kokorzkowy od	200
	Boroszewo od	150
	Elganowo od	250
	Wysoka od	156
	Pietrzykowy od	300
NB	Maszewo od	25
	Wytowar od	50
	Janowice od	50
	Swarozyno od	100
	Łukowino od	200
	Pietrzykowy od	250

Summa potowicznych Owiec. 6461

Accidentie Arendarskich Owiec

Rokitky od 300 Swoich
Domaszka od 150
Wysoka od 100
Summa Arendarskich Owiec 550.

Summa Summarum od Owiec wszystkich —— fl 93

Accidentie od loznych osob

Fridland od 6 osob loznych ——	fl 12
Leba od 3 osob ——	fl 6
Puck od 14 osob ——	fl 28
Kolebka od 2 osob ——	fl 4
Radlowo od 6 osob ——	fl 12
Lemburg od 4 osob ——	fl 8
od piwa Mieyskiego in Summa ——	fl 110

Anno Dñi Millesimo Quingentesimo vigesimo sexto: Cum hec Civitas infecta esset heresi Lutheri monachi ex Germania, et Albania diuulsset: veniens Sigismundo Rex Polonie ad preces Reverendissimi patris Dñi Mat„thie Episcopi Wladislauiensis heresim exstirpauit: Et ego Alexander Episcopus Meganiensis, ipso die Sancti Jacobi Apostoli in honorem Dei Omnipotentis et in ho„norem Beatissime Marie Virginis annunciationis et Sancti Hieronimi confessoris, et in honorem Sancti Matthei Apostoli et Evangeliste: nec non in honorem Sanctarum Elisabeth et Hedwigis viduarum: de novo consecraui: Prodcelgerdiarum illo die, ac quolibet anniversario eo„rum sanctorum xl dies concessi: Omnibus verò aliis diebus xx dies: omnibus coram eo pro pace orantibus in forma ecclesie —

(Erdöst?)

BIBLIOTEKA * KÓRNICKA *

B.K. 892.
3 V. 136.